Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10209**

18. Wahlperiode 07.11.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

A. Problem und Ziel

Die beiden wesentlichen Bestandteile dieses Gesetzes sehen Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie der Regelungen zur Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vor, die eng miteinander verbunden sind:

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland und damit für die Umsetzung der Energiewende. Daher soll die KWK ausgebaut und weiterentwickelt werden. Maßgebliches Instrument hierfür ist das KWKG. Die jüngste Novelle dieses Gesetzes, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist,[1)] hat insbesondere die Förderung der gasbasierten KWK-Erzeugung sowie der Wärmenetze und Wärmespeicher verbessert, die Flexibilisierung der KWK weiterentwickelt und die Förderung auf die Anlagen in der öffentlichen Versorgung konzentriert. Für diese Novelle steht die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission jedoch noch aus. Durch das hier vorgelegte Gesetz wird sichergestellt, dass das KWKG alle Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung erfüllt und somit umfassend wirksam werden kann. Zu diesem Zweck werden insbesondere zwei Maßnahmen im KWKG umgesetzt:

- Künftig werden KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch gefördert, wenn sie sich erfolgreich in einer Ausschreibung durchsetzen. Damit werden Ausschreibungen auch für KWK-Anlagen eingeführt – genau wie im EEG, in dem dieses Jahr ebenfalls Ausschreibungen eingeführt worden sind.[2)] Dies ermöglicht eine bessere Mengensteuerung, bedeutet mehr Planbarkeit für alle Marktakteure und erhöht die Kosteneffizienz in der Förderung. Das Ausschreibungsdesign für KWK wird sich am EEG 2017 orientieren. Es ist im Übrigen darauf ausgerichtet, dass es einen freien Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anlagen (z.B. Anlagen in der öffentlichen Versorgung oder industrielle KWK) gibt.

---

1) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498).
2) Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 2258).

- Die Privilegierung der stromkostenintensiven Unternehmen bei den Förderkosten des KWKG wird an die europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien[3)] angepasst. Zu diesem Zweck wird die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG übertragen.

Durch diese Maßnahmen werden zugleich das KWKG und das EEG 2017 stärker aneinander angepasst, um im Interesse eines konsistenten Energierechts einen besseren Gleichlauf dieser beiden wichtigen energiepolitischen Gesetze zu erreichen. Damit verbunden ist auch eine bessere Verzahnung der Bestimmungen zur Eigenversorgung im EEG 2017 und KWKG. Dies steht im Zusammenhang mit dem zweiten Schwerpunkt des Gesetzes:

Die Eigenversorgung mit Strom wird seit dem EEG 2014 teilweise mit der EEG-Umlage belastet, um die Förderkosten des EEG auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Ausgenommen sind bisher aus Gründen des Vertrauensschutzes Bestandsanlagen. Diese Ausnahme ist beihilferechtlich von der EU-Kommission nur bis Ende 2017 genehmigt worden. Mit diesem Gesetz wird eine Anschlussregelung vorgelegt. Diese Regelung schreibt den Vertrauensschutz fort: Bestandsanlagen müssen demnach auch künftig keine EEG-Umlage in der Eigenversorgung bezahlen. Eine Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn die Stromerzeugungsanlage grundlegend erneuert wird, das heißt, wenn der Generator ausgetauscht wird. Auch in diesem Fall bleibt die EEG-Umlage um 80 Prozent verringert. Zu diesem Zweck werden die Regelungen zur Eigenversorgung im EEG 2017 neu gefasst und eng mit den Bestimmungen im KWKG abgestimmt.

Im Übrigen bleiben die Struktur und die Inhalte des KWKG und des EEG 2017 unverändert. Die beiden Gesetze werden lediglich punktuell in einzelnen Detailfragen angepasst, um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen oder den gesetzgeberischen Willen der letzten Novellen deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Auch wird die Möglichkeit zur Einrichtung einer Clearingstelle für das KWKG geschaffen.

B. Lösung

Dieses Gesetz führt punktuelle Änderungen gegenüber dem KWKG 2016 ein. Die Grundstruktur und die Förderschwerpunkte und -ansätze des im vergangenen Jahr novellierten KWKG 2016 bleiben in weiten Teilen erhalten. Unverändert nach dem bisherigen System wird der KWK-Strom aus Anlagen bis einschließlich 1 MW sowie Anlagen größer 50 MW sowie aus Bestandsanlagen durch feste Zuschlagssätze gefördert. Auch die Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher bleiben im Grundsatz unverändert. Hier erfolgen lediglich kleinere Anpassungen, um den Einklang mit den europarechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Veränderungen ergeben sich jedoch in dem Marktsegment, in dem durch Artikel 1 dieses Gesetzes die Förderung von KWK-Strom auf Ausschreibungen umgestellt wird: Künftig kann KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW nur gefördert werden, wenn eine solche Anlage erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen hat. Die Förderung wird weiterhin in Form einer festen Zuschlagzahlung gewährt. Die Höhe der Zuschlagzahlung wird jedoch zukünftig wettbewerblich durch Ausschreibung ermittelt. Ein Vorteil von Aus-

[3)] Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1.

schreibungen ist die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe. Die Förderung konzentriert sich damit auf die günstigsten Projekte. Ausschreibungen können bei ausreichendem Wettbewerb auch Potenziale zur Kostensenkung erschließen. Gleichzeitig wird die Kostentransparenz der Förderung erhöht. Ausschreibungen entsprechen zudem dem Ansatz der Europäischen Kommission für eine wettbewerbliche Förderung der KWK. Die Ausschreibungen sollen im Winterhalbjahr 2017/18 beginnen; die entsprechenden gesetzlichen Regelungen können 2017 im Rahmen von Verordnungen konkretisiert werden. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die Kontinuität bei Projektierung und Errichtung von KWK-Anlagen gewahrt bleibt. Die Ausschreibungen werden in einem begrenzten Umfang für KWK-Anlagen im europäischen Ausland geöffnet, um insbesondere die regionale Zusammenarbeit mit den sogenannten „elektrischen Nachbarn“ zu stärken. Damit wird die bereits im Strommarktgesetz angelegte konsequente europäische Ausrichtung des „Strommarkts 2.0“ aufgegriffen und auch hier dem Vorbild des EEG 2017 gefolgt.

Als neue Förderkategorie werden innovative KWK-Systeme eingeführt. Dies sind zukunftsweisende Systeme für eine besonders treibhausgasarme und energieeffiziente Weiterentwicklung der KWK und der netzgebundenen Wärmeversorgung. Innovative KWK-Systeme umfassen z.B. flexible KWK-Anlagen in Kombination mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien. Neue oder bestehende KWK-Anlagen können ein innovatives KWK-System bilden, wenn diese die entsprechenden Vorgaben an Flexibilität und Effizienz sowie Vorgaben zu Mindestanteilen u.a. von Wärme aus erneuerbaren Energien in Wärmenetzen erfüllen. Innovative Strom-Wärme-Systeme können somit sowohl in neu zu schaffenden als auch in bestehenden Wärmenetzen realisiert werden. Diese Möglichkeiten eröffnen der KWK neue Zukunftsperspektiven. Ihre Förderhöhe wird ebenfalls durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) wird regelmäßig Ausschreibungen für KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 MW sowie, separat davon, für innovative KWK-Systeme durchführen. Das in diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen trägt den Zielen für den Ausbau der KWK-Stromerzeugung Rechnung und stellt sicher, dass die Kostenbelastung der Verbraucher ein erträgliches Maß nicht übersteigt. Das Ausschreibungsvolumen wird zunächst in Summe für beide Segmente bestimmt und wird im Rahmen der Verordnung einzeln ausgewiesen und geregelt werden. Um den Erhalt und den Ausbau des Segments von über 1 bis 50 MW zu gewährleisten, wird ein Großteil des Ausschreibungsvolumens auf diesen Bereich entfallen. KWK-Anlagen und -systeme, die an Ausschreibungen teilnehmen, müssen perspektivisch bestimmte technische Anforderungen erfüllen, u.a. um sicherzustellen, dass sie im Strommarkt und im Redispatch flexibel reagieren können, zu keiner Mindesterzeugung führen und keine erneuerbaren Energien in der Stromproduktion verdrängen.

Die Regelungen zur Privilegierung stromkostenintensiver Letztverbraucher bei der KWK-Umlage werden an die entsprechende Regelung im EEG 2017 angeglichen. Künftig zahlen stromkostenintensive Unternehmen dann eine geringere KWKG-Umlage, wenn sie über einen Begrenzungsbescheid der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 verfügen. Diese Angleichung dient der Vereinheitlichung der beiden parallelen Privilegierungsregime und geht auch auf beihilferechtliche Vorgaben zurück. Daneben wird für ältere Bestandsanlagen in der Eigenversorgung sowie für Stromspeicher aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes die KWKG-Umlage auf den Mindestsatz begrenzt. Im Bereich des Belastungsausgleichs und der Wälzung der KWKG-Umlage erfolgen Anpassungen, die durch die neuen Privilegierungsregelungen erforderlich werden.

Durch Artikel 2 dieses Gesetzes werden die Bestimmungen des EEG 2017 und der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) zur EEG-Umlageerhebung im Zusammenhang mit der Eigenversorgung geändert. Die Änderungen dienen in erster Linie einer beihilferechtskonformen Ausgestaltung und betreffen besonders das Zusammenspiel von Anlagenmodernisierung und Bestandsschutz. Bestandsanlagen bleiben von der EEG-Umlage vollständig befreit, solange keine substanzielle Modernisierung erfolgt. Eine solche liegt erst dann vor, wenn der Generator ersetzt wird. Nach erfolgter substanzieller Modernisierung ohne Kapazitätserweiterung zahlen Bestandsanlagen dauerhaft 20 Prozent EEG-Umlage für den in dem ausgetauschten Generator erzeugten und selbst verbrauchten Strom. Sofern eine Anlage mehrere Generatoren umfasst, führt der Austausch eines Generators nicht dazu, dass auch der Strom aus den anderen Generatoren anteilig die EEG-Umlage zahlen muss; die Eigenversorgung mit Strom aus den nicht ausgetauschten Generatoren bleibt umlagefrei. Neuanlagen zahlen die volle EEG-Umlage, wobei sich dieser Satz für Erneuerbare-Energien- und KWK-Strom auf 40 Prozent EEG-Umlage verringert. Dies entspricht grundsätzlich der bereits im EEG 2014 enthaltenen Regelung. Der umlagepflichtige Eigenverbrauch wird im Übrigen in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen. Folglich zahlen Unternehmen, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, höchstens 15 Prozent EEG-Umlage. Um dies möglichst nahtlos zu gewährleisten, können die Unternehmen in diesen Fällen im Gleichlauf mit neu gegründeten Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung beantragen. Das bedeutet, dass sie im ersten Jahr nach der substanziellen Modernisierung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln dürfen, im zweiten Jahr Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Darüber hinaus dürfen die Unternehmen ihren Antrag bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr stellen. Diese Regelungen stellen sicher, dass die Unternehmen ohne Zeitverzug und mit einer angemessenen Datengrundlage einen Antrag in der Besonderen Ausgleichsregelung stellen können. Die Situation eines Unternehmens, das nach einer substanziellen Modernisierung umlagepflichtig wird, ist vergleichbar mit der eines neu gegründeten Unternehmens, so dass diese Fälle gleichgestellt werden.

Gleichzeitig wurde die Änderung der Eigenversorgungsregelungen zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Eigenversorgung besser zu systematisieren und verständlicher auszugestalten. Die Regelungen basieren des Weiteren auf dem Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung.[4)]

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das KWKG und das EEG 2017 mit dem europäischen Beihilfenrecht vereinbar sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (u. a. Bund, Länder, Kommunen) ergeben, weil sich die KWKG- und die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirken. Die entsprechenden Kosten werden unter F dargestellt.

---

4) BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, abrufbar über die Website der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung.

Weitere Kosten ergeben sich zudem durch die Einrichtung einer Clearingstelle für das KWKG analog der entsprechenden Einrichtung im EEG 2017. Aufgrund der geringeren Fallzahl und der Möglichkeit der Nutzung von Synergieeffekten durch Verbindung der Aufgaben der beiden Clearingstellen wird von zusätzlichen Kosten in einer Größenordnung von 0,5 bis 0,8 Millionen Euro pro Jahr ausgegangen. Die Finanzierung dieser Kosten soll innerhalb des jeweiligen Einzelplans erfolgen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht sich um rund 1,5 Millionen Euro.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht dadurch, dass KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 MW nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Der Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft nach diesem Gesetz wird dadurch verursacht, dass das europäische Beihilfenrecht eingehalten werden muss. Durch die weiteren Änderungen des KWKG, die über die Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts hinausgehen, wird kein nennenswerter Erfüllungsaufwand verursacht. Daher muss der Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die „one-in, one-out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in dem allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes jährlich um rund 1,4 Millionen Euro. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes entsteht dadurch, dass die KWK-Ausschreibungen durch Bundesbehörden vollzogen werden und das KWKG durch den Bund überwacht wird. Dies betrifft die BNetzA als ausschreibende und aufsichtsführende Stelle. Für die Ausschreibungen wird der Aufwand der Verwaltung mit unter 500 000 Euro grob abgeschätzt. Der Personalaufwand für die Überwachung wird mit 900 000 Euro beziffert. Eine Gegenfinanzierung des gesteigerten Erfüllungsaufwandes durch die Erhebung von Gebühren ist bei diesen Maßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus wird der Erfüllungsaufwand perspektivisch dadurch erhöht, dass aufgrund der Neuregelung der Eigenversorgungsbestimmungen im EEG 2017 und der zukünftigen anteiligen Beteiligung der industriellen Eigenversorgung an der EEG-Umlagepflicht bei gleichzeitiger Einbeziehung in die Besondere Ausgleichsregelung die Zahl der Antragsteller und damit auch der Verwaltungsaufwand der administrierenden Behörde steigen wird. Dieser Aufwand wird jedoch

erst nach und nach in den kommenden Dekaden entstehen. Es ist nicht abzusehen, wie viele Eigenversorger zukünftig antragsberechtigt in der Besonderen Ausgleichsregelung sein werden. Darüber hinaus wird der entsprechende Erfüllungsaufwand, wie bislang, durch Gebühren gegenfinanziert werden.

Außerdem wird sich der Aufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Ausübung der Fachaufsicht über die BNetzA beim Vollzug des KWKG erhöhen. Eine konkrete Abschätzung dieses Aufwands wird ebenfalls erst im Rahmen der Verordnungen erfolgen, mit denen die Ausschreibungen im KWKG geregelt werden.

Weiterer Erfüllungsaufwand für das BMWi, die BNetzA und das Umweltbundesamt (UBA) entsteht durch die – ebenfalls europarechtlich vorgegebenen – erweiterten Evaluierungspflichten nach dem KWKG. Hierfür sind Dienstposten in Höhe von jeweils 0,5 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich.

Soweit der zusätzliche Erfüllungsaufwand an Personal- und Sachmitteln nicht durch Gebühren gedeckt werden kann, soll der zusätzliche Erfüllungsaufwand im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in dem allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus. Im Ergebnis führen diese Auswirkungen jedoch nicht nur einer Änderung der Weiteren Kosten.

Die nicht-privilegierten Stromletztverbraucher (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen mit einem Stromverbrauch bis zu 1 Gigawattstunde (GWh) werden durch das Gesetz nach Ablauf der Übergangsregelungen jährlich um rund 365 Millionen entlastet. Die Entlastung folgt aus der Neufassung der Privilegierungen bei der KWKG-Umlage durch Artikel 1. Denn diese Änderung führt voraussichtlich perspektivisch zu einer Absenkung der KWKG-Umlage. In den ersten Jahren zahlen ehemals privilegierte Unternehmen noch eine reduzierte KWK-Umlage, weswegen der Effekt erst nach 2018 zu erwarten ist. Nach bestehender Gesetzeslage nicht-privilegierte Letztverbraucher (Kategorie A) zahlen dann insgesamt rund 365 Millionen Euro weniger. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welcher Teil davon auf private Haushalte entfällt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass etwa die Hälfte dieses nicht-privilegierten Letztverbrauchs auf diese Nutzergruppe entfällt. Kleine Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 1 GWh werden ebenfalls entlastet: ihre Entlastung ist ebenfalls – mangels Abgrenzbarkeit – in der Gesamtentlastung von 365 Millionen Euro enthalten. Dem gegenüber stehen jährliche Kosten in Höhe von ebenfalls rund 365 Millionen Euro, die den Letztverbrauchern entstehen, die künftig nicht mehr die Privilegierung in Anspruch nehmen können. Spiegelbildlich wird diese Belastung erst nach Ablauf der Übergangsregelung in voller Höhe anfallen. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleiben etwaige Steigerungen durch eine Erhöhung der wälzbaren Kosten des KWKG. Darüber hinaus konnte der Effekt der Begrenzung der KWK-Umlage für alte Bestandsanlagen der Eigenversorgung und Pumpspeicherkraftwerke nicht berechnet werden.

Durch die Einführung von Ausschreibungen steigen die wälzbaren Kosten des KWKG voraussichtlich um etwa 40 Millionen Euro. Ein großer Teil dieser Kosten wird durch eine entsprechende Absenkung der Netzentgelte kompensiert.

Inwiefern die Stromkosten durch die Ausschreibungen steigen oder sinken, hängt von den Risikozuschlägen der Anbieter sowie dem Wettbewerbsniveau ab. Der Nettoeffekt ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht quantifizierbar.

Durch die Neufassung der Eigenversorgung durch Artikel 2 entsteht nur perspektivisch eine zusätzliche Belastung der Stromgestehungskosten bei Eigenversorgern nach Modernisierung ihrer Stromerzeugungsanlagen in Höhe von maximal 20 Prozent der EEG-Umlage. Erfüllen kleine und mittlere Unternehmen nach Modernisierung ihrer Stromerzeugungsanlage erstmalig die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017, kann das Verwaltungsverfahren zur Antragstellung ergänzend hinzukommen.

Die zusätzlichen Be- und Entlastungen, die mit diesem Gesetz begründet werden, haben aufgrund ihrer geringen Höhe keine, jedenfalls keine signifikante Auswirkung auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. November 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zu § 5, Abschnitt 2 und § 6 werden durch folgende Angaben ersetzt:

      „Abschnitt 2 Zuschlagzahlungen für KWK-Strom

      § 5 Anspruch auf Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen und Förderung innovativer KWK-Systeme

      § 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen“.

   b) Nach der Angabe zu § 8 werden folgende Angaben zu den §§ 8a bis 8d eingefügt:

      „§ 8a Ausschreibung der Zuschlagzahlung für KWK-Strom

      § 8b Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme

      § 8c Ausschreibungsvolumen

      § 8d Zahlungsanspruch und Eigenversorgung“.

   c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

      „§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt“.

   d) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe zu § 13a eingefügt:

      „§ 13a Registrierung von KWK-Anlagen“.

   e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

      „§ 16 Maßnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung“

   f) Die Angaben zu den §§ 26 bis 29 werden wie folgt gefasst:

      „§ 26 KWKG-Umlage

      § 26a Ermittlung der KWKG-Umlage

      § 26b Veröffentlichung der KWKG-Umlage

      § 27 Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen

      § 27a Begrenzte KWKG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen

§ 27b Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern

§ 27c Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen

§ 28 Belastungsausgleich

§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagzahlungen“.

g) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben zu den §§ 31a und 31b eingefügt:

„§ 31a Weitere Aufgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 31b Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur“.

h) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe zu § 32a eingefügt:

„§ 32a Clearingstelle“.

i) Nach der Angabe zu § 33 werden folgende Angaben zu den §§ 33a bis 33c eingefügt:

„§ 33a Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen

§ 33b Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme

§ 33c Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen“.

j) Nach der Angabe zu § 35 werden folgende Angaben zu den §§ 36 und 37 eingefügt:

„§ 36 Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage

§ 37 Übergangsbestimmungen zur Berechnung der KWKG-Umlage und zum Belastungsausgleich“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Terrawattstunden“ durch das Wort „Terawattstunden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Soweit sich dieses Gesetz auf KWK-Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des KWK-Stroms im Bundesgebiet erfolgt.

(2) Soweit die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom durch Ausschreibungen nach § 8a ermittelt werden, sollen auch Gebote für KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen und in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich ausgeschriebenen installierten KWK-Leistung den Ausschreibungszuschlag erhalten können. Diese Ausschreibungen sind unter den in Absatz 6 genannten Voraussetzungen zulässig und können auch gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Ausschreibungen erfolgt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 2 bis 5.

(3) Ausschreibungen nach Absatz 5 sind nur zulässig, wenn

1. sie mit dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die KWK-Anlagen errichtet oder im Fall einer Modernisierung der Dauerbetrieb von KWK-Anlagen wieder aufgenommen werden soll, völkerrechtlich vereinbart worden (Kooperationsvereinbarung) und in dieser Kooperationsvereinbarung die folgenden Inhalte geregelt worden sind:

   a) die Aufteilung der Kohlendioxid-Emissionen und der Kohlendioxid-Emissionsminderung durch die Erzeugung des KWK-Stroms und der Nutzwärme der im Ausland geförderten KWK-Anlagen zwischen Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat,

   b) Anforderungen an die KWK-Anlagen, die im Ausland errichtet oder deren Dauerbetrieb wieder aufgenommen werden soll, insbesondere zu Markt- und Systemintegration, Netzanschluss und Netzengpassmanagement oder technischer Mindesterzeugung,

c) die Zustimmung des anderen Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet die KWK-Anlagen den Dauerbetrieb aufnehmen oder wieder aufnehmen sollen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gefördert werden sollen, dass und in welchem Umfang KWK-Anlagen in seinem Staatsgebiet Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten können,

d) die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zuschlagzahlungen, das Verfahren sowie der Inhalt und der Umfang der Zuschlagzahlungen und

e) der Ausschluss der Doppelförderung zwischen Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat, und

2. sichergestellt ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeugten und durch dieses Gesetz zu fördernden KWK-Stroms auf den deutschen Strommarkt vergleichbar ist zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte.

(4) Durch die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 6 Nummer 1 und aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 2 bis 5 kann dieses Gesetz abweichend von Absatz 4

1. ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden für KWK-Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder

2. für nicht anwendbar erklärt werden für KWK-Anlagen, die innerhalb des Bundesgebiets errichtet werden.

Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen weder KWK-Anlagen außerhalb des Bundesgebiets Zahlungen nach diesem Gesetz noch KWK-Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten.

(5) Auf die Ziele nach Absatz 1 werden alle Anlagen nach Absatz 4 und der in ihnen erzeugte KWK-Strom angerechnet.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „verbunden sind,“ die Wörter „sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4c eingefügt:

„4a. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und der Zuschlagzahlung oder der Höhe der finanziellen Förderung,

4b. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der installierten Leistung, für die der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach § 8a oder § 8b zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,

4c. „Ausschreibungszuschlag“ der im Rahmen einer Ausschreibung erteilte Zuschlag,“.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. „elektrische KWK-Leistung“ die elektrische Leistung einer KWK-Anlage, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess ausgekoppelten Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.

d) In Nummer 7 werden die Wörter „elektrische KWK-Leistung ist dabei die elektrische Leistung, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess ausgekoppelten Nutzwärme im Zusammenhang steht,“ gestrichen.

e) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 9a und 9b eingefügt:

„9a. „innovative KWK-Systeme“ besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln,

9b. „installierte KWK-Leistung“ die elektrische Leistung, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.

f) In Nummer 14 werden die Wörter „dazu gehören“ durch die Wörter „mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind; zu KWK-Anlagen gehören:“ ersetzt.

g) In Nummer 20 werden die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 61a Nummer 1“ ersetzt.

h) In Nummer 28 werden die Wörter „den §§ 64, 103 Absatz 3 und Absatz 4“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.

i) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. „Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinn von § 3 Nummer 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und 12 Absatz 4“ durch die Wörter „und 11 Absatz 5“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für KWK-Strom, für den Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b in Anspruch genommen werden, sind die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 abweichend von Satz 1 nachrangig zu der Pflicht nach § 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien. Von Satz 2 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mindestens gleich geeignet und volkswirtschaftlich effizienter ist.“

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Preis zu entrichten, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren“ durch die Wörter „übliche Preis zu entrichten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 2“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.

6. § 5 wird aufgehoben.

7. Vor § 6 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Anspruch auf Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen und Förderung innovativer KWK-Systeme

(1) Der Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht

1. nach den §§ 6 bis 8 für KWK-Strom aus

a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,

b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt oder

c) nachgerüsteten KWK-Anlagen,

2. nach § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a für KWK-Strom aus

a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt oder

b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

(2) Innovative KWK-Systeme haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach § 8b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33b.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „nachgerüsteten KWK-Anlagen“ die Wörter „im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Nummer 22“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „der zuständigen Stelle gemäß § 5“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 4 liegt nicht vor, wenn

1. der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht den Anforderungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 entspricht oder

2. eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird, wobei die bestehende KWK-Anlage nicht stillgelegt werden muss.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann den Betreiber der bestehenden KWK-Anlage zur Stellungnahme über das Einvernehmen auffordern. Geht dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung keine Stellungnahme zu, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei KWK-Anlagen,“ durch die Wörter „bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1,“ ersetzt.

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stromkostenintensive Unternehmen im Sinn des Satzes 1 Nummer 3 sind auch solche Unternehmen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 3 oder Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Dies ist nicht für KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und innovative KWK-Systeme nach § 5 Absatz 2 anzuwenden.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Leistungsanteil“ durch das Wort „KWK-Leistungsanteil“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, der in KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 erzeugt worden ist und von den Betreibern der KWK-Anlagen selbst verbraucht wird, kann in einer Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 näher bestimmt werden, darf aber die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten. Eine Förderung darf nur erfolgen, soweit die Gesamtgestehungskosten der in den Anlagen erzeugten Energie über dem Marktpreis liegen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

10. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8d eingefügt:

„§ 8a

Ausschreibung der Zuschlagzahlung für KWK-Strom

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Höhe der Zuschlagzahlung für KWK-Strom aus KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a durch Ausschreibungen.

(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn

1. der Betreiber der KWK-Anlage in einer Ausschreibung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,
2. der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,
3. die KWK-Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist, wobei eine Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist, wenn die Einspeisung jederzeit auf Anforderung des Netzbetreibers vollständig reduziert und zugleich die Wärmeversorgung zuverlässig aufrecht erhalten werden kann, und
4. die entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 und die Voraussetzungen einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 1 erfüllt sind.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 muss die Anlage die Einspeisung nur in folgendem Umfang reduzieren können:

1. um mindestens 50 Prozent der elektrischen Leistung bei KWK-Anlagen, die zu einem Gebotstermin im Jahr 2017 einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben,
2. um mindestens 65 Prozent der elektrischen Leistung bei KWK-Anlagen, die zu einem Gebotstermin im Jahr 2018 einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben, und
3. um mindestens 80 Prozent der elektrischen Leistung bei KWK-Anlagen, die zu einem Gebotstermin im Jahr 2019 einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben.

(3) Die Zuschlagzahlung nach Absatz 1 wird als Zuschlagzahlung pro Kilowattstunde des in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms gewährt. § 7 Absatz 6 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht ferner nur, soweit

1. der Betreiber der KWK-Anlage für den Strom aus der KWK-Anlage kein Entgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt und
2. keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, in Anspruch genommen wird.

(5) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der Zuschlagzahlungen, für die jeweils ein Ausschreibungszuschlag erteilt wurde. Die Bundesnetzagentur teilt den betroffenen Netzbetreibern die Erteilung der Ausschreibungszuschläge einschließlich der Höhe der Zuschlagzahlungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a mit.

(6) Wird für die Wärmeerzeugung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ein elektrischer Wärmeerzeuger genutzt, muss der Betreiber der Anlage die von diesem Wärmeerzeuger genutzte Energie durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfassen und an den Übertragungsnetzbetreiber für die Verwendung in der Energiestatistik melden.

§ 8b

Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Höhe der finanziellen Förderung für innovative KWK-Systeme im Sinn des § 5 Absatz 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33b durch Ausschreibungen.

(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für innovative KWK-Systeme nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange der Betreiber der in dem innovativen KWK-System enthaltenen KWK-Anlage einen Anspruch auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 oder § 8a geltend macht.

(3) § 7 Absatz 6 und 7 und § 8a Absatz 2, 4 und 5 sind entsprechend anwendbar.

§ 8c

Ausschreibungsvolumen

Das Ausschreibungsvolumen für Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b ist insgesamt

1. im Jahr 2017 100 Megawatt installierte KWK-Leistung,
2. im Jahr 2018 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,
3. im Jahr 2019 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,
4. im Jahr 2020 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,
5. im Jahr 2021 200 Megawatt installierte KWK-Leistung.

Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2022 vor.

§ 8d

Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

(1) Die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b erhalten haben, müssen nach der Beendigung ihres Anspruchs nach § 8a oder § 8b für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchen, nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage bezahlen,

soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Beendigung des Anspruchs nach § 8a oder § 8b modernisiert wird und wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, die die Neuerrichtung mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, ist Absatz 1 nicht mehr anzuwenden und die Höhe der nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes zu zahlenden EEG-Umlage bestimmt sich nach § 61b Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes."

11. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 8" durch die Angabe „§ 7 Absatz 7" ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle" durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle" durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Stelle" durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" und werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 bis 3" durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 bis 2" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1d eingefügt:

„1a. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Anlagenbetreiber eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,

1b. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

1c. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8. 2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

1d. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,".

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle" durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der zuständigen Stelle" durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle" durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und die Angabe „10“ wird durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

15. In § 13 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 7“ ersetzt.

16. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Registrierung von KWK-Anlagen

Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben.“

17. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend“ durch die Wörter „für die Unterzähler ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ die Wörter „ , soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen“ eingefügt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. zur Höhe der Zuschlagzahlung,“.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 6 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 6 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. in den Fällen des § 6 Absatz 4 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 1“ und die Wörter „ohne Unterbrechung“ durch die Wörter „null oder“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

20. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt und“ durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt oder

b) mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b besteht der Anspruch nur, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.“

22. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Datum der Inbetriebnahme“ werden die Wörter „sowie eine Darlegung anhand geeigneter Nachweise, dass die beantragte Zuschlagzahlung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist,“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d ist entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

24. In § 22 Absatz 2 wird nach den Wörtern „25 Prozent der“ das Wort „erzeugten“ durch das Wort „eingespeisten“ ersetzt.

25. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

26. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Datums der Inbetriebnahme“ die Wörter „sowie eine Darlegung anhand geeigneter Nachweise, dass die beantragte Zuschlagzahlung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist,“ eingefügt.

        bb) Folgender Satz wird angefügt:

        „§ 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d ist entsprechend anzuwenden.“

    b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

    c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

27. Die §§ 26 bis 28 werden durch folgende §§ 26 bis 28 ersetzt:

„§ 26

KWKG-Umlage

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage).

(2) Werden die Netzentgelte nicht gesondert in Rechnung gestellt, können die Kosten nach Absatz 1 bei dem Gesamtpreis für den Strombezug entsprechend in Ansatz gebracht werden.

(3) Die Netzbetreiber müssen für die Netzentgelte sowie für die KWKG-Umlage und die Zuschlagzahlungen getrennte Konten führen; § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 26a

Ermittlung der KWKG-Umlage

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr transparent aus den Angaben nach Absatz 2 in Cent pro Kilowattstunde; hierbei müssen die Jahresendabrechnungen der vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt werden.

(2) Für die Ermittlung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 müssen den Übertragungsnetzbetreibern die folgenden Daten mitgeteilt werden:

1. von den Netzbetreibern bis zum 31. August eines Kalenderjahres elektronisch

    a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9, 13 und 35

    b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge,

    c) die Summe der prognostizierten Stromabgaben an alle Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes,

d) die prognostizierten Stromabgaben an Letztverbraucher, die nach § 26, § 27a, § 27b oder § 27c Absatz 1 umlagepflichtig sind, und

e) die prognostizierten Stromabgaben an Letztverbraucher, die der Regelung des § 36 Absatz 5 unterfallen, sowie deren voraussichtliche Umlagenhöhe,

2. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

a) bis zum 15. September eines Kalenderjahres

aa) die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Fördersumme für Wärme- und Kältenetze differenziert nach Regelzonen,

bb) die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Fördersumme für Wärme- und Kältespeicher, differenziert nach Regelzonen, und

b) die von den stromkostenintensiven Unternehmen in den Anträgen nach § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 abgegebenen Prognosen unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist.

Bei der Meldung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Anträge, die aufgrund der Begrenzung der Zuschlagsumme nach § 29 Absatz 3 nicht berücksichtigt wurden, in der Zuschlagsumme für das jeweils nächste Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bei der Ermittlung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

(4) Werden erforderliche Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht fristgerecht den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt, sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die Daten für die Ermittlung der KWKG-Umlage zu schätzen.

§ 26b

Veröffentlichung der KWKG-Umlage

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten.

(2) Bei der Veröffentlichung sind in nicht personenbezogener Form auch die Datengrundlagen, Annahmen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte anzugeben, die in die Ermittlung eingeflossen sind. Die Angaben müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der KWKG-Umlage vollständig nachzuvollziehen.

§ 27

Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen

(1) Für stromkostenintensive Unternehmen ist in den Kalenderjahren, in denen die EEG-Umlage für sie nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist, auch die KWKG-Umlage nach § 26 begrenzt. Die Höhe der KWKG-Umlage wird in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 64 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben ermittelt, dass

1. die Bezugsgröße in § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage ist und

2. abweichend von § 64 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur so weit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.

(2) Zur Erhebung der nach Absatz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind abweichend von § 26 ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die die Umlage als eigenständige Umlage erheben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind ferner zur Erhebung der KWKG-Umlage als eigenständige Umlage für solche Strommengen berechtigt, die an einer nach Absatz 1 begrenzten Abnahmestelle an eine nicht nach Absatz 1 begrenzte Abnahmestelle weitergeleitet werden. Von Letztverbrauchern bereits geleistete Zahlungen an einen zur Umlageerhebung nicht berechtigten Netzbetreiber sind vom berechtigten Netzbetreiber anzurechnen und im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 zwischen berechtigtem und nichtberechtigtem Netzbetreiber zu verrechnen.

(3) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen abnahmestellenbezogen mitteilen

1. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Antragstellung nach § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
   a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die KWKG-Umlage begrenzt wird, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,
   b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an den unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,
   c) den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
   d) die Netzbetreiber, an deren Netz die unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind,
2. den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres elektronisch den im vorangegangen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie an Dritte weitergeleitete Strommengen; die Übertragungsnetzbetreiber können verlangen, dass die mitgeteilten Werte von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft bescheinigt werden.

§ 26a Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber den stromkostenintensiven Unternehmen im Begrenzungsjahr für jede nach Absatz 1 begrenzte Abnahmestelle Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen der KWKG-Umlage. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den von den stromkostenintensiven Unternehmen prognostizierten und nach Absatz 3 mitgeteilten Daten. Die Jahresendabrechnung, in der Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Werten auszugleichen sind, erfolgt bis zum 31. Juli des Folgejahres. Zahlungsansprüche aus der Jahresendabrechnung nach Satz 3 zugunsten oder zulasten der Übertragungsnetzbetreiber müssen innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen werden.

§ 27a

Begrenzte KWKG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen

(1) Für Unternehmen oder selbstständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage nach § 26 für die in einer älteren Bestandsanlage nach Nummer 2 erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, so begrenzt, dass sich das Netzentgelt aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf, wenn das Unternehmen

1. einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist,
2. eine ältere Bestandsanlage betreibt, für die sich die EEG-Umlage nach § 61d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf null Prozent verringert, und
3. über keine Abnahmestellen verfügt, an denen die EEG-Umlage für den Strom nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt worden ist.

Zur Erhebung der nach Satz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind die Netzbetreiber berechtigt.

(2) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der älteren Bestandsanlage im vorangegangenen Kalenderjahr selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen.

§ 27b

Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern

(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, ist die KWKG-Umlage nach § 26 so begrenzt, dass sich das Netzentgelt für Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird.

(2) Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 erfolgt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Stromerzeugung eingesetzt und auf den Strom die volle oder anteilige KWKG-Umlage nach § 26 gezahlt wird.

(3) § 27a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27c

Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen

(1) Für Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, ist die KWKG-Umlage abweichend von § 26 so begrenzt, dass sich das Netzentgelt für selbst verbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle aufgrund von § 26 höchstens um 0,04 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf. Übersteigen die Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinn von § 277 des Handelsgesetzbuches, darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Für die Definition der Abnahmestelle im Sinn dieses Paragraphen ist § 65 Absatz 7 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Schienenbahnen, deren nach Absatz 1 begrenzte Verbrauchsstellen in den Netzen mehrerer Netzbetreiber und in allen vier Regelzonen liegen, erfolgt die Erhebung der nach Absatz 1 begrenzten KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 2 bis 4.

(3) § 27 Absatz 3 Nummer 2 ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass die Meldung gegenüber dem zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigten Netzbetreiber zu erfolgen hat und im Fall des Absatzes 1 Satz 2 zusätzlich zu den Strommengen auch das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitzuteilen ist.

§ 28

Belastungsausgleich

(1) Die Netzbetreiber können für die in einem Kalenderjahr geleisteten Zuschlagzahlungen einen finanziellen Ausgleich von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Hierbei müssen sie et-

waige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWKG-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 in Abzug bringen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, sofern sie bezogen auf die Einnahmen aus der KWKG-Umlage im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber in Höhe deren Einnahmen aus der KWKG-Umlage.

(4) Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind aufgrund der nach § 26a Absatz 2 Nummer 1 mitgeteilten Daten monatliche Abschläge in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Die Raten nach Satz 1 sind bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu zahlen. Wenn ein Netzbetreiber die erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt hat, richtet sich die Höhe der Abschläge nach der Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 26a Absatz 4. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Anpassung der Abschläge besteht nur, wenn und soweit die Übertragungsnetzbetreiber für eine Abnahmestelle eine Mitteilung nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 bei der Festlegung der Höhe des Abschlags berücksichtigt haben, das Unternehmen aber für diese Abnahmestelle im folgenden Jahr keine Begrenzung erhält.

(5) Die Jahresendabrechnung des Belastungsausgleichs für das vorangegangene Kalenderjahr zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern sowie unter den Übertragungsnetzbetreibern erfolgt bis zum 30. November eines Kalenderjahres mit Wertstellung zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres. Jeder Netzbetreiber muss den Übertragungsnetzbetreibern alle Daten, die für die Jahresendabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlich sind, elektronisch bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres zur Verfügung stellen, insbesondere:

1. die Angabe der Stromabgaben an Letztverbraucher des vorangegangenen Kalenderjahres im Bereich ihres Netzes insgesamt,
2. die Angabe der Stromabgaben an Letztverbraucher des vorangegangenen Kalenderjahres im Bereich ihres Netzes, die nach § 26, § 27a, § 27b oder § 27c Absatz 1 umlagepflichtig gewesen sind,
3. die KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9, 13 und 35,
4. die KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge und
5. die Beträge für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 18 bis 25 und 35.

Die Daten können auch Kalenderjahre vor dem vorangegangenen Kalenderjahr betreffen und sind in diesem Fall gesondert auszuweisen.“

28. § 29 wird folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, deren Förderung durch Ausschreibungen nach § 8a oder § 8b ermittelt worden ist, sind gegenüber der sonstigen Förderung nach diesem Gesetz vorrangig und werden nicht nach Absatz 3 gekürzt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

29. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 23 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 6“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie“ gestrichen und werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 28 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

d) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 28 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Stelle“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der zuständige Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

31. Nach § 31 werden folgende §§ 31a und 31b eingefügt:

„§ 31a

Weitere Aufgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Für die Erstellung eines Testats zur Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs im Sinn von § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.

§ 31b

Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur hat unbeschadet weiterer Aufgaben, die ihr in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen werden, die Aufgabe, zu überwachen, dass

1. die Übertragungsnetzbetreiber

a) die KWKG-Umlage nach § 26a und nach § 26b ordnungsgemäß ermitteln, festlegen und veröffentlichen,

b) die KWKG-Umlage nach § 27 und nach § 27c Absatz 2 ordnungsgemäß erheben,

c) für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nur die Zuschlagzahlungen nach den §§ 18, 21, 22 und 25 leisten und

d) den Belastungsausgleich nach § 28 durchführen,

2. die Netzbetreiber, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind,

a) für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nur die Zuschlagzahlungen nach den §§ 5 bis 8b und § 13 leisten und den Strom nach § 4 abnehmen,

b) die KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 1, § 27a, § 27b und § 27c Absatz 1 und § 36 ordnungsgemäß erheben und

c) den Belastungsausgleich nach § 28 durchführen.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei einem begründeten Verdacht sind zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 auch Kontrollen bei Betreibern von KWK-Anlagen, von innovativen KWK-Systemen, von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern möglich, die keine Unternehmen sind.“

32. § 32 wird durch die folgenden §§ 32 und 32a ersetzt:

„§ 32

Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 32a

Clearingstelle

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann zu diesem Gesetz eine Clearingstelle einrichten und den Betrieb auf den Betreiber der Clearingstelle nach § 81 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder eine andere juristische Person des Privatrechts übertragen.

(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten

1. zur Anwendung der §§ 3, 4, 14 und 15,

2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben und

3. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.

(3) Die Aufgaben der Clearingstelle sind:

1. die Vermeidung von Streitigkeiten und

2. die Beilegung von Streitigkeiten.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 31b beachtet werden. Ferner sollen die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) in entsprechender Anwendung berücksichtigt werden.

(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verfahrensparteien

1. Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden; die Verfahren können auch als schiedsgerichtliches Verfahren im Sinn des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchgeführt werden, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, oder

2. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben.

Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagenbetreiber, ein Netzbetreiber oder ein Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensordnung, die sich die Clearingstelle selbst gibt. Die Verfahrensordnung muss auch Regelungen dazu enthalten, wie ein schiedsgerichtliches Verfahren durch die Clearingstelle durchgeführt wird. Erlass und Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu der Verfahrensordnung.

(7) Die Clearingstelle muss die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 vorrangig und beschleunigt durchführen. Sie kann den Verfahrensparteien Fristen setzen und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellen.

(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 ist keine Rechtsdienstleistung im Sinn des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.

(9) Die Clearingstelle muss jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.

(10) Die Clearingstelle kann nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung Entgelte zur Deckung des Aufwands für Handlungen nach Absatz 4 von den Verfahrensparteien erheben. Verfahren nach Absatz 5 sind unentgeltlich durchzuführen. Für sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 stehen, kann die Clearingstelle zur Deckung des Aufwands Entgelte erheben.“

33. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass von der Zahlungspflicht der Umlage nach § 26 Absatz 1 Satz 1 abgewichen werden darf.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1“ ersetzt.

34. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33c eingefügt:

„§ 33a

Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8a Regelungen vorzusehen

1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere

   a) zu der Aufteilung des in § 8c bestimmten Ausschreibungsvolumens auf Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b,

   b) zu der Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens

      aa) in Teilmengen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht auf mehrere Ausschreibungen innerhalb eines Jahres,

      bb) in gesondert ausgeschriebene Teilsegmente, wobei insbesondere zwischen neuen und modernisierten KWK-Anlagen, zwischen KWK-Anlagen mit unterschiedlichem Modernisierungsgrad oder zwischen verschiedenen Leistungsklassen unterschieden werden kann,

   c) das Ausschreibungsvolumen abweichend von § 8c zu regeln, wobei bestimmt werden kann, dass das Ausschreibungsvolumen nach § 8c pro Jahr um bis zu 50 Megawatt verringert oder erhöht werden kann; soweit nach der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 die Erreichung der Ziele nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 nicht gesichert erscheint, kann das Ausschreibungsvolumen nach § 8c um bis zu 100 Megawatt erhöht werden,

   d) zu regeln, dass das Ausschreibungsvolumen nach § 8c sich für ein bestimmtes Jahr oder für nachfolgende Ausschreibungen innerhalb eines Jahres um das Ausschreibungsvolumen erhöht, das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr oder in den in demselben Jahr vorangegangenen Ausschreibungen nicht zur Ausschreibung gekommen ist oder für das keine Ausschreibungszuschläge erteilt werden konnten oder für das die Vorhaben, die den Ausschreibungszuschlag erhalten haben, nicht innerhalb einer bestimmten Frist in Dauerbetrieb genommen wurden, und zu dem diesbezüglichen Verfahren,

   e) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstgrößen von Geboten in installierter KWK-Leistung,

   f) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen für Gebote sowie zur Möglichkeit der Anpassung dieser Höchstpreise,

   g) zu der Preisbildung, der Anzahl von Bieterrunden und zu dem Ablauf der Ausschreibungen,

2. zu weiteren Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2, insbesondere

   a) Anforderungen an die Flexibilität der KWK-Anlagen, insbesondere zu technischen Anforderungen im Zusammenhang mit § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3, wobei von den dort geregelten Anforderungen abgewichen werden kann,

   b) Anforderungen, die der Netz- und Systemintegration der KWK-Anlagen in die Strom- und Wärmenetze dienen, insbesondere zu Wärmespeichern und der Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz,

   c) zu regeln

      aa) dass abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 1 ein Anspruch auf Zuschlagzahlung nur besteht, wenn die KWK-Anlage über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung für die KWK-Anlage durch Ausschreibungszuschlag erteilt oder später der KWK-Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,

      bb) abweichend von § 8a Absatz 3 und § 7 Absatz 6 und 7 die Kumulierung der Zuschlagzahlungen mit Investitionszuschüssen und den Anspruch auf Zuschlagzahlung für Zeiträume, in

denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse null oder negativ ist,

cc) abweichend von § 2 Nummer 14 den Begriff der KWK-Anlage und der Verbindung von KWK-Anlagen,

dd) dass abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Zulassung nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagzahlung ist, oder von den Regelungen in §§ 10 und 11 zur Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen sowie zur Überprüfung, Wirkung und dem Erlöschen der Zulassung abweichende Regelungen zu treffen,

3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere

a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,

b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,

c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Erteilung des Ausschreibungszuschlags zu leisten sind, um eine Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,

d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c und nach § 8a Absatz 2 nachweisen müssen,

4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Erteilung des Ausschreibungszuschlags und zu den Kriterien für dessen Erteilung, insbesondere dass einer KWK-Anlage durch den Ausschreibungszuschlag eine Förderberechtigung erteilt werden kann,

5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagzahlung, insbesondere

a) zu der Art und Form der durch Ausschreibungszuschlag ermittelten Zuschlagzahlung,

b) zu Beginn und Dauer der Zuschlagzahlung in Jahren oder Vollbenutzungsstunden oder durch eine Kombination beider Varianten,

c) zu regeln, dass bei Höhe, Beginn und Dauer der Zuschlagzahlung zwischen neuen und modernisierten KWK-Anlagen und insbesondere nach dem Modernisierungsgrad unterschieden wird,

d) eine bestimmte Höchstzahl von förderfähigen Vollbenutzungsstunden innerhalb eines Jahres vorzugeben,

e) zu regeln, dass zusätzlich zu der durch die Ausschreibung ermittelten Zuschlagzahlung die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird,

6. zu Anforderungen, die die Aufnahme oder die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere

a) zu regeln, dass der Dauerbetrieb bei KWK-Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist aufzunehmen oder wieder aufzunehmen ist, wobei nach neuen oder modernisierten KWK-Anlagen differenziert werden kann,

b) für den Fall, dass die KWK-Anlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Umfang in Dauerbetrieb genommen wird oder die tatsächliche installierte KWK-Leistung der KWK-Anlage nicht dem Gebot entspricht, eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht oder die Kürzung oder den Wegfall des Anspruchs auf finanzielle Förderung zu regeln, wobei nach neuen oder modernisierten KWK-Anlagen differenziert werden kann,

c) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln,

d) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Ausschreibungszuschläge oder Förderberechtigungen nach Ablauf einer angemessenen Frist zu entziehen oder

zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 8a nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,

7. zur laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und § 33a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Satz 2 und 3 und zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder während des Betriebs der KWK-Anlage wegfallen, wobei nach neuen oder modernisierten KWK-Anlagen unterschieden werden kann,

8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichung der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt,

9. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,

10. zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers der KWK-Anlage nach § 15,

11. zur Übertragbarkeit von Ausschreibungszuschlägen oder Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme der KWK-Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer KWK-Anlage, insbesondere zu

    a) den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,

    b) dem Kreis der berechtigten Personen und zu den an diese Personen zu stellenden Anforderungen,

12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Aufklärungs-, Auskunfts-, Übermittlungs- und Löschungspflichten,

13. von § 32a abweichende Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle vorzusehen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8a unter den in § 1 Absatz 6 genannten Voraussetzungen Regelungen für Ausschreibungen zu treffen, die KWK-Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere

1. zu regeln, dass ein Anspruch auf finanzielle Förderung für KWK-Strom aus KWK-Anlagen nach diesem Gesetz auch für KWK-Anlagen besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden oder wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, wenn und soweit

    a) der Betreiber der KWK-Anlage im Rahmen der Ausschreibung nach § 8a und der aufgrund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,

    b) der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,

    c) die KWK-Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist, wobei eine Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist, wenn sie jederzeit auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers ihre Einspeisung vollständig reduzieren und zugleich die Wärmeversorgung zuverlässig aufrecht erhalten werden kann, und

    d) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfüllt sind, soweit aufgrund von Absatz 1 Nummer 2 bis 10 keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,

2. Regelungen zu treffen, die den Bestimmungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 13 entsprechen,

3. abweichend von der in § 1 Absatz 4 und § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Voraussetzung der tatsächlichen Einspeisung des KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundes-

gebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass auch ohne eine Einspeisung in dieses Netz die geförderte KWK-Strommenge einen mit der Einspeisung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den entsprechenden Nachweis,

4. Regelungen zu dem betroffenen Anspruchsgegner, der zur Zuschlagzahlung verpflichtet ist, die Erstattung der entsprechenden Kosten und die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagzahlung vorzusehen; hierbei können insbesondere getroffen werden
   a) Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten,
   b) abweichende Bestimmungen von § 31 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,
5. Regelungen zum Umfang der Zuschlagzahlung und zur anteiligen finanziellen Förderung des KWK-Stroms durch dieses Gesetz und durch den anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorzusehen,
6. von § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 abweichende Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,
7. abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Entschädigung zu regeln,
8. von den §§ 26 bis 29 abweichende Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,
9. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen.

(3) Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen nach § 1 Absatz 6 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen, die im Bundesgebiet neu errichtet worden sind oder den Dauerbetrieb wieder aufgenommen haben und einen Anspruch auf finanzielle Förderung in einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, abweichend von den §§ 6 bis 8, 8a und 8b und den aufgrund der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnungen die Höhe der Zuschlagzahlung oder den Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung nach diesem Gesetz zu regeln, wenn ein Förderanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht, und Voraussetzungen für die Förderung zu benennen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. abweichend von den Absätzen 1 und 2 und abweichend von § 8a eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu beauftragen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu betrauen und hierzu Einzelheiten zu regeln,
2. die Bundesnetzagentur oder die nach Nummer 1 betraute oder beauftragte Person zu ermächtigen, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 und
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen nach § 1 Absatz 6 mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 1
   a) Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 2 bis 3,
   b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Zahlungen an Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu regeln und
   c) einer staatlichen oder privaten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach den Absätzen 1 bis 3 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 bis 3 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen nach § 1 Absatz 6 mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. zu entscheiden, welche in einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 bis 3 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union anzuwenden sind und
2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausschreibende Stelle nach den Absätzen 2 bis 3 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.

§ 33b

Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8b Regelungen vorzusehen

1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 1 genannten Regelungen, wobei bei einer Aufteilung in gesondert ausgeschriebene Teilsegmente insbesondere zwischen verschiedenen Leistungsklassen oder zwischen verschiedenen Brennstoffen der KWK-Anlage oder zwischen verschiedenen Techniken zur Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren Energien unterschieden werden kann,
2. zu Anforderungen an innovative KWK-Systeme, insbesondere
   a) Anforderungen an die installierte KWK-Leistung und die elektrische Leistung der KWK-Anlagen innerhalb eines innovativen KWK-Systems,
   b) Anforderungen an Anteile von Wärme aus erneuerbaren Energien an der erzeugten oder genutzten Wärme,
   c) Anforderungen an die Energieeffizienz, insbesondere an den Brennstoffausnutzungsgrad,
   d) Anforderungen an einen Mindestanteil KWK-Wärme an der erzeugten oder genutzten Wärme,
   e) Anforderungen an die Flexibilität der innovativen KWK-Systeme und der KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme, insbesondere Anforderungen, dass KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme keine technische Mindesterzeugung aufweisen und die Wärme, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, jederzeit mit einem mit dieser KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger erzeugt werden kann,
   f) Anforderungen an die verwendeten Brennstoffe,
   g) Anforderungen an Art und Umfang einer Modernisierung von KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme,
   h) Anforderungen, welche Komponenten als Teil innovativer KWK-Systeme zulässig sind,
   i) Anforderungen an die Anlagen, die Wärme unter Nutzung erneuerbarer Energien bereitstellen,
   j) Anforderungen an Wärmeerzeuger und Wärmespeicher,
   k) Anforderungen an Wärmenetze,
   l) Anforderungen an die Netz- und Systemintegration der KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme, insbesondere zur Anpassung des Wirkleistungsbezugs von mit der KWK-Anlage verbundenen Wärmeerzeugern für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zur Erstattung von ersparten Aufwendungen,
3. zu weiteren Voraussetzungen nach § 8b Absatz 3, insbesondere abweichend von

a) § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu regeln, dass ein Anspruch auf Zuschlagzahlung nur besteht, wenn das KWK-System über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme durch Ausschreibungszuschlag erteilt oder später dem innovativen KWK-System verbindlich zugeordnet worden ist,

b) § 7 Absatz 6 und 7 zu einer Kumulierung mit Investitionszuschüssen und dem Anspruch auf Zuschlagzahlung für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse null oder negativ ist,

c) § 2 Nummer 14 zum Begriff der KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme,

d) § 2 Nummer 18 zum Begriff der modernisierten KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme,

e) § 2 Nummer 17a zum Begriff des innovativen KWK-Systems, insbesondere zu Teilsystemen in bestehenden Wärmenetzen,

f) § 10 Absatz 1 Satz 1 zu regeln, dass eine Zulassung nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagzahlung ist, oder von den Regelungen in den §§ 10 und 11 zur Zulassung sowie zur Überprüfung, Wirkung und dem Erlöschen der Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen sowie von innovativen KWK-Systemen abweichende Regelungen zu treffen,

g) § 2 Nummer 8 zum Begriff der Hocheffizienz der KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme, insbesondere zu zusätzlichen Effizienzanforderungen der KWK-Anlage innerhalb innovativer KWK-Systeme,

4. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere

   a) entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 3 genannten Regelungen,

   b) zum Verhältnis des Anspruchs auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 und 8a zu dem Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 8b,

5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Erteilung des Ausschreibungszuschlags und zu den Kriterien für dessen Erteilung, insbesondere dass einem innovativen KWK-System durch den Ausschreibungszuschlag eine Förderberechtigung erteilt werden kann,

6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der finanziellen Förderung, insbesondere

   a) zu regeln, dass die durch Ausschreibungszuschlag ermittelte finanzielle Förderung nur für bestimmte Komponenten des innovativen KWK-Systems gezahlt wird,

   b) zu Beginn und Dauer der finanziellen Förderung in Jahren oder Vollbenutzungsstunden oder eine Kombination beider Varianten,

   c) eine bestimmte Höchstzahl von förderfähigen Vollbenutzungsstunden oder eine Mindestzahl von Vollbenutzungsstunden innerhalb eines Jahres vorzugeben,

   d) zu regeln, dass zusätzlich zu der durch die Ausschreibung ermittelten finanziellen Förderung die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird,

7. zu Anforderungen, die die Aufnahme oder die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der innovativen KWK-Systeme sicherstellen sollen, insbesondere entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 6 genannten Regelungen,

8. zur laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8b Absatz 3, § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 sowie Satz 2 und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf finanzielle Förderung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder während des Betriebs der KWK-Anlage wegfallen, wobei nach neuen oder modernisierten Anlagen unterschieden werden kann,

9. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichung der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle und das Umweltbundesamt,

10. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,

11. zur Messung von KWK-Strom und Nutzwärme aus innovativen KWK-Systemen nach § 14 und zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers des innovativen KWK-Systems nach § 15,

12. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme des innovativen KWK-Systems und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einem innovativen KWK-System, insbesondere entsprechend den in § 33a Absatz 1 Nummer 10 genannten Regelungen,

13. zu den im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 12 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Aufklärungs-, Auskunfts-, Übermittlungs- und Löschungspflichten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8b

1. abweichend von Absatz 1 und § 8b nicht die Bundesnetzagentur, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu beauftragen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Peron des Privatrechts zu betrauen und hierzu Einzelheiten zu regeln,

2. die Bundesnetzagentur oder die nach Nummer 1 betraute oder beauftragte Person zu ermächtigen, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Bestimmungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 13.

§ 33c

Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen

(1) Die Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 33a Absatz 1 und 2 und 33b Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

(2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

35. Dem § 34 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft ferner im Jahr 2019 die Vorgaben hinsichtlich der technischen Mindesterzeugung nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3, wobei insbesondere die hiermit verbundenen Kosten dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen gegenüberzustellen sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert ferner im Jahr 2021 die Erfahrungen mit den Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b.

(5) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung der Überprüfungen und Evaluierungen nach den Absätzen 1 bis 4. Zur Unterstützung soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, die nach den §§ 10, 11, 15, 20, 21, 24 und 25 erhobenen und die nach § 17 an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung nach

den Absätzen 1 bis 3 in nicht personenbezogener Form zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die im Rahmen der Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Zwecken der Evaluierung nach Absatz 4 zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf die nach den Sätzen 1 und 2 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung nach den Absätzen 1 bis 5 übermitteln. Daten, die Betriebs- und Geschäftsheimnisse darstellen, dürfen an beauftragte Dritte nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann."

36. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 und in Absatz 8 werden jeweils die Wörter „der zuständigen Stelle" durch die Wörter „dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" ersetzt.

b) Folgende Absätze 13 und 14 werden angefügt:

„(13) Für Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 18 und 21 sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der vollständige Antrag auf Zulassung nach § 20 bis zum 31. Dezember 2016 bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen ist.

(14) Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat, und

1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, vorgelegen hat oder

2. bis zum 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 Buchstabe a erfolgt ist.

Ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage nicht erforderlich, ist abweichend von Satz 1 die Mitteilung der zuständigen Immissionsschutzbehörde bezüglich der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage maßgeblich."

37. Nach § 35 werden die folgenden §§ 36 und 37 eingefügt:

„§ 36

Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage

(1) § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom … [einsetzen: Datum der Verkündung] ist anstelle des § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Satz 1 ist nicht für Schienenbahnen anzuwenden.

(2) Letztverbraucher, die an einer Abnahmestelle im Jahr 2016 aufgrund der Anwendung von § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, sind

im Rahmen der Endabrechnung der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 zu einer Nachzahlung an den zur Erhebung der KWKG-Umlage zuständigen Netzbetreiber nach Maßgabe des Absatzes 3 verpflichtet, soweit

1. an dieser Abnahmestelle im Jahr 2016 die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom … [einsetzen: Datum der Verkündung] nicht vorlagen und
2. in den Jahren 2014 bis 2016 die Begrenzung der KWKG-Umlage insgesamt an allen Abnahmestellen, die diesem Letztverbraucher oder den im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) mit ihm verbundenen Unternehmen zugeordnet sind, eine Differenz von mehr als 160 000 Euro gegenüber dem Fall ausmacht, dass die volle KWKG-Umlage hätte gezahlt werden müssen.

Weitergehende Zahlungspflichten aufgrund von Absatz 1 bestehen für das Jahr 2016 nicht.

(3) Die Nachzahlung beträgt 0,026 Cent pro Kilowattstunde für die im Jahr 2016 an Abnahmestellen im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen, deren Privilegierung von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage zu einer Begünstigung des Letztverbrauchers sowie der im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit ihm verbundenen Unternehmen in den Jahren 2014 bis 2016 von insgesamt mehr als 160 000 Euro geführt hat. Der Letztverbraucher hat die Nachzahlung ab dem Tag der Endabrechnung für das Jahr 2016 nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu verzinsen.

(4) Letztverbraucher, die zu einer Nachzahlung nach Absatz 2 und 3 verpflichtet sind, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2017 den im Jahr 2016 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Netzbetreiber, die Nachzahlungen nach Absatz 2 und 3 erhalten haben, melden dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf Anforderung die Namen der zahlenden Letztverbraucher, deren Stromverbrauch im Jahr 2016, den nachgezahlten oder nachzuzahlenden Betrag in Euro und den Zahlungsstatus. Erhaltene Nachzahlungen sind im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 28 Absatz 5 anzurechnen.

(5) Für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 bei Anwendung des § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I. S. 2034) geändert worden ist, berechtigt gewesen wären, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf sich in den Jahren 2017 und 2018 die nach § 26 Absatz 1 erhobene KWKG-Umlage für den 1 Gigawattstunde übersteigenden Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle in einem Jahr jeweils nicht auf mehr als die folgenden Werte erhöhen:

1. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,04 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,08 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,16 Cent pro Kilowattstunde,
2. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,06 und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,12 Cent pro Kilowattstunde.

Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(6) Für Unternehmen, die im Jahr 2017 die Begrenzung nach § 27 Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, ist § 27 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldung der prognostizierten Strommengen je Abnahmestelle und Kalendermonat sowie der tatsächliche Höchstbetrag aus dem Begrenzungsbescheid an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu erfolgen hat. Im Fall einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung nach Satz 1 wird im Jahr 2017 die volle KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 1 erhoben und die Begrenzung nach § 27 Absatz 1 erst im Rahmen der Jahresendabrechnung seitens der Übertragungsnetzbetreiber gewährt.

§ 37

Übergangsbestimmungen zur Berechnung der KWKG-Umlage und zum Belastungsausgleich

(1) Für das Jahr 2017 ist § 27 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die KWKG-Umlage ein Wert von … [einsetzen: Wert der von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 25. Oktober 2016 veröffentlichten Höhe der KWKG-Umlage für das Kalenderjahr 2017 in Cent pro Kilowattstunde] gilt.

(2) Für das Jahr 2017 ist § 28 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 28 Absatz 4 Satz 4 ein Anspruch auf einmalige Anpassung der Prognose und Abschläge aufgrund der Meldungen nach § 36 Absatz 6 zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] besteht.“

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10a eingefügt:

      „§ 10a Messstellenbetrieb“.

   b) Die Angaben zu den §§ 61 und 61a werden durch folgende Angaben zu den §§ 61 bis 61j ersetzt:

      „§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

      § 61a Entfallen der EEG-Umlage

      § 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen

      § 61c Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen

      § 61d Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen

      § 61e Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen

      § 61f Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten

      § 61g Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch

      § 61h Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch

      § 61i Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage

      § 61j Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage“.

   c) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe zu § 74a eingefügt:

      „§ 74a Letztverbraucher und Eigenversorger“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 34 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 43 wird folgende Nummern 43a und 43b eingefügt:

„43a. „Strombörse“ in einem Kalenderjahr die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat,

43b. „Stromerzeugungsanlage“ jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist,“.

c) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:

„44a. „umlagepflichtige Strommengen“ Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert,“.

3. § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 1. Januar 2012 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt und“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases

1. ausschließlich Gülle eingesetzt wird oder

2. mindestens 90 Masseprozent getrennt erfasster Bioabfälle im Sinn des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe a Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Bioabfallverordnung eingesetzt werden.“

4. In § 24 Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und § 48 Absatz 2“ gestrichen.

5. In § 27a Nummer 4 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.

6. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Angabe, ob Landesregierungen Rechtsverordnungen aufgrund von § 37c Absatz 2 erlassen haben und auf welchen Flächen nach diesen Rechtsverordnungen Gebote für Solaranlagen bezuschlagt werden können,“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

7. In § 36e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „rechtshängig geworden“ durch die Wörter „eingelegt worden“ ersetzt.

8. § 36g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „abweichend von“ eingefügt.

bb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft

aa) in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und

bb) zu dem Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von 18 Megawatt übersteigen, und“.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „„„wenn die Zuordnung nicht innerhalb dieser Frist““ durch die Wörter „soweit keine Zuordnung innerhalb der verlängerten Frist nach Satz 1 erfolgt, die Zuordnung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2“ ersetzt.

9. § 36h Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht

1. erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachgewiesen hat, und

2. ab dem 65., 125. und 185. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Monats erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den nach Absatz 2 Satz 2 angepassten Gütefaktor nachgewiesen hat.“

10. In § 37 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Freiflächenanlagen“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.

11. In § 37c Absatz 1 werden nach den Wörtern „erlassen hat“ die Wörter „und die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor dem Gebotstermin nach § 29 bekannt gemacht hat“ eingefügt.

12. § 37d Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 38a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

14. In § 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „rechtshängig geworden“ durch die Wörter „eingelegt worden“ ersetzt.

15. In § 39h Absatz 4 wird nach den Wörtern „wobei die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

16. In § 42 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.

17. In § 43 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.

18. In § 44a Satz 1 werden die Wörter „den jeweils vorangegangenen sechs Kalendermonaten“ durch die Wörter „dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat“ ersetzt.

19. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.

20. In § 46a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten“ durch die Wörter „dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat“ ersetzt.

21. In § 46b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.

22. In § 48 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 22 Absatz 6“ gestrichen.

23. In § 49 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres“ durch die Wörter „jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres“ ersetzt.

24. In § 51 Absatz 1 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.

25. In § 52 Absatz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „93“ die Wörter „dieses Gesetzes oder nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

26. In § 55 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Bürgerenergiegesellschaft die Zuordnung des Zuschlags nicht innerhalb der Frist nach § 36g Absatz 3 Satz 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt hat“ durch die Wörter „weil der Zuschlag nach § 36g Absatz 3 Satz 3 erloschen ist“ ersetzt.

27. In § 57 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zu erheben, bis das Rechtsverhältnis hinsichtlich dieser Anlage endet“ durch die Wörter „für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind“ ersetzt.

28. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Wörter „sind berechtigt und verpflichtet,“ ersetzt und nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ wird das Wort „zu“ eingefügt.

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

    „Die §§ 61j und 63 dieses Gesetzes sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.“

29. In § 60a Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Wörter „sind berechtigt und verpflichtet,“ und wird das Wort „verlangen“ durch die Wörter „zu verlangen“ ersetzt.

30. § 61 wird durch die folgenden §§ 61 bis 61i ersetzt:

„§ 61

EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für

1. die Eigenversorgung und
2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1

1. entfällt nach § 61a oder § 61j oder
2. verringert sich nach den §§ 61b bis 61e.

Die §§ 61f und 63 sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach dieser Bestimmung zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.

§ 61a

Entfallen der EEG-Umlage

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,

1. soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch),

2. wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist,

3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt oder

4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61b

Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei Eigenversorgungen auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn

1. der Strom in einer Anlage nach § 3 Nummer 1 erzeugt worden ist oder

2. der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die hocheffizient im Sinn des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist, und die KWK-Anlage erreicht hat:

   a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes, oder

   b) in dem Kalendermonat, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes.

§ 61c

Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen

(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf null Prozent der EEG-Umlage für Strom aus Bestandsanlagen,

1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,

2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und

3. soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

(2) Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen,

1. die

   a) der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 betrieben hat,

   b) vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 genutzt worden sind oder

   c) vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung

ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden, und

2. die nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.

§ 61d

Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen

(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei älteren Bestandsanlagen unbeschadet des § 61c auch dann auf null Prozent der EEG-Umlage,

1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und

2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht.

(2) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die

1. der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat und

2. nicht nach dem 31. Juli 2014 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.

(3) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind ferner Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat, an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

(4) Bei älteren Bestandsanlagen nach Absatz 3 ist Absatz 1 nur anzuwenden,

1. soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,

2. soweit der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird oder

3. wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Verringerung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.

§ 61e

Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen

(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61c Absatz 1 nutzt.

(2) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine ältere Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61d Absatz 1 nutzt. § 61d Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 verringert sich der Anspruch nach § 61 Absatz 1 auf null Prozent der EEG-Umlage, solange

1. die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage, die erneuert oder ersetzt worden ist, noch unterlegen hätte

   a) der handelsrechtlichen Abschreibung oder

b) der Förderung nach diesem Gesetz oder

2. die Stromerzeugungsanlage, die die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage erneuert oder ersetzt, nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung die Erzeugung von Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle zugunsten einer Erzeugung von Strom auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien an demselben Standort abgelöst wird.

§ 61f

Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten

(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich nach den §§ 61b bis 61e nur, wenn der Letztverbraucher oder der Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 erfüllt hat.

(2) Der nach § 61a entfallene oder nach den §§ 61b bis 61e verringerte Anspruch nach § 61 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn der Letztverbraucher oder der Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 1 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.

§ 61g

Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch

(1) Strom, für den die Netzbetreiber nach § 61 die Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden.

(2) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen darf unabhängig davon, ob hierfür nach den vorstehenden Bestimmungen die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Sonstige Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.

§ 61h

Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind zur Erhebung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 berechtigt und verpflichtet

1. bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,

2. bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 begrenzt ist,

3. bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder

4. in Fällen des § 61 Absatz 1 Nummer 2.

Berechtigt und verpflichtet ist der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird. Die Übertragungsnetzbetreiber können untereinander eine von Satz 2 abweichende vertragliche Vereinbarung treffen. Satz 1 Nummer 3 ist auch nach Beendigung der Lieferbeziehung weiter anzuwenden; in

diesem Fall muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, die Beendigung des Lieferverhältnisses mitteilen.

(2) Im Übrigen ist zur Erhebung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 berechtigt und verpflichtet

1. der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, oder
2. der nächstgelegene Netzbetreiber, soweit die Stromerzeugungsanlage nicht an ein Netz angeschlossen ist.

Der Netzbetreiber nach Satz 1 und der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 können untereinander eine abweichende vertragliche Vereinbarung treffen, wenn dies volkswirtschaftlich angemessen ist.

(3) Auf die Zahlung der EEG-Umlage kann der berechtigte Netzbetreiber monatlich zum 15. Kalendertag für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangen. Die Erhebung von Abschlägen nach Satz 1 ist insbesondere nicht angemessen

1. bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und
2. bei anderen Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt.

Bei der Ermittlung der installierten Leistung von Stromerzeugungsanlagen nach Satz 2 ist § 24 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) § 60 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Abweichend von § 27 Absatz 1 können Netzbetreiber Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 gegen Letztverbraucher, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieses Anlagenbetreibers auf Zahlung nach Teil 3 aufrechnen.

§ 61i

Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage

(1) Die Netzbetreiber müssen bei der Erhebung der EEG-Umlage die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

(2) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen jeweils die Summe der nach § 61h Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten. Auf die weiterzuleitenden Zahlungen nach Satz 1 sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.

(3) Als erhaltene Zahlungen im Sinn von Absatz 2 gelten auch Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61h Absatz 5 erloschen sind. Als vom Netzbetreiber geleistete Zahlung im Sinn des § 57 Absatz 1 gelten auch Forderungen eines Anlagenbetreibers auf Zahlung, die durch Aufrechnung nach § 61h Absatz 5 erloschen sind.“

31. Der bisherige § 61a wird § 61j und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1“ durch die Wörter „volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1“ durch die Wörter „volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 lebt für jedes Kalenderjahr in Höhe von 20 Prozent der EEG-Umlage wieder auf, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach den Absätzen 1, 2 oder 3 entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mit-

teilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat."

32. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 4 ist auf Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals nach § 61e Absatz 1 oder Absatz 2 umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen, entsprechend anzuwenden."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 bis 4" durch die Wörter „Absätze 1 bis 4a" ersetzt.

33. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 4" das Wort „und" durch die Wörter „, Anträge nach § 64 Absatz 4a für Strommengen, die nach § 61e Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig sind, und" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen" die Wörter „, dem zuständigen Netzbetreiber" eingefügt.

34. In § 70 Satz 1 werden nach dem Wort „Anlagenbetreiber," die Wörter „Betreiber von Stromerzeugungsanlagen," eingefügt, wird nach dem Wort „Netzbetreiber" das Wort „, Letztverbraucher" eingefügt und wird die Angabe „74" durch die Angabe „74a" ersetzt.

35. In § 71 Nummer 3 wird nach den Wörtern „Nachweisführung nach § 39h Absatz" die Angabe „2" durch die Angabe „4" ersetzt.

36. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird das Wort „sowie" am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe d werden folgende Buchstaben e und f eingefügt:

„e) die Strommengen, für die der Netzbetreiber nach § 61h Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist,

f) die Höhe der nach § 61h Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen und die Höhe der durch Aufrechnung nach § 61i Absatz 3 Satz 1 erloschenen Forderungen sowie".

ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zum 31. Mai eines Jahres

a) mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jede einzelne Stromerzeugungsanlage sowie zusammengefasst vorlegen; § 24 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden; ab dem Jahr 2018 müssen die Endabrechnungen für einzelne Stromerzeugungsanlagen auch unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgen;

b) einen Nachweis über die nach § 57 Absatz 2 Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorlegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist ein Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist, nach § 61h Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt, ist § 73 Absatz 5 entsprechend anzuwenden."

37. Dem § 73 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Für die Überprüfung einer möglichen Zahlungsverpflichtung nach § 61 können sich die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Daten zu Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern übermitteln lassen, soweit dies erforderlich ist:

1. von den Hauptzollämtern die Daten, deren Übermittlung im Stromsteuergesetz oder in einer aufgrund des Stromsteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugelassen ist,
2. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Daten nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und
3. von den Betreibern von nachgelagerten Netzen die Kontaktdaten der Eigenerzeuger, Eigenversorger und der sonstigen selbsterzeugenden Letztverbraucher sowie weitere Daten zur Eigenerzeugung, zur Eigenversorgung und zum sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauch einschließlich des Stromverbrauchs von an ihr Netz angeschlossenen Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern.

Die Übertragungsnetzbetreiber können die Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 automatisiert mit den Daten nach § 71 Nummer 1 abgleichen.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung von Strommengen bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung stellen."

38. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen:

1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall des § 60 Absatz 1 vorliegt,
2. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage entfällt und
3. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Satz 1 Nummer 1 bis 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Übertragungsnetzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind."

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

39. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der nach § 61h zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich folgende Angaben übermitteln:

1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall des § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegt,
2. die installierte Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen,
3. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt, und

4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind. Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist ferner nicht anzuwenden für die Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 Kilowatt und aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und die der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 unterliegen, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61h berechtigt ist, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Angabe der umlagepflichtigen Strommengen, wobei, soweit eine Bilanzierung der Strommengen erfolgt, die Strommengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden müssen. Die Meldung muss bis zum 28. Februar eines Jahres erfolgen. Die Frist nach Satz 3 verschiebt sich auf den 31. Mai, wenn der Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist.

(3) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist und bei denen die vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung nach den §§ 61 bis 61e bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500.000 Euro oder mehr beträgt, müssen der Bundesnetzagentur bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres mitteilen

1. ihren Namen,
2. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
3. den Umfang der Umlagenbefreiung, wobei dieser Umfang in Spannen wie folgt angegeben werden kann: 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 Millionen Euro oder mehr,
4. die Angabe, ob der Letztverbraucher oder Eigenversorger ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,
5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher oder Eigenversorger seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher oder Eigenversorger tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Oktober.“

40. In § 76 Absatz 1 werden im ersten Halbsatz die Wörter „von den Anlagenbetreibern“ gestrichen und die Wörter „für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorger ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74 entsprechend anzuwenden.“ durch die Wörter „für Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74 entsprechend anzuwenden und für Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsver-

sorgungsunternehmen geliefert wird, ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74a Absatz 3 entsprechend anzuwenden." ersetzt.

41. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „74" die Wörter „einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt:

„, wenn die Veröffentlichung nach Absatz 1 unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgt. Spätestens ab 2018 müssen die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben in Verbindung mit der Nummer des Registers veröffentlicht werden."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden."

42. In § 79 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung" durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Verordnung" ersetzt.

43. § 79a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „auf Antrag Regionalnachweise für" die Angabe „nach § 20" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung" durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Verordnung" ersetzt.

c) In Absatz 7 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „bis zum 28. Februar eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr" gestrichen.

44. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) in welchen Verfahren, Fristen und Form die Unterrichtungen der Betroffenen durch die Netzbetreiber nach § 14 Absatz 2 und 3 vorzunehmen sind,"

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Rechtsverordnung aufgrund von § 88 oder § 88a" durch die Wörter „Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 88 bis 88b" ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ändert sich die Strombörse nach § 3 Nummer 43a zum 1. Januar eines Kalenderjahres, macht die Bundesnetzagentur diese Änderung bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres auf ihrer Internetseite bekannt."

45. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird die Angabe „§§ 56 bis 61a" durch die Angabe „§§ 56 bis 61j" ersetzt.

b) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen."

46. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

47. In § 93 Nummer 8 wird die Angabe „46" durch die Angabe „46a" ersetzt.

48. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass

a) die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 auf bis zu 40 Prozent abgesenkt wird,

b) bei Netzengpässen im Rahmen von Maßnahmen nach § 14 die Einspeiseleistung nicht durch die Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage, sondern durch die Nutzung von Strom in einer zuschaltbaren Last reduziert werden kann, sofern die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt und die entsprechende entlastende physikalische Wirkung für das Stromnetz gewahrt ist, oder

c) von der Berechnung der Entschädigung nach § 15 bei der Anwendung des Einspeisemanagements abgewichen werden kann.“

49. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „denen ein Zuschlag zugeordnet worden ist, der“ durch die Wörter „deren Zuschlag“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 5 wird vor den Wörter „die Daten“ das Wort „gesondert“ eingefügt und es werden die Wörter „dieser Veröffentlichung“ durch die Wörter „der Verwendung der Kapazität“ ersetzt.

50. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Höchstbemessungsleistung ist die Bemessungsleistung der Anlage im Jahr 2016,“.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 44c Absatz 4“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 5“ ersetzt.

51. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 19 Absatz 2 Nummer 2 ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“

52. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1. wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „34 Absatz 2“ durch die Angabe „23a“ ersetzt.

bbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „nach den §§ 40 bis 55“ gestrichen und nach den Wörtern „Berücksichtigung der §§ 19 bis“ die Angabe „32“ durch die Angabe „54“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.2 wird die Angabe „34 Absatz 2“ durch die Angabe „23a“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „nach den §§ 40 bis 48“ gestrichen.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot SE in Paris“ gestrichen.

bb) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „nach den §§ 49 bis 51“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2.2.2 Satz 1, Nummer 2.2.2.1, Nummer 2.2.3 Satz 1 und Nummer 2.2.4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot SE in Paris“ gestrichen.

c) In Nummer 3.2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot SE in Paris“ gestrichen und werden die Wörter „Deutschland/Österreich“ durch die Wörter „für Deutschland“ ersetzt.

53. In Anlage 3 Nummer I Nummer 5 werden die Wörter „des § 44a Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 93“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 13g Absatz 7 Satz 9 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung“ ersetzt.

4. In § 13h Absatz 1 Nummer 21 werden die Wörter „§13e Absatz 2 Satz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§13e Absatz 5 Satz 5 bis 7“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben jährlich Netzkarten mit den Engpassregionen ihres Hochspannungsnetzes und ihre Planungsgrundlagen zur Entwicklung von Ein- und Ausspeisungen in den nächsten zehn Jahren in einem Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Der Bericht hat ebenfalls Angaben hinsichtlich aller in den nächsten fünf Jahren konkret geplanten sowie der für weitere fünf Jahre vorgesehenen Maßnahmen in der 110-Kilovolt-Ebene zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau ihres Netzes zu enthalten. Maßnahmen gelten insbesondere als konkret geplant, wenn die für die Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Planungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden oder vom Betreiber bereits Investitionsentscheidungen bezüglich der Ausbaumaßnahmen getroffen wurden oder der Betreiber von einer tatsächlichen Realisierung innerhalb der kommenden fünf Jahre ausgeht. Die Darstellung der Maßnahmen nach Satz 2 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter erkennen kann, welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannwerke mit den geplanten Maßnahmen einhergehen, welche Alternativen der Netzbetreiber geprüft hat und welche Kosten voraussichtlich entstehen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 weitere Bestimmungen zu Inhalt, Format sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung treffen.“

6. In § 24 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ eingefügt.

7. Dem § 51 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Regulierungsbehörde übermittelt auf Verlangen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die bei ihr verfügbaren und zur Beobachtung und Bewertung der Versorgungssicherheit notwendigen Daten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf diese Daten einschließlich der unternehmensbezogenen Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Aus- und Bewertung übermitteln, sofern die vertrauliche Behandlung der Daten gewährleistet ist.“

8. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 17 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 19 wird eingefügt:

      „19. die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister nach den §§ 111e und 111f“.

9. § 63 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Juli 2016“ durch die Wörter „jeweils bis zum 31. Juli 2017 und 31. Dezember 2018“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Ab dem Jahr 2018 umfasst der Bericht auch auf Grundlage der Überprüfungen nach § 13e Absatz 5 die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 13e oder der Rechtsverordnung nach § 13h einschließlich der für die Maßnahmen entstehenden Kosten.“

10. Nach § 111f Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

    „7a. die Überprüfung der im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten einschließlich der hierzu erforderlichen Mitwirkungspflichten von Personen nach Nummer 2,“.

11. Folgender § 119 wird angefügt:

„§ 119

Verordnungsermächtigung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Teilnehmer an dem von der Bundesregierung geförderten Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ Regelungen zu treffen, die von den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Vorschriften abweichen. Die abweichenden Regelungen dürfen in folgenden Fällen getroffen werden:

1. im Fall von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

2. im Fall von Maßnahmen, die netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 vermeiden, oder

3. in Bezug auf Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Auktion des Vortages oder des laufenden Tages null oder negativ ist.

(2) In der Rechtsverordnung können von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften abweichende Regelungen getroffen werden:

1. zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber bei einem Letztverbraucher, soweit es um die Anwendung von § 17 Absatz 2 sowie von § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung geht,

2. für Anlagen zur Stromspeicherung oder zur Umwandlung elektrischer Energie in eine andere Energieform eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung

   a) der Netzentgelte nach § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Satz 15 und Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung,

   b) eines Aufschlag auf Netzentgelte nach § 17f Absatz 5 Satz 1 und

   c) der Umlage nach § 18 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbare Lasten vorzusehen,

3. zur Beschaffung von ab- und zuschaltbaren Lasten auch ohne Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform aller Verteilernetzbetreiber nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 13 Absatz 6.

(3) Regelungen nach Absatz 2 dürfen nur getroffen werden, wenn

1. sie zur Sammlung von Erfahrungen und Lerneffekten im Sinn der Ziele des Förderprogramms nach Absatz 4 beitragen,

2. sichergestellt wird, dass bei Anwendung dieser abweichenden Regelungen

   a) resultierende finanzielle Veränderungen auf den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen der Teilnehmer nach Absatz 1 beschränkt werden, die bei der Anwendung des Rechts ohne diese abweichende Regelung entstanden wären, und

   b) beim Ausgleich von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen gegebenenfalls zuvor entstandene entstehende wirtschaftliche Vorteile und daraus folgende Gewinne an den Netzbetreiber zur Minderung seines Netzentgelts abgeführt werden, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist, und

3. diese abweichenden Regelungen auf die Dauer der Teilnahme an dem Förderprogramm beschränkt sind und spätestens am 30. Juni 2021 auslaufen.

(4) Die Ziele des Förderprogramms im Sinn des Absatzes 3 Nummer 1 sind

1. ein effizienter und sicherer Netzbetrieb bei hohen Anteilen erneuerbarer Energien,
2. die Hebung von Effizienz- und Flexibilitätspotenzialen markt- und netzseitig,
3. ein effizientes und sicheres Zusammenspiel aller Akteure im intelligenten Energienetz,
4. die effizientere Nutzung der vorhandenen Netzstruktur sowie
5. die Verringerung von Netzausbaubedarf auf der Verteilnetzebene.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden.“

Artikel 4

Änderung der Netzreserveverordnung

§ 3 Absatz 2 Satz 5 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S 1786) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Ausführung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

(Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung – EEAV)“.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „EPEX Spot“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 7 werden die Wörter „oder eine nach § 4 der Herkunftsnachweisverordnung mit dem Betrieb des Registers beliehene juristische Person“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 3 Absatz 4 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 2 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 4 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
5. In § 27 Absatz 1 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 5 der Herkunftsnachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung

In der Überschrift der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, werden die Wörter „zur Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung“ durch die Wörter „nach § 14 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 15 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind“ ersetzt.
2. In § 30 Absatz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S.2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

§ 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. 1984), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2241) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander auszugleichen; ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 10

Änderung der Anlagenregisterverordnung

Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1a werden die Wörter „sofern vorhanden, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   „b) die installierte Leistung der Anlage, die einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 100 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 6 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat,“.
3. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch das Wort „Ausgleichsmechanismusverordnung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen

1. zur Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
3. in Bezug auf Herkunftsnachweise und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und in Bezug auf Regionalnachweise und die Einrichtung und den Betrieb des Regionalnachweisregisters nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
4. zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf die Bundesnetzagentur und auf das Umweltbundesamt.“

3. Dem § 2 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 2

EEG-Ausgleichsmechanismus“.

4. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert
   a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „European Energy Exchange AG in Leipzig“ gestrichen.
   b) In Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4 Nummer 9 wird jeweils das Wort „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.
7. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgenden Abschnitt 3 ersetzt:

„Abschnitt 3

Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien

§ 7

Herkunftsnachweisregister

(1) Das Umweltbundesamt betreibt das Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14.

(2) Jede natürliche oder juristische Person und jede Personengesellschaft erhält auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 ein Konto im Herkunftsnachweisregister, in dem die Ausstellung, Inhaberschaft, Anerkennung, Übertragung, Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden.

(3) Das Umweltbundesamt kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Konten vorläufig sperren oder schließen sowie Kontoinhaber vorläufig oder dauerhaft von der weiteren Nutzung des Herkunftsnachweisregisters ausschließen.

(4) Das Umweltbundesamt hat bei der Einrichtung und bei dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

§ 8

Regionalnachweisregister

(1) Das Umweltbundesamt errichtet und betreibt das Regionalnachweisregister nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht das Datum der Inbetriebnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) § 7 Absatz 2 bis 4 ist auf das Regionalnachweisregister entsprechend anzuwenden.

§ 9

Mindestinhalt von Herkunftsnachweisen

Ein Herkunftsnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Kennnummer,
2. das Datum der Ausstellung und den ausstellenden Staat,
3. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen,
4. den Beginn und das Ende der Erzeugung des Stroms, für den der Herkunftsnachweis ausgestellt wird,
5. den Standort, den Typ, die installierte Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, sowie
6. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang
   a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
   b) für die Strommenge in sonstiger Weise eine Förderung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur För-

derung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) gezahlt oder erbracht wurde.

§ 10

Mindestinhalt von Regionalnachweisen

Ein Regionalnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Kennnummer,
2. das Datum der Ausstellung,
3. den Beginn und das Ende der Erzeugung des Stroms, für den der Regionalnachweis ausgestellt wird,
4. das Postleitzahlengebiet, in dem sich der physikalische Zählpunkt der Anlage befindet, in der der Strom erzeugt wurde,
5. Angaben dazu, ob und in welcher Art
   a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
   b) der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beansprucht hat.

§ 11

Grundsätze für Herkunftsnachweise

(1) Die Ausstellung, Anerkennung und Übertragung von Herkunftsnachweisen erfolgen auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14.

(2) Das Umweltbundesamt entwertet Herkunftsnachweise nach ihrer Verwendung, spätestens aber zwölf Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge. Entwertete Herkunftsnachweise dürfen nicht mehr verwendet werden. Sie sind unverzüglich automatisch zu löschen, sobald sie zur Führung des Herkunftsnachweisregisters nicht mehr erforderlich sind.

§ 12

Grundsätze für Regionalnachweise

Auf die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen ist § 11 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach ihrer Verwendung, spätestens aber 24 Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge, entwertet.

Abschnitt 4

Übertragung von Verordnungsermächtigungen“.

8. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Übertragung der Verordnungsermächtigung zum EEG-Ausgleichsmechanismus“.

b) In Nummer 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Strombörse“ die Wörter „EPEX Spot SE in Paris“ und das Wort „und“ am Ende gestrichen.

c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. zur Einrichtung und Ausgestaltung des Netzausbaugebiets unter Berücksichtigung von § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

a) welches geografische Gebiet das Netzausbaugebiet erfasst,

b) ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum das Netzausbaugebiet festgelegt wird und

c) wie hoch der Anteil der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet sein darf und wie sich diese installierte Leistung auf die Ausschreibungen in dem Kalenderjahr verteilt.“

9. Der bisherige § 11 wird durch folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

Übertragung der Verordnungsermächtigung zu Herkunfts- und Regionalnachweisen

(1) Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

1. weitere Anforderungen an den Inhalt, die Gültigkeitsdauer und die Form der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise sowie die verwendeten Datenformate und Schnittstellen zu anderen informationstechnischen Systemen festzulegen,

2. Anforderungen zu regeln an

a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen und

b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland nach § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

3. Voraussetzungen für die vorläufige oder dauerhafte Sperrung von Konten und den Ausschluss von Kontoinhabern von der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters festzulegen,

4. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 2 nachweisen müssen,

5. die weitere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister übermittelt werden müssen, wer zur Übermittlung verpflichtet ist und in welchem Umfang Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen verlangen können; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschungsfristen festgelegt werden müssen,

6. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu regeln und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden,

7. für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten haben:

   a) zu bestimmen, welche Gebiete in den betreffenden Staaten von der jeweiligen Region für die regionale Grünstromkennzeichnung nach § 79a Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umfasst sind, und die Veröffentlichung dieser Gebiete zu regeln,

   b) Anforderungen zu regeln an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen für Strom aus Anlagen in Gebieten nach Buchstabe a,

8. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 5 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Bestimmungen zum Nachweis zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist, sowie

9. die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Stromkennzeichnung zu regeln, insbesondere die textliche und grafische Darstellung.

(2) Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze sowie die erstattungsfähigen Auslagen nach § 87 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu bestimmen.“

Artikel 12

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung

Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden die Wörter „der vollen im Nachweiszeitraum“ durch die Wörter „der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum“ ersetzt.

   b) In Nummer 6 werden die Wörter „durch Zahlung der begrenzten oder vollen“ durch die Wörter „durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen“ ersetzt.

2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Kann ein antragstellendes Unternehmen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für eine Antragsabnahmestelle nicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 nachweisen, wird für diese Antragsabnahmestelle eine Benutzungsdauer von 8 760 Stunden angenommen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch die Wörter „; wenn Abrechnungen über die Netznutzung für Strombezugsmengen eines Eigenversorgers nachweislich nicht vorliegen, durch die Vorlage geeigneter Messungen und“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „beantragten Abnahmestellen“ durch das Wort „Antragsabnahmestelle“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Last der Entnahme,“ die Wörter „und, soweit erforderlich, zu den geeigneten Messungen nach Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung

In § 33 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 11. Juli 2016 (BGBl. S. 1629), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird das Wort „Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 77 wie folgt gefasst:

   „§ 77 Übergangsbestimmungen“.

2. § 77 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 77 Übergangsbestimmungen“.

   b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

      „(1) Auf Einrichtungen im Sinn des § 44 Absatz 1, die

      1. nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, errichtet und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, oder

      2. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden sollen und im Fall von Windenergieanlagen auf See über eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder über eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17 d Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung verfügen,

      sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung solange weiter anzuwenden, bis wegen einer wesentlichen Änderung der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Für das auf diesen Antrag folgende Planänderungsverfahren sind Teil 4, mit Ausnahme des § 46 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 anzuwenden. Ab Antragstellung sind für das gesamte Vorhaben die §§ 74 bis 76 anzuwenden.“

   c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I. S. 2447), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) wurde im letzten Jahr grundlegend reformiert. Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) wurde zuletzt im Jahr 2014 (EEG 2014) sowie im Sommer dieses Jahres reformiert (EEG 2017).

Das KWKG wie auch das EEG regeln die Förderung von KWK- bzw. Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden mit der KWKG- bzw. der EEG-Umlage auf die Letztverbraucher umgelegt. Im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und der Erhaltung von Arbeitsplätzen sind energieintensive Unternehmen bei der Zahlung der beiden Umlagen privilegiert. Sowohl die Förderung der KWK- bzw. EEG-Anlagen als auch die Begrenzung von Zahlungen der KWKG- bzw. der EEG-Umlage stellen nach Auffassung der Europäischen Kommission Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) dar, die grundsätzlich von der Kommission genehmigt werden müssen. Vor dieser Genehmigung dürfen die Begünstigungen nicht gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die letzte Reform des KWKG bereits im August 2015 bei der Europäischen Kommission notifiziert worden; das Verfahren ist derzeit noch anhängig.

Die Reform des EEG im Jahre 2014 wurde von der Europäischen Kommission befristet genehmigt. Die Befristung des EEG 2014 läuft am 31. Dezember 2016 im Hinblick auf die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und am 31. Dezember 2017 im Hinblick auf die (teilweise) EEG-Umlage-Befreiung von selbsterzeugenden Letztverbrauchern aus. Nach diesen Zeitpunkten steht die Förderung nach dem EEG daher erneut unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission. Ein entsprechendes Verfahren zur Genehmigung des EEG 2017 durch die Kommission ist ebenfalls derzeit noch anhängig.

Die beihilferechtlichen Anforderungen im Zuge der laufenden Genehmigungsverfahren wurden für das EEG zu einem wesentlichen Teil bereits mit der Reform im Sommer diesen Jahres umgesetzt. Das vorliegende Gesetz schließt diese Umsetzung ab und stellt sicher, dass das KWKG und das EEG 2017 alle Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung erfüllen.

Schließlich ist im Hinblick auf die Erreichung der nationalen CO_2-Einsparziele die Emissionseinsparung durch KWK im Stromsektor von besonderer Bedeutung. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz vom 3. Dezember 2014 will die Bundesregierung sicherstellen, dass Deutschland sein nationales Klimaschutzziel einer Emissionsminderung um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 erreicht. Dabei sollen 22 Millionen Tonnen CO_2 unter besonderer Berücksichtigung des Stromsektors und des europäischen Zertifikatehandels zusätzlich eingespart werden. Im Rahmen der Konkretisierung des Aktionsprogramms wurde beschlossen, dass KWK-Anlagen eine zusätzliche Emissionsminderung von 4 Millionen Tonnen CO_2 bis zum Jahr 2020 erbringen sollen. Die Novellierung des KWKG im Jahr 2015 und die vorliegende Änderung des KWKG dienen der Realisierung dieser zusätzlichen Emissionsminderung.

II. Lösung

Die Förderung nach dem KWKG 2016 bleibt in ihrer Grundstruktur erhalten. Durch Artikel 1 erfolgen jedoch Anpassungen, die sich im Kern auf zwei Bereiche beschränken. Als erste maßgebliche Änderung werden Ausschreibungen für bestimmte KWK-Anlagen eingeführt. Künftig erhalten neue und modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW nur noch eine KWK-Förderung, wenn sie im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben. Um einen Ausschreibungszuschlag zu er-

halten, müssen KWK-Anlagen bestimmte technische Mindestvorgaben erfüllen, die sicherstellen sollen, dass die geförderten Anlagen der zukünftigen Rolle der KWK im Strommarkt als flexible Stromerzeuger gerecht werden. Die Flexibilitätsanforderungen werden in den ersten Jahren der Ausschreibungen erhöht und durch einen eigenen Evaluierungsprozess, der ein Nachsteuern ermöglicht, begleitet. Die Kosten für die erforderliche technische Ausstattung können im Rahmen der Gebotsabgabe bei den Ausschreibungen eingepreist werden und führen daher nicht zu einer Reduzierung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Innerhalb des Segments der neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 50 MW wird die KWK-Förderung zudem in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich ausgeschriebenen installierten KWK-Leistung für ausländische Anlagen analog der Öffnung der Förderung im EEG 2017 geöffnet. Durch Ausschreibungen werden künftig ferner innovative KWK-Systeme gefördert. Dabei handelt es sich um besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien (einschließlich Umweltwärme) KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht produzieren bzw. umwandeln. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen zu den Ausschreibungen, die im Winter 2017/2018 beginnen sollen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Als zweite maßgebliche Änderung wird bei den Privilegierungen der stromintensiven Industrie im Zusammenhang mit der KWKG-Umlage der Mechanismus der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG übertragen, was weitergehende Änderungen bei der Umlagenerhebung und Wälzung erforderlich gemacht hat. Das neue Privilegierungsregime gilt für die Zahlung der KWKG-Umlage ab dem 1. Januar 2016. Dabei gilt in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eine Begrenzung der zu zahlenden Umlage auf das Doppelte des Finanzierungsbeitrags im Vorjahr. Zudem werden aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes bestimmte Konstellationen der Eigenversorgung und von Stromspeichern vom EEG auf das KWKG dahingehend übertragen, dass für diese Fälle eine Begrenzung der KWKG-Umlage angeordnet wird. Für Schienenbahnen verbleibt es hinsichtlich der Umlagenbegrenzung bei dem im KWKG 2016 vorgesehenen Privilegierungsregime.

Durch Artikel 2 dieses Gesetzes werden die Bestimmungen des EEG und der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV, früher: Ausgleichsmechanismusverordnung) zur EEG-Umlageerhebung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungs-, Eigenversorgungs- und sonstigem Letztverbrauch-Sachverhalten geändert. Die Änderungen dienen einer beihilferechtskonformen Ausgestaltung und betreffen das Zusammenspiel von Anlagenmodernisierung und Bestandsschutz. Bestandsanlagen bleiben von der EEG-Umlage vollständig befreit, solange keine substanzielle Modernisierung erfolgt. Eine solche liegt in der Regel dann vor, wenn der Generator ersetzt wird. Nach erfolgter substanzieller Modernisierung ohne Kapazitätserweiterung zahlen Bestandsanlagen dauerhaft 20 Prozent EEG-Umlage. Neuanlagen zahlen die volle EEG-Umlage, wobei sich dieser Satz für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen auf 40 Prozent EEG-Umlage verringert. Dies entspricht grundsätzlich der bereits im EEG 2014 enthaltenen Regelung. Der umlagepflichtige Eigenverbrauch wird im Übrigen in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen. Folglich zahlen Unternehmen, welche die entsprechenden Kriterien erfüllen, höchstens 15 Prozent EEG-Umlage.

Gleichzeitig wird die Änderung der Eigenversorgungsregelungen zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Eigenerzeugung, Eigenversorgung und zu dem sonstigen Letztverbrauch besser zu systematisieren. So werden insbesondere die Bestimmungen aus der EEV ins EEG integriert und dadurch die nur schwer zugängliche Überformung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der §§ 70 ff. EEG 2017 durch § 9 EEV zugunsten einer unmittelbaren Regelung in den §§ 70 ff. EEG 2017 aufgelöst. Die insoweit erforderliche Anpassung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten wurde dabei auch zum Anlass genommen, die seitens der BNetzA unter umfassender Beteiligung der Marktakteure in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung[5)] herausgearbeiteten Informationspflichten zu kodifizieren.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das KWKG und das EEG 2017 mit dem europäischen Beihilfenrecht vereinbar ist.

[5)] BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung – Juli 2016, abrufbar über die Website der BNetzA unter: www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das KWKG und das EEG 2017 regeln bundeseinheitlich ausgestaltete Förderungen von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschten Technologien. Die Regelungen knüpfen dabei an den in das Netz eingespeisten Strom der Anlagen an. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln, ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien dienen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieser beiden Gesetze ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieser Gesetze ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts im KWKG und EEG 2017. Es steht im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (ABl. Nr. C 200/1 v. 28. Juni 2014).

Das Gesetz ist außerdem mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neufassung der Regelungen zur Privilegierung stromkostenintensiver Unternehmen von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage durch Artikel 1 dieses Gesetzes bringt eine Vereinheitlichung der rechtlichen Regelung und auch eine praktische Vereinfachung mit sich. Künftig entfällt für die Netzbetreiber die Prüfung der Voraussetzungen für die Privilegierung bei allen stromkostenintensiven Unternehmen. Als Beleg für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genügt nunmehr das Vorliegen eines Begrenzungsbescheides nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017.

Durch die Neuordnung der Regelung zur Eigenversorgung im EEG wird zudem die Rechtsanwendung erleichtert. Dies gilt auch für die Neuregelung der Mitteilungspflichten, welche bislang nur unvollständig und über mehrere Rechtstexte verteilt geregelt waren.

Eine weitere Rechtsvereinfachung ergibt sich aus der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV). Die Zielarchitektur des Rechts der erneuerbaren Energien sieht zu Zwecken der Konsolidierung und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der in diesem Bereich vorhandenen Regelungswerke die EEV als die Verordnung vor, der eine herausgehobene Funktion bei der Ausgestaltung der Regelungen des EEG zukommt. Dem dient die Überführung der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung (HkRNV) in die EEV durch Artikel 11 und 15 dieses Gesetzes. Perspektivisch sollen alle Durchführungsbestimmungen der Bundesregierung zum EEG in diese Verordnung überführt werden, um den bisher zersplitterten Normenbestand auf Verordnungsebene zu konsolidieren und anwenderfreundlicher zu gestalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselin-

dikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten.

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele: Hierzu zählen der weitere stetige und planbare Ausbau von Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung, die Vereinheitlichung von Privilegierungstatbeständen in EEG und KWKG sowie eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Eigenversorgung.

Das Ziel der weiteren Förderung von KWK-Anlagen steht im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 und 2 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz). Denn im Vergleich zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung verursacht die Stromerzeugung durch fossile Energieträger bzw. die Stromerzeugung fossiler Energieträger ohne Kraft-Wärme-Kopplung deutlich höhere Klima- und Umweltschäden.

Durch die Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 50 MW wird einer Überförderung entgegengewirkt und sichergestellt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt (Indikatorbereich 10). Durch die Förderung von besonders energieeffizienten und treibhausgasarmen KWK-Anlagen wird ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen (Indikatorbereich 8).

Letztverbraucher, die eine Begrenzung der KWK-Umlage begehren, müssen zukünftig die Anforderungen der Besonderen Ausgleichsregelung erfüllen. Sie stellt sicher, dass nur stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, eine begrenzte EEG- bzw. KWK-Umlage zahlen. Durch die Erweiterung ihres Anwendungsbereichs wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowohl der Stromkunden als auch der stromkostenintensiven Unternehmen Rechnung getragen (Indikatorbereich 10).

Der Bestandsschutz für bestehende Anlagen der Eigenversorgung stärkt das Vertrauen in den Investitionsstandort Deutschland und sichert damit Investitionen auch in der Zukunft (Indikatorbereich 7). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden wird ferner durch die Regelung berücksichtigt, dass Bestandsanlagen der Eigenversorgung nach erfolgter substanzieller Modernisierung dauerhaft zur Finanzierung der EEG-Umlage beitragen (Indikatorbereich 10).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 1 enthält die Möglichkeit zur Errichtung einer Clearingstelle analog der entsprechenden Einrichtung im EEG 2017. Der Betrieb wird ausgeschrieben, die erforderlichen Kosten werden somit wettbewerblich ermittelt. Für die Finanzierung der Kosten der Clearingstelle des EEG 2017 ist bisher ein Ansatz von ca. 1,7 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen. Aufgrund der geringeren Fallzahl und der Möglichkeit der Nutzung von Synergieeffekten durch Verbindung der Aufgaben der beiden Clearingstellen wird von zusätzlichen Kosten in einer Größenordnung von 0,5 bis 0,8 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen. Die Finanzierung dieser Kosten soll innerhalb des jeweiligen Einzelplans erfolgen.

Durch Artikel 2 sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Folgeänderungen durch dieses Gesetz ist keine erhebliche Be- oder Entlastung für öffentliche Haushalte zu erwarten. Die neue Regelung dürfte allenfalls im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die KWKG- und die EEG-Umlage perspektivisch zu einer Senkung der Zahlungslast für alle Stromverbraucher führen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird sich aus der teilweisen Systemumstellung im Rahmen des KWKG auf Ausschreibungen durch Artikel 1 ergeben. Geplant sind zwei Ausschreibungsrunden mit jeweils 100 MW Ausschreibungsvolumen pro Jahr. Nimmt man den zusätzlichen Erfüllungsaufwand je Ausschreibungsrunde für die Ausschreibungen für solare Anlagen und Windanlagen an Land im EEG als Maßstab, liegt

der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei rund 1,5 Millionen Euro. Zur groben Abschätzung des Erfüllungsaufwands ist ein Vergleich mit diesen Ausschreibungen aufgrund des vergleichbaren Reifegrads der Technologien, des Komplexitätsgrades der Projekte und der zu erwartenden Wettbewerbsintensität sachgerecht.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 14 Absatz 1b EnWG lässt sich derzeit für die Wirtschaft keine sinnvolle Abschätzung des Erfüllungsaufwandes vornehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der zusätzliche Aufwand für die Hochspannungsnetzbetreiber stark in Grenzen hält, da diese ohnehin eine Netzausbauplanung durchführen müssen. Neu wäre nur die Darstellung der Maßnahmen auf der Internetseite. Im Vergleich zur bisherigen Regelung, nach der die BNetzA detaillierte Netzentwicklungspläne von Hochspannungsnetzbetreiber anfordern kann, ist sogar von einer Beschränkung des Aufwandes für die Wirtschaft auszugehen.

Soweit vorstehend ein Anstieg des Erfüllungsaufwandes identifiziert worden ist, wird dieser dadurch verursacht, dass das europäische Beihilfenrecht eingehalten werden muss (vgl. zur beihilferechtlich geforderten Einführung von Ausschreibungen für Förderung für Kraft-Wärme-Kopplung Rn. 151 in Verbindung mit Rn. 126 der europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien). Durch die weiteren Änderungen des EEG 2017 und des KWKG, die über die Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts hinausgehen, wird kein nennenswerter Erfüllungsaufwand verursacht. Daher muss der Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die „one-in, one-out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht berücksichtigt werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird zunächst dadurch erhöht werden, dass die Ausschreibungen nach Artikel 1 durch Behörden vollzogen werden. Dies betrifft die BNetzA als ausschreibende Stelle. Die Ausschreibung wird im Detail allerdings erst in den Verordnungen nach den §§ 33a und 33b KWKG geregelt. Eine konkrete Abschätzung des Aufwands kann deshalb erst im Rahmen dieser Verordnungen erfolgen. Geplant sind zwei Ausschreibungsrunden mit jeweils 100 MW Ausschreibungsvolumen pro Jahr. Mit Blick auf den veranschlagten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung für die Ausschreibungen von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im EEG dürfte der zusätzliche Verwaltungsaufwand unter 500 Tausend Euro liegen. Zudem sollen die Kosten durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden. Zu diesem Zweck enthält § 33 Absatz 3 Nummer 1 KWKG eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Der Erfüllungsaufwand wird weiterhin, wenn auch nur geringfügig, dadurch erhöht werden, dass aufgrund der Neuregelung der Eigenversorgungsbestimmungen im EEG 2017 und der zukünftigen anteiligen Beteiligung der industriellen selbsterzeugenden Letztverbraucher an der EEG-Umlagepflicht die Zahl der Antragsteller in der Besonderen Ausgleichsregelung und damit auch der Verwaltungsaufwand des BAFA steigen wird. Dieser Aufwand wird jedoch erst nach und nach in den kommenden Dekaden entstehen. Es ist nicht abzusehen, wie viele Eigenversorger zukünftig antragsberechtigt in der Besonderen Ausgleichsregelung sein werden. Darüber hinaus werden die Kosten wie schon bislang durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden. Entsprechendes gilt für den erhöhten Erfüllungsaufwand des BAFA aufgrund der erweiterten Mitteilungspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Ermittlung der KWKG-Umlage, da diese Informationen im Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung erhoben werden.

Mit der Übertragung der Durchführung der Ausschreibungen nach dem KWKG an die BNetzA wird auch ein gesteigerter Bedarf für die entsprechende Fachaufsicht beim BMWi entstehen. Da die Ausschreibung im Detail allerdings erst in den Verordnungen nach den §§ 33a und 33b KWKG geregelt werden wird, kann eine konkrete Abschätzung des Aufwands erst im Rahmen dieser Verordnungen erfolgen. Weiterer Erfüllungsaufwand für das BMWi, die BNetzA und das UBA entsteht durch die erweiterten Evaluierungspflichten nach dem KWKG sowie die Überwachung des Umlagenmechanismus durch die BNetzA nach § 31b KWKG. Für die mit der Evaluierung verbundenen Tätigkeiten (Sichten, Zusammenstellen und Übermitteln von Daten, inhaltliche Prüfung und Bewertung, ggf. Austausch mit externen Dienstleistern, Prüfung und Korrektur von Arbeitsergebnissen, abschließende Aufbereitung der Ergebnisse) ist zusätzliches Personal in Höhe von jeweils 0,5 Personen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Für die Überwachung des Umlagenmechanismus des KWKG ist zusätzliches Personal in Höhe von 4,0 Personen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Daraus ergeben sich die folgenden jährlichen Kosten:

Behörde	Stellen		Personalkosten (brutto) in Euro
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0,5	A 15	88.905
Bundesnetzagentur	4,5	A 15	732.177
Umweltbundesamt	0,5	A 15	81.353
Gesamt			902.435

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 14 Absatz 1b EnWG bleibt der Erfüllungsaufwand der BNetzA konstant. Die Neufassung von § 14 Absatz 1b EnWG führt lediglich dazu, dass die Planung der Verteilernetze auf Hochspannungsebene durch die Netzausbauberichte systematisiert wird und fokussierter erfolgen kann. Den neuen Aufgaben der BNetzA im Zusammenhang mit den Netzausbauberichten steht der Wegfall der bisherigen Aufgaben im Hinblick auf die Netzausbaupläne gegenüber. Der Erfüllungsaufwand der BNetzA bleibt demnach gleich. Soweit der zusätzliche Erfüllungsaufwand nicht durch Gebühren gedeckt werden kann, soll der zusätzliche Erfüllungsaufwand an Personal- und Sachmitteln im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

6. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus.

Kosten für die Wirtschaft als Stromverbraucher werden sich durch Änderungen bei der KWKG- und der EEG-Umlage ergeben. Mit Artikel 1 wird die Begrenzung der KWKG-Umlage an die Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 angepasst. Damit wird die Privilegierung auf Unternehmen fokussiert, die hohe Stromkosten haben und im internationalen Wettbewerb stehen. Laut Jahresprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2016 würde nach der bisherigen Rechtslage die Zahlung der KWKG-Umlage für 225 TWh Strom begrenzt. Mit der Gesetzesänderung wird voraussichtlich für nur noch rund 90 TWh eine reduzierte KWK-Umlage gezahlt. Von dieser Strommenge sind rund 70 Prozent der vormaligen Kategorie C und 30 Prozent der vormaligen Kategorie B zuzuordnen. Für vormals nicht privilegierte Letztverbraucher und damit auch für kleine Unternehmen bedeutet die Änderung eine Entlastung. Denn sie zahlen perspektivisch nach Auslaufen der Übergangsregelungen geschätzt rund 0,1 Cent/kWh (rund 30 Prozent) weniger. Insgesamt entspricht das einer Entlastung von rund 365 Mio. Euro. Bislang begünstigte Verbraucher der bisherigen Kategorie B und C, die nicht unter die neue Begrenzungsregelung fallen, zahlen hingegen statt vormals 0,04 bzw. 0,03 Cent/kWh nunmehr ebenfalls rund 0,3 Cent/kWh. Spiegelbildlich wird diese Belastung erst nach Ablauf der Übergangsregelung in voller Höhe anfallen. Diese Verbraucher zahlen in Summe 358 Mio. Euro mehr. Industrieunternehmen, die unter die neue Privilegierungsregelung fallen und 15 Prozent der KWK-Umlage zahlen, zahlen nur geringfügig mehr als bisher, nämlich 0,005 bis 0,015 Cent/kWh mehr. Über 90 Prozent der zukünftig privilegierten Unternehmen dürfte dann entsprechend in geringem Umfang zusätzlich belastet werden. Im Schnitt entspricht dies einer zusätzlichen Belastung je Unternehmen von rund 5 000 Euro pro Jahr. In Summe entspricht das einer Mehrbelastung von 7 Mio. Euro. Die restlichen Unternehmen gehören zu den größten industriellen Verbrauchern. Sie zahlen durch die Anwendung der auf die Bruttowertschöpfung bezogenen Begrenzungsregel nur die gesetzliche Mindestumlage bzw. den unternehmensindividuellen Höchstbetrag. Sie zahlen mit wenigen Ausnahmen etwa genauso viel wie vorher. Die Berechnungen basieren auf der Prognosedaten 2016 der Übertragungsnetzbetreiber. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleiben etwaige Steigerungen durch eine Erhöhung der wälzbaren Kosten des KWKG.

Die Begrenzung der KWK-Umlage für Pumpspeicherkraftwerke und alte Bestandsanlagen der Eigenversorgung reduzieren die Entlastung von nicht privilegierten Endverbrauchern bzw. die Belastung der ehemals privilegierten Letztverbraucher. Dieser Effekt ist mit den vorliegenden Daten nicht zu quantifizieren.

Weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergeben sich aus der Umstellung des Wälzungsmechanismus in direkter Folge der Übernahme der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 ins KWKG. Für die Übertragungsnetzbetreiber wird es dabei zunächst umstellungsbedingt einen erhöhten Erfüllungsaufwand bei der Prognoseerstellung der KWKG-Umlage und der unterjährigen Abschlagszahlungen sowie der hierfür erforderlichen Einführung entsprechender Mitteilungs-Verfahren geben. Langfristig werden jedoch Effizienzen dadurch gehoben werden können, dass hier auf Prognosen und etablierte Mechanismen im Rahmen der EEG-Umlage zurückgegriffen werden kann. Der neue Wälzungsmechanismus wurde im Übrigen mehrfach mit den Übertragungsnetzbetreibern abgestimmt, um insoweit eine möglichst effiziente Lösung zu finden. Für die Verteilnetzbetreiber wird sich der Erfüllungsaufwand perspektivisch verringern, da sie zukünftig nicht mehr zur Erhebung der KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen verpflichtet sind. Der im Zusammenhang mit der Umstellung des Wälzungsmechanismus erhöhte Abstimmungsaufwand mit den Übertragungsnetzbetreibern dürfte dabei nicht ins Gewicht fallen. Für die stromkostenintensiven Unternehmen wird sich der Erfüllungsaufwand aufgrund der nunmehr zu erstellenden Prognosen allenfalls leicht erhöhen.

Durch Artikel 2 entsteht im Rahmen der EEG-Umlage für die Wirtschaft gegenüber der Rechtslage ab dem 1. Januar 2017 kein nennenswerter Mehraufwand. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich im Wesentlichen nur im Zusammenhang mit der Modernisierung von Bestandsanlagen. Nach und nach werden die Anlagen modernisiert und zahlen danach dauerhaft maximal 20 Prozent der Umlage. Für die Unternehmen bedeutet dies gegenüber der vollständigen Befreiung eine finanzielle Schlechterstellung. Eine Belastung mit 20 Prozent bedeutet jedoch auch eine dauerhafte Entlastung um 80 Prozent. Bei energieintensiven Unternehmen, welche die Kriterien der Besonderen Ausgleichsregelung erfüllen (strom- und handelsintensive Unternehmen) wird auch der Eigenverbrauch dauerhaft nur mit maximal 15 Prozent belastet. Soweit die durch das Supercap festgelegte Obergrenze schon heute durch den Fremdstrombezug erreicht wird, haben diese Unternehmen keinerlei Mehrkosten. Unternehmensspezifische Daten zum Eigenverbrauch liegen nicht vor. Eine unternehmensspezifische Bewertung der Mehrkosten, die sich für betroffene Unternehmen nach Modernisierung ihrer Eigenverbrauchsanlage ergibt, ist daher nicht möglich.

Durch die Einführung von Ausschreibungen steigen die umlagefähigen Kosten um rund 40 Millionen Euro. Ein großer Teil dieser Kosten, der die entfallenden Zahlungen für vermiedene Netzentgelte kompensiert, wird derzeit über die Netzentgelte durch die Letztverbraucher bezahlt. Hier kommt es also zu keiner Mehrbelastung. Inwiefern Letztverbrauchern im Ergebnis zusätzliche Kosten entstehen, hängt von den Risikoaufschlägen der bietenden Unternehmen in der Ausschreibung und dem Wettbewerbsniveau ab.

Durch Artikel 2 entsteht nur perspektivisch eine zusätzliche Belastung der Stromgestehungskosten bei selbsterzeugenden Letztverbrauchern nach Modernisierung ihrer Stromerzeugungsanlagen in Höhe von 20 Prozent der EEG-Umlage. Erfüllen kleine und mittlere Unternehmen nach Modernisierung ihrer Stromerzeugungsanlage erstmalig die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017, kann das Verwaltungsverfahren zur Antragstellung hinzukommen.

Die zusätzlichen Be- und Entlastungen, die mit diesem Gesetz begründet werden, haben aufgrund ihrer geringen Höhe keine signifikante Auswirkung auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da eine Befristung des Gesetzes mit den in § 1 Absatz 1 KWKG und § 1 Absatz 2 EEG 2017 vorgesehenen langfristigen Zielen nicht vereinbar wäre. Das Ziel der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, lässt sich nur erreichen, wenn den Anlagenbetreibern eine Investitionssicherheit geboten wird, für die die unbefristete Geltung der Förderbestimmungen eine Grundvorrausetzung darstellt.

Eine periodische Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen. Hinsichtlich der Evaluierung der Ausschreibungen von KWK-Anlagen wird eine neue Evaluierungspflicht mit diesem Gesetz in § 34 KWKG implementiert.

Der alle vier Jahre zu erstellende EEG-Erfahrungsbericht nach § 97 EEG 2017 evaluiert nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 auch die Entwicklung und angemessene Verteilung der Kosten der EEG-Förderung ausdrücklich auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen des Gesetzestextes durch diesen Artikel.

Zu Nummer 2

Der neue § 1 **Absatz 4** KWKG enthält die klarstellende Regelung des räumlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes.

Die neu in § 1 KWKG eingefügten Absätze 5 bis 7 regeln als Ausnahme vom Grundsatz des Absatz 4 die Voraussetzungen für eine Öffnung der Förderung von KWK-Strom für ausländische KWK-Anlagen im ausgeschriebenen Segment.

Dadurch, dass ein Teil der Ausschreibungsmenge auch diskriminierungsfrei für Anlagen im Ausland geöffnet wird, soll die Vereinbarkeit des KWKG mit Europarecht sichergestellt werden. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission halten die Mitgliedstaaten dazu an, einen Teil ihrer Fördersysteme grenzüberschreitend auszugestalten. Die Regelungen für die Förderung der KWK sollen daher auch an dieser Stelle weitgehend parallel zum EEG 2017 ausgestaltet werden. Daraus ergibt sich das Erfordernis, im Zuge der Umstellung auf Ausschreibungen für die Förderung von KWK-Anlagen von über 1 MW bis einschließlich 50 MW bis zu 5 Prozent der in diesem Segment jährlich auszuschreibenden Leistung für KWK-Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu öffnen. Zur Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Ausschreibung wird zunächst eine Verordnungsermächtigung eingeführt.

§ 1 **Absatz 5** KWKG regelt, dass die Öffnung auf das auszuschreibende Segment von KWK-Anlagen mit über 1 MW bis einschließlich 50 MW elektrischer Leistung begrenzt ist. Hintergrund ist, dass sich nur im Rahmen dieser Ausschreibung eine Öffnung umsetzen und entsprechend steuern lässt.

Die Öffnung umfasst bis zu 5 Prozent der in diesem Segment jährlich auszuschreibenden Leistung. Das Förderregime wird in nicht-diskriminierender Weise für Anlagen im Ausland geöffnet, das heißt, KWK-Anlagen im Ausland, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, erhalten grundsätzlich einen gleichberechtigten Zugang zur Förderung nach dem deutschen KWKG wie KWK-Anlagen, die in Deutschland errichtet werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich nicht alle Umfeld-Bedingungen im Nachbarstaat und in Deutschland anpassen lassen. Ein Wettbewerb der Standortbedingungen ist bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar (z.B. hinsichtlich des Netzanschlusses, der Entschädigung bei der Abregelung, des Steuerrechts oder des Genehmigungsrechts). Auch sind die technischen Bedingungen hinsichtlich der Markt- und Systemintegration in dem Nachbarstaat zu respektieren. Deshalb wird es bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung voraussichtlich darauf hinauslaufen, dass hinsichtlich der lokalen Bedingungen (z.B. Genehmigung oder Netzanschlussbedingungen) die Bedingungen desjenigen Mitgliedstaats Anwendung finden, in dem die Anlage errichtet werden soll, es sei denn, die Mitgliedstaaten treffen eine abweichende Vereinbarung.

Wichtig ist, dass die Förderung nach dem KWKG als solche diskriminierungsfrei gewährt wird. Details sind in der Kooperationsvereinbarung zu bestimmen, die die Verordnung umsetzt.

Die Öffnung ist unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten an zwei Voraussetzungen geknüpft: 1. das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten und 2. den physikalischen Import des erzeugten KWK-Stroms. Diese Voraussetzungen sind in Absatz 6 näher geregelt.

Die anteilige Öffnung der Ausschreibung setzt nach § 1 **Absatz 6 Nummer 1** KWKG jeweils eine völkerrechtliche Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung) mit den betroffenen Mitgliedstaaten voraus, in der die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Förderung der betroffenen Staaten geregelt werden, um insbesondere auch die berechtigten Interessen desjenigen Nachbarstaates zu berücksichtigen, in dem die Anlage installiert wird.

In der Kooperationsvereinbarung ist zu regeln, ob der jeweils andere Mitgliedstaat der Öffnung der KWK-Förderregelung als solcher zustimmt und in welchem Umfang dies erfolgt (Buchstabe c). Dies ist erforderlich mit Blick auf die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaates für den Energiemix.

Darüber hinaus geht es vor allem um technische Fragen der Markt- Netz- und Systemintegration (Buchstabe b), die verhindern sollen, dass die Art und Weise der Förderung durch das deutsche KWKG im Widerspruch zur Marktdesign-Entscheidung oder Maßnahmen zur Bewältigung von Netzengpässen im anderen Mitgliedstaat steht. Diese technischen Fragen können z.B. den Netzanschluss betreffen, das Netzengpass-Management, die Entschädigung bei Abregelung, die Ausgestaltung der Förderung als Direktvermarktung und eine flexible, stromgeführte Fahrweise, die Vermeidung einer „must-run“-Fahrweise, entsprechende Anforderungen an die Wärmespeicherung, die Fernsteuerbarkeit der Anlagen für einen flexiblen Redispatch, Regelungen zu Netzengpassgebieten etc.

Umgekehrt würde die Bundesrepublik Deutschland diese Bedingungen ebenfalls im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung festlegen wollen, sofern ein anderer Mitgliedstaat seine Förderung für KWK-Anlagen für KWK-Anlagen in Deutschland öffnet.

In der völkerrechtlichen Vereinbarung wird auch die Aufteilung, Übertragung und Anrechnung der CO2-Emissionen bzw. der -minderung (KWK-Stromerzeugung und KWK-Wärmeerzeugung) auf die jeweiligen nationalen Emissions-Reduktionsziele zwischen dem Mitgliedstaat, der die Förderung für die Anlage gewährt, und dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugung stattfindet, festgelegt (Buchstabe a).

In der Vereinbarung sind darüber hinaus Bedingungen, Zuständigkeiten und Abläufe zur Abwicklung der grenzüberschreitenden Zahlung festzulegen (Buchstabe d). Dabei ist sicherzustellen, dass der Umfang der Zuschlagzahlungen für ausländische Anlagen nicht höher ausfällt als bei Zahlungen an KWK-Anlagen auf deutschem Staatsgebiet.

Darüber hinaus ist eine Doppelförderung von Anlagen durch die völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den kooperierenden Staaten auszuschließen (Buchstabe e).

Die Kooperationsvereinbarungen werden mit jedem Partnerland individuell verhandelt. Der Rahmen hierfür wird in der auf Grundlage des § 33a Absatz 2 zu erlassenden Verordnung festgelegt. Diese Verordnung wird dem entsprechend an verschiedenen Stellen einzelne Abweichungsmöglichkeiten enthalten müssen. Die Kooperationsvereinbarung legt die Details fest.

§ 1 **Absatz 6 Nummer 2** KWKG regelt, dass durch die Kooperationsvereinbarung mit dem Nachbarstaat sicherzustellen ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeugten KWK-Stroms auf den deutschen Strommarkt vergleichbar ist zu der Auswirkung, die der Strom bei einer (tatsächlichen) Einspeisung im Bundesgebiet hätte. Diese Bedingung beruht auf denselben Erwägungen wie die Voraussetzung eines physikalischen Imports des von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Ausland erzeugten Stroms. Die Regelung erfolgt daher hier (Absatz 6 Nummer 2) analog zu der Regelung in § 5 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2017. Das Erfordernis des physikalischen Imports beschränkt sich auf den in KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom. Ein physikalischer Import der gekoppelt erzeugten Wärme nach Deutschland oder der Anschluss an ein Wärmenetz, das auch deutsche Endverbraucher versorgt, wird nicht verlangt.

Wie auch bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, ist ein „realer Effekt“ der im Ausland geförderten KWK-Stromerzeugung auf den Strommarkt und damit auf die Energiewende in Deutschland erforderlich. Eine rein virtuelle Anrechnung des KWK-Strom-Anteils im Ausland bzw. der dort vermiedenen Emissionen reicht demnach nicht aus.

Eine konkrete Zuordnung des grenzüberschreitenden Stromflusses aus einer bestimmten Anlage ist in einem europäisch vernetzten System jedoch grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme stellen Anlagen dar, die in Grenznähe errichtet und mit einer Direktleitung ausschließlich an das deutsche Stromnetz angebunden sind.

Der Nachweis des „physikalischen Imports“ wird daher, abgesehen von Direktleitungen, pauschal erfolgen unter Berücksichtigung der Übertragungskapazität und der Tatsache, dass diese nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang für Strom aus KWK genutzt werden können.

Im Ergebnis wird es auf einen vergleichbaren realen Strommarkteffekt ankommen, wie derjenige aus Anlagen, die in Deutschland errichtet werden.

Inwieweit sich für den Nachweis des grenzüberschreitenden Effekts des KWK-Stroms das gleiche Konzept anwenden lässt wie für den Nachweis des Erneuerbaren-Stroms, wird im Rahmen der Umsetzung des Konzepts bewertet.

§ 1 **Absatz 7** KWKG bestimmt, dass die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Anlagen ausgeweitet werden darf, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder KWK-Anlagen, die im Bundesgebiet stehen, ganz oder teilweise von der Anwendung des KWKG ausgenommen werden können. Voraussetzung hierfür ist jeweils eine entsprechende Regelung in einer Verordnung nach § 33a Absatz 2 und eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 6 Nummer 1.

§ 1 **Absatz 8** KWKG regelt, wie im Fall einer geöffneten Förderung der KWK-Strom auf die national geltende Zielbestimmung des § 1 Absatz 1 angerechnet wird. Angerechnet werden alle Anlagen (aber auch nur die Anlagen), die in Deutschland belegen sind, und der in diesen Anlagen erzeugte KWK-Strom ist dafür maßgeblich, ob die Ziele des § 1 Absatz 1 erreicht werden. Diese Regelung soll der Planungssicherheit für die Akteure der Energiewirtschaft dienen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Begriff der Abnahmestelle in Nummer 1 wird an die Definition im EEG angepasst. Dies ist erforderlich, um angesichts der im KWKG vorhandenen Verweise in das EEG eine einheitliche Auslegungspraxis zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Nummer 4a definiert den Begriff der Ausschreibung, der z.B. in § 1 Absatz 5 und insbesondere in den §§ 8a bis 8c verwendet wird. Die Begriffsbestimmung erfolgt analog der Definition im EEG. Der Begriff wird sowohl für Ausschreibungen nach § 8a im Leistungssegment zwischen 1 und 50 MW verwendet, in deren Rahmen die Zuschlagzahlung ermittelt wird, als auch für Ausschreibungen nach § 8b für innovative KWK-Systeme, in deren Rahmen die Höhe der finanziellen Förderung ermittelt wird, wobei die genaue Ausgestaltung dieser Förderung in letzterem Fall – als Zuschlagzahlung für eingespeisten KWK-Strom oder z.B. als Investitionszuschuss – noch offen ist.

In **Nummer 4b** wird der Begriff des Ausschreibungsvolumens analog zum EEG 2017 definiert.

Nach **Nummer 4c** wird der im Rahmen einer Ausschreibung erteilte Zuschlag stets als Ausschreibungszuschlag bezeichnet. Die Begriffsbestimmung dient damit insbesondere der klaren Abgrenzung von dem Begriff des Zuschlags oder der Zuschlagzahlung, der sich auf die Förderzahlung an Betreiber von KWK-Anlagen, Netzen und Speichern bezieht.

Zu Buchstabe c

In **Nummer 6a** wird der bislang in Nummer 7, zweiter Halbsatz definierte Begriff der elektrischen KWK-Leistung in einer eigenen Begriffsbestimmung definiert. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Verschiebung, die der klareren Abgrenzung der beiden Begriffe dienen soll.

Zu Buchstabe d

In **Nummer 7** wird die Begriffsbestimmung zur elektrischen KWK-Leistung herausgenommen, da sie nunmehr in einer eigenen Begriffsbestimmung unter Nummer 6a definiert wird.

Zu Buchstabe e

Nummer 9a enthält die Begriffsbestimmung für die neu ins Gesetz aufgenommene Kategorie des innovativen KWK-Systems. Dabei handelt es sich um besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, die KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln. Diese Systeme gehen über die bisherigen Standards im KWKG hinaus und waren nach diesem aufgrund höherer Kosten bislang nicht darstellbar. Eine nähere Eingrenzung, welche Komponenten als Bestandteile eines innovativen KWK-Systems in Frage kommen, wird in der Verordnung nach § 33b erfolgen (siehe Begründung hierzu unten). In diesem Rahmen wird auch die Abgrenzung von bestehenden Förderinstrumenten wie beispielsweise dem Marktanreizprogramm MAP (Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt) für bestimmte

Komponenten, die Teil eines innovativen KWK-Systems sein können, erfolgen. Als innovatives KWK-System kommt z.B. ein Systemverbund aus erdgasbefeuerten KWK-Anlagen und Technologien zur Bereitstellung von Wärme auf der Basis von erneuerbaren Energien und Umweltwärme in Betracht. Neue oder bestehende KWK-Anlagen können ein innovatives KWK-System bilden, wenn diese die entsprechenden Vorgaben an Flexibilität und Effizienz des Gesamtsystems und seiner Komponenten sowie Vorgaben zu Mindestanteilen erneuerbarer Wärme erfüllen. Innovative Strom-Wärme-Systeme können sowohl in neu zu schaffenden als auch in bestehenden Wärmenetzen realisiert werden. Als Technologien für die Wärmebereitstellung könnten z.B. Solarthermie, Wärmepumpen oder auch Geothermie genutzt werden. Im Vergleich zu klassischen KWK-Systemen, welche die effiziente Brennstoffausnutzung von KWK-Anlagen zur Produktion von Strom und Wärme in den Vordergrund stellen, zeichnen sich innovative KWK-Systeme also durch einen signifikanten Anteil erneuerbarer Wärme einschließlich Umweltwärme aus. Sie tragen damit in stärkerem Umfang als ein klassisches KWK-System zur Treibhausgasminderung bei und bereiten eine weitere Transformation der Schnittstelle zwischen Strom- und Wärmesektor vor (Sektorkopplung).

Die neu eingefügte **Nummer 9b** definiert den Begriff der installierten KWK-Leistung. Diese bezeichnet die technisch maximale elektrische KWK-Leistung einer KWK-Anlage, welche durch die unmittelbar mit der im KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme bestimmt wird. Die installierte KWK-Leistung stellt damit auf die technisch maximal erreichbare elektrische Nettoleistung der so genannten KWK-Scheibe ab. Darin unterscheidet sie sich von der elektrischen KWK-Leistung, die sich nicht aus der technisch maximal erreichbaren, sondern der tatsächlich erreichten Wärmeauskopplung ableitet. Die Einführung dieses neuen Begriffs ist erforderlich, um eine möglichst präzise und überprüfbare Definition der ausgeschriebenen KWK-Menge für die neu eingeführten Ausschreibungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe f

Die Verklammerungsregelung des § 7 Absatz 7 KWKG wird in die allgemeinen Begriffsbestimmungen verschoben, um klarzustellen, dass diese Regelung in ihrem Anwendungsbereich nicht auf die Fälle des § 7 beschränkt ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis des BAFA und wurde so auch schon in der Gesetzesbegründung zum KWKG 2016 (BT Drs. 18/6419, S. 60) klargestellt, sodass sich aus der Verschiebung insofern keinerlei Veränderungen für die Praxis ergeben.

Inhaltlich wird die Verklammerungsregelung an die Bestimmung in § 24 Absatz 1 EEG angepasst. Das bedeutet, dass das Kriterium der unmittelbaren Verbindung zwischen den Anlagen an einem Standort nicht mehr erforderlich ist. Grund hierfür ist insbesondere, dass sonst die Grenze für die Einführung von Ausschreibungen leicht umgangen werden könnte. Als Folge bezieht sich die Verklammerung künftig immer auf den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator. Diese Übertragung der Formulierung aus dem EEG soll eine einheitliche Auslegung des Begriffs gewährleisten. Gleichzeitig stellt sie den Vertrauensschutz für bereits errichtete Anlagen sicher, wenn nachträglich weitere Anlagen hinzu gebaut werden. Die Anlagengröße ist z.B. relevant dafür, ob eine KWK-Anlage nach § 8a im Wege von Ausschreibungen gefördert wird.

Zu Buchstabe g

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Systematik der Bestimmungen zum selbsterzeugenden und sonstigen Letztverbrauch im EEG 2017 durch Artikel 2 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe h

Aus der Begriffsbestimmung der stromkostenintensiven Unternehmen wird der Verweis auf die Härtefallregelung des EEG entfernt. Dies ist erforderlich, da die geänderte Privilegierungsregelung in § 27 Absatz 1 KWKG, die sich der Begriffsdefinition der stromkostenintensiven Unternehmen nach § 2 Nummer 28 bedient, eine eigene Härtefallregelung in § 36 Absatz 5 vorsieht. Inhaltliche Änderungen sind mit der Aufhebung des Verweises nicht verbunden, da der Verweis auf die Härtefallregelung des EEG in § 6 Absatz 4 KWKG integriert wurde, welcher als einzige Bestimmung im KWKG neben dem neuen § 27 KWKG auf die Begriffsbestimmung der stromkostenintensiven Unternehmen in § 2 Nummer 28 verweist.

Zu Buchstabe i

Durch Buchstabe i wird die Begriffsbestimmung des EEG zum Unternehmensbegriff ins KWKG übernommen. Dies ist erforderlich, da die Privilegierungsregelung des § 27 KWKG nicht mehr „Letztverbraucher“ sondern „stromkostenintensive Unternehmen“ adressiert. Durch die Übernahme der Begriffsdefinition des Unternehmens des EEG 2017 als Teil des Begriffs des stromintensiven Unternehmens in § 2 Nummer 28 KWKG wird dabei sichergestellt, dass nicht nur juristische Personen, sondern auch Einzelkaufleute erfasst werden. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 37 EEG 2017 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der bisher fehlerhafte Verweis auf das EEG wird korrigiert. Er bezieht sich richtigerweise auf die Bestimmung des § 11 Absatz 5 EEG, der regelt, wen die Pflichten zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms treffen.

Zu Buchstabe b

§ 3 **Absatz 2 Satz 2** KWKG regelt, dass KWK-Strom aus KWK-Anlagen, deren finanzielle Förderung durch Ausschreibung nach den §§ 8a oder 8b ermittelt worden ist, zwar weiterhin einen Einspeisevorrang hat, dessen Einspeisung jedoch nachrangig zu der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ist. Im Regelfall sollten flexible KWK-Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements vorrangig vor Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeregelt werden. Denn im Gegensatz zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist mit der Stromerzeugung aus fossilen KWK-Anlagen ein Einsatz von fossilen Brennstoffen verbunden. Die vorrangige Abregelung von fossilen KWK-Anlagen führt daher nicht nur zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen, sondern auch zur Vermeidung von Brennstoffkosten für den fossilen Energieträger. Ausnahmsweise können aber KWK-Anlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 nachrangig nach erneuerbaren Energien abgeregelt werden, wenn dies volkswirtschaftlich effizienter ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung ist zukünftig eine Vereinbarung über den Preis des kaufmännisch abgenommenen Stroms zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber nicht mehr möglich. Es wird von Gesetzes wegen der übliche Preis geschuldet. Die Änderung ist erforderlich, um Missbräuchen durch die Vereinbarung von überhöhten Preisen zwischen verbundenen Unternehmen zulasten der Netznutzer vorzubeugen.

Zu Buchstabe b

Da nunmehr aufgrund von § 4 Absatz 3 Satz 1 KWKG der übliche Preis von Gesetzes wegen vereinbart ist, bedarf es keiner Rückfallebene für den Fall mehr, dass keine Vereinbarung über die Preis zustande kommt. § 4 Absatz 3 Satz 2 KWKG konnte insoweit ersatzlos gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Satzes 2.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 5 wird aufgehoben. Der bisherige § 5 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen. Die entsprechenden Verweise auf die „zuständige Stelle“ werden als redaktionelle Folgeänderungen zugunsten einer direkten Nennung des „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ aufgelöst. Der bisherige § 5 Absatz 2 wird in § 31a KWKG verschoben.

Zu Nummer 7

Der neue § 5 wird in Abschnitt 2 verschoben und enthält die zentrale Regelung der finanziellen Förderung von KWK-Anlagen.

Absatz 1 Nummer 1 regelt, dass die Anwendung der bisherigen Förderregelungen der §§ 6 bis 8 auf drei Anlagengruppen begrenzt wird:

Nach **Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a** werden für neu in Betrieb genommene KWK-Anlagen in den Leistungssegmenten von bis einschließlich 1 sowie mehr als 50 MW elektrischer Leistung Zuschlagzahlungen weiterhin nach den bisherigen Regeln gezahlt. Für das dazwischen liegende Segment werden die Zuschlagzahlungen künftig durch Ausschreibungen nach **Absatz 1 Nummer 2** in Verbindung mit § 8a ermittelt.

Nach **Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b** werden Zuschlagzahlungen auch für modernisierte KWK-Anlagen in denselben Leistungssegmenten weiterhin nach den bisherigen Regeln gezahlt, nach **Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c** gilt dies auch für nachgerüstete KWK-Anlagen in allen Leistungssegmenten.

Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a regelt, dass die Zuschlagzahlung für bestimmte KWK-Anlagen künftig durch wettbewerbliche Ausschreibungen zu ermitteln ist.

Die Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagzahlung für KWK-Strom aus bestimmten KWK-Anlagen beruht im Wesentlichen auf zwei Beweggründen: Zum einen handelt es sich bei Ausschreibungen um ein effizientes, wettbewerbliches Verfahren, um die Höhe der Förderung für KWK-Stromerzeugung zu ermitteln. Hier wurden im Bereich der erneuerbaren Energien bereits Erfahrungen durch die Ausschreibung der Förderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesammelt. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass die Regelungen des KWKG im Einklang mit beihilferechtlichen Bestimmungen stehen. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission sehen vor, dass Beihilfen ab dem 1. Januar 2017 im Rahmen von Ausschreibungen zu gewähren sind. Ausschreibungen sind für zwei Anwendungsbereiche vorgesehen: Neue und modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW sowie bis einschließlich 50 MW sowie innovative, besonders energieeffiziente und treibhausgasarme KWK-Systeme, die über die Standards der bisher üblichen KWK-Anlagen hinausgehen. Abgesehen von diesen Bereichen erfolgt die Förderung weiterhin nach der bisherigen Systematik.

Die Umstellung des Förderregimes auf Ausschreibungen betrifft nach **Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a** zum einen neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW elektrischer Leistung. Nach **Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b** gilt dies auch für modernisierte KWK-Anlagen in demselben Leistungssegment, wobei allerdings – insoweit abweichend von der Begriffsbestimmung der modernisierten KWK-Anlage in § 2 Nummer 18 – die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen müssen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher installierter (d.h. maximal erreichbarer) KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte. Bei einem Investitionsumfang von 50 Prozent der Kosten einer Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik oder mehr, erreicht eine Modernisierungsinvestition eine Wesentlichkeit für die KWK-Anlage, die einen Förderbedarf ähnlich dem einer Neuanlage begründet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kapitalkosten einer KWK-Anlage in diesem Größensegment einen geringeren Einfluss auf die Gesamtkosten haben als die Summe der Betriebskosten und letztere im Fall einer Modernisierung mitunter über denen einer Neuerrichtung liegen. Die Einbeziehung modernisierter KWK-Anlagen, bei denen die Kosten einer Modernisierung zwischen 25 und 50 Prozent liegen, würde dazu führen, dass diese wegen der geringeren Kosten einen erheblichen Vorteil in den Ausschreibungen hätten. Die Einrichtung eines gesonderten Segments für solche Anlagen brächte einen Aufwand mit sich, der letztlich außer Verhältnis zu den Vorteilen stünde. Da eine weitere Förderung modernisierter KWK-Anlagen in dem Segment zwischen einem und 50 MW elektrischer Leistung, bei denen die Kosten der Modernisierung unterhalb dieser Schwelle liegen, nach dem bisherigen Förderregime ohne Ausschreibungen aus beihilferechtlichen Gründen nicht mehr erfolgen kann, werden solche Anlagen künftig nicht mehr nach dem KWKG gefördert. Nachgerüstete Anlagen, also Anlagen der ungekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung, bei denen nach § 2 Nummer 19 fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind, haben in allen Leistungssegmenten weiterhin Anspruch auf Zuschlagzahlung unter den bislang geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und nehmen nicht an Ausschreibungen teil.

Anwendungsbereich, Umfang und Verfahren der Ausschreibungen werden in den §§ 8a-8c sowie in den auf Grundlage von den §§ 33a und 33b zu erlassenden Rechtsverordnungen näher bestimmt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 6 Absatz 1 wird um den klarstellenden Einschub ergänzt, dass die dortigen Regelungen nur KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1 betreffen. Auf KWK-Anlagen nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2, für die die Förderung durch Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b ermittelt wird, ist § 6 insgesamt nicht anwendbar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf das EEG ist zu korrigieren, da sich die Nummerierung der Paragraphen im EEG geändert hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG 2016.

Zu Buchstabe b

Zur Korrektur eines redaktionellen Versehens bei der bisherigen Fassung von § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird klarstellend eingefügt, dass auch Wärmenetze, die die Voraussetzungen von § 18 Absatz 2 erfüllen, dem Schutzbereich des Verdrängungsverbots nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 unterfallen. Nach § 18 Absatz 2 können Wärme- oder Kältenetze bei Einspeisung erneuerbarer Energien oder industrieller Abwärme gefördert werden, solange mindestens 25 Prozent KWK-Wärme im Netz vorhanden ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 ist aufzuheben, da der Zahlungsanspruch bzw. die Förderung für die verschiedenen KWK-Anlagen nunmehr in § 5 geregelt ist.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neue § 6 Absatz 3 wird wie Absatz 1 um den klarstellenden Einschub ergänzt, dass die dortigen Regelungen nur KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1 betreffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Verweises auf die Härtefallregelung des EEG in § 6 Absatz 3 Satz 3 ist Folge der Streichung dieses Verweises in der allgemeinen Begriffsdefinition der stromkostenintensiven Unternehmen in § 2 Nummer 28 KWKG.

Zu Buchstabe e

Der neue § 6 Absatz 4 wird um den klarstellenden Satz 2 ergänzt, nach dem das Entgelt für die dezentrale Einspeisung nach der Stromnetzentgeltverordnung nicht für KWK-Anlagen gezahlt wird, deren Förderung durch Ausschreibung ermittelt wird. Die Regelung korrespondiert mit § 8a Absatz 4 Nummer 1, der eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschlagzahlung und dem Entgelt für die dezentrale Einspeisung für diese Anlagen ausschließt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Leistungsanteil“ wird im Wege einer redaktionellen Korrektur in „KWK-Leistungsanteil“ geändert.

Zu Buchstabe b

In § 7 Absatz 4 KWKG erfolgt lediglich eine redaktionelle Klarstellung. Die bisherige, im parlamentarischen Verfahren der letzten Novelle gefasste Formulierung wird sprachlich geglättet. Eine Änderung des Regelungsgehalts ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Höhe der Zuschlagzahlung in § 7 unverändert. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, da die Höhe der Zuschlagzahlung sich an der elektrischen KWK-Leistung bemisst. Dass das Segment von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 und über 50 MW künftig nach § 5 in Verbindung mit § 8a nicht mehr nach den §§ 6 bis 8 gefördert wird, hat auf die Bemessung der Höhe der Zuschlagzahlung nach den KWK-Leistungsanteilen keinen Einfluss. Ein Beispiel: Eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 60 MW und einem KWK-Leistungsanteil von 30 MW fällt unter § 6; eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 45 MW und einem KWK-Leistungsanteil von 30 MW fällt unter die Ausschreibungen nach den §§ 8a bzw. 8b.

Alternativ könnte die Höhe der Zuschlagzahlung für die Anlagen mit elektrischer Leistung von größer als 50 MW im Leistungsbereich 2 bis 50 MW nach § 6 auch nach dem Ergebnis der Ausschreibung nach § 8a festgelegt werden. Dies dürfte jedoch Unsicherheit für die Planung von Anlagen mit einer elektrischen Leistung von größer als 50 MW bedeuten, da diese bei Beginn der Planung hohe Unsicherheit über die Zuschlagzahlungen im Leitungsanteil von 1 bis 50 MW haben. Daher wurde die im Gesetz festgelegte Beibehaltung der bisherigen Förderung gewählt.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung der Verklammerungsregelung in § 7 Absatz 7 ist Folge der Neuverortung dieser Bestimmung im Rahmen der allgemeinen Begriffsbestimmungen in § 2 Nummer 14. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

In dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird der Verweis auf die Europäische Strombörse European Power Exchange durch einen allgemeineren Verweis auf die relevanten Strombörsen ersetzt. Gleichzeitig wird nunmehr ausschließlich auf die Preiszone Deutschland verwiesen. Relevant ist die Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a EEG 2017.

Zudem wird die Bestimmung durch die Einfügung der Worte „in der vortägigen Auktion“ entsprechend § 51 Absatz 1 EEG 2017 dahingehend präzisiert, dass der vortägige Börsenhandel als Referenz festgeschrieben wird. Der Anspruch auf KWK-Förderung reduziert sich demnach für jede einzelne Stunde, in welcher der Wert eines Stundenkontraktes im börslichen Day-Ahead Handel null oder negativ ist, auf null. Durch diese Regelung soll der Einsatz von geförderten KWK-Anlagen stärker strommarktorientiert und flexibel erfolgen, so dass die KWK-Anlage in Zeiten negativer Preise (also typischerweise bei hoher Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien und geringer Nachfrage) ihre Erzeugung reduziert und herunterfährt. Dies setzt eine zeitliche Steuerungsmöglichkeit und entsprechenden Vorlauf voraus. Dies ist durch den Bezug auf das vortägige Handelsgeschehen stärker möglich als im Intraday-Handel. Die Anpassung der bisherigen Formulierung, dass bei negativen Preisen kein Anspruch auf Zuschlagzahlung bestehe, wird dahingehend an die Formulierung in § 51 Absatz 1 EEG 2017 angepasst, dass der Anspruch sich auf null verringert. Neben einer Vereinheitlichung der beiden Gesetze dient diese Änderung der Vermeidung der Konstellation, dass bei einem Wegfall des Förderanspruchs ggf. die ansonsten nach § 8a Absatz 4 Nummer 2 ausgeschlossene Steuerbegünstigung nach dem Stromsteuergesetz wieder aufleben könnte. Dies würde zu ständigen Wechseln zwischen der Stromsteuerbegünstigung und der Zuschlagszahlung führen, in denen das Kumulationsverbot nicht greift, und soll aus Praktikabilitätsgründen ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe d

Die Regelung zu negativen Preisen wird von Absatz 8 in Absatz 7 verschoben. Die Aufhebung des bisherigen Absatz 8 ist lediglich Folge der Verschiebung der Absatznummerierung.

Zu Nummer 10

Zu § 8a

Durch § 8a werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Höhe der Zuschlagzahlung für KWK-Strom durch Ausschreibungen zu bestimmen. Der Vorteil von Ausschreibungen ist, dass diese in einem transparenten und wettbewerblichen Verfahren die Förderhöhe festlegen. Dies ermöglicht es, die Förderung auf die günstigsten Projekte zu fokussieren. Bei ausreichendem Wettbewerb können zudem auch Potenziale zur Kostensenkung erschlossen werden. Wettbewerbliche Ausschreibungen tragen damit bei ausreichendem Wettbewerb zur Kos-

teneffizienz der Förderung bei. Sie verstärken auch die Transparenz über die benötigte Förderung und Kosten der verschiedenen Projekte.

Ausschreibungen sind auf das Segment von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen einem und 50 MW begrenzt. Diese Größenklasse von Anlagen ist für ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren geeignet, da auf Basis der Zubaudaten in der Vergangenheit eine hinreichende Zahl von Vorhaben erwartet werden kann. Eine ausreichende Zahl von Vorhaben und Bietern ist eine wichtige Voraussetzung für Wettbewerb und damit für die Kosteneffizienz einer Ausschreibung. Die Wettbewerbsintensität sollte ausreichend hoch sein, damit überhöhte Gebote und damit eine Überförderung vermieden werden.

Die bislang allgemein auf alle KWK-Anlagensegmente anwendbaren Bestimmungen der §§ 6 bis 8 KWKG sind auf das ausgeschriebene Segment vorbehaltlich anderweitiger Regelung nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 KWKG.

Als Übergangsregelung für die Einführung des Ausschreibungssystems in diesem Segment wird in einer Übergangszeit noch eine gesetzlich festgelegte Förderung nach dem bisherigen Förderregime der §§ 6 bis 8 gewährt, wenn für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt oder eine verbindliche Bestellung der Anlage erfolgt ist und die KWK-Anlage innerhalb einer angemessenen Frist in Dauerbetrieb geht. Einzelheiten sind in dem neu eingefügten § 35 Absatz 14 geregelt.

Absatz 1 ermächtigt die BNetzA, Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen in dem beschriebenen Segment nach Maßgabe näherer Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 1 durchzuführen.

Die BNetzA macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 1 rechtzeitig bekannt. Das konkrete Ausschreibungsverfahren ist in der Rechtsverordnung festzulegen. § 8a legt lediglich die Grundzüge der Ausschreibung fest.

Nach **Absatz 2** Satz 1 **Nummer 1** besteht ein Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a nur dann, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat. Im Rahmen der Verordnung nach § 33a Absatz 1 kann geregelt werden, dass an die Stelle des Ausschreibungszuschlags als Anspruchsvoraussetzung eine Förderberechtigung tritt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag vergeben worden ist und einer KWK-Anlage auch nachträglich zugeordnet werden kann.

Voraussetzung ist nach **Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** ferner, dass der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird. Daraus folgt, dass Eigenverbrauchslösungen zur Eigenversorgung mit Strom von den Ausschreibungen ausgeschlossen sind. Der Ausschluss der Stromeigenversorgung gilt auch für Kondensationsstrom. Dies ist eine elementare Voraussetzung für ein verzerrungsfreies Ausschreibungsergebnis angesichts des sehr unterschiedlichen Privilegierungsumfangs von Anlagen mit hohem Eigenversorgungsanteil an anderer Stelle im Vergleich zu KWK-Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend in das allgemeine Netz einspeisen. Andernfalls würden Bieter unterschiedlich hohe Eigenversorgungsanteile mit einkalkulieren, woraus sich aufgrund der Eigenversorgungsprivilegierung verzerrte Gebote ergäben. Dies wiederum würde Gebote, die einen besonders hohen Eigenversorgungsanteil annehmen, eine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit geben, auch wenn die entsprechende KWK-Anlage unter Umständen höhere Stromgestehungskosten aufweist. Ausnahmen bestehen für Strom für den Kraftwerkseigenverbrauch sowie in Fällen, in denen der in der KWK-Anlage erzeugte Strom in elektrischen Wärmeerzeugern (Power-To-Heat) zur Erzeugung von Wärme eingesetzt wird. Dies kann aus Gesamtsystemsicht effizient sein, wenn in Zeiten hoher Einspeisung erneuerbarer Energien und niedriger Strommarktpreise die KWK-Anlage ihren Strom nicht einspeist, sondern damit Wärme erzeugt, z.B. in direktelektrischen Wärmeerzeugern oder Wärmepumpen, um auf diesem Wege die Wärmeversorgung nicht zu gefährden. Dies trägt dazu bei, die Effekte der Mindesterzeugung der Anlagen auf den Strommarkt und die Abregelung der erneuerbaren Energien zu reduzieren und unterstützt die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt. Da nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 auch kein Anspruch auf Zuschlagzahlungen für eigenverbrauchten Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 50 MW besteht, ist Eigenverbrauch in diesem Segment nach dem KWKG generell nicht mehr förderfähig.

§ 8a **Absatz 2 Satz 1 Nummer 3** regelt zusammen mit den Sätzen 2 und 3 die Anforderungen an die technische Flexibilität der KWK-Anlagen. Diese sollen in der Lage sein, insbesondere in Situationen mit besonders hohen

Einspeisungen aus dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien und niedriger Nachfrage nach Strom an den Strommärkten oder im Rahmen eines Redispatchs bei Netzengpässen komplett herunterzufahren. Eine Mindesterzeugung aus KWK-Anlagen hingegen würde zukünftig verstärkt zu einer markt- oder netzengpassgetriebenen Abregelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien führen. Nummer 3 erfordert einerseits, dass die Einspeisung jederzeit auf Anforderung des Netzbetreibers vollständig reduziert werden können muss, und andererseits, dass auch in diesem Fall die Wärmeversorgung auch dann zuverlässig aufrecht erhalten werden kann. Dies kann z.B. durch einen mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger oder durch andere Flexibilitätslösungen wie Wärmespeicher oder Spitzenlastkessel gewährleistet werden. Die elektrische Wärmeerzeugung, z.B. in direktelektrischen Wärmeerzeugern oder Wärmepumpen, ermöglicht eine stärkere Sektorkopplung und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, wenn die Wärmenachfrage in Situationen mit besonders hohen Einspeisungen aus dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien oder bei Netzengpässen aus elektrischen Wärmeerzeugern anstatt aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden kann. Die Vorgaben an die technische Flexibilität werden in den ersten Jahren, in denen Ausschreibungen durchgeführt werden, bis 2020 schrittweise erhöht. So können Anlagenbetreiber und -projektierer sich besser auf diese Entwicklung einstellen, und es können zugleich erste Erfahrungen mit der Flexibilität gesammelt werden. Die ersten Jahre stellen somit eine Testphase dar. Diese Testphase ermöglicht es, die Entwicklung sorgfältig zu beobachten und zu evaluieren. Hierzu wird in § 34 Absatz 3 eine eigene Evaluierungspflicht eingeführt. Mit dieser Evaluierung soll vor allem überprüft werden, welche betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Kosten durch die Flexibilitätsanforderung entstehen und welcher gesamtwirtschaftliche Nutzen aus der Flexibilität für das Energieversorgungssystem resultiert. Dieser Evaluierungsbericht wird nach § 34 Absatz 3 im Jahr 2019 vorgelegt. Auf dieser Grundlage kann die Bundesregierung die ggf. erforderlichen Anpassungen im Wege einer Rechtsverordnung aufgrund des § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b vornehmen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Zuschlagzahlung ist nach **Nummer 4** ferner, dass die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 erfüllt sind. Die Voraussetzung einer Inbetriebnahme der KWK-Anlage bis 31. Dezember 2022 nach § 6 Nummer 1 ist für Ausschreibungen nicht anwendbar, da die Rechtsverordnungen nach § 33a hiervon abweichende Regelungen treffen können. Die Umstellung auf Ausschreibungen führt zu einer Ausweitung des Zeitbedarfs für die Planung und Errichtung oder Modernisierung einer KWK-Anlage, so dass gegebenenfalls die Möglichkeit einer Realisierung der KWK-Anlagen auch nach 2022 notwendig wird. Durch den zweiten Halbsatz in Nummer 4 in Verbindung mit § 33a wird zudem dem BMWi die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 1 weitere Anspruchsvoraussetzungen festzulegen und von den im KWKG geregelten Anspruchsvoraussetzungen abzuweichen.

Absatz 3 enthält die Festlegung, dass die durch Ausschreibung ermittelte Förderung weiterhin, insoweit entsprechend dem bisherigen Förderregime, in Form einer festen Zuschlagzahlung für Mengen KWK-Strom (Arbeit), der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, zu gewähren ist. Eine Förderung für installierte Leistung (Kapazität) über Ausschreibungen ist nicht vorgesehen. Indem weiterhin eine feste Zuschlagzahlung gewährt wird, wird die etablierte Fördersystematik weitergeführt, was auch der Planungssicherheit der KWK-Anlagenbetreiber dient. Eine Umstellung auf alternative Förderung wie z. B. Förderung für installierte Leistung ist nicht sinnvoll, weil das KWKG auf die Förderung der KWK-Stromerzeugung abstellt, um durch die Verdrängung ungekoppelter Erzeugung zu mehr Energieeffizienz und Klimaschutz beizutragen. Durch eine Förderung auf Basis von Leistung ist dies nicht gewährleistet, weil die Förderung unabhängig von der tatsächlichen KWK-Stromerzeugung erfolgt. Die Teilnehmer der Ausschreibung bieten daher auf die Höhe der Zuschlagzahlung, wobei sie sich an den bezogen auf die jeweils ausgeschriebene Erzeugungskapazität für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Einnahmen unter Berücksichtigung der Erlöse u.a. aus der Vermarktung des KWK-Stroms und der KWK-Wärme orientieren werden. Wie die Erteilung des Ausschreibungszuschlags bzw. die konkrete Förderberechtigung ausgestaltet sein werden, kann das BMWi im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 1 KWKG regeln.

Absatz 4 bestimmt, dass die durch Ausschreibung nach § 8a ermittelte Zuschlagzahlungen nicht mit der Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder mit einer Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, kombiniert werden können. Durch diesen Ausschluss soll verhindert werden, dass Anlagen, die in Netzgebieten mit hohen Netzentgelten gebaut werden oder die von einer Begünstigung

bezüglich der stromsteuerlichen Behandlung profitieren, im Rahmen der Ausschreibungen einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil erlangen.

Absatz 5 verpflichtet die BNetzA, das Ergebnis des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Höhe der Zuschlagzahlung zu veröffentlichen und den jeweils betroffenen Netzbetreibern die Erteilung des Ausschreibungszuschlags für eine konkrete Anlage und die Höhe der Zuschlagzahlungen für diese KWK-Anlage mitzuteilen. Dies ist wichtig, weil den Netzbetreibern bekannt sein muss, für welche Anlage die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Zuschlagzahlung besitzen und in welcher Höhe jeweils dieser Anspruch besteht.

Absatz 6 regelt, dass der für die elektrische Wärmeerzeugung eingesetzte Strom erfasst und die Daten für die Energiestatistik genutzt werden können. Dies ermöglicht eine Bewertung der Flexibilität, die durch den elektrischen Wärmeerzeuger bereitgestellt wird, und eine Bestimmung des Beitrags der Anlage zur Sektorkopplung.

Zu § 8b

Abweichend von § 8a regelt § 8b **Absatz 1** die Ausschreibung von innovativen KWK-Systemen. Beispiele für solche innovativen KWK-Systeme können etwa eine Kombination von KWK-Anlagen mit Wärmetechniken sein, welche Wärme aus erneuerbaren Energien bereitstellen. In Abweichung von klassischen KWK-Systemen, welche die effiziente Brennstoffausnutzung von KWK-Anlagen zur Produktion von Strom und Wärme in den Vordergrund stellen, zeichnen sich innovative KWK-Systeme also durch einen signifikanten Anteil erneuerbarer Wärme oder Umweltwärme sowie einen systemischen Ansatz aus. Sie tragen damit in stärkerem Umfang als ein klassisches KWK-System zur Treibhausgasminderung bei und bereiten eine weitere Transformation der Schnittstelle zwischen Strom- und Wärmesektor vor (Sektorkopplung).

Die Förderung wird auch hier durch Ausschreibung ermittelt. Dies ermöglicht es, die kostengünstigsten Projekte zu identifizieren und damit die Förderung dieser innovativen KWK-Systeme möglichst kosteneffizient zu gestalten. Ein weiterer Vorteil von Ausschreibungen ist, dass Ausschreibungen zur Transparenz über die Kosten dieser Technologien und Systeme beitragen. Dies ist gerade bei innovativen Technologien ein wichtiger Vorteil, da eine regulatorische Festsetzung von Förderhöhen in diesen Fällen sehr schwierig ist. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Wettbewerbsdruck in Ausschreibungen zu Kostensenkungen beiträgt. Auch dies ist bei neuen und innovativen Technologien wichtig, da hier typischerweise mittelfristig größere Kostendegressionen zu erwarten sind.

Nach § 8b **Absatz 2** ist eine Doppelförderung in Verbindung mit Zuschlagzahlungen nach den §§ 6 bis 8a ausgeschlossen. Damit können Betreiber von KWK-Anlagen, die durch die Ausschreibung nach § 8a gefördert werden oder eine Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 KWKG geltend machen, nicht mehr an der Ausschreibung nach § 8b teilnehmen. Es ist dem Anlagenbetreiber jedoch erlaubt, sich bei der Ausschreibung nach § 8b zu beteiligen, sollte er in der Ausschreibung nach § 8a keinen Zuschlag erhalten haben und die sonstigen Voraussetzungen nach § 8b erfüllen.

Nach § 8b **Absatz 3** sind die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf Förderung in innovativen KWK-Systemen die gleichen wie für KWK-Anlagen, die unter die Ausschreibung nach § 8a Absatz 2, 4 und 5 und § 7 Absatz 6 und 7 fallen. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss indirekter Förderungen, die technischen Anforderungen an die Flexibilität des KWK-Systems, die Abwicklung der Ausschreibungen durch die BNetzA sowie die Pflicht den Strom vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen (siehe auch Begründung zu § 8a). Die Details zur Ausschreibung legt die Verordnung nach § 33b fest.

Zu § 8c

§ 8c legt das gemeinsame Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b fest. Die einzelnen Ausschreibungsvolumina konkretisieren jeweils die Verordnungsermächtigungen nach den §§ 33a und 33b. Es bietet sich voraussichtlich an, das Ausschreibungsvolumen überwiegend für die Ausschreibung nach § 8a für Anlagen von 1 bis 50 MW elektrische Leistung vorzusehen. Grund ist, dass die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme nach § 8b einen Pilotcharakter hat und zunächst in einem geringeren Umfang als nach § 8a ausgeschrieben werden soll, um erste Erfahrungen zu sammeln. Dennoch soll von dem Ausschreibungsvolumen nach § 8c ein substanzieller Anteil auf die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme entfallen.

Das Ausschreibungsvolumen ist in installierter KWK-Leistung bemessen. Die Verwendung dieser Bezugsgröße ist sinnvoll, damit die Definition der ausgeschriebenen KWK-Menge für die neu eingeführten Ausschreibungen möglichst präzise und überprüfbar ist. Dies trägt auch zu einer besseren Vergleichbarkeit der Projekte und der Gebote bei und dient somit einem transparenten und fairen Wettbewerb in der Ausschreibung.

Die Höhe des Ausschreibungsvolumens trägt einerseits den Zielen für den Ausbau der KWK-Stromerzeugung Rechnung und stellt andererseits sicher, dass die Kosten für die Verbraucher ein erträgliches Maß nicht übersteigen. Die Begrenzung der Kosten ist entscheidend für die Wahrung der Akzeptanz der KWK-Förderung. Zur Festlegung der Ausschreibungsmenge sind auch Überlegungen eingeflossen, wie Wettbewerb in der Ausschreibung durch eine ausreichende Zahl von Bietern und Projekten erreicht werden kann. Dazu wurde auch die Entwicklung dieses Segments in den vergangenen Jahren betrachtet. Zu den Ausbauzielen tragen neben den bestehenden Anlagen auch der Zubau durch Anlagen im Bundesgebiet in den Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b bei – auch soweit diese grenzüberschreitend durchgeführt werden – sowie Anlagen kleiner 1 MW und größer 50 MW und auch solche Anlagen im Bundesgebiet, welche unabhängig von der KWK-Förderung zugebaut und betrieben werden. Dies kann z.B. der Fall sein für Anlagen zwischen 1 und 50 MW, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, um im Rahmen der EEG-Umlagepflicht in den Genuss der Privilegien zum selbsterzeugenden Letztverbrauch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu gelangen.

Da die Verordnungen nach § 33a und § 33b erst im Laufe des Jahres 2017 in Kraft treten werden, ist mit einer ersten Ausschreibungsrunde nicht vor Ende 2017 zu rechnen. Daher ist abweichend von den Folgejahren eine kleinere Ausschreibungsmenge für das Jahr 2017 vorgesehen.

Für das Jahr 2022 und die Folgejahre erfolgt zu gegebener Zeit eine Festlegung der weiteren Ausbaumengen. Die entsprechende Regelung in Satz 2 gibt diese politische Absichtserklärung wieder.

Zu § 8d

Nach § 8d **Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz** sind Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach 8b erhalten haben, abweichend von den §§ 61b bis 61e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Auslaufen der Förderung zu einer Zahlung der vollen EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 EEG 2017 verpflichtet. Die Bestimmung dient der Sicherstellung eines verzerrungsfreien Ausschreibungsergebnisses angesichts des sehr unterschiedlichen Privilegierungsumfangs von Anlagen mit hohem Eigenversorgungsanteil im Vergleich zu Anlagen, die ausschließlich in das allgemeine Netz einspeisen. Andernfalls würden Bieter unterschiedlich hohe Eigenversorgungsanteile in ihre Gebote mit einkalkulieren, woraus sich aufgrund der Eigenversorgungsprivilegierung des EEG verzerrte Gebote ergäben. Dies wiederum würde Gebote, die einen besonders hohen Eigenversorgungsanteil annehmen, eine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit geben, auch wenn die entsprechende KWK-Anlage unter Umständen höhere Stromgestehungskosten aufweist. Die Bestimmung knüpft damit an § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an, wonach Zuschlagzahlungen nach § 8a und § 8b und eine Eigenversorgung während der Förderdauer nicht miteinander kombiniert werden können, und erweitert diese Bestimmung in zeitlicher Hinsicht. Dadurch soll vermieden werden, dass Anlagenbetreiber durch im Rahmen des Gebots bereits eingepreiste zukünftige Vorteile aufgrund einer Eigenversorgung den Ausschreibungszuschlag erhalten und dann nach dem KWKG gefördert werden und anschließend diese Vorteile zusätzlich zu der gesetzlichen Förderung realisieren. Ausnahmen bestehen nach § 8d **Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz** KWKG wie bei § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KWKG für den Kraftwerkseigenverbrauch sowie in Fällen, in denen der in der KWK-Anlage erzeugte Strom in elektrischen Wärmeerzeugern („Power-to-Heat“) zur Erzeugung von Wärme eingesetzt wird. § 8d Absatz 1 **Satz 2** KWKG regelt klarstellend, dass die §§ 61a bis 61e EEG im Übrigen keine Anwendung finden und es damit bei der vollen EEG-Umlage für selbstverbrauchten Strom nach § 61 Absatz 1 EEG nach Auslaufen der Förderung verbleibt. Nach § 8d **Absatz 2** KWKG endet die Pflicht zur Zahlung der vollen EEG-Umlage mit einer umfassenden Modernisierung der Anlage nach Auslaufen der Förderung, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte. Da auch in diesem Fall noch Wettbewerbsverzerrungen im Hinblick auf die Gebotsabgabe angesichts des vergleichsweise geringen Anteils der Investitionskosten an den Vollkosten von KWK-Anlagen nicht ausgeschlossen werden können, richtet sich die Höhe der EEG-Umlage nach einer Modernisierung im Sinn des Satzes 3 nach § 61b Nummer 2 EEG 2017 und beträgt damit 40 Prozent.

Zu Nummer 11

Infolge der Verschiebung der Absatznummerierung in § 7 wird der Verweis auf die Bestimmung zu negativen Preisen angepasst.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG sowie der Streichung des § 6 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d dient der Erfüllung der Transparenzpflichten, die sich aus Abschnitt 3.2.7. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200/01 vom 28. Juni 2014, S. 1) ergeben. Danach müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diverse Informationen zu Beihilfen – unter anderem die in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1a bis 1d angeführten Informationen – auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hiervon betroffen sind KWK-Anlagen, die ab dem 1. Juli 2016 vom BAFA zugelassen werden. Für Beträge von weniger als 500.000 Euro besteht nach Randnummer 106 Satz 3 der Beihilfe-Leitlinien keine Veröffentlichungspflicht. Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, die sich aus den Beihilfe-Leitlinien ergebenden Transparenzpflichten einzuhalten. Unabhängig davon ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Zuschlagzahlungen nach dem KWKG keine Beihilfen darstellen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift des § 12 KWKG dient lediglich der Klarstellung, dass Vorbescheide nur für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 MW erteilt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG. Zum anderen ergibt sich die Änderung daraus, dass Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 50 MW im Wege von Ausschreibungen gefördert werden und damit die Erteilung eines Vorbescheides entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Prüfungsumfang im Zulassungsverfahren wird auf § 6 Absatz 1 Nummer 4 und 5 erweitert. Insbesondere bei Nummer 4 handelt es sich um eine zentrale Zulassungsvoraussetzung. Sollten sich zwischen Erteilung des Vorbescheids und der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage tatsächliche Änderungen ergeben, könnten diese anderenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ergibt sich daraus, dass Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen einem und 50 MW im Wege von Ausschreibungen gefördert werden und damit die Erteilung eines Vorbescheides entfällt.

Zu Nummer 15

In § 13 Absatz 4 Satz 3 wird als Folgeänderung der Verweis auf die Regelung zu negativen Preisen, die von § 7 Absatz 8 in § 7 Absatz 7 verschoben wurde, redaktionell angepasst. Die in § 7 Absatz 7 enthaltene Regelung zu negativen Preisen gilt damit – unverändert – für bestehende KWK-Anlagen, die nach § 13 gefördert werden. Für Bestandsanlagen, die nach den Übergangsbestimmungen in § 35 Förderung nach früheren Fassungen des KWKG erhalten, gilt diese Regelung hingegen regelmäßig nicht, da die Regelung erst im Rahmen der letzten Novelle des KWKG eingeführt wurde.

Zu Nummer 16

Der neu eingefügte § 13a stellt sicher, dass KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister registriert werden. Das Marktstammdatenregister soll eine umfassende Transparenz über den Energiemarkt herstellen. Deshalb soll eine möglichst umfassende Erfassung aller Anlagen erfolgen. Analog zu Strom aus EEG-Anlagen wird die Registrierung eine Zahlungsvoraussetzung für Strom aus KWK-Anlagen. Das Register nimmt erst nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 111f EnWG seinen Betrieb auf. Erst ab diesem Zeitpunkt kann die Registrierung eine der Zahlungsvoraussetzungen werden. Geplant ist zum einen, dass neu in Betrieb genommene Anlagen registriert werden müssen. Dabei wird voraussichtlich nicht nur die Tatsache der Inbetriebnahme als solche, sondern die Anlage selbst zu registrieren sein. Für bereits in Betrieb genommene Anlagen könnte es zum anderen eine Übergangsvorschrift mit längeren Registrierungsfristen geben. Dann würde § 13a auch für bestehende Anlagen gelten, die eine Förderung nach § 13 beanspruchen, und damit für alle KWK-Anlagen, die nach Abschnitt 2 Anspruch auf Zuschlagzahlung für KWK-Strom haben..

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

In § 14 Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die bislang in Bezug genommene Bestimmung des § 14 Absatz 1 Satz 3 KWKG wurde durch Artikel 14 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29. August 2016 (BGBl I S. 2034) verschoben. Infolgedessen ist der Verweis anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 14 Absatz 2 Satz 3 KWKG dient der Klarstellung, dass nicht zwingend Standardlastprofile (SLP) verwandt werden müssen, da dies nicht immer sachgerecht ist. Eine Arbeitszählung am Unterzähler und damit verbunden die Bilanzierung mittels Standardlastprofil ist im Regelfall ein geeignetes Instrument zur Abgrenzung der Drittbelieferungsmengen. Je nach konkreter Anschlusssituation innerhalb der Kundenanlage sind aber auch Konstellationen vorstellbar, in denen nur eine jeweils viertelstundengenaue Erfassung am Summenzählpunkt wie auch am drittbelieferten Unterzähler zu ordnungsgemäßen Ergebnissen bei der bilanziellen Abgrenzung der Drittbelieferungsmengen führen. In einer solchen Konstellation kann dann abweichend von der allgemeinen Regel auch eine RLM-Messung oder mindestens eine Zählerstandsgangmessung am Unterzählpunkt erforderlich sein.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 2a dient der Umsetzung der beihilferechtlichen Transparenzpflichten (siehe dazu die Begründung zu § 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d). Diese Veröffentlichungspflichten umfassen auch den Betrag der Begünstigung. Für Beträge von weniger als 500.000 Euro besteht nach Randnummer 106 Satz 3 der Beihilfe-Leitlinien keine Veröffentlichungspflicht. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr für alle KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW, die ab dem 1. Juli 2016 vom BAFA zugelassen werden, die Höhe der KWK-Zuschlagzahlung für das Kalenderjahr zu übermitteln, das Gegenstand der Abrechnung ist. Davon unberührt bleibt die spätere Abrechnung durch den jeweiligen Netzbetreiber.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

In § 15 Absatz 2 wird die Mitteilungspflicht von Betreibern von KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen um einen Nachweis ergänzt. Die Eigenstromvergütung nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 setzt den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen voraus. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren anhand des Begrenzungsbescheides des BAFA für das Kalenderjahr, in dem die Anlage den Dauerbetrieb aufgenommen hat. Da die Wirksamkeit des Begrenzungsbescheids auf ein Kalenderjahr beschränkt ist, ist der Nachweis nachfolgend bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW mit der Jahresabrechnung nach § 15 Absatz 2 zu führen. Der Nachweis wird in der Praxis durch Vorlage des Begrenzungsbescheids für das jeweilige Jahr erfolgen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 5 Absatz 1 KWKG 2016.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 15 Absatz 3 wird entsprechend Absatz 2 um eine Nummer 7 ergänzt. Bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 MW erfolgt der Nachweis mit der jährlichen Vorlage von Angaben nach § 15 Absatz 3.

Zu Buchstabe d

Die Streichung der Wörter „ohne Unterbrechung“ ist eine redaktionelle Korrektur. Aus § 7 Absatz 7 ergibt sich, dass der Anspruch auf KWK-Förderung für jede Stunde entfällt, in der der Wert des Stundenkontraktes im vortägigen Börsenhandel null oder negativ ist. Die Formulierung „ohne Unterbrechung“ hat insoweit keine Bedeutung. Damit wird in § 15 Absatz 4 Satz 1 ein Gleichklang mit der korrespondierenden Regelung in § 7 Absatz 7 hergestellt. Anzugeben ist die Strommenge, die die Anlagenbetreiber in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung entweder Null oder negativ gewesen sind.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Fördervoraussetzungen für Wärmenetze in § 18 Absatz 1 werden vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG), angepasst. Durch eine Anhebung des vorgegebenen Anteils an KWK-Wärme in Wärmenetzen von 60 auf 75 Prozent soll sichergestellt werden, dass nur solche Wärmenetze gefördert werden, die unter die Definition der „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ in Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie fallen. Im Fall der Versorgung mit einer Kombination aus KWK-Wärme, Wärme aus erneuerbaren Energien und industrieller Abwärme ist entsprechend der Vorgabe in der Richtlinie ein Anteil von 50 Prozent zu erreichen. Das bedeutet eine leichte Absenkung der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Im Übrigen bleibt es bei den geltenden Fördervoraussetzungen. Insbesondere besteht nach Absatz 2 bei einer Kombination der genannten Arten von Wärme der Anspruch nur, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der transportierten Wärme nicht unterschreitet.

Zu Buchstabe b

In § 18 Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung um klarzustellen, dass bei Wärmenetzen nicht die Erzeugung, sondern der Transport von Wärme der maßgebliche Anknüpfungspunkt ist.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Doppelbuchstabe bb

In **§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2** KWKG ist nunmehr geregelt, dass Betreiber von Wärmenetzen künftig bei der Stellung eines Antrags auf Zulassung anhand geeigneter Nachweise die Förderotwendigkeit für das Vorhaben darzulegen haben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass keine Förderung für ohnehin wirtschaftliche Vorhaben gewährt wird. Diese Regelung geht auf beihilferechtliche Bestimmungen zurück und soll sicherstellen, dass die nach dem KWKG gewährten Zuschlagzahlungen nicht zu einer Überförderung führen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 20 Absatz 1 Satz 3 dient der Erfüllung der Transparenzpflichten, die sich aus Abschnitt 3.2.7. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200/01 vom 28. Juni 2014, S. 1) ergeben. Auf die Begründung zu § 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 24

In § 22 Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch in Absatz 1 Nummer 2. Maßgeblich ist die Einspeisung von Wärme in den Speicher und nicht deren Erzeugung.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWKG regelt, dass Betreiber von Wärmespeichern künftig bei der Stellung eines Antrags auf Zulassung anhand geeigneter Nachweise die Fördernotwendigkeit für das Vorhaben darzulegen haben. Diese Regelung entspricht der parallelen Regelung in § 20 Absatz 1 Nummer 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 24 Absatz 1 Satz 3 dient der Erfüllung der Transparenzpflichten, die sich aus Abschnitt 3.2.7. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200/01 vom 28. Juni 2014, S. 1) ergeben. Auf die Begründung zu § 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 27

Die Übertragung der besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf das KWKG macht es erforderlich, die Bestimmungen zur Wälzung der Kosten der Förderung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung anzupassen. Eine alleinige Änderung der Bestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage (§ 26 KWKG 2016) ist dabei nicht ausreichend. Grund hierfür ist, dass die Besondere Ausgleichsregelung mit Cap und Supercap unternehmens- und nicht abnahmestellenbezogen angewandt wird. Damit führt die Erhebung der KWKG-Umlage durch die Verteilnetzbetreiber in Fällen, in denen Unternehmen in der besonderen Ausgleichsregelung über mehrere Abnahmestellen in verschiedenen Verteilnetzen verfügen, zu unverhältnismäßigem Abstimmungsaufwand der Verteilnetzbetreiber. Aus diesem Grunde sind in derartigen Fällen zukünftig – vergleichbar der Regelung des § 60a EEG 2017 – die Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigt. Die KWKG-Umlage wird in diesen Fällen folglich mangels bestehenden Netznutzungsverhältnisses von den Netzentgelten entkoppelt und damit wie die EEG-Umlage als eigenständige Umlage erhoben. Diese Umstellung hat weiteren Regelungsbedarf ausgelöst, da die Übertragungsnetzbetreiber keinen Zugriff auf die Zähler der jeweiligen Abnahmestellen haben und zudem die Ermittlung der KWKG-Umlage und der unterjährigen Abschlagszahlung durch die Übertragungsnetzbetreiber zeitlich der Erteilung des Begrenzungsbescheides nach der besonderen Ausgleichsregelung durch das BAFA (in der Regel Ende Dezember) vorgelagert ist.

Zu § 26 KWKG

§ 26 **Absatz 1** KWKG entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2016. Inhaltliche Änderungen sind mit dem teilweise neugefassten Wortlaut nicht verbunden. § 26 **Absatz 2** entspricht der bisherigen Regelung des § 26 Absatz 4 KWKG 2016. § 26 **Absatz 3, 1. Halbsatz** KWKG entspricht der bisherigen Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz KWKG 2016. Die Regelung wurde indes hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von getrennten Konten klarstellend präzisiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis der Übertragungsnetzbetreiber angepasst, die auch schon bislang für Netzentgelte, KWKG-Umlage und KWKG-Zuschlagzahlungen jeweils getrennte Sachkonten führen. § 26 **Absatz 3, 2. Halbsatz** KWKG entspricht der bisherigen Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KWKG 2016.

Zu § 26a KWKG

§ 26a KWKG regelt die Ermittlung der KWKG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber und die hierfür erforderlichen Mitteilungspflichten der Netzbetreiber und des BAFA. § 26a **Absatz 1** KWKG entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 3 KWKG ergänzt um die bisherige Praxis der transparenten Ermittlung der KWKG-Umlage in Cent pro Kilowattstunde.

§ 26a **Absatz 2** KWKG regelt die für die Ermittlung der KWKG-Umlage erforderlichen Mitteilungspflichten. § 26a **Absatz 2 Nummer 1** baut dabei weitestgehend auf der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2016 auf. Die bislang in dieser Norm enthaltenen Mitteilungspflichten finden sich jetzt in § 26a **Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c und d**. Angepasst werden mussten indes die internen Verweise in der Bestimmung aufgrund der teilweise geänderten Systematik des KWKG. Zudem musste die Bestimmung mit **Buchstabe b** um die Mitteilung der KWK-Strommengen für die neu eingeführten, durch Ausschreibung geförderten Anlagenkategorien nach den §§ 8a und 8b ergänzt werden. Die Einbeziehung der Strommengen aus diesen Anlagenkategorien ist für eine verlässliche Grundlage für die Berechnung der KWKG-Umlage erforderlich. Da bei diesen Anlagenkategorien allerdings von vorneherein die Förderhöhe nicht feststeht, müssen die Netzbetreiber nunmehr neben den erwarteten Strommengen auch den durch Ausschreibung ermittelten Zuschlagswert mitteilen, da sich anderenfalls die voraussichtlich auszuzahlende Förderhöhe im Folgejahr nicht berechnen lässt. Schließlich musste eine Mitteilungspflicht der Netzbetreiber für die Übergangsregelung in § 36 Absatz 5 ergänzt werden (**Buchstabe e**).

§ 26a **Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb** entsprechen weitestgehend der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 2 Satz 1 KWKG 2016. Zusätzlich ist das BAFA zukünftig nach § 26a **Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b** verpflichtet, den Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist die Prognosedaten der stromkostenintensiven Unternehmen mitzuteilen, welche diese künftig im Rahmen der Antragstellung nach der besonderen Ausgleichsregelung bis zum 30. Juni bzw. bis zum 30. September eines Jahres an das BAFA übermitteln. Der bisherige § 27 Absatz 2 Satz 2 wurde in **Absatz 2 Satz 2** verschoben.

Mit dem neuen § 26a **Absatz 3** werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, bei der Ermittlung der KWKG-Umlage nach Absatz 1 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden.

Die ebenfalls neue Bestimmung des § 26a **Absatz 4** betrifft schließlich den Fall, dass nach Absatz 2 Nummer 1 zu meldende Daten nicht oder nicht fristgerecht den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt werden. In diesem Fall sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die Daten für die Ermittlung der KWKG-Umlage zu schätzen. Hierbei sollten sich die Übertragungsnetzbetreiber – soweit möglich – an den Werten vergangener Jahre orientieren.

Zu § 26b KWKG

§ 26b **Absatz 1** entspricht inhaltlich weitestgehend der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 3. Wie auch im EEG reicht es zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht aus, wenn die Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage sowie deren Ermittlung auf einer gemeinsamen Internetseite (derzeit www.netztransparenz.de) veröffentlichen. **Absatz 2** ergänzt die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber wie bei der EEG-Umlage dahingehend, dass auch der Ermittlungsweg in nachvollziehbarer Weise veröffentlicht werden muss.

Zu § 27 KWKG

Durch den neuen § 27 **Absatz 1** werden die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Privilegierungsregelungen zur KWKG-Umlage umgesetzt. Zudem erfolgt die Anpassung im Sinn einer Vereinheitlichung der Privilegierungsbestimmungen im KWKG und im EEG. Letztverbraucher zahlen eine verminderte KWKG-Umlage, wenn sie die Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2017 erfüllen und über einen dies bestätigenden Begrenzungsbescheid nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 EEG 2017 des BAFA verfügen. Begrenzungsbescheide, die in Anwendung der Härtefallregelungen des § 103 Absatz 3 oder 4 EEG ergangen sind, berechtigen nicht zu einer Privilegierung von der Zahlung der KWKG-Umlage. Denn diese Regelungen im EEG tragen für eine Übergangsphase dem Schutz des Vertrauens der betroffenen Unternehmen in frühere Regelungen des EEG Rechnung. Diese Ratio ist auf die Änderung der Privilegierungsregelung im KWKG nicht anwendbar. Diese Unternehmen auch in Bezug auf die Belastung mit der KWKG-Umlage zu begünstigen, würde eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber anderen Unternehmen bedeuten, die von der neuen Privilegierungsregelung des § 27 Absatz 1 nicht mehr erfasst werden. Für diesen Sachverhalt enthält § 36 daher

eine eigene Übergangsbestimmung. Betrachtet man die Privilegierung von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage als Beihilfe, ist der Ausschluss der EEG-Härtefälle auch europarechtlich geboten. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission sehen vor, dass Beihilfeempfänger anhand objektiver, diskriminierungsfreier und transparenter Kriterien ausgewählt und die Beihilfen grundsätzlich für alle Wettbewerber in derselben Weise gewährt werden müssen, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden. Begrenzungsbescheide nach § 63 in Verbindung mit § 64 und § 67 für umgewandelte Unternehmen sind hingegen von dem Verweis erfasst und berechtigen auch zu einer Begrenzung der KWKG-Umlage.

Die Begrenzung der KWKG-Umlage erfolgt nach § 27 Absatz 1 in entsprechender Anwendung von § 64 Absatz 2 EEG 2017. Die KWKG-Umlage wird folglich nur an den Abnahmestellen begrenzt, für die das Unternehmen über einen Begrenzungsbescheid verfügt. Ferner erfolgt die Privilegierung nur für die Strommengen, die das Unternehmen selbst verbraucht.

Für den Stromanteil bis einschließlich 1 GWh wird die KWKG-Umlage in entsprechender Anwendung von § 64 Absatz 2 Nummer 1, wie bisher, nicht begrenzt (Selbstbehalt). Für den Stromanteil über 1 GWh wird die KWKG-Umlage zunächst nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Nummer 2 auf 15 Prozent der KWKG-Umlage begrenzt. In entsprechender Anwendung von § 64 Absatz 2 Nummer 3 wird die Höhe der zu zahlenden reduzierten KWKG-Umlage sodann noch einmal in der Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens je nach Stromkostenintensität des Unternehmens auf höchstens 0,5 bzw. 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens begrenzt. Die vorstehenden Begrenzungen dürfen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 allerdings nicht dazu führen, dass die begrenzte KWKG-Umlage den Wert von 0,03 Cent/kWh unterschreitet.

Die Privilegierung des Absatzes 1 gilt nach Satz 1 für stromkostenintensive Unternehmen im Sinn des § 2 Nummer 28 KWKG. Dies sind Unternehmen oder auch selbstständige Unternehmensteile, für die das BAFA abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 EEG begrenzt hat. Unter den Unternehmensbegriff fallen dabei nach der Begriffsdefinition in § 2 Nummer 29a nicht nur rechtsfähige Personenvereinigungen und juristische Personen, sondern auch Einzelkaufleute. Hierdurch wird sichergestellt, dass der personelle Anwendungsbereich der Privilegierungsregelung in § 27 Absatz 1 KWKG deckungsgleich mit dem personellen Anwendungsbereich von § 64 EEG ist.

§ 27 **Absatz 2 Satz 1** bestimmt, dass abweichend von § 26 Absatz 1 zur Erhebung der KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt sind. Die Regelung bildet das Pendant zu § 60a EEG 2017 und ist dem Umstand geschuldet, dass es mehrere Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung gibt, die über Abnahmestellen in mehreren Verteilnetzen verfügen. Die grundsätzlich unternehmensbezogene Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung für diese Unternehmen würde die Verteilnetzbetreiber vor einen kaum zu bewältigen Abstimmungsaufwand stellen, weshalb es sachgerechter ist, für diese Fälle die Übertragungsnetzbetreiber mit der Umlageerhebung zu befassen. Die Erhebung der KWKG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber führt dabei zu einer Entkopplung der KWKG-Umlage von den Netzentgelten, weshalb die Umlage insoweit, wie die EEG-Umlage, als eigenständige Umlage erhoben wird.

§ 27 **Absatz 2 Satz 2** adressiert die sogenannten „Weiterleitungsfälle“, bei denen hinter einem Netzanschluss mehrere Abnahmestellen vorhanden sind, von denen nur eine unmittelbar an das Netz angeschlossen ist. Die übrigen, nur mittelbar über diese Abnahmestelle angeschlossenen Abnahmestellten verfügen dann über kein Netzanschlussnutzungsverhältnis und sind damit für die Netzbetreiber letztlich „unsichtbar“. In derartigen Fällen wird die KWKG-Umlage grundsätzlich am Netzanschlusspunkt für den Stromverbrauch aller Abnahmestellen abgerechnet. Sind dabei alle Abnahmestellen an einem Netzanschlusspunkt nicht privilegiert, bereiten derartige Weiterleitungsfälle keine besonderen Probleme. Für die Umlageerhebung ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig, der nach dem entsprechenden Zählerstand die KWKG-Umlage erhebt. Dass etwaige Strommengen an „nachgelagerte“ Abnahmestellen weitergeleitet wurden, ist für den Netzbetreiber und die KWKG-Umlage in diesen Fällen irrelevant.

Ist hingegen eine Abnahmestelle begrenzt, die andere hingegen nicht, fällt nunmehr die Gläubigerschaft für die KWKG-Umlage auseinander. Für die begrenzte Abnahmestelle ist grundsätzlich der Übertragungsnetzbetreiber, für die nicht begrenzte Abnahmestelle der Verteilnetzbetreiber zuständig.

Ist dabei die nicht begrenzte Abnahmestelle diejenige, die über einen Netzanschluss verfügt, besteht kein Bedürfnis, die unterschiedliche Gläubigerstellung mit einer Sonderregelung zu adressieren. Die begrenzte Abnahmestelle wird entsprechend ihrer Prognose vom Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet und der Verteilnetzbetreiber hat in der Höhe dieser Prognoseabrechnung unterjährig keinen Anspruch auf die KWKG-Umlage an dem entsprechenden Netzanschlusspunkt. Weicht der tatsächliche Stromverbrauch der „nachgelagerten“ begrenzten Abnahmestelle von der Prognose nach oben ab, ist für das Delta zunächst die volle KWKG-Umlage an den Verteilnetzbetreiber zu entrichten. Eine Umlagenbegrenzung dieses Deltas erfolgt dann erst im Rahmen der Endabrechnung unter Anwendung des § 27 Absatz 2 Satz 3.

Ist hingegen die begrenzte Abnahmestelle diejenige, die über einen Netzanschluss verfügt, ist der Verteilnetzbetreiber für diese Abnahmestelle nicht mehr zur Umlageerhebung berechtigt und wird die an eine nicht begrenzte Abnahmestelle weitergeleitete Strommenge insoweit nicht mehr abrechnen. Für diesen Fall ist es daher sinnvoll, ausnahmsweise auch die Übertragungsnetzbetreiber zur Umlageerhebung bei der „nachgelagerten“, nicht begrenzten Abnahmestelle zu berechtigen.

Nach § 27 **Absatz 2 Satz 3** sind von Letztverbrauchern bereits geleistete Zahlungen an einen zur Umlageerhebung nicht berechtigten Netzbetreiber vom berechtigten Netzbetreiber anzurechnen und im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 zwischen berechtigtem und nichtberechtigtem Netzbetreiber zu verrechnen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, den Fällen zu begegnen, in denen der Begrenzungsbescheid des BAFA erst im eigentlichen Begrenzungsjahr ergeht und damit die Berechtigung zur Umlageerhebung unterjährig vom Verteilnetzbetreiber auf den Übertragungsnetzbetreiber übergeht. In diesen Fällen soll der privilegierte Letztverbraucher nicht verpflichtet sein, für die Mengen, für die er vor Erlass des Bescheids bereits die volle KWKG-Umlage an den Verteilnetzbetreiber abgeführt hat, noch einmal die KWKG-Umlage in begrenzter Höhe an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten und sodann die volle KWKG-Umlage vom Verteilnetzbetreiber zurückzufordern. Vielmehr soll eine direkte Verrechnung bzw. Anrechnung zwischen den Netzbetreibern im Rahmen des Belastungsausgleichs und der Abschlagszahlungen erfolgen. Zum anderen sollen mit dieser Regelung diejenigen Weiterleitungsfälle adressiert werden, in denen eine begrenzte Abnahmestelle über keinen eigenen Netzanschluss verfügt, sondern über den Netzanschluss einer Abnahmestelle beliefert wird, die selbst nicht begrenzt ist. In derartigen Fällen führen positive Abweichungen zwischen prognostiziertem und tatsächlichem Verbrauch dazu, dass unterjährig auf das Delta die volle KWKG-Umlage seitens des Verteilnetzbetreibers an der nicht begrenzten Abnahmestelle erhoben wird und die Umlagebegrenzung erst im Rahmen der Jahresendabrechnung gewährt wird, wenn klar ist, welche Strommengen tatsächlich auf die begrenzte Abnahmestelle entfallen sind. Mit § 27 Absatz 2 Satz 3 werden in diesen Konstellationen die Zahlungsflüsse verringert. Statt dass der Verteilnetzbetreiber die volle KWKG-Umlage zurückzahlt und der Übertragungsnetzbetreiber nachträglich die begrenzte KWKG-Umlage erhebt, erfolgt lediglich eine Rückzahlung der Differenz zwischen voller und begrenzter Umlage durch den Übertragungsnetzbetreiber.

§ 27 **Absatz 3** regelt die Mitteilungspflicht stromkostenintensiver Unternehmen, die die Begrenzung nach § 27 Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen. Diese Mitteilungspflicht ist erforderlich, um die Übertragungsnetzbetreiber einerseits in die Lage zu versetzen, prognostizieren zu können, welche Strommengen voraussichtlich nach § 27 Absatz 1 begrenzt sein werden und in welcher Höhe um daraus die KWKG-Umlage und die erforderlichen Abschlagszahlungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern berechnen zu können. Zum anderen dient diese Mitteilungspflicht aber auch der Festlegung der seitens der stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlenden unterjährigen Abschlagszahlungen und der Abwicklung der Jahresendabrechnung. Denn die Übertragungsnetzbetreiber sind mangels Zugriff auf die einzelnen Zähler selbst nicht mit zumutbarem Aufwand in der Lage, nach den jeweiligen Zählerständen scharf abzurechnen.

Während § 27 **Absatz 3 Nummer 1** dabei die Mitteilungspflichten gegenüber dem BAFA regelt und der Prognose der KWKG-Umlage und der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Unternehmen und zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern dient, regelt § 27 **Absatz 3 Nummer 2** die Mitteilungspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern zur Abwicklung der Jahresendabrechnung.

Die Prognosemeldung gegenüber dem BAFA hat im Rahmen der Stellung des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 66 EEG 2017 zu erfolgen. Nach § 27 **Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a** sind dabei die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Strommengen, für die die KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 1 voraussichtlich begrenzt sein wird, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen mitzuteilen. Nach

§ 27 **Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b** sind zudem etwaige voraussichtlich an Dritte gelieferte Strommengen zu prognostizieren und mitzuteilen. Dies ist insbesondere in den Fällen relevant, in denen ein privilegiertes Unternehmen Strommengen an ein nichtprivilegiertes Unternehmen weiterleitet. Denn in diesen Fällen sind nach § 27 Absatz 2 Satz 2 KWKG ausnahmsweise auch die Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigt. Nach § 27 **Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c** ist zudem der zu erwartende Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder b EEG 2017 mitzuteilen. Hierzu sollten die Unternehmen ohne weiteres in der Lage sein. Die Festlegung des BAFA in dem zumeist Ende Dezember ergehenden Begrenzungsbescheid resultiert schließlich aus einer Prüfung der Antragsunterlagen und der in diesen enthaltenen, von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Daten. Üblicherweise sind daher Abweichungen der Bruttowertschöpfung im Antrag und im Bescheid gering, so dass auch der selbst prognostizierte Höchstbetrag in den meisten Fällen einen guten Näherungswert zum später per Bescheid festgestellten Höchstbetrag bilden dürfte. Nach § 27 **Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d** ist schließlich für jede Abnahmestelle, für die von einer Begrenzung ausgegangen wird der jeweilige Verteilnetzbetreiber anzugeben. Die Information ist für die Übertragungsnetzbetreiber essentiell, um die unterjährigen Abschlagszahlungen zwischen Verteil- und Übertragungsnetzbetreibern festlegen zu können.

§ 27 **Absatz 3 Nummer 2, 1. Halbsatz** entspricht weitestgehend dem früheren § 26 Absatz 2 Satz 3. Eine Erweiterung der Meldepflicht aufgrund der Neuregelung der Privilegierungsbestimmungen, etwa in Gestalt einer Vorlagepflicht des Begrenzungsbescheides, ist nicht erforderlich, da der Begrenzungsbescheid nach § 66 Absatz 4 EEG 2017 zukünftig auch gegenüber dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber ergeht. Nach Absatz 3 Nummer 2, 2. Halbsatz können die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig zudem verlangen, dass die für die Jahresendabrechnung relevanten Daten von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft bescheinigt werden.

§ 27 **Absatz 4 Satz 1** berechtigt die Übertragungsnetzbetreiber zudem zur unterjährigen Erhebung eines Abschlags auf die KWKG-Umlage gegenüber den nach Absatz 1 privilegierten Letztverbrauchern. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach **Absatz 4 Satz 2** nach den von den Unternehmen prognostizierten und nach Absatz 3 Nummer 1 an das BAFA im Rahmen der Antragstellung mitgeteilten Daten, welche von diesem an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 26a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b übermittelt werden. Differenzen, die sich aufgrund eines Abweichens der prognostizierten Verbräuche von den tatsächlichen Verbräuchen ergeben, sind nach **Absatz 4 Satz 3** im Rahmen der Jahresendabrechnung bis zum 31. Mai des Folgejahres auszugleichen.

Zu § 27a KWKG

§ 27a überträgt aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes den Gedanken des § 61d EEG auf das KWKG. Anderenfalls müssten ältere Bestandsanlagen, die nicht über einen Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG verfügen, die volle KWKG-Umlage zahlen. Zwar ist eigenerzeugter Strom grundsätzlich nicht KWKG-umlagepflichtig. Allerdings gibt es Konstellationen in der Eigenversorgung, bei denen eine KWKG-Umlagepflicht vorliegt. Dies betrifft z.B. den Fall, dass das Unternehmen ein geschlossenes Verteilernetz betreibt. Hier fällt für den durch dieses Netz geleiteten Strom KWKG-Umlage an, obwohl es sich hierbei um ein unternehmenseigenes Stromnetz handelt und der umlagebelastete Strom lediglich von demselben Unternehmen verbraucht wird. Dies betrifft ferner den Fall, dass das Unternehmen den selbst erzeugten Eigenstrom zur Belieferung seines Standortes über das öffentliche Netz leitet. Hier ist dann am abnehmenden Standort ebenfalls KWKG-Umlage zu zahlen. In diesen Fällen wird durch das KWKG 2016 Eigenstrom mit der KWKG-Umlage belastet. Die betroffenen Unternehmen können regelmäßig nicht eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 1 beanspruchen, da sie nicht über einen Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG verfügen. Einen solchen Begrenzungsbescheid können sie auch nicht beantragen – schon deswegen, weil der Strom nach dem EEG nicht umlagepflichtig ist. Im Rahmen des § 61d EEG 2017 sind diese Konstellationen deshalb vom Bestandsschutz erfasst und werden auch weiterhin (bis zu einer substanziellen Modernisierung) von der EEG-Umlage befreit sein. Auch im Rahmen des KWKG muss der Bestandsschutz für diese Anlagen und eine angemessene Belastung mit der KWKG-Umlage gesichert werden. Die Regelung stellt aus diesem Grund sicher, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61d EEG die KWKG-Umlage höchstens in Höhe der Mindestumlage zu zahlen ist. Die Bestimmung hat ausschließlich begrenzende Wirkung und begründet keine Pflicht zur Zahlung einer Mindestumlage in Fällen, in denen ansonsten grundsätzlich keine Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage überhaupt besteht.

Die Regelung kann nur von Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteilen in Anspruch genommen werden, die einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen sind, die ältere Bestandsanlagen betreiben, für die sich die EEG-Umlage nach § 61d des EEG auf null Prozent verringert hat und wenn das Unternehmen nicht über einen Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG verfügt. Dies stellt sicher, dass die Unternehmen nur dann in dieser Form begrenzt werden, wenn sie nicht über einen Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung verfügen. Die KWKG-Umlage wird bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Satzes 1 nur für die in der älteren Bestandsanlage selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge begrenzt.

Unternehmen, die die Begrenzung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem jeweiligen Netzbetreiber in dem Jahr nach erfolgter Begrenzung die im Jahr der Begrenzung selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge aus der älteren Bestandsanlage mitteilen. Dies dient der genauen Abrechnung der KWKG-Umlage.

Zu § 27b KWKG

Die Einführung der Bestimmung des § 27b ist erforderlich, da Stromspeicher wie z.B. Pumpspeicherkraftwerke als Letztverbraucher anzusehen sind und daher grundsätzlich die KWKG-Umlage zu zahlen haben. Nach der bisherigen Rechtslage waren sie als solche privilegiert und hatten nur die reduzierte KWKG-Umlage (Kategorie B bzw. C) zu zahlen. Da sie nicht als stromkostenintensive Unternehmen gelten und daher nicht unter die neu eingeführte Begrenzungsbestimmung des § 27 fallen, ist eine gesonderte Regelung entsprechend der Bestimmung im EEG 2017 (§ 61a EEG bzw. in der Fassung nach diesem Gesetz § 61j) erforderlich, um zu gewährleisten, dass die systemisch wichtigen Stromspeicher nur mit einer begrenzten KWKG-Umlage belastet werden.

Die Bestimmung in § 61j Absatz 1 Nummer 2 EEG für Speicher, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden, wird nicht übertragen, da der Eigenverbrauch im KWKG anders als im EEG grundsätzlich nicht mit der KWKG-Umlage belastet wird. Auch wurde die Bestimmung zu Netzverlusten nicht übernommen, da Netzverluste nicht als Netznutzung gelten und damit eine entsprechende Regelung für die KWKG-Umlage ins Leere liefe. Ansonsten sind die Bestimmungen in EEG und KWKG weitestgehend deckungsgleich.

Zu § 27c KWKG

Für Schienenbahnen bleibt es nach § 27c **Absatz 1** bei der bisherigen Privilegierungsregelung. Da der frühere § 26 Absatz 3 allerdings auf die bisherige Privilegierungsregelung in Absatz 2 aufsetzte indem er diesen für entsprechend anwendbar erklärte, konnte die bisherige Regelung in ihrem Wortlaut nicht übernommen werden. Insoweit wurden die Voraussetzungen des früheren § 26 Absatzes 2 KWKG 2016 in die Privilegierungsregelung für Schienenbahnen in Absatz 1 integriert. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Dass anstelle von „Lieferungen" nunmehr von selbstverbrauchten Strombezügen die Rede ist, dient lediglich der Klarstellung. Inhaltliche Änderungen sind insoweit auch hier mit der Änderung nicht verbunden.

§ 27c **Absatz 2** ordnet an, dass in dem Fall, dass eine Schienenbahn über Abnahmestellen in mehr als 20 Verteilnetzen verfügt, die nach Absatz 1 begrenzte KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 2 bis 4 erhoben wird. Dies bedeutet, dass für die Erhebung der KWKG-Umlage in diesem Fall die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt sind mit der Folge dass dann auch das für stromkostenintensive Unternehmen nach § 27 Absatz 2 bis 4 geltende Prognose-Abrechnungs-System Anwendung findet.

§ 27c **Absatz 3** ordnet schließlich sowohl für die Fälle des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 an, dass § 27 Absatz 3 Nummer 2 mit den Maßgaben anzuwenden ist, dass die Meldung gegenüber dem zur Erhebung der KWKG-Umlage berechtigten Netzbetreiber zu erfolgen hat und im Fall des Absatzes 1 Satz 2 zusätzlich zu den Strommengen auch das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitzuteilen ist. Berechtigter Netzbetreiber, an den die Mitteilung zu erfolgen hat, ist in den Fällen des Absatzes 1 der jeweilige Verteilnetzbetreiber (und damit grundsätzlich der Betreiber des regelzonenübergreifenden Bahnstromnetzes) und in den Fällen des Absatzes 2 die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu § 28 KWKG

Der neugefasste § 28 KWKG regelt wie auch bislang den Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern. § 28 **Absatz 1 Satz 1** entspricht dabei weitestgehend der bisherigen Regelung des § 28 Absatz 1 und regelt den vertikalen Belastungsausgleich auf der Förderseite des Umlagenmechanismus. Sämtliche Förderzahlungen werden nach dieser Bestimmung grundsätzlich von den Verteilnetzbetreibern zu den Übertragungsnetzbetreibern durchgereicht. Durch den neu eingefügten § 28 **Absatz 1 Satz 2,** der im bisherigen Gesetz keine Entsprechung

findet, wird allerdings klargestellt, dass sich die Netzbetreiber etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 im Rahmen des finanziellen Ausgleichs nach Satz 1 anrechnen lassen müssen. Dies ist erforderlich, weil die Kosten der kaufmännisch bilanziellen Abnahme bereits anderweitig vom Netzbetreiber gedeckt werden können.

§ 28 **Absatz 2** regelt wie bislang § 28 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Anders als in der Vorgängerregelung erfolgt hier aber die Verteilung nicht mehr bezogen auf die im Bereich ihres Netzes ausgespeisten umlagepflichtigen Strommengen, sondern anhand der Einnahmen aus der KWKG-Umlage. Die Umstellung ist bedingt durch die zukünftige Anwendung der besonderen Ausgleichsregelung auf die KWKG-Umlage, da es hierdurch nicht mehr nur einen KWKG-Umlagensatz in Cent pro Kilowattstunde (Kategorie: A, B, C) geben wird, der auf die privilegierte Menge angewandt wird. Vielmehr werden die Einnahmen von privilegierten Unternehmen durch die Anwendbarkeit von „Cap“ und „Supercap“ unternehmensindividuell berechnet. So ist die spezifische Belastung mit der KWKG-Umlage in Cent je Kilowattstunde im Zweifel für jedes Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung unterschiedlich. Im Übrigen erfolgt der horizontale Belastungsausgleich auch schon bislang unter Berücksichtigung der Einnahmen und nicht nur der ausgespeisten Strommengen.

§ 28 Absatz 3 entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung in § 28 Absatz 4 KWKG 2016 und regelt den vertikalen Belastungsausgleich auf der Umlagen- und damit Einnahmenseite. Nach dieser Bestimmung werden grundsätzlich sämtliche Einnahmen aus der KWKG-Umlage von den Verteilnetzbetreibern bis zu den Übertragungsnetzbetreibern durchgereicht.

Sowohl der vertikale als auch der horizontale Belastungsausgleich wären in der Durchführung zu kompliziert, wenn man auf die tatsächlichen monatlichen Einnahmen und Ausgaben aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes abstellen würde. Ein entsprechendes Vorgehen wäre auch nur schwer mit der Umlagen- und Abschlagszahlungsprognose zu vereinbaren. Aus diesem Grund bestimmt § 28 **Absatz 4 Satz 1**, dass auf die erwarteten Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 monatliche Abschläge in zwölf gleichen Raten zu zahlen sind. Die Höhe der monatlichen Abschläge richtet sich dabei nach den Prognosen nach § 26a Absatz 2 Nummer 1. Nach § 28 **Absatz 4 Satz 2** sind die Abschläge jeweils zum 15. des Folgemonats zu zahlen. § 28 **Absatz 4 Satz 3** regelt den Fall, dass eine Meldung nach § 26a Absatz 2 Nummer 1 nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist. In diesem Falle sind nach § 26a Absatz 4 die Übertragungsnetzbetreiber zu einer Schätzung berechtigt und diese Schätzung bildet dann auch die Grundlage für die Bestimmung der monatlichen Abschlagszahlungen. Damit das System der monatlichen Abschlagszahlungen funktioniert, schließt § 28 **Absatz 4 Satz 4** grundsätzlich die Möglichkeit aus, dass die Abschlagszahlungen unterjährig angepasst werden können. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund entsprechender Mitteilung durch das BAFA bei der Festlegung der Abschlagszahlungen von der Privilegierung einer oder mehrerer Abnahmestellen eines Unternehmens ausgegangen sind, diese Abnahmestelle(n) oder auch das gesamte Unternehmen sodann aber keine Begrenzung erhalten hat.

§ 28 **Absatz 5** entspricht weitestgehend der bisherigen Bestimmung des § 28 Absatz 6 KWKG 2016. Auch hier musste indes, aus den gleichen Gründen wie bei den Mitteilungspflichten nach § 26a Absatz 2 Nummer 1, der Inhalt der Mitteilungspflichten angepasst werden, um eine Jahresendabrechnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Infolge der Neuregelung der Öffnung der Zuschlagzahlung für ausländische KWK-Anlagen entfällt die bisherige Begrenzung für Zahlungen an ausländische Anlagen. Für Zuschlagzahlungen an ausländische Anlagen gibt es künftig keine gesonderte betragsmäßige Deckelung mehr. Die Steuerung erfolgt über die nun in § 1 Absatz 5 geregelte Begrenzung der Öffnung auf 5 Prozent der jährlich nach § 8a ausgeschriebenen installierten KWK-Leistung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3a sieht vor, dass Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, deren Zuschlagzahlung durch eine Ausschreibung nach den §§ 8a und 8b ermittelt worden ist, nicht nach dieser Bestimmung gekürzt werden. Damit wird einer Besonderheit von Ausschreibungen bezüglich der Festlegung der Förderhöhe Rechnung getragen: Die Höhe der Zuschlagzahlung wird im Rahmen von Ausschreibungen durch ein wettbewerbliches Bieterverfahren ermittelt und nicht administrativ festgelegt. Daher lässt sich die Förderung bei diesem Verfahren nicht ex ante kürzen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

§ 30 Absatz 1 Nummer 4 wird durch einen Verweis auf die Regelung zu Vorbescheiden für Wärme- und Kältespeicher in § 24 Absatz 6 ergänzt. Entsprechend der Regelung zu Wärme- und Kältenetzen in Absatz 1 Nummer 3 müssen auch bei der Beantragung von Vorbescheiden für Wärme- und Kältespeicher die maßgeblichen Angaben des Antragstellers durch einen Prüfungsvermerk nach Absatz 2 nachgewiesen werden. Bei der Ergänzung handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, die Bezugnahme auf § 24 Absatz 6 war bislang versehentlich unterblieben.

Zu Buchstabe b

§ 30 Absatz 1 Nummer 5 wird an die geänderte Privilegierungsregelung in § 26 angepasst, da nur noch Schienenbahnen im Rahmen der Privilegierungsregelung des § 27c Absatz 1 das Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nachweisen müssen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu Nummer 31

Zu § 31a

In den neuen § 31a wurde die Regelung des § 5 Absatz 2 verschoben. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu § 31b

§ 31b **Absatz 1** stattet die BNetzA vergleichbar der Regelung des § 85 EEG 2017 mit der Befugnis aus, die Übertragungsnetzbetreiber und die Netzbetreiber, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind, bei der Auszahlung von Zuschlagzahlungen nach dem KWKG, bei der Erhebung der KWKG-Umlage sowie bei der Durchführung des Belastungsausgleichs zu überwachen.

§ 31b **Absatz 2 Satz 1** entspricht § 85 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017. Danach werden die Bestimmungen des EnWG für entsprechend anwendbar erklärt. Hierdurch wird die BNetzA insbesondere über § 69 Absatz 1 Satz 1 EnWG mit hinreichenden Kontrollbefugnissen gegenüber den Unternehmen ausgestattet. Nach § 31b **Absatz 2 Satz 2**, welcher § § 85 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017 entspricht, kann die BNetzA zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zusätzlich auch Kontrollen bei Betreibern von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen vornehmen, die keine Unternehmen sind.

Zu Nummer 32

Zu § 32

§ 32 entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung. Da neben dem BAFA nunmehr auch die BNetzA zur Durchführung des KWKG zuständig ist, wurde die bisherige Beschränkung auf das BAFA aufgehoben. Gebühren können damit sowohl vom BAFA als auch von der BNetzA, insbesondere bei den Ausschreibungen, erhoben werden.

Zu § 32a

Durch den neuen § 32a wird die Möglichkeit zur Errichtung einer Clearingstelle entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geschaffen. Die Clearingstelle kann in den Angelegenheiten, welche nach den Vorgaben des KWKG das Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber betreffen, zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten vermittelnd tätig werden.

Die Zuständigkeiten des BAFA als zuständige Stelle sind klar von den Aufgaben der Clearingstelle getrennt. Die Bestimmung entspricht weitgehend § 81 EEG 2017. Für Art und Umfang der Aufgaben der Clearingstelle gelten somit im Wesentlichen die gleichen Vorgaben wie im EEG 2017. Folglich können z.B. künftig im KWKG dieselben Verfahren durchgeführt werden, wie sie sich im EEG 2014 bewährt und eingespielt haben.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Der Zubau an Stromerzeugung auf Basis fluktuierender erneuerbarer Energien zur Verwirklichung von energie- und klimapolitischen Zielen erfordert einen Anpassungsprozess in allen Bereichen der Energiewirtschaft. Insbesondere bei Erreichen sehr hoher Anteile an erneuerbaren Energien sind grundlegende Änderungen erforderlich. Um die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für diesen tiefgreifenden Änderungsprozess richtig ausgestalten zu können, müssen neue Konzepte und Regelungen zunächst in überschaubarem Umfang erprobt werden können. In Demonstrationsvorhaben können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Mitunter ist hierfür aber auch eine punktuelle Abweichung vom geltenden Recht notwendig. Aufgrund der Komplexität der Energiewirtschaft, ihres ständigen Änderungsprozesses und der im Vorfeld unklaren Konsequenzen bestimmter rechtlicher Änderungen kann es angezeigt sein, diese zunächst im überschaubaren Umfang zu erproben. § 119 EnWG sieht durch eine Verordnungsermächtigung die rechtliche Grundlage vor und ermöglicht damit experimentelle Erprobungen. Dazu wird mit § 33 Absatz 1 Nummer 3 KWKG (neu) die Möglichkeit eröffnet, nach den Maßgaben der Verordnung nach §119 EnWG von der Zahlungspflicht nach § 26 Absatz 1 Satz 1 KWKG abzusehen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Systematik der Bestimmungen zum selbsterzeugenden Letztverbrauch im EEG durch Artikel 2 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 34

Zu § 33a KWKG

Die Bundesregierung wird durch § 33a Absatz 1 ermächtigt, durch eine Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu Ausschreibungen der Förderung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW bis einschließlich 50 MW vorzusehen. Ferner enthält die Bestimmung in Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung für die Öffnung der Ausschreibungen für ausländische KWK-Anlagen. Die Absätze 3 bis 5 enthalten weitere Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der Ausschreibungen und deren Öffnung.

Nach **Absatz 1 Nummer 1** können Regelungen zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibung getroffen werden. Nach **Buchstabe a** kann das jährlich insgesamt auszuschreibende Volumen installierter KWK-Leistung nach § 8c, welches das Ausschreibungsvolumen in Summe regelt, durch Rechtsverordnung auf das Segment 1 bis 50 MW und innovative KWK-Systeme einzeln aufgeteilt werden. Wie in der Begründung zu § 8c erläutert, soll dieses Ausschreibungsvolumen überwiegend auf die Ausschreibung nach § 8a für Anlagen von 1 bis 50 MW elektrische Leistung entfallen. **Buchstabe b** ermöglicht, dass dieses jährliche Ausschreibungsvolumen durch Rechtsverordnung aufgeteilt werden kann: Nach **Doppelbuchstabe aa** kann das kalenderjährliche Ausschreibungsvolumen auf mehrere unterjährige Ausschreibungen aufgeteilt werden. Dies ermöglicht, dass Bieter mehrmals im Jahr eine Chance auf einen Ausschreibungszuschlag in der Ausschreibung haben, was die Planungssicherheit für Projektentwickler erhöhen kann und höhere Kontinuität beim Ausbau der KWK ermöglicht. **Doppelbuchstabe bb** sieht vor, dass das Ausschreibungsvolumen in weitere Teilsegmente unterteilt werden kann. Damit soll der Heterogenität der unterschiedlichen Projekte Rechnung getragen werden, die im Rahmen der Ausschreibungen adressiert werden. Eine Differenzierung könnte homogenere Bieterklassen ermöglichen. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Aufteilung in weitere Segmente den Wettbewerb verringert, was sich nachteilig auf die Kosteneffizienz der Ausschreibung auswirken kann. Im Einzelnen ist eine Differenzierung insbesondere in Teilsegmente möglich, die zwischen Neuanlagen und Modernisierungsprojekten unterscheiden. Dadurch wird berücksichtigt, dass sich Neubauprojekte in wichtigen Aspekten wie Investitionskosten, Förderbedarf sowie Planungs- und Bauzeiten von Modernisierungsprojekten unterscheiden können. Des Weiteren ist eine Segmentierung nach dem Modernisierungsgrad denkbar, um die je nach Modernisierungsgrad unterschiedlichen Investitionskosten und den unterschiedlichen Förderbedarf der Projekte zu berücksichtigen. Auch ist eine Segmentierung nach verschiedenen Leistungsklassen möglich, um die unterschiedlichen Erzeugungskosten und Planungs- und Bauzeiten von kleinen und größeren KWK-Anlagen zu reflektieren. **Buchstabe c** ermächtigt zu einer von § 8c abweichenden Regelung des Ausschreibungsvolumens in seiner Gesamthöhe im Wege der Rechtsverordnung. Dadurch soll ein flexibles Nachjustieren ermöglicht werden, insbesondere um auf sich verändernde Marktumstände oder auf neue Erkenntnisse hinsichtlich der Erreichung der Ziele des KWKG zur Einsparung von CO_2 eingehen zu können. Für diesen Fall ist die Abweichungsbefugnis im Sinn des parlamentarischen Wesentlichkeitsprinzips auf eine Abweichung von den gesetzlich bestimmten Volumina in einer Größenordnung von 50 MW installierter KWK- Leistung nach oben oder nach unten beschränkt. Anpassungsbedarf kann sich auch ergeben, wenn sich bei der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 ergibt, dass die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 gefährdet ist. In diesem Fall kann das Ausschreibungsvolumen nach § 8c um bis zu 100 MW erhöht werden, um die Ausbaumenge im Sinne einer Erreichung der Klimaziele zu erhöhen. **Buchstabe d** sieht vor, dass das Ausschreibungsvolumen eines Jahres um die in Ausschreibungen des Vorjahres oder vorangegangener Ausschreibungsrunden nicht bezuschlagten oder nicht zur Ausschreibung gekommenen Ausschreibungsmengen erhöht werden kann. Hiermit wird die langfristige Kontinuität des Zubaus gestärkt. Nach **Buchstabe e** können Mindest- und Höchstwerte der Gebotsgröße für Gebote festgelegt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Zwar führt die Beschränkung der Ausschreibung auf Anlagen im Bereich von 1 MW bis 50 MW elektrische Leistung bereits grundsätzlich zu einer Eingrenzung der Größe der Gebote. Dennoch kann die Möglichkeit zur weiteren Begrenzung der Gebotsgröße, welche auf installierte KWK-Leistung bezogen ist, u.U. sinnvoll sein, um ein ausgewogenes Verhältnis von administrativem Aufwand und KWK-Nutzen sicherzustellen, da der administrative Aufwand der Bearbeitung sehr hoch ist und die KWK-Stromerzeugung von Geboten sehr kleiner KWK-Leistungsscheiben sehr gering ausfallen dürfte. Eine Begrenzung der zulässigen maximalen Größe der Gebote kann sinnvoll sein, wenn wenige große markträumende Gebote relativ zum Ausschreibungsvolumen zu erwarten wären. **Buchstabe f** ermöglicht es, einen maximalen Preis für die Gebote festzulegen. Hierdurch können überteuerte Gebote ausgeschlossen werden. Dies dient der Kosteneffizienz, insbesondere in dem Fall, dass wenig Wettbewerb herrscht. Nach dieser Bestimmung kann z.B. der Höchstpreis flexibel angepasst werden, falls sich herausstellt, dass das Ausschreibungsvolumen nicht vollständig bezuschlagt werden kann, weil es zu wenige Gebote unterhalb des bisherigen Höchstpreises gibt. Nach **Buchstabe g** können Regelungen zum Ausschreibungsverfahren wie Preisbildung (z.B. Einheitspreisverfahren („pay-as-cleared“)), Zahl der Bieterrunden (z.B. bei dynamischen Auktionsverfahren) und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden.

Nach **Absatz 1 Nummer 2** können weitere über § 8a Absatz 2 hinausgehende Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlagzahlung geschaffen werden. **Buchstabe a** sieht die Möglichkeit von weiteren Anforderungen an die Flexibilität der KWK-Anlage vor. Buchstabe a umfasst dabei sowohl Konkretisierungen der Flexibilitätsanforderungen in § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3 als auch Abweichungen von den dort

getroffenen Regelungen. **Buchstabe b** eröffnet auch die Möglichkeit, Anforderungen an die Netz- und Systemintegration der KWK-Anlagen zu regeln. **Buchstabe c** sieht die Möglichkeit vor, im Rahmen der Ausschreibungen von einzelnen Regelungen des KWKG abzuweichen, sofern dies die Ausgestaltung und Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung der KWK-Förderung notwendig macht. **Doppelbuchstabe aa** ermöglicht davon abzuweichen, dass Voraussetzung für einen Förderanspruch die unmittelbare Erteilung eines Ausschreibungszuschlags für eine bestimmte KWK-Anlage ist. Hiervon abweichend kann geregelt werden, dass die Zuschlagzahlung von dem Vorliegen einer im Rahmen einer Ausschreibung erteilten oder später verbindlich zugeteilten Förderberechtigung abhängt. Nach **Doppelbuchstabe bb** können abweichende Vorgaben zu § 8a Absatz 3 und § 7 Absatz 6 zur Kumulierung der durch Ausschreibung ermittelten Förderung mit Investitionszuschüssen geschaffen werden. Wenn einzelne Bieter zusätzlich durch Investitionszuschüsse gefördert werden, könnte dies zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und Verzerrungen in der Ausschreibung führen. Eine Regelung zur Kumulierung mit Blick auf das Zusammenspiel mit Ausschreibungen kann daher sinnvoll sein. Beihilferechtliche Vorgaben sind einzuhalten. Zudem kann für die Ausschreibungen von den Regelungen nach § 7 Absatz 7 bezüglich des Anspruches auf Zuschlagzahlung bei Großhandelsstrompreisen von Null oder kleiner Null abgewichen werden. Beihilferechtliche Vorgaben sind auch hier einzuhalten. **Doppelbuchstabe cc** sieht vor, abweichende Regelungen zum KWK-Anlagenbegriff zu ermöglichen. Auch ermöglicht dies eine abweichende Regelung betreffend der Zusammenlegung von KWK-Anlagen nach § 2 Nummer 14. Nach **Doppelbuchstabe dd** kann abweichend von § 10 die Zulassung und abweichend von § 11 die Überprüfung, Wirkung und das Erlöschen der Zulassung geregelt werden. Durch die Einführung von Ausschreibungen können Änderungen zu Verfahren und Inhalt der Zulassung notwendig werden, um eine sachgerechte und effiziente Durchführung von Ausschreibung und Zulassung zu ermöglichen. Z.B. können Verfahrensschritte des Zulassungsverfahrens bereits bei der Durchführung der Ausschreibung z.B. als Überprüfung von Präqualifkationsbedingungen durchgeführt werden.

Nach **Absatz 1 Nummer 3** können nähere Bestimmungen zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen vorgesehen werden. **Buchstabe a** ermöglicht es, Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen. Es können nach **Buchstabe b** Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte gestellt werden. Eine so genannte späte Ausschreibung mit Vorgaben zu weit entwickelten Projekten kann vorteilhaft sein, weil die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Projekte hoch ist und diese frühzeitig einen Beitrag zur Erhöhung der KWK-Stromerzeugung im Sinn des Ziels aus § 1 Absatz 1 KWKG haben. Nachteilig könnte wirken, dass hohe Vorentwicklungskosten entstehen, die die Teilnahme an der Ausschreibung unattraktiv erscheinen lassen könnten und das Wettbewerbsniveau verringern. **Buchstabe c** sieht vor, dass Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden können, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, sowie entsprechende Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten. Sicherheiten dienen dazu, die Ernsthaftigkeit von Geboten zu gewährleisten sowie die Pönale im Fall einer Nichtrealisierung oder bei Verstoß gegen Vorgaben abzusichern. **Buchstabe d** sieht vor, dass festgelegt werden kann, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c und nach § 8a Absatz 2 nachweisen müssen.

Nach **Absatz 1 Nummer 4** können Regelungen getroffen werden zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung. Es kann insbesondere geregelt werden, dass einer KWK-Anlage durch Ausschreibungszuschlag eine Förderberechtigung zugeteilt werden kann. Diese Regelung korrespondiert mit Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, wonach eine solche Förderberechtigung abweichend von § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 als Anspruchsvoraussetzung geregelt werden kann.

Absatz 1 Nummer 5 sieht vor, dass Art, Form und Inhalt einer per Ausschreibungszuschlag ermittelten Zuschlagzahlung geregelt werden können. Nach **Buchstabe a** können Regelungen zur Art und Form der Zuschlagzahlung getroffen werden. **Buchstabe b** ermöglicht es, den Beginn und die Dauer der Zuschlagzahlungen zu regeln. Die Dauer der Förderzahlungen kann auf eine Zahl von Jahren oder Vollbenutzungsstunden bezogen sein oder es kann eine kombinierte Festlegung von Jahren und Vollbenutzungsstunden geregelt werden. Nach **Buchstabe c** kann Höhe, Beginn und Dauer des Förderzuschlags zwischen neuen und modernisierten KWK-Anlagen unterschiedlich ausgestaltet sein, wobei hinsichtlich modernisierter Anlagen nach dem Grad der Modernisierung der Anlagen zusätzlich unterschieden werden kann. Da modernisierte und neue zu errichtende Anlagen sich u.a. hinsichtlich Investitionsumfang und Renditeerwartung unterscheiden, kann eine Differenzie-

rung des Förderzuschlags hinsichtlich Höhe, Beginn und Dauer notwendig sein, um diese Unterschiede des Förderbedarfs abzubilden und die Kosteneffizienz zu erhöhen. **Buchstabe d** ermöglicht eine Höchstzahl an förderfähigen Vollbenutzungsstunden in einem Jahr festzulegen. Dies kann u.a. sinnvoll sein, um einen Anreiz für eine flexible, strommarktorientierte Fahrweise der KWK-Anlage zu setzen. Dies ist volkswirtschaftlich kosteneffizient, weil Anlagen Anreize haben ihre Fahrweise auf das Preissignal des Strommarktes auszurichten und um eine effiziente Integration von Strom aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen. **Buchstabe e** ermöglicht Regelungen zur Inanspruchnahme des sogenannten Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 KWKG zu treffen. Der Kohleersatzbonus soll einen zusätzlichen Anreiz zu einer Umstellung einer kohlebefeuerten KWK-Anlage auf eine erdgasbasierte und damit emissionsärmere KWK-Anlage setzen. Zur Umsetzung im Rahmen von Ausschreibung sind neben möglichen Effekten auf den Bieterwettbewerb auch beihilferechtliche Aspekte einzubeziehen.

Absatz 1 Nummer 6 ermöglicht es, Anforderungen festzulegen, die die rechtzeitige Realisierung und Aufnahme des Dauerbetriebs von neuen KWK-Anlagen bzw. die rechtzeitige Wiederaufnahme des Dauerbetriebs bei modernisierten KWK-Anlagen sicherstellen sollen. Dies kann u.a. sinnvoll sein, um sicherzustellen, dass die geförderten Anlagen auch rechtzeitig in Dauerbetrieb gehen und so einen wirksamen Beitrag zur Erreichung des KWK-Ziels nach § 1 Absatz 1 leisten. Dazu können nach **Buchstabe a** Fristen vorgegeben werden, um zu verhindern, dass eine KWK-Anlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in Dauerbetrieb genommen wird bzw. nach Modernisierung den Dauerbetrieb wieder aufnimmt. Nach **Buchstabe b** kann festgelegt werden, dass eine Pönale fällig wird oder der Förderanspruch gekürzt wird oder wegfällt, wenn die KWK-Anlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Umfang ihren Dauerbetrieb aufnimmt oder nach Modernisierung wieder aufnimmt. Dies kann zum einen Fälle betreffen, in denen KWK-Anlagen, die einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben, nicht oder verspätet in Dauerbetrieb gehen. Zum anderen sind auch Fälle pönalisierbar, in denen sich herausstellt, dass die Anlage nicht dem Gebot entspricht, sondern z.B. eine geringere installierte KWK-Leistung aufweist als zunächst angegeben. **Buchstabe c** sieht Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen vor. **Buchstabe d** ermöglicht, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs auf Zuschlagzahlung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern, z.B. bei nicht rechtzeitiger Inbetriebnahme abzusenken.

Absatz 1 Nummer 7 ermöglicht Regelungen zur laufenden Überprüfung, ob die Anforderungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4, § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b im Betrieb der Anlagen eingehalten sind. Dadurch soll eine laufende Kontrolle des Vorliegens der Fördervoraussetzungen ermöglicht und sichergestellt werden, dass die Anlage nicht nur im Zeitpunkt der Zulassung, sondern auch in ihrem Betrieb die Anforderungen erfüllt. In Fällen, in denen die Anforderungen nicht eingehalten werden, kann eine Verringerung oder ein Wegfall der Zuschlagzahlung oder eine Pflicht zur Zahlung eines noch zu bestimmenden Geldbetrags (Pönale) vorgesehen werden.

Absatz 1 Nummer 8 sieht vor, dass die Art, die Form und der Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, das BAFA und das UBA genauer festgelegt werden.

Nach **Absatz 1 Nummer 9** können Auskunftsrechte der BNetzA gegenüber anderen Behörden im Zusammenhang mit KWK-Ausschreibungen festgelegt werden. Dies umfasst insbesondere Auskünfte an das BAFA und diejenigen Behörden, die die erforderlichen Genehmigungen für die KWK-Anlage erteilt haben, etwa, ob es eine Zulassung oder Genehmigung gibt, wer Genehmigungsinhaber ist und wie lange die Genehmigung gültig ist.

Absatz 1 Nummer 10 ermöglicht Regelungen zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten von Betreibern von KWK-Anlagen nach § 15. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Pflichten, die mit den nach § 33a durch Rechtsverordnung zu regelnden Inhalten korrespondieren wie etwa die Angabe der erzeugten und nicht in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen von KWK-Strom, die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a relevant sind. Dies zielt auch darauf, dass Betreiber auch Angaben zur Effizienz und Flexibilität der KWK-Systeme im Betrieb machen um die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben nicht nur bei Zulassung der Anlagen, sondern auch im Betrieb überprüfen zu können. Hier müssen im Einzelnen nähere Bestimmungen zur Konkretisierung solcher Mitteilungs- und Vorlagepflichten möglich sein.

Absatz 1 Nummer 11 sieht vor, dass die Übertragbarkeit von Ausschreibungszuschlägen oder Förderberechtigungen und die verbindliche Zuordnung zu einer KWK-Anlage geregelt werden können. Nach **Buchstabe a** können Frist- und Formerfordernisse sowie Mitteilungspflichten festgelegt werden. **Buchstabe b** ermöglicht zudem Anforderungen an den Kreis der berechtigten Personen und an die zu stellenden Anforderungen zu regeln.

Nach **Absatz 1 Nummer 12** können nähere Festlegungen zum Kreis der berechtigten Informationsempfänger hinsichtlich der Informationen nach den Nummern 1 bis 11 getroffen werden, insbesondere im Verhältnis zwischen BNetzA und Teilnehmern an einer Ausschreibung.

Absatz 1 Nummer 13 ermöglicht abweichende Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anlagen- und Netzbetreibern, für die in § 32a die Errichtung einer Clearingstelle vorgesehen ist.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Öffnung der Förderung von KWK-Anlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind. Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des § 1 Absatz 5 bis 7 KWKG, wonach Gebote für ausländische KWK-Anlagen in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich ausgeschriebenen installierten KWK-Leistung den Ausschreibungszuschlag erhalten können.

Eine Öffnung der Ausschreibung setzt voraus, dass der erzeugte Strom aus den Anlagen im EU-Ausland „physikalisch" nach Deutschland importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat (§ 1 Absatz 6 Nummer 2 KWKG). Die Zahlung für KWK-Strom aus Anlagen im EU-Ausland wird damit auf Anlagen begrenzt, die einen tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt haben.

Daneben bedarf es für eine entsprechende Öffnung des Fördersystems einer Kooperationsvereinbarung mit dem betreffenden Mitgliedstaat, für den das deutsche Fördersystem geöffnet werden soll. Diese Vereinbarung soll insbesondere eine Doppelförderung ausschließen, zu einer angemessen Kosten- und Nutzenverteilung zwischen Deutschland und dem entsprechenden Mitgliedstaat führen und die zahlreichen Folgefragen (Netzausbau, Strommarkteffekte) im beiderseitigen Einvernehmen klären. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass beide Staaten von der Öffnung des Fördersystems profitieren können und es nicht zu einseitigen Belastungen kommt.

Eine Förderung von KWK-Anlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet werden sollen, ist nach **Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a** darüber hinaus nur möglich, wenn die Höhe des Zahlungsanspruchs im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung ermittelt worden ist. Daneben müssen grundsätzlich alle Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sein, soweit hierfür nicht abweichende Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen werden. Damit werden, soweit auf der Grundlage von Absatz 2 nicht etwas anderes in der Rechtsverordnung geregelt ist, die Anlagen im Inland nicht schlechter gestellt als Anlagen im EU-Ausland.

Die Verordnungsermächtigung ist notwendig, da im Rahmen der geöffneten Ausschreibung die Bundesregierung ein hinreichendes Maß an Flexibilität benötigt, um mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sinnvoll kooperieren zu können. Insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Vereinbarung für die Einbeziehung von Anlagen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, erhält die Bundesregierung durch die Rechtsverordnung die Möglichkeit, die getroffenen Vereinbarungen schnell ins nationale Recht umzusetzen. Um der Bundesregierung bei den Verhandlungen einen Verhandlungsspielraum geben zu können, ermöglicht die Rechtsverordnung der Bundesregierung in einigen Punkten von den im KWKG festgelegten Bestimmungen abzuweichen und Sonderregelungen für die geöffneten Ausschreibungen festzulegen. Nur durch die Delegation von Kompetenzen an die Bundesregierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung und die darin vorgesehene Möglichkeit zur Delegation von Kompetenzen auf die BNetzA ist das gebotene Maß an Flexibilität gewährleistet.

Diese Flexibilität zur Anpassung der einschlägigen Regelungen wäre hingegen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nicht gewährleistet. Gleichwohl sind nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie, der zufolge die wesentlichen Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen sind, die Leitlinien sowie wesentlichen Gestaltungselemente des Ausschreibungsverfahrens bereits im Gesetz verankert.

Nach **Absatz 2 Nummer 1** kann die Bundesregierung regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch nach § 8a KWKG für Anlagen besteht, die an einer geöffneten Ausschreibung teilgenommen haben. Grundsätz-

lich erforderlich ist ein Ausschreibungszuschlag, der im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung erteilt wurde. Zudem müssen die Bestimmungen des KWKG grundsätzlich erfüllt werden, soweit die Rechtsverordnung nicht etwas anderes regelt. Ferner müssen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, die für Ausschreibungen nach Absatz 1 gelten. Dies sind konkret die Einspeisung des Stroms in ein Netz der öffentlichen Versorgung (**Buchstabe b**), die technischen Flexibilitätsanforderungen (**Buchstabe c**) und die weiteren Voraussetzungen des KWKG (**Buchstabe d**). Nach **Nummer 2** kann die Bundesregierung entsprechende Regelungen zu den nach Absatz 1 Nummer 1 bis 13 für nationale Ausschreibungen vorgesehenen Regelungsgegenständen treffen und im Rahmen dessen auch von diesen abweichen, soweit dies durch die Öffnung für ausländische Anlagen geboten ist. Dies ist insbesondere deswegen notwendig, da aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einige Voraussetzungen im KWKG von Anlagen im EU-Ausland kaum erfüllt werden können. Zu den möglichen Regelungsinhalten wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 bis 13 verwiesen. **Nummer 3** eröffnet der Bundesregierung die Möglichkeit, für die Ausschreibung von KWK-Strom aus Anlagen im EU-Ausland vom KWKG eine abweichende Sonderregelung zur Einspeisung von Strom vorzusehen. Eine Einspeisung in das deutsche Stromnetz ist in der Regel nur dann möglich, wenn eine entsprechende Direktleitung zum deutschen Stromnetz besteht. Da nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 KWKG neben dem physikalischen Import auch ein vergleichbarer Effekt auf den deutschen Strommarkt ausreichen soll, müssen die Anlagen nicht zwangsläufig ins deutsche Netz einspeisen, sondern können auch Strom ins Netz des Kooperationslandes einspeisen. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Rechtsverordnung die Möglichkeit erhalten muss, von § 1 Absatz 4 und § 8a Absatz 2 KWKG abweichende Regelungen zu treffen. Nach **Nummer 4** können auch hinsichtlich der Anspruchsgegner und der Erstattung der diesen entstehenden Kosten sowie der Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagzahlung andere Regelungen für Anlagen im EU-Ausland getroffen werden als für Anlagen im Bundesgebiet. Da die Anlagen nicht an das Netz im Bundesgebiet angeschlossen sind, kann auch kein Netzbetreiber zur Auszahlung verpflichtet werden. Hierfür bedarf es einer Sonderregelung, wer in Deutschland dem Betreiber der Anlagen im EU-Ausland die finanzielle Förderung auszahlt und wie demjenigen die Kosten erstattet werden. **Nummer 5** ermöglicht Regelungen zum Umfang der Zuschlagzahlung und zur anteiligen finanziellen Förderung des erzeugten KWK-Stroms nach dem KWKG und durch den anderen Mitgliedstaat vorzusehen. Nach **Nummer 6** können von § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 abweichende Regelungen zur Netz- und Systemintegration von ausländischen KWK-Anlagen getroffen werden. **Nummer 7** räumt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit ein, abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Entschädigung für im Rahmen des Einspeisemanagements abgeregelte ausländische KWK-Anlagen zu regeln. Nach **Nummer 8** können im Rahmen der Verordnung von den §§ 26 bis 29 abweichende Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen getroffen werden. **Nummer 9** ermächtigt die Bundesregierung zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates bei der grenzüberschreitenden Ausschreibung für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sind und welches Recht Anwendung finden soll. Dies ist für grenzüberschreitende Ausschreibungen von hoher Bedeutung. Durch die Ermächtigung für die Bundesregierung, den Gerichtsstand in der Verordnung für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen festzulegen, erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, für alle an der grenzüberschreitenden Ausschreibung Rechtssicherheit zu schaffen. Jeder Teilnehmer, egal ob seine Anlage sich im Kooperationsstaat oder im Bundesgebiet befindet, weiß unter welchen Bedingungen und vor welchem Gericht er Rechtsmittel einlegen kann. Die ausschreibende Stelle erhält Rechtssicherheit bei welchen Gerichten und unter welchen Bedingungen Klagen eingereicht werden können. Diese Ermächtigung ermöglicht es zugleich der Bundesregierung Kooperationsvereinbarungen mit den Kooperationsstaaten über gemeinsame geöffnete Ausschreibungen zu vereinbaren und in diesen Verträgen zu regeln, ob das deutsche Gericht oder das Gericht des Kooperationsstaats zuständig bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten ist. Diese Möglichkeit zur Festlegung des Gerichtsstands ist in vielen Verträgen enthalten und ein wichtiger und notwendiger Bestandteil vieler völkerrechtlicher Vereinbarungen. Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen sind Voraussetzungen, um auf der Grundlage einer Verordnung, die auf § 33a Absatz 2 KWKG gestützt ist, grenzüberschreitende Ausschreibungen durchführen zu können. Der parlamentarische Gesetzgeber macht durch § 1 Absatz 5 bis 8 KWKG klare Vorgaben für diese grenzüberschreitenden Ausschreibungen und gibt somit einen klaren, beschränkten Rechtsrahmen vor, in dem die Bundesregierung auf der Grundlage der Verordnung nach § 33a Absatz 2 KWKG grenzüberschreitende Ausschreibungen durchführen kann. Damit regelt er den wesentlichen Rahmen für diese grenzüberschreitenden Ausschreibungen und überlässt der Bundesregierung aber die Festlegung der konkreten Ausgestaltung im Rahmen der Rechtsverordnung. Hierzu gehört auch insb. bei gemeinsamen Ausschreibungen notwendigerweise die Festlegung eines einheitlichen Gerichtsstands, um für alle

Teilnehmer an der Ausschreibung die gleichen Bedingungen zu schaffen und widersprechende Urteile zu einer Ausschreibungsrunde von unterschiedlichen Gerichten im Kooperationsstaat und von Gerichten in Deutschland zu vermeiden.

Nach **Absatz 3** wird die Bundesregierung ermächtigt, die Höhe oder den gänzlichen Wegfall der Zuschlagzahlung inländischer KWK-Anlagen abweichend von den §§ 6 bis 8b zu regeln, um hierdurch eine Doppelförderung der betreffenden Anlagen zu vermeiden, wenn diese bereits einen Anspruch auf eine Förderung aus einem anderen Mitgliedstaat haben.

Absatz 4 Nummer 1 ermächtigt die Bundesregierung, festzulegen, dass anstelle der BNetzA die Ausschreibungen durch eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine gemeinsame Institution der Kooperationsländer durchgeführt werden.

Nach **Absatz 4 Nummer 2** kann die BNetzA ermächtigt werden, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu den KWK-Ausschreibungen zu treffen. Dies kann u.a. sinnvoll sein, um Regelungen zu treffen, deren Detailtiefe die einer Verordnung übersteigt.

Nach **Absatz 4 Nummer 3** kann die Bundesregierung das BMWi dazu ermächtigen, in einer Kooperationsvereinbarung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Regelungen zu gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibungen zu treffen und eine Stelle mit der Durchführung dieser Ausschreibungen zu beauftragen.

Absatz 5 eröffnet der Bundesregierung die Möglichkeit, im Rahmen der Rechtsverordnung mehrere Varianten vorzusehen und im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Partnerstaat festzulegen, welche Variante im Rahmen der entsprechenden geöffneten Ausschreibung für die Teilnehmer gelten soll.

Zu § 33b KWKG

Die Bundesregierung wird durch § 33b ermächtigt, im Wege einer Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu Ausschreibungen der Förderung von innovativen KWK-Systemen zu schaffen.

Nach **Nummer 1** können Vorgaben zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibung getroffen werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Regelungen in § 33a Absatz 1 Nummer 1 KWKG sowie die Begründung hierzu verwiesen. Es kann auch eine Aufteilung in gesondert auszuschreibende Teilsegmente erfolgen, wobei u. a. zwischen verschiedenen Größen der KWK-Anlagen anhand der elektrischen Leistung oder zwischen verschiedenen Brennstoffen oder zwischen verschiedenen Techniken zur Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren Energien unterschieden werden kann. Durch eine Differenzierung nach Leistungsklassen kann der unterschiedlichen Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlagen innerhalb von innovativen KWK-Systemen Rechnung getragen werden. Eine Unterscheidung nach Brennstoffen oder verschiedenen Techniken zur Bereitstellung von Wärme kann auch sinnvoll sein, um der insoweit etwaig unterschiedlichen Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlagen oder zwischen verschiedenen Techniken zur Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Umweltwärme Rechnung tragen zu können. Die Regelungen können u.a. dazu beitragen, die Homogenität der Projekte in der Ausschreibung zu erhöhen und somit Kosteneffizienz zu unterstützen. Jedoch kann sich eine Ausdifferenzierung in verschiedene Teilsegmente nachteilig auf die Wettbewerbsintensität der Ausschreibung auswirken.

Nummer 2 sieht vor, weitergehende Anforderungen an innovative KWK-Systeme stellen zu können. N**ach Buchstabe a** können Anforderungen an die Größe der KWK-Anlage innerhalb eines innovativen KWK-Systems gestellt werden. Dies kann durch Vorgaben für die mindestens oder höchstens zulässige elektrische KWK-Leistung (die so genannte KWK-Scheibe), die installierte KWK-Leistung und für die elektrische Leistung der KWK-Anlage erfolgen. Dies ist u.a. sinnvoll, um die geeignete Größe der KWK-Anlage abzugrenzen, die aus gesamtsystemischer Sicht für die Energiewende besonders geeignet sind, um signifikante Einsparung von Treibhausgasen sowie Energieeffizienzsteigerungen zu leisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausschreibung innovativer KWK-Systeme ein Innovationspilot mit begrenzter Ausschreibungsmenge ist und auch eine ausreichende Zahl von Projekten bezuschlagt und realisiert werden sollen, um Erfahrungen mit diesem Förderansatz zu sammeln. **Buchstabe b** sieht vor, bestimmte Anteile an erneuerbaren Energien (einschließlich Umweltwärme) an der erzeugten oder genutzten Wärme vorzuschreiben. Ermöglicht werden ferner Vorgaben für Mindestanteile einzelner Techniken zur Bereitstellung von erneuerbarer Wärme. Um einen möglichst hohen Beitrag zur Einsparung von Brennstoffen zu ermöglichen, regelt **Buchstabe c**, dass innovative KWK-Systeme eine Mindesteffizienz aufweisen müssen. Zu diesem Zweck kann insbesondere ein Mindestwert des Brennstoff-

ausnutzungsgrads vorgegeben werden. Der Brennstoffausnutzugsgrad gibt das Verhältnis der genutzten Energiemenge (welche sich als Summe der Wärmeenergie und der Stromerzeugung ergibt) und der dafür eingesetzten Brennstoffenergie wieder. Nach **Buchstabe d** können Mindestanteile der Wärme aus dem KWK-Prozess, an der insgesamt im innovativen KWK-System erzeugten oder genutzten Wärme vorgegeben werden. Dies ist u.a. sinnvoll, um auszuschließen, dass die Wärme ausschließlich durch ungekoppelte Erzeugung z.B. durch Wärmepumpen oder erneuerbare Energien wie Tiefengeothermie erfolgt. **Buchstabe e** sieht Regelungen zur Flexibilität der KWK-Anlage innerhalb eines innovativen KWK-Systems vor. **Buchstabe f** ermöglicht es, Vorgaben an die im KWK-System eingesetzten Brennstoffe zu machen. Dies kann u.a. sinnvoll sein, um eine nicht oder nicht ausreichend energieeffiziente Verwendung von Brennstoffen auszuschließen sowie um bei Biomassebrennstoffen Nachhaltigkeitskriterien oder ordnungsrechtliche Verwertungspflichten zu berücksichtigen. **Buchstabe g** sieht vor, Anforderungen an Art und Umfang der Modernisierung von KWK-Anlagen zu stellen. Dies ist relevant, um Vorgaben u.a. zu der Höhe sowie der Art der Investitionen (z.B. in Maßnahmen zur Flexibilisierung der KWK-Anlage oder Steigerung des Wirkungsgrades) zu treffen, wenn innovative KWK-Systeme auch bereits bestehende KWK-Anlagen (z.B. Erdgas KWK) umfassen sollen. **Buchstabe h** sieht die Möglichkeit vor, zu regeln, welche Komponenten in innovativen KWK-Systemen zulässig sind. Innovative KWK-Systeme können neben der KWK-Anlage weitere Anlagen und Technologien wie insbesondere Anlagen zur Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien einschließlich Umweltwärme, Wärmespeicher oder Einrichtungen zur leitungsgebunden Versorgung mit Wärme (Wärmenetze) umfassen. Die Regelung ermöglicht auch, die Systemgrenzen eines innovativen KWK-Systems zu definieren, insbesondere im Hinblick auf die Fälle, in denen einen innovatives KWK-System Teil eines bereits bestehenden Wärmenetzes ist. Nach **Buchstabe i** können Anforderungen an die Anlagen gestellt werden, die Wärme unter Nutzung von erneuerbaren Energien oder Umweltwärme (Wärmepumpen) bereitstellen. Dies kann Vorgaben u.a. zur Größe, Leistung und weitere technischen Eigenschaften dieser Anlagen betreffen. **Buchstabe j** sieht die Möglichkeit vor, Anforderungen an die Wärmeerzeuger sowie Wärmespeicher zu treffen. Dies ermöglicht Anforderungen an Größe, Leistung und weitere technische Eigenschaften dieser Komponenten eines innovativen KWK-Systems zu stellen. **Buchstabe k** sieht Anforderungen an Wärmenetze vor. Diese können sich u.a. auf Regelungen zu Temperaturbereichen der Wärmenetze (z.B. zu Niedertemperatureigenschaften der Wärmenetze), Einbindung von alternativen Wärmequellen oder -anbietern sowie technische Eigenschaften und Größe beziehen. Nach **Buchstabe l** können analog zur Regelung in § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Vorgaben zur Netz- und Systemintegration der KWK-Anlage gemacht werden.

Nach **Nummer 3** können weitere Voraussetzungen nach § 8b Absatz 3 geregelt werden. Dies ermöglicht Abweichungen von den dort in Bezug genommenen Bestimmungen des § 8a Absatz 2, 4 und 5. **Buchstabe a** ermächtigt dazu, von der Regelung nach § 8b Absatz 3 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 abzuweichen. Dies betrifft die Frage, ob Voraussetzung für eine Förderung der Ausschreibungszuschlag unmittelbar ist oder ob eine Förderberechtigung erteilt wird, die im Wege der Ausschreibung durch Ausschreibungszuschlag oder später dem KWK-System verbindlich zugeordnet wird. **Buchstabe b** sieht vor, dass die Anwendbarkeit von § 7 Absätze 6 und 7 (über den Verweis in § 8b Absatz 3) für innovative KWK-Systeme abweichend von § 8b Absatz 3 in Verbindung mit § 8a Absatz 3 geregelt werden kann. Dies betrifft Regelungen zur Kumulierung der Förderung mit Investitionszuschüssen sowie die Vermarktung in Stunden mit Strompreisen von Null oder kleiner Null im börslichen Stromgroßhandel. **Buchstabe c** ermöglicht die Legaldefinition einer KWK-Anlage als Teil von KWK-Systemen abweichend von § 2 Nummer 14 zu regeln. Dies kann notwendig sein, um u.a. eine sachgerechte Definition einer KWK-Anlage, die den Anforderungen an KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen entspricht, zu treffen. Nach **Buchstabe d** kann von der Begriffsbestimmung einer modernisierten KWK-Anlage in § 2 Nummer 18 abgewichen werden, um dies für die Anforderungen an innovative KWK-Systeme anzupassen. **Buchstabe e** verankert, dass der Begriff des innovativen KWK-Systems abweichend zu § 2 Nummer 17a geregelt werden kann. Dies kann insbesondere notwendig sein, um in der Begriffsbestimmung die Abgrenzung der Systemgrenzen mit Blick auf innovative KWK-Systeme als Teilsystem von bestehenden Wärmenetzen zu ermöglichen. Da innovative KWK-Systeme auch Teil bereits bestehender Wärmenetze sein können, kann eine Anpassung der Abgrenzung des innovativen KWK-Systems sinnvoll und notwendig sein. Es kann nach **Buchstabe f** abweichend von § 10 Absatz 1 Satz festgelegt werden, dass die Zulassung nach § 10 nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung einer Förderung ist. Es kann auch von den Vorgaben in § 10 zur Zulassung und § 11 zur Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung von KWK-Anlagen abgewichen werden sowie abweichende Regelungen für die Zulassung speziell der innovativen KWK-Systeme getroffen werden. Dies kann sinnvoll sein, da innovative KWK-Systeme zum Teil andere technische Vorgaben und

Betriebsweise als KWK-Anlagen haben, so dass andere Regelungen in der Zulassungspraxis sachgerecht sein können. **Buchstabe g** ermöglicht von der Definition der Hocheffizienz der KWK-Anlage nach § 2 Nummer 8 abzuweichen. Dies ist u.a. sinnvoll, um die für innovative KWK-Systeme vorgesehenen strengen Maßstäbe an die energieeffizienten Nutzung von Energie entsprechend auch in der Begriffsbestimmung für Hocheffizienz der KWK-Anlagen festzuschreiben. Anforderungen an die Effizienz der KWK-Anlagen können notwendig werden, wenn Effizienzanforderungen getroffen werden sollen, die über die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung nach EU-Richtlinie 2012/27/EU hinaus gehen sollen.

Nummer 4 sieht Anforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung vor. **Buchstabe a** eröffnet die Möglichkeit von Regelungen zu den Teilnahmevoraussetzungen, wie sie in § 33a Absatz 1 Nummer 3 geregelt sind. Dies betrifft Anforderungen für die Teilnahme an Ausschreibungen (u.a. materielle und finanzielle Präqualifikationskriterien). Innovative KWK-Systeme unterscheiden sich u.a. hinsichtlich Betriebskonzept, Wirtschaftlichkeit, Planungszeiten sowie u.U. potentiellem Bieterkreis von den durch § 33a adressierten KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 MW. Es kann daher sachgerecht sein, für innovative KWK-Systeme entsprechend eigene Regelungen für die Teilnahmeanforderungen zu schaffen, damit möglichst viel Wettbewerb in der Ausschreibung ermöglicht wird, jedoch auch zugleich innovative KWK-Systeme mit hohen Realisierungschancen angesprochen werden. **Buchstabe b** eröffnet konkrete Regelungen zum Verhältnis des Anspruchs auf Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen (§§ 6 bis 8 und 8a) zu dem Anspruch auf finanzielle Förderung für innovative KWK-Systeme. Die Verordnungsermächtigung knüpft in der Sache an § 8b Absatz 2 an und ermöglicht Konkretisierungen zu der dort getroffenen Regelung, nach der eine Förderung für ein innovatives KWK-System unter der Bedingung steht, dass die in dem System zum Einsatz kommende KWK-Anlage nicht nach anderen Bestimmungen des KWKG gefördert wird. Im Einzelnen bedarf es hier ggf. näherer Regelungen etwa für den Fall, dass eine bereits geförderte KWK-Anlage in ein innovatives KWK-System integriert wird.

Nach **Nummer 5** kann die Art, die Form und der Inhalt der Erteilung des Ausschreibungszuschlags geregelt werden, insbesondere dass einem innovativen KWK-System durch den Ausschreibungszuschlag eine Förderberechtigung erteilt werden kann. Die Regelung entspricht § 33a Absatz 1 Nummer 4 KWKG.

Nummer 6 sieht vor, dass Art, Form und Inhalt der finanziellen Förderung der innovativen KWK-Systeme geregelt werden können. Insbesondere kann geregelt werden, dass die durch Ausschreibungszuschlag ermittelte finanzielle Förderung als feste Zuschlagzahlung für die Einspeisung elektrischer Energie in ein Netz der öffentlichen Versorgung oder als Zuschuss zu den Investitionskosten zu zahlen ist. Nach **Buchstabe a** kann geregelt werden, dass die durch Ausschreibung ermittelte Förderung nur für bestimmte Komponenten innerhalb eines innovativen KWK-Systems gezahlt wird. Dadurch wird u.a. auch die Option eröffnet, nur den KWK-Strom erzeugenden Teil des Systems zu fördern. Die Förderung weiterer Komponenten der innovativen KWK-Systeme kann dann ggf. über bestehende Förderinstrumente, wie beispielsweise dem Marktanreizprogramm MAP (Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt), erfolgen. Die Förderung muss sich daher nicht zwangsläufig auch auf diejenigen Komponenten des Systems beziehen, die Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugen. Die Frage, welche Komponenten ein innovatives KWK-System enthalten muss und welche technischen Anforderungen an diese gestellt werden, um sich für eine finanzielle Förderung zu qualifizieren, bleibt davon unberührt. **Buchstabe b** regelt Beginn und Dauer der finanziellen Förderung. Die Dauer der Förderzahlungen kann auf eine Zahl von Jahren oder Vollbenutzungsstunden bezogen sein oder es kann eine kombinierte Festlegung von Jahren und Vollbenutzungsstunden getroffen werden. **Buchstabe c** sieht vor, die Anzahl der maximal förderfähigen Vollbenutzungsstunden in einem Jahr zu begrenzen. Die Anforderung ist analog zu § 33a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und betrifft insbesondere die Variante einer Förderung des eingespeisten KWK-Stroms. Zudem kann eine Mindestvorgabe für Vollbenutzungsstunden vorgesehen werden. Die Vorgabe einer Mindestzahl von Vollbenutzungsstunden kann ggf. sinnvoll sein, wenn die Förderung der modernen KWK-Systeme unabhängig vom tatsächlichen Einsatz der Anlage gewährt wird. In dem Fall, dass die Förderung unabhängig vom Anlageneinsatz vergeben wird, kann eine Vorgabe von Mindestvollbenutzungsstunden sicherstellen, dass die Förderung tatsächliche KWK-Erzeugung anreizt und damit einen Beitrag zur Zielerreichung gewährleistet. **Buchstabe d** ermöglicht eine zusätzliche Gewährung des sogenannten Kohleersatz-Bonus nach § 7 Absatz 2. Die Regelung entspricht § 33a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Nummer 7 ermächtigt zum Erlass von Regelungen zu Anforderungen, um die rechtzeitige Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs von innovativen KWK-Systemen sicherzustellen. Eine rechtzeitige Aufnahme des Dauerbetriebs ist im Interesse der Erreichung der übergeordneten Ziele des KWKG. Insbesondere

wird auf die Regelungen zu Anforderungen und Pönalen nach § 33 Absatz 1 Nummer 6 verwiesen. **Nummer 8** ermöglicht Regelungen zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen der § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4, des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und des § 33b Absatz 1 Nummer 2 und 3 auch im Betrieb eingehalten werden. Dadurch soll eine laufende Kontrolle des Vorliegens der Fördervoraussetzungen ermöglicht werden. In Fällen, in denen die Flexibilitätsanforderungen nicht eingehalten werden, kann eine Verringerung oder ein Wegfall der Förderung oder eine Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags (Pönale) vorgesehen werden. **Nummer 9** regelt die Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten zu Ausschreibungen, deren Ergebnissen sowie von Mitteilungen. Die Regelung entspricht § 33a Absatz 1 Nummer 7. **Nummer 10** betrifft Auskunftsrechte der BNetzA gegenüber anderen Behörden. **Nummer 11** ermöglicht Regelungen zur Messung von KWK-Strom und Wärme aus innovativen KWK-Systemen nach § 14 und Mitteilungs- und Vorlagepflichten von Betreibern von KWK-Anlagen nach § 15. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Regelungen, die mit den nach § 33b durch Rechtsverordnung zu regelnden Inhalten korrespondieren wie etwa die Angabe der erzeugten und nicht in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen von KWK-Strom, die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Förderung nach § 8b relevant sind. Hier müssen im Einzelnen nähere Bestimmungen zur Konkretisierung solcher Mitteilungs- und Vorlagepflichten möglich sein. Diese Regelung ist auch im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Nummer 8 erforderlich. **Nummer 12** ermöglicht die Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme eines innovativen KWK-Systems und der verbindlichen Zuordnung festzulegen, entsprechend den Regelungen aus § 33a Absatz 1 Nummer 11. **Nummer 13** sieht vor, dass Anforderungen an die zu übermittelnden Informationen sowie zum Datenschutz bei personenbezogenen Daten getroffen werden können.

Nach **Absatz 2** wird die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, um nach **Nummer 1** bei der Ausschreibung innovativen KWK-Systeme nach § 8b, eine andere juristische Person des öffentlichen Recht mit der Durchführung der Ausschreibung zu betrauen oder eine juristische Person des Privatrechts damit zu beauftragen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Ausschreibung abweichend von Absatz 1 durch andere Stellen als die BNetzA durchführen zu lassen. Nach **Nummer 2** kann die BNetzA oder die nach Nummer 1 betraute Person ermächtigt werden, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu den Ausschreibungen von innovativen KWK-Systemen zu treffen.

Zu § 33c

§ 33c regelt, dass bestimmte Rechtsverordnungen nach den §§ 33a und 33b der Zustimmung des Bundestags bedürfen, sowie das entsprechende Verfahren.

Zu Nummer 35

§ 34 **Absatz 3** regelt, dass das BMWi die Vorgaben hinsichtlich der technischen Mindesterzeugung nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3 überprüft, wobei insbesondere die hiermit verbundenen Kosten dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen gegenüberzustellen sind. Erscheinen die Vorgaben nach dem Ergebnis dieser Überprüfung als nicht angemessen, schlägt das BMWi eine Anpassung im Wege der Rechtsverordnung vor. Die Verordnungsermächtigungen in § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b ermöglichen entsprechende Anpassungen.

In § 34 **Absatz 4** wird mit Blick auf EU-beihilferechtliche Pflichten eine Evaluierung der Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b eingeführt.

Absatz 5 bestimmt, dass die BNetzA, das BAFA und das UBA das BMWi bei der Erstellung der Überprüfungen und Evaluierungen unterstützen und das BMWi für die Erstellung der Überprüfungen und Evaluierungen auch wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben soll. Dies entspricht schon der heutigen Praxis reflektiert letztlich auch auf die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, die eine unabhängige Evaluierung des Gesetzes erfordern.

Die Überprüfung und Evaluierung nach § 34 Absatz 1 bis 4 ist Aufgabe des BMWi. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt eine hinreichende Datengrundlage voraus.

§ 34 **Absatz 6 Satz 1 und 2** schaffen daher eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der zu diesen Zwecken erforderlichen Daten durch das BAFA sowie die BNetzA an das BMWi. Die Übermittlung erfolgt in nicht personenbezogener Form, da eine Übermittlung der Daten in personenbezogener Form zu Zwecken der Evaluierung nicht erforderlich ist. § 34 Absatz 6 **Satz 3** ermöglicht die Übermittlung dieser Daten an beauftragte Dritte

zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung. § 34 Absatz 6 **Satz 4** stellt sicher, dass die Datenübermittlung an beauftragte Dritte nach Satz 3 keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt.

Im Übrigen werden die einzelnen Evaluierungspflichten des § 34 beihilferechtlich beeinflusst. Bei der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung im Jahr 2021 berücksichtigt das BMWi auch die ihm von der Europäischen Kommission im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens in Form eines Evaluierungsplans vorgelegten Fragen zum Monitoring der KWK-Stromerzeugung in Deutschland.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen § 5 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 35 **Absatz 13** enthält die Übergangsbestimmung zu der Änderung des KWK-Wärmeanteilserfordernisses in § 18 Absatz 1 Nummer 2. Geht der Antrag auf Zulassung noch im Jahr 2016 beim BAFA ein, gilt das alte Recht. Dem entsprechend ist auch für den Nachweis der Voraussetzungen der Bestimmung, der innerhalb der folgenden 36 Monate erfolgen kann, das alte Recht maßgeblich.

§ 35 **Absatz 14** regelt, dass KWK-Anlagenbetreiber, die noch im Jahr 2016 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten oder die KWK-Anlage verbindlich bestellt haben, Anspruch auf Zuschlagzahlung nach dem bisherigen Förderregime haben. Ist – etwa im Fall einer Modernisierung – keine neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich, genügt entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis des BAFA die Mitteilung der Immissionsschutzbehörde bezüglich der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage, welche dann maßgeblich ist. Dies betrifft Anlagen in dem Segment zwischen einem und 50 MW elektrischer Leistung, die ab 1. Januar 2017 nur noch im Wege von Ausschreibungen gefördert werden. Hierdurch soll Vertrauensschutz für diese weit fortgeschrittenen Projekte im Hinblick auf die Umstellung des Förderregimes gewährleistet werden. Bei diesen Anlagen besteht zunächst ein Wahlrecht, die in den §§ 6 bis 8 geregelte Vergütung in Anspruch zu nehmen oder an Ausschreibungen nach § 8a in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 33a teilzunehmen. Das Wahlrecht muss vor der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 5 ausgeübt werden. Verzichtet der Anlagenbetreiber nicht vorher schriftlich auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a KWKG, ist seine KWK-Anlage ausschließlich im Rahmen der Ausschreibung förderfähig. Die Zuschlagzahlungen nach den bisherigen Regelungen können in jedem Fall nur in Anspruch genommen werden, wenn die KWK-Anlage bis zum 30. Dezember 2018 in Dauerbetrieb genommen wird.

Zu Nummer 37

Zu § 36 KWKG

§ 36 KWKG bildet die Übergangsbestimmung zu der geänderten Privilegierungsregelung des § 27 Absatz 1 KWKG. Nach § 36 **Absatz 1 Satz 1** KWKG ist die neue Privilegierungsregelung des § 27 Absatz 1 rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Korrespondierend bestimmt § 36 **Absatz 1 Satz 2** KWKG klarstellend, dass § 26 Absatz 2 a.F. ab dem 1. Januar 2016 keine Anwendung mehr findet, wobei dies nach § 36 **Absatz 1 Satz 3** nicht für Schienenbahnen gilt. Es bleibt daher für 2016 bei der durch § 26 Absatz 3 a.F. bestimmten entsprechenden Anwendbarkeit des § 26 Absatz 2 a.F. für Schienenbahnen.

§ 36 **Absatz 2 und 3** regelt die im Zusammenhang mit der rückwirkend ab 2016 anzuwendenden neuen Privilegierungsregelung stehenden Nachzahlungspflichten. Die Bestimmung beruht auf dem europarechtlichen Grundsatz, dass entgegen den beihilferechtlichen Bestimmungen gewährte Förderungen zurückzuzahlen sind. Sie soll sicherstellen, dass Letztverbrauchern aufgrund der Umlagebegrenzung keine Begünstigung verbleibt, die nicht im Einklang mit den anwendbaren beihilferechtlichen Regelungen steht.

Die rückwirkende Anwendung der geänderten Privilegierungsregelung ist demnach europarechtlich geboten. Sie ist rechtlich zulässig, zumal kein schutzwürdiges Vertrauen auf eine Anwendung des KWKG 2016 entstehen konnte, solange die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung nicht vorlag.

Die Nachzahlungspflicht betrifft im Wesentlichen Fälle, in denen eine unterjährige Begrenzung der KWKG-Umlage gewährt worden ist. Ansonsten erfolgt die Anwendung der neuen Fassung des § 27 Absatz 1 mit der jährlichen Abrechnung.

Nach § 36 **Absatz 2 Satz 1** trifft die Nachzahlungspflicht nur diejenigen Letztverbraucher, die Anspruch auf eine Begrenzung der KWKG-Umlage an einer bestimmten Abnahmestelle im Jahre 2016 nach § 26 Absatz 2 a.F. auf 0,03 Cent/kWh hatten (bisherige sogenannte Kategorie C), die also die Privilegierung in Anspruch genommen haben oder auch nur dazu berechtigt waren, die aber in diesem Jahr an dieser Abnahmestelle nicht die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 KWKG n.F. erfüllten, d.h. die nicht über einen Begrenzungsbescheid nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 EEG 2017 für die betreffende Abnahmestelle verfügten.

Eine Nachzahlungspflicht besteht nur dann, wenn in den Jahren 2014 bis 2016 die Begrenzung der KWKG-Umlage an sämtlichen Abnahmestellen des Letztverbrauchers, sowie an den Abnahmestellen etwaig mit dem Letztverbraucher im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 verbundenen Unternehmen die Begrenzung der KWKG-Umlage zu einer Begünstigung von mehr als 160 000 Euro geführt haben sollte. Die Freigrenze von 160 000 Euro geht auf die behilferechtliche de-minimis-Grenze zurück, die hier mit 80 Prozent in Ansatz gebracht wird.

§ 36 **Absatz 2 Satz 2** stellt darüber hinaus klar, dass weitergehende Nachzahlungspflichten aufgrund der Regelung in Absatz 1 weder für andere Letztverbraucher noch für Netzbetreiber bestehen. Letztverbraucher der bisherigen sogenannten Kategorie B, die eine auf 0,04 Cent/kWh begrenzte KWKG-Umlage zu zahlen hatten, sind von der Rückzahlungspflicht insoweit nicht erfasst. Grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht trifft auch Letztverbraucher, die im Jahr 2016 an sämtlichen Abnahmestellen, an denen die KWKG-Umlage nach der ursprünglichen Regelung auf 0,03 Cent/kWh begrenzt worden ist, schon die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 KWKG n.F. erfüllten und damit insbesondere an den fraglichen Abnahmestellen über Begrenzungsbescheide nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 EEG 2014 verfügen.

§ 36 **Absatz 3** regelt den Inhalt der Nachzahlungspflicht. Die Nachzahlung beträgt grundsätzlich 0,026 Cent/kWh. Dieser spezifische Nachforderungsbetrag ergibt sich durch Abzug des tatsächlich gezahlten Betrags in Höhe von 0,03 Cent/kWh von dem Betrag, der für das Jahr 2016 hätte gezahlt werden müssen. Letzterer Betrag ist unter Berücksichtigung der ökonomischen Bedeutung einer rückwirkenden Belastung für die betroffenen Unternehmen der notwendige Mindestbeitrag zur Gewährleistung der Konformität der KWKG-Umlagenbegrenzung mit dem EU-Beihilfenrecht und entspricht zusammen mit der bislang geltenden begrenzten KWKG-Umlage von 0,03 Cent/kWh 12,5 Prozent der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 (d.h. 0,056 Cent/kWh).

Nachzahlungspflichtig sind grundsätzlich nur die im Jahr 2016 bezogenen Strommengen und dies auch nur, soweit deren Privilegierung dazu geführt hat, dass der Betrag von 160 000 Euro überschritten wurde.

Beispiel: Ein Letztverbraucher hat durch die reduzierte KWKG-Umlage an allen seinen Abnahmestellen in den Jahren 2014 und 2015 jeweils eine Privilegierung von insgesamt 80 000 Euro pro Jahr Euro erhalten. Er muss den Erstattungsbetrag für jede im Jahr 2016 bezogene Kilowattstunde leisten, da der Freibetrag von 160 000 Euro bereits in den Jahren 2014 und 2015 verbraucht worden ist.

Weiteres Beispiel: Ein Letztverbraucher hat in den Jahren 2014 und 2015 durch die reduzierte KWKG-Umlage an allen Abnahmestellen eine Privilegierung von jeweils insgesamt 50.000 Euro pro Jahr erhalten. Er muss erst für die in 2016 bezogenen Strommengen den Erstattungsbetrag leisten, die dazu führen, dass er im Jahre 2016 eine Privilegierung von mehr als 60 000 Euro erhalten hat, da er für das Jahr 2016 noch über einen Freibetrag von 60 000 Euro verfügt, bis die Grenze von Euro 160 000 bezogen auf den Dreijahreszeitraum überschritten ist.

Die Rückzahlungspflicht gilt jeweils nur für die Abnahmestellen, an denen für den Letztverbraucher im Jahr 2016 nach § 26 Absatz 2 a.F. die KWKG-Umlage auf 0,03 Cent/kWh begrenzt worden ist und für die der Letztverbraucher aber nicht über einen Begrenzungsbescheid nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 EEG 2014 für 2016 verfügt.

Beispiel: Ein Letztverbraucher hat an einer Abnahmestelle A und einer Abnahmestelle B in den Jahren 2014 bis 2015 jeweils insgesamt eine KWKG-Umlagenreduzierung in Höhe von 80 000 Euro erzielt. Damit hat er den Freibetrag von 160 000 Euro bereits in diesen Jahren ausgeschöpft. Er verfügt nur für die Abnahmestelle B

über einen Begrenzungsbescheid für das Jahr 2016. Er muss folglich für die gesamte an der Abnahmestelle A im Jahr 2016 bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen den Rückzahlungsbetrag von 0,026 Cent/kWh *entrichten, nicht aber für die an der Abnahmestelle B im Jahr 2016 bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen.*

Absatz 4 schreibt die Bestimmung zur Mitteilung fort, die bislang in § 26 Absatz 2 Satz 3 enthalten war. Dies ermöglicht trotz des Außerkrafttretens der bisherigen Bestimmung die Mitteilung für Unternehmen, die zu einer Nachzahlung verpflichtet sind, innerhalb der bisherigen Frist bis zum 31. März 2017. Netzbetreiber, insbesondere Verteilnetzbetreiber, die Nachzahlungen von Letztverbrauchern in deren Netz erhalten, haben dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Nachzahlungen samt Identität des zur Nachzahlung verpflichteten und dessen Jahresstromverbrauch zu melden. Dadurch sollen die Informationen gebündelt und eine Nachverfolgung der Nachzahlungen ermöglicht werden.

Absatz 5 enthält eine Übergangsbestimmung zu § 27 Absatz 1 für die Jahre 2017 und 2018. Sie betrifft Letztverbraucher, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung der Privilegierung nach § 27 Absatz 1 nach alter Rechtslage berechtigt waren, die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, nach der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Neuregelung jedoch nicht mehr zum Kreis der privilegierten Unternehmen zählen. Um die zusätzliche Kostenbelastung für diese Letztverbraucher abzumildern, wird die in den Jahren 2017 und 2018 zu zahlende KWKG-Umlage – wie auch nach der insoweit parallelen Regelung in § 103 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014 – für die eine Gigawattstunde übersteigende Strommenge im Ergebnis auf das Doppelte der KWKG-Umlage begrenzt, die jeweils im Vorjahr zu zahlen war. Da die Höhe der so gestaffelten KWKG-Umlage in Cent pro Kilowattstunde angegeben ist, ist eine konkrete Bezifferung im Gesetzestext möglich und die so geregelten Werte sind allgemein maßgeblich. Für das Jahr 2016 enthalten die Absätze 1 bis 3 eine spezielle Regelung, die insoweit vorrangig anzuwenden ist. Etwaige Nachzahlungen nach den Absätzen 2 und 3 für das Jahr 2016 zu zahlende KWKG-Umlage werden bei der Verdoppelungsregelung nicht fortgeschrieben.

Absatz 6 regelt, dass die erstmalige Meldung der prognostizierten Strommengen nach dem neu eingefügten § 27 Absatz 4 im Jahr 2017 bis zum Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes erfolgen kann. Nur bei rechtzeitigem Eingang dieser Meldung kann eine unterjährige Begrenzung der KWKG-Umlage gewährt werden. Ansonsten erfolgt die Begrenzung, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind und nachgewiesen werden, rückwirkend mit der Jahresendabrechnung.

Zu § 37 KWKG

§ 37 Absatz 1 bestimmt, dass für das Jahr 2017 § 27 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die KWKG-Umlage der Wert gilt, der von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 25. Oktober 2016 veröffentlicht wird. Die Regelung ist erforderlich, da die Übertragungsnetzbetreiber anderenfalls das neue Begrenzungsregime nicht berücksichtigten könnten. Würde die KWKG-Umlage für das Jahr 2017 unter Anwendung des unverändert bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Systems berechnet, würde sie deutlich höher ausfallen, weil die Übertragungsnetzbetreiber dann von mehr Letztverbrauchern ausgehen müssten, die eine reduzierte KWKG-Umlage zahlen, als es nach dem neuen Regime der Fall wäre.

§ 37 Absatz 2 bestimmt, dass die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2017 abweichend von § 28 Absatz 4 Satz 4 ausnahmsweise zu einer unterjährigen Anpassung der Abschlagszahlungen berechtigt sind. Die Regelung ist erforderlich, weil den Übertragungsnetzbetreibern für das Jahr 2017 die prognostizierten Mengen der privilegierten Letztverbraucher aufschlüsselt nach Verteilnetzbetreiber erst zum Anfang des Jahres 2017 zur Verfügung stehen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird eine fehlende Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses des EEG aufgrund der Änderungen des EEG durch Artikel 15 das Gesetz vom Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende korrigiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen des Gesetzestextes durch diesen Artikel.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen des Gesetzestextes durch diesen Artikel.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Nummer 34 wird der Verweis auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeineren Verweis auf die Strombörse ersetzt. Die Strombörse wird neu legal definiert (§ 3 Nummer 43a, siehe sogleich).

Zu Buchstabe b

In § 3 Nummer 43a EEG 2017 wird eine Definition des Begriffs „Strombörse“ neu eingeführt. Maßgeblich ist dabei künftig immer die Strombörse mit dem höchsten Handelsvolumen am Spotmarkt. Dies ist derzeit – wie auch im EEG 2017 vorgesehen – die EPEX Spot in Paris. Sollte sie in der Zukunft nicht mehr das höchste Handelsvolumen aufweisen, würde zum nächsten Kalenderjahr die Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für die Zwecke des EEG 2017 an ihre Stelle treten. Damit wird durch die neue Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 43a EEG 2017 sichergestellt, dass automatisch immer die Börse mit dem höchsten Handelsaufkommen im System des EEG 2017 relevant ist. Sollte sich die Börse ändern, würde eine solche Änderung von der BNetzA nach § 85 Absatz 5 EEG 2017 bekannt gemacht.

In § 3 Nummer 43b EEG 2017 wird eine Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage aufgenommen. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmungen zur Eigenversorgung und in diesem Zusammenhang insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsschutzregelungen. Im Ergebnis wird hierbei ein enger Anlagenbegriff zu Grunde gelegt. Danach ist eine Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Dies ist in der Regel der Generator nach § 3 Nummer 27 EEG 2017. Bei Anlagen, bei denen die Stromerzeugung ohne Generator erfolgt, ist die Stromerzeugungsanlage der Teil der Gesamtanlage, der technisch gesehen einem Generator am nächsten kommt. Im Bereich der solaren Strahlungsenergie ist jedoch hiervon abweichend das einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul Stromerzeugungsanlage. Andere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie z.B. ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst. Stromspeicher sind in ihrer Erzeugungsfunktion vom Begriff der Stromerzeugungsanlage umfasst.

Zu Buchstabe c

In § 3 Nummer 44a EEG 2017 wird eine Definition des Begriffs der umlagepflichtigen Strommengen aufgenommen. Die Definition erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmungen zur Eigenversorgung und der in dieser teilweise angeordneten Verringerung der EEG-Umlage auf null Prozent. Strommengen, die diesen Regelungen unterliegen und für die damit keine EEG-Umlage anfällt, sollen – wie bisher - nicht im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung berücksichtigt werden. Als umlagepflichtig gelten damit also nur Strommengen, für die gesetzlich mehr als null Prozent EEG-Umlage vorgeschrieben sind. Nicht umlagepflichtig sind demgegenüber Strommengen, für die im Gesetz das Entfallen oder die Verringerung der EEG-Umlage auf null Prozent vorgesehen ist. Entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung durch einen Begrenzungsbescheid und dessen Umsetzung im Laufe eines Jahres tatsächlich, gelten diese Strommengen demgegenüber weiter als umlagepflichtig.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 5 Satz 1 EEG 2017 macht technische Vorgaben, die klimaschädliche Methanemissionen aus Biogasanlagen verhindern sollen. Dies wird durch eine für die Vergärung ausreichende hydraulische Verweilzeit der Biogassubstrate im gasdichten System der Biogasanlage gewährleistet. Zusätzlich wurde bis Ende 2016 für neu

zu errichtende Gärrestlager am Standort der Biogasanlage eine technisch gasdichte Abdeckung gefordert. Da die Minderung der Methanemissionen bereits durch die ausreichende hydraulische Verweilzeit gewährleistet ist, ist die technische Vorgabe einer gasdichten Abdeckung neu errichteter Gärrestlager am Standort der Biogasanlage zur Minderung der Methanemissionen nicht erforderlich, sie verursacht aber vermeidbare Kosten. Diese Anforderung kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 9 Absatz 5 Satz 2 folgt aus der Streichung von § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und stellt im Übrigen klar, dass die Erleichterungen auch für Anlagen gelten, die ihren Zuschlag im Rahmen von Ausschreibungen erhalten.

Zu Nummer 4

Die Regelung in § 24 Absatz 2 EEG 2017 dient der Einhaltung der Größenbegrenzung für PV-Freiflächenanlagen. Hiernach werden alle PV Modelle von PV-Freiflächenanlagen, unabhängig davon, ob sie unter die Bagatellgrenze fallen oder aufgrund einer Ausschreibung eine Zahlungsberechtigung erhalten haben, zusammengerechnet, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde innerhalb von 24 Kalendermonaten im Abstand von 2 Kilometern errichtet werden. Sofern die 10 MW-Größengrenze überschritten ist, erhalten die zuletzt zugebauten und die 10 MW-Grenze überschreitenden PV-Modelle keine Zahlungen nach § 19 EEG 2017 mehr. Der Verweis zusätzlich auf § 48 Absatz 2 EEG 2017, in dem die Vergütung für PV-Dachanlagen und PV-Anlagen auf Lärmschutzwänden geregelt ist, passt hier nicht und ist ein Redaktionsversehen. Die Regelung beschränkt sich auf PV-Freiflächenanlagen und die Sicherstellung der Einhaltung der Größenbegrenzung.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wird § 27a Nummer 4 geändert. Dort wird der Verweis auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeineren Verweis ersetzt. Im Einzelnen zu den Hintergründen bei Nummer 2 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch das EEG 2017 wird die Flächenkulisse für die Stromerzeugung aus Freiflächenanlagen im Gegensatz zur Flächenkulisse in der geltenden Freiflächenausschreibungsverordnung verändert. Eine Förderung von Freiflächenanlagen auf Ackerflächen oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten ist künftig nur möglich, wenn eine Landesregierung gestützt auf § 37c Absatz 2 EEG 2017 eine Rechtsverordnung erlassen hat. Die Landesregierungen können nach § 37c Absatz 2 EEG 2017 per Rechtsverordnung regeln, wie viele Gebote auf Ackerflächen und Grünflächen in benachteiligten Gebieten auf ihrem Landesgebiet einen Zuschlag erhalten können. Um die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit für alle Bieter zu schaffen, muss die BNetzA den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 EEG vor dem Gebotstermin bekannt geben. Ohne eine entsprechende Bekanntgabe dürfen keine Gebote auf den entsprechenden Flächen bezuschlagt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

§ 29 Absatz 1 Satz 3 sollte eine bessere Information ausländischer Akteure über die Ausschreibungen in Deutschland bewirken. Eine solche reine Information sieht das Amtsblatt der Europäischen Union aber nicht vor. Deshalb wird die Regelung wieder gestrichen.

Zu Nummer 7

§ 36e Absatz 2 Nummer 1 erfasst auch außergerichtliche Rechtsbehelfe wie Widersprüche, deshalb wird auf den Begriff der Rechtshängigkeit verzichtet.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Angabe der Zahl der zu errichtenden Anlagen nach § 36g Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anstatt der § 36 Absatz 2 EEG 2017 anzugebenden Nummer der Genehmigung und ihrer Registrierung, da eine Genehmigung nach § 36g gerade nicht erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der eidesstattlichen Erklärung soll nicht nur nachgewiesen werden, dass in früheren Runden keine Zuschläge erteilt wurden, sondern auch dass in der laufenden Runde die Obergrenze von sechs Anlagen mit bis zu 18 MW installierter Leistung nicht überschritten wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 36g Absatz 3 Satz 3 EEG 2017 steht im engen Zusammenhang mit der Änderung in § 55 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017. Hierdurch wird ein redaktioneller Fehler beseitigt und eine Klarstellung aufgenommen. Die Zuschläge für Bürgerenergiegesellschaften erlöschen unter anderem dann, wenn nicht innerhalb der Frist nach § 36e, die nach § 36g Absatz 1 Satz 1 um 24 Monate für Bürgerenergiegesellschaften verlängert ist, der Zuschlag für die Bürgerenergiegesellschaft zu einem konkreten genehmigten Projekt zugeordnet worden ist. Dies ist insb. dann der Fall, wenn der Bürgerenergiegesellschaft keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung innerhalb dieser Frist erteilt worden ist. Darüber hinaus erlischt der Zuschlag nach § 36g Absatz 3 Satz 3, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Zuordnung beantragt oder der Antrag von der BNetzA abgelehnt worden ist. Das Erlöschen des Zuschlags nach § 36g Absatz 3 Satz 3 EEG 2017 hat die Zahlung einer Pönale in Höhe der hinterlegten Sicherheit nach § 55 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 zur Folge.

Zu Nummer 9

§ 36h Absatz 3 wird neu gefasst. Die Vorschrift war wegen der Bezüge auf Absatz 2 schwer verständlich. Außerdem soll der Nachweis eine Vergütungsvoraussetzung sein. Wird er verspätet erbracht, entsteht der Anspruch ab diesem Zeitpunkt. Um zu ermöglichen, dass die Gutachten wie bisher für mehrere Anlagen gemeinsam vorgelegt werden, kann wird die Frist bis zu der das Gutachten vorgelegt werden muss, um 2 Monate verlängert werden. In der Folge ist es möglich, für Anlagen, die innerhalb von 4 Monaten errichtet werden gemeinsame Gutachten zu erstellen.

Zu Nummer 10

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Berichtigung, die das Anliegen des EEG 2017 besser zum Ausdruck bringt.

Zu Nummer 11

Eine Förderung von Freiflächenanlagen auf Ackerflächen oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten ist künftig nur möglich, wenn eine Landesregierung gestützt auf § 37c Absatz 2 EEG 2017 eine Rechtsverordnung erlassen hat. Um die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit für alle Bieter zu schaffen, muss die BNetzA den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 EEG vor dem Gebotstermin bekannt geben. Ohne eine entsprechende Bekanntgabe dürfen keine Gebote auf den entsprechenden Flächen bezuschlagt werden.

Zu Nummer 12

§ 37d Absatz 3 EEG 2017 wird aufgehoben. Der Regelungsgehalt der Bestimmung ist bereits in § 28 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017 enthalten, so dass die Regelung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2017 (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

§ 38 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2017 wird aufgehoben. Hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Die Regelung, nach der bis zu 10 Anlagen auch auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten bezuschlagt werden können, wurde mit dem EEG 2017 durch eine Länderöffnungsklausel ersetzt. Damit läuft die Regelung des § 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2017 ins Leere und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der ersatzlosen Streichung des § 38 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2017.

Zu Nummer 14

§ 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfasst auch außergerichtliche Rechtsbehelfe wie Widersprüche, deshalb wird auf den Begriff der Rechtshängigkeit verzichtet.

Zu Nummer 15

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Ergänzung, die das Anliegen des EEG 2017 besser zum Ausdruck bringt.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Streichung, die aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Streichung, die aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Ersetzung aus Gründen der Einheitlichkeit.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Streichung, die aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Ersetzung aus Gründen der Einheitlichkeit.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Streichung, die aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Streichung, die aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt.

Zu Nummer 23

Die im EEG 2017 geregelte Höhe der Zahlungen für PV-Anlagen nach § 48 EEG 2017 gilt grundsätzlich nur für die PV-Anlagen, die im Januar 2017 in Betrieb gehen. Anschließend wird die Höhe der Zahlungen nach § 49 EEG 2017 entsprechend des Zubaus in den Vormonaten angepasst. Durch die Änderung in § 49 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die zubauabhängige (atmende) Degression bereits für die erste Degression im Februar 2017 gilt. Der bisherige Wortlaut und die entsprechenden quartalsmäßigen Anpassungen waren diesbezüglich unklar. Deswegen werden Satz 1 und Satz 2 durch die Anpassungen bei den Quartalen aneinander angepasst.

Zu Nummer 24

In Nummer 23 wird § 51 Absatz 1 geändert. Dort wird der Verweis auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeineren Verweis ersetzt. Im Einzelnen zu den Hintergründen bei Nummer 2 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 25

Die Änderung des § 52 Absatz 3 EEG 2017 stellt sicher, dass die Bestimmung auch dann noch anwendbar ist, wenn das Anlagenregister durch das Marktstammdatenregister abgelöst wird. Zu diesem Zweck verweist die Norm künftig nicht nur auf die Anlagenregisterverordnung, sondern auch auf die Vorschrift des § 111f EnWG, auf die die Marktstammdatenregisterverordnung gestützt werden wird.

Zu Nummer 26

Durch die Änderung in § 55 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 wird ein redaktioneller Fehler beseitigt und eine Klarstellung aufgenommen. Bürgerenergiegesellschaften, die frühzeitig vor der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Gebot abgeben und eine Sicherheit von 15 Euro pro Kilowatt hinterlegt haben, sollen dann, wenn sie keine Genehmigung für das geplante Projekt erhalten, auch nur eine verminderte Pönale in Höhe von 15 Euro zahlen müssen. Im bisherigen Gesetzestext war unklar, ob die Bürgerenergiegesellschaften überhaupt eine Pönale zahlen müssen oder ob die Pönale 30 Euro pro Kilowatt beträgt. Hier wird durch die Änderung Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 27

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die das mit dem EEG 2017 gewollte Anliegen verständlicher zum Ausdruck bringt.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 60 Absatz 1 Satz 1 an die geänderte Terminologie in den §§ 61 bis 61i angepasst. Damit wird unterstrichen, dass den Netzbetreibern bei der Erhebung der EEG-Umlage vor dem Hintergrund des allgemeinen Diskriminierungsverbotes kein Ermessen zusteht.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 2 hat wie der neu eingefügte § 61 Absatz 1 Satz 2 lediglich klarstellende Funktion, dass die neue Regelung des § 8d KWKG sowie die Bestimmungen des § 61j und des § 63 EEG 2017 durch die Bestimmung des § 60 EEG 2017 nicht berührt werden.

Zu Nummer 29

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 60a an die geänderte Terminologie in den §§ 61 bis 61i angepasst.

Zu Nummer 30

Die Regelungen zur EEG-Umlagepflicht von Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen Letztverbrauchern, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden, werden neu gefasst. Die Neuregelung erfolgt vor dem Hintergrund einer europarechtskonformen Ausgestaltung dieser Regelungen. Gleichzeitig wird versucht, die bestehenden Regelungen weitestgehend beizubehalten, durch eine geänderte Struktur aber die Übersichtlichkeit und damit Handhabbarkeit zu erhöhen. Zudem wurde die Novellierung zum Anlass genommen, die durch die BNetzA in ihrem zwischenzeitlich veröffentlichten Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeitete Praxis durch entsprechende Klarstellungen im Gesetzeswortlaut weitestgehend zu spiegeln. Das bisherige Begriffsverständnis der Eigenerzeugung, Eigenversorgung und des sonstigen Letztverbrauchs wurde dabei nicht angetastet. Bei allen Fällen handelt es sich um Fälle, in denen Letztverbraucher Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG geliefert worden ist. Der sonstige Letztverbrauch dient dabei als Auffangtatbestand und erfasst sämtliche Fälle des Letztverbrauchs von Strom, der weder von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist noch eine Eigenerzeugung oder -versorgung darstellt. Bei Eigenerzeugung und -versorgung handelt es sich demgegenüber um Fälle, in denen jedenfalls Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher besteht. Die Eigenerzeugung bildet dabei die Altfälle ab, bei denen anders als bei der in den Begriffsbestimmungen legaldefinierten Eigenversorgung geringere bis keine Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang zwischen Stromerzeugungsanlage und Verbrauchsstelle gestellt werden.

Zu § 61 EEG 2017

§ 61 **Absatz 1 Nummer 1** EEG 2017 statuiert - wie auch schon § 61 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014 – die volle EEG-Umlagepflicht der Eigenversorgung als Regelfall. Anders als noch im EEG 2014 wird die Neuregelung aber zum Anlass genommen, das bislang als unglücklich empfundene Regel-Ausnahme-Verhältnis durch die nunmehrige Voranstellung des Regelfalles klarzustellen. Damit bildet § 61 Absatz 1 die zentrale Anspruchsgrundlage für die EEG-Umlage in Eigenversorgungs-, Eigenerzeugungs- und sonstigen Letztverbrauchsfällen, die durch die nachfolgenden §§ 61a bis 61i EEG 2017 modifiziert wird. Zudem wurde die bislang in § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 enthaltene Regelung zum sonstigen Letztverbrauch als **Nummer 2** geregelt. Das nunmehr die „Netzbetreiber“ und nicht mehr die „Übertragungsnetzbetreiber“ in § 61 Absatz 1 genannt werden, dient allein der Klarstellung, da auch schon bislang nach § 7 der Erneuerbare Energien Verordnung a.F (nunmehr § 61h EEG 2017) nicht nur die Übertragungsnetzbetreiber, sondern auch die Verteilnetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet gewesen sind.

§ 61 **Absatz 1 Satz 2** EEG 2017 dient lediglich der Klarstellung, dass die neue Regelung des § 8d KWKG sowie die Bestimmung des § 63 EEG 2017 durch die Bestimmungen der §§ 61 ff. EEG 2017 nicht berührt werden.

§ 61 **Absatz 2** EEG 2017 entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung in § 61 Absatz 1 Satz 4 EEG 2014. Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind insoweit mit den Änderungen nicht verbunden.

Zu § 61a EEG 2017

§ 61a EEG 2017 entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 2 EEG 2014. Die Regelung wurde in einen eigenständigen Paragraphen überführt, weil es sich bei dieser Regelung neben § 61j EEG 2017 um die einzigen Fälle handelt, die in der Regel zu einem dauerhaften Entfallen des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage führen. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind hiermit insoweit nicht verbunden.

Zu § 61b EEG 2017

§ 61b EEG 2017 entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung in § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014. Im Sinn der Klarstellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses wurden die bislang in § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014 aufgeführten negativen Voraussetzungen für die reduzierte EEG-Umlage positiv formuliert. Der bisherige § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 musste hingegen aufgrund der geänderten Systematik – Aufteilung der Ausnahmen in mehrere eigenständige Paragraphen – ebenfalls in einen neuen eigenständigen § 61f EEG 2017 überführt werden, damit er, wie bislang nach § 70 und 74 Satz 3 EEG 2014 auch, eine Meldepflicht für sämtliche Privilegierungsfälle statuiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 74a verwiesen. In Nummer 2 wird klargestellt, dass die Privilegierung nur in Kalenderjahren gilt, in denen der Jahresnutzungsgrad von 70 Prozent auch tatsächlich erreicht wird, bzw. in Kalendermonaten, in denen der entsprechende Monatsnutzungsgrad auch tatsächlich erreicht wird. Wenn ein Eigenversorger nur in einzelnen Monaten eines Jahres den Monatsnutzungsgrad erreicht (z.B. wegen einer saisonal unterschiedlichen Benutzung der Anlage), kann nur in diesen Monaten die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden, und der Stromverbrauch dieser Monate muss gesondert messtechnisch erfasst werden.

Zu § 61c EEG 2017

Mit § 61c EEG 2017 wird die bislang in § 61 Absatz 3 enthaltende Regelung zu Bestandsanlagen in einen eigenen Paragraphen überführt.

§ 61c **Absatz 1** EEG 2017 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 61 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014. Das § 61c Absatz 1 EEG 2017 gegenüber § 61 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014 nunmehr eine Verringerung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage auf null Prozent anstelle eines Entfallens anordnet, ist dem Umstand geschuldet, dass der Anspruch auf Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage gegenüber Bestandsanlagen mit einer Modernisierung nach § 61e EEG 2017 nunmehr wieder aufleben kann und damit – anders als nach § 61a EEG 2017 – nicht mehr dauerhaft entfällt.

Die bisherige Begriffsbestimmung der Bestandsanlage aus § 61 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 findet sich nunmehr in § 61c **Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c** EEG 2017. Zugleich wurde gegenüber § 61 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 ein neues Tatbestandsmerkmal für das Vorliegen einer Bestandsanlage aufgenommen. Nach § 61 **Absatz 2 Nummer 2** erfordert das Vorliegen einer Bestandsanlage, dass die betreffende Stromerzeugungsanla-

ge nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Hierdurch erfolgt eine zeitliche Zäsur, die gleichzeitig den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen § 61e EEG 2017 bestimmt. Stromerzeugungsanlagen, die nach dem betreffenden Datum erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind, können nicht mehr die Privilegierung nach § 61c Absatz 1 EEG 2017 in Anspruch nehmen, sondern allenfalls der Bestimmung des § 61e unterfallen, soweit dessen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen. Entsprechend wurde diese zeitliche Zäsur auch im Rahmen der Modernisierungsbestimmung in § 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c implementiert.

Zu § 61d EEG 2017

Mit § 61d EEG 2017 wird die bislang in § 61 Absatz 4 EEG 2014 enthaltene Regelung zu Bestandsanlagen, die bereits vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind, in einen eigenen Paragraphen überführt. Die Verortung in einer eigenständigen Bestimmung wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, die in der bisherigen Regelung enthaltenen Verweise auf § 61 Absatz 3 EEG 2014 aufzulösen. So wurde die bisherige Begriffsbestimmung der Bestandsanlage aus § 61 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 sowie die weiteren Voraussetzungen der Bestandsanlagenprivilegierung des § 61 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014, die bislang durch § 61 Absatz 4 EEG 2014 für ältere Bestandsanlagen lediglich modifiziert wurden in § 61d **Absatz 1 bis 3** niedergelegt und damit die Lesbarkeit deutlich vereinfacht. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Zugleich wurde gegenüber § 61 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 wie auch im Rahmen des § 61c ein neues Tatbestandsmerkmal für das Vorliegen einer älteren Bestandsanlage aufgenommen. Nach § 61d Absatz 3 erfordert auch das Vorliegen einer älteren Bestandsanlage dass die betreffende Stromerzeugungsanlage nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Entsprechendes gilt im Rahmen des § 61d Absatz 2, wo diese zeitliche Grenze in dem in Nummer 2 genannten Datum mitenthalten ist. Hierdurch erfolgt wie bei § 61c EEG 2017 eine zeitliche Zäsur, die gleichzeitig den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen § 61e EEG 2017 bestimmt. Stromerzeugungsanlagen, die nach dem betreffenden Datum erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind, können nicht mehr die Privilegierung nach § 61d EEG 2017 in Anspruch nehmen, sondern allenfalls der Bestimmung des § 61e unterfallen, soweit dessen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

§ 61d **Absatz 1** EEG 2017 regelt die grundlegenden Voraussetzungen der Privilegierung älterer Bestandsanlagen und entspricht inhaltlich vollumfänglich § 61 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014, welcher schon bislang durch § 61 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2014 dahingehend modifiziert wurde, dass das Erfordernis des Stromverbrauchs im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage bzw. der Nichtdurchleitung des erzeugten Stroms durch ein Netz (§ 61 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014) keine Anwendung findet. § 61d **Absatz 2** definiert den in Absatz 1 verwandten Begriff der älteren Bestandsanlage. Unter Absatz 2 fallen dabei sämtliche älteren Bestandsanlagen, die von dem Letztverbraucher bereits vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger betrieben wurden und nach dem 31. Juli 2014 nicht mehr erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind. Erfüllen diese Anlagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind sie von der Zahlung der EEG-Umlage befreit ohne dass es auf die Erfüllung des räumlichen Nähekriteriums ankäme. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, wonach nur im Fall einer nach dem 31. Juli 2014 erfolgten Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung die weitergehenden Anforderungen des § 61 Absatz 4 Nummer 2 erfüllt sein mussten. § 61d **Absatz 3** erweitert den in Absatz 1 verwandten Begriff der älteren Bestandsanlagen zusätzlich um solche Anlagen, die anders als die Anlagen nach Absatz 2 nach dem 31. Juli 2014 aber vor dem 1. Januar 2018 unter den damaligen Voraussetzungen des § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind. Für diese Anlagen ordnete auch schon bislang § 61 Absatz 4 Nummer 2 neben der Einhaltung der Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 (insbesondere keine Erweiterung der installierten Leistung um mehr als 30 Prozent) weitergehende Voraussetzungen an, die sich nunmehr in § 61d **Absatz 4** wiederfinden, welcher inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 61 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b entspricht. Insoweit ordnet § 61d Absatz 4 an, dass ältere Bestandsanlagen im Sinn des Absatzes 3 nur dann unter die Privilegierungsregelung des Absatzes 1 fallen, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 3 auch die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind mit der Neuregelung insoweit nicht verbunden.

Zu § 61e EEG 2017

Die Regelung des § 61e EEG 2017 ist neu und regelt die zukünftige Beteiligung von Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen selbsterzeugender Letztverbraucher an der EEG-Umlage. Diese werden nach § 61e Absatz 1 zukünftig maximal mit einer anteiligen EEG-Umlage von 20 Prozent belastet. Es wird jedoch für eine ausrei-

chend lange Übergangszeit umfassender Bestandsschutz und damit eine vollständige EEG-Umlagenfreiheit nach § 61e Absatz 3 EEG 2017 gewährt.

Die zukünftige Beteiligung der Bestandsanlagen mit 20 Prozent der EEG-Umlage ist als der Regelfall in § 61e **Absatz 1** EEG 2017 für Bestandsanlagen und in § 61e **Absatz 2** für ältere Bestandsanlagen ausgestaltet. Diese Privilegierungen können nur von solchen Stromerzeugungsanlagen in Anspruch genommen werden, die vor der Erneuerung oder Ersetzung die Voraussetzungen für die Privilegierung nach § 61c Absatz 1 bzw. § 61d Absatz 1 EEG 2017 (§ 61 Absatz 3 und 4 EEG 2014) erfüllt haben. Dies wird durch das Abstellen auf die Begriffe der Bestandsanlage in Absatz 1, 1. Alternative bzw. der älteren Bestandsanlage in Absatz 2, 1. Alternative verdeutlicht, wodurch auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen in § 61c Absatz 2 bzw. § 61d Absatz 2 und 3 Bezug genommen wird.

In der 2. Alternative fallen unter die Privilegierungsregelungen des § 61d Absatz 1 und 2 zudem auch Stromerzeugungsanlagen, die eine ehemalige Bestandsanlage oder eine ehemalige ältere Bestandsanlage ersetzen, wobei die Ersetzung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 erfolgt sein muss. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf eine Stromerzeugungsanlage, die bereits eine Bestandsanlage oder eine ältere Bestandsanlage ersetzt hat, wird sichergestellt, dass Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen dauerhaft maximal eine EEG-Umlage von 20 Prozent zu zahlen haben. Die Klarstellung ist deshalb erforderlich, weil nach der Begriffsbestimmung der Bestandsanlage und der älteren Bestandsanlage nach § 61c Absatz 2 bzw. 61d Absatz 2 und 3 Voraussetzung für das Vorliegen einer (älteren) Bestandsanlage ist, dass diese nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Unter die Privilegierungen des § 61e Absatz 1 und 2 fallen insoweit, vergleichbar der bisherigen Regelung in § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 nicht nur einmalig, sondern auch mehrfach modernisierte Anlagen. Anders als unter der Regelung des § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 finden die Privilegierungen des § 61e Absatz 1 und 2 EEG 2017 hingegen keine Anwendung, wenn eine Bestandsanlage erweitert wird und zwar unabhängig von dem Umfang der Erweiterung.

Im Hinblick auf die Begriffe der Erneuerung und Ersetzung nicht aber in Hinblick auf die Erweiterung, die nach dem 31. Dezember 2017 zu einem Verlust des Bestandsschutzes führen kann, kann insoweit die von der BNetzA in dem Leitfaden zur Eigenversorgung zu § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 herausgearbeitete Auslegung herangezogen werden.

Eine Erneuerung im Sinn des § 61e Absatz 1 und 2, die dazu führt, dass eine Stromerzeugungsanlage den Status einer (älteren) Bestandsanlage nach § 61c Absatz 2 oder § 61d Absatz 2 oder 3 EEG 2017 und damit das Privileg der EEG-Umlagenfreiheit nach § 61c Absatz 1 oder § 61d Absatz 1 EEG 2017 verliert, liegt insoweit nur dann vor, wenn wesentliche Bestandteile der Stromerzeugungsanlage (wie der Stator oder der Rotor) ausgetauscht werden, ohne dass die Stromerzeugungsanlage selbst, d.h. der komplette Generator ersetzt wird. Bloße Reparatur- und Wartungsarbeiten, bei denen zum Beispiel nicht einmal die Hälfte des Wertes des reparierten Objektes ersetzt wird, stellen insoweit keine Erneuerung dar. Das auch eine Erneuerung im Sinn eines Austauschs wesentlicher Bestandteile der Stromerzeugungsanlage zu einem Verlust der vollständigen EEG-Umlagenfreiheit führen kann, dient letztlich dem Zweck, „Umgehungsreparaturen“ vorzubeugen, bei denen ein an sich notwendiger, kompletter Austausch des Generators dadurch umgangen wird, dass einzelne unwesentliche Teile des Generators (Schrauben, Abdeckungen, Klemme) erhalten bleiben.

Sowohl die Erneuerung als auch die Ersetzung beziehen sich dabei auf die Begriffsbestimmung der Stromerzeugungsanlage des § 3 Nummer 43b EEG 2017 und damit in der Regel auf den Generator. Werden folglich andere Teile der Gesamtanlage (etwa die Turbine oder der Kessel) erneuert oder ersetzt, ist dies für den Bestandsschutz unschädlich.

Eine Ersetzung liegt demgegenüber grundsätzlich dann vor, wenn die Stromerzeugungsanlage selbst und damit in der Regel der Generator ausgetauscht wird und die neue, ersetzende Stromerzeugungsanlage zugleich funktional an die Stelle der ersetzten (älteren) Bestandsanlage tritt, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept wahrgenommen hat. Solange folglich nicht die Stromerzeugungsanlage selbst, sondern lediglich unwesentliche Teile von ihr oder andere Einrichtungen, die nicht Teil der Stromerzeugungsanlage im Sinn des § 3 Nummer 43b EEG 2017 sind, ausgetauscht werden (bspw. der Motor, die Turbine oder der Kessel), liegt weder eine Erneuerung noch eine Ersetzung im Sinn des § 61e Absatz 1 und 2 EEG 2017 vor, mit der Folge, dass die Anlage weiterhin unter die Regelung des § 61c bzw. § 61d EEG 2017 fällt.

Da der Begriff der Ersetzung in § 61e EEG 2017 in der Regel an den Austausch des Generators anknüpft, beschränkt sich auch die Rechtsfolge des § 61e EEG 2017 auf den jeweils ausgetauschten Generator. Umfasst eine Anlage mehrere Generatoren, führt der Austausch eines Generators dieser Anlage also nicht dazu, dass auch für Strom aus den übrigen, nicht ausgetauschten Generatoren anteilig die EEG-Umlage gezahlt werden muss. Vielmehr bleibt in diesem Fall die Eigenversorgung mit Strom aus den nicht ausgetauschten Generatoren umlagefrei. Gleiches gilt für die Erneuerung (nur) eines Generators in einer Anlage mit mehreren Generatoren.

Wie auch im Rahmen des § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 erfordert die Ersetzung nicht zwingend, dass die zu ersetzende (ältere) Bestandsanlage zuvor abgebaut werden muss, um die neue, ersetzende Stromerzeugungsanlage genau an derselben Stelle zu errichten, da ansonsten eine fortlaufende Erzeugung schwer möglich wäre. Es genügt, dass sich die neue Stromerzeugungsanlage an anderer Stelle auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ersetzten Bestandsanlage befindet und mit ihrer Inbetriebnahme durch entsprechende eindeutige funktionale Zuordnung desselben selbsterzeugenden Letztverbrauchers an die Stelle der ursprünglichen (älteren) Bestandsanlage tritt. Ebenso ist es nicht erforderlich, dass die ersetzte Bestandsanlage abgebaut, unbrauchbar gemacht oder stillgelegt wird. Mit der funktionalen Zuordnung des Bestandsschutzes auf die neu errichtete (ersetzende) Stromerzeugungsanlage durch den selbsterzeugenden Letztverbraucher verliert die ersetzte (ältere) Bestandsanlage aber ihren Bestandsschutz und ist insoweit wie eine zum Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung neu in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlage zu behandeln.

Wird im Rahmen der Erneuerung oder Ersetzung einer Bestandsanlage deren installierte Leistung erhöht, kann dies – anders als noch unter dem EEG 2014, wo eine Leistungserhöhung um bis zu 30 Prozent bestandsschutzwahrend möglich war – zu einem Verlust des Bestandsschutzes der entsprechenden Anlage führen. Dabei sind freilich folgende Konstellationen zu unterscheiden:

Erfolgt die Erweiterung im Rahmen einer Ersetzung, indem die Bestandsanlage durch eine neue Stromerzeugungsanlage mit einer höheren installierten Leistung ersetzt wird, führt dies zu einem Verlust des Bestandsschutzes mit der Folge, dass für den in der neuen erweiterten Anlage erzeugten Strom künftig entweder die volle EEG-Umlage oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61b EEG 2017 – eine EEG-Umlage in Höhe von 40% zu entrichten ist. § 61e EEG 2017 findet in dieser Konstellation keine Anwendung.

Erfolgt die Erweiterung demgegenüber ohne einen Austausch oder eine wesentliche Erneuerung der Stromerzeugungsanlage, führt die Erweiterung der Anlage nicht zu einem Verlust des Bestandsschutzes der insoweit nicht erweiterten Stromerzeugungsanlage. § 61e findet auch in diesem Fall mangels Ersetzung oder Erneuerung der Bestandsanlage keine Anwendung. Es verbleibt bei der Anwendung des § 61c oder des § 61d, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Das nach anderen Vorschriften, z.B. § 40 Absatz 2 Satz 3 EEG 2017, die gesamte Anlage als möglicherweise neu in Betrieb genommen gilt, ist unschädlich, weil sich dies auf die Anlage und nicht die Stromerzeugungsanlage bezieht.

Wird die installierte Leistung demgegenüber durch den Zubau einer weiteren, z.B. zweiten Stromerzeugungsanlage erweitert, ist § 61e aufgrund des Abstellens auf die Stromerzeugungsanlage und nicht auf die Anlage insgesamt auch hier nicht einschlägig und hinsichtlich des Bestandsschutzes wie folgt zu differenzieren: Die zweite Stromerzeugungsanlage stellt eine neue Stromerzeugungsanlage dar, mit der Folge, dass für den in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom künftig entweder die volle EEG-Umlage oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61b EEG 2017 – die reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zu entrichten ist. Die alte, nicht ersetzte Bestandsanlage unterfällt mangels Erneuerung oder Ersetzung hingegen weiterhin § 61c bzw. § 61d, soweit deren Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

Neben dem Erneuern oder Ersetzen einer Bestandsanlage bzw. einer älteren Bestandsanlage, bzw. einer diese ersetzende Stromerzeugungsanlage fordert sowohl § 61e Absatz 1 EEG 2017 für Bestandsanlagen als auch § 61e Absatz 2 EEG 2017 für ältere Bestandsanlagen, dass nach der Erneuerung oder Ersetzung derselbe Letztverbraucher unter Einhaltung der Privilegierungsvoraussetzungen des § 61c Absatz 1 EEG 2017 für Bestandsanlagen bzw. des § 61d Absatz 1 EEG 2017 für ältere Bestandsanlagen die Anlage zur Eigenerzeugung nutzt. Durch § 61e **Absatz 2 Satz 2** EEG 2017 wird dabei klargestellt, dass ältere Bestandsanlagen nach § 61d Absatz 3 EEG 2017 nur dann unter die Privilegierungsregelung des § 61e Absatz 2 EEG 2017 fallen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 61d Absatz 4 EEG 2017 eingehalten werden. Wie in § 61 Absatz 4 EEG 2014 (jetzt

§ 61d Absatz 4 EEG 2017) gelten für ältere Bestandsanlagen insoweit weitergehende Erleichterungen im Hinblick auf das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs.

Die Umlagepflicht nach Absatz 1 und 2 beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals Strom zu Produktionszwecken aus der ersetzten oder erneuerten Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Nach § 61e **Absatz 3** ist hiervon abweichend allerdings auch im Fall einer Erneuerung oder Ersetzung der Bestandsanlage der Anspruch nach § 61 Absatz 1 EEG 2017 zeitweise auf null Prozent der EEG-Umlage reduziert. Die Regelung dient der Sicherstellung eines ausreichenden Bestandsschutzes und damit dem Schutz bereits erfolgter Investitionen. Nach § 61e **Absatz 3 Nummer 1** EEG 2017 verbleibt es bei einer Umlagenreduzierung auf null Prozent trotz Erneuerung oder Ersetzung, solange der ursprüngliche Generator, der aufgrund noch nicht erfolgter Erneuerung oder Ersetzung der Regelung des § 61c oder § 61d EEG 2017 unterfällt, noch der handelsrechtlichen Abschreibung (**Buchstabe a**) oder der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (**Buchstabe b**) unterlegen hätte. Dadurch wird gewährleistet, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage seine ursprüngliche Investition, die im Zweifel wenigstens auch vor dem Hintergrund und unter finanzieller Berücksichtigung der vollständigen Befreiung von der EEG-Umlagepflicht erfolgte, vollständig amortisieren kann. Nach **Nummer 2** wird zudem ein Anreiz zu der einmaligen Umstellung von Kohle auf einen CO2-ärmeren Brennstoff gesetzt. Geht eine solche Umstellung mit einer Erneuerung oder Ersetzung einer der Regelung des § 61c oder des § 61d EEG 2017 unterfallenden (älteren) Bestandsanlage einher, wird die vollständige Umlagebefreiung noch für den Zeitraum der handelsrechtlichen Abschreibung der mit einem CO2-ärmeren Brennstoff betriebenen neuen Stromerzeugungsanlage gewährt. Durch das Abstellen auf den Begriff der (älteren) Bestandsanlage wird dabei sowohl in § 61e Absatz 3 Nummer 1 EEG 2017 als auch in § 61e Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 sichergestellt, dass beide Ausnahmen des § 61e Absatz 3 EEG 2017 anders als § 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und § 61d Absatz 1 und 2 EEG 2017 keine Anwendung im Rahmen von Mehrfachmodernisierungen finden.

Indem es sich bei § 61e Absatz 3 zudem lediglich um eine zeitweise Modifikation des Anspruchs nach § 61e Absatz 1 oder Absatz 2 handelt („solange“) ist sichergestellt, dass im Übrigen die Voraussetzungen des Absatz 1 in Verbindung mit § 61c oder des Absatzes 2 in Verbindung mit § 61d erfüllt sein müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass Bestandsanlagen, die ihren weitergehenden Bestandsschutz aus gewissen Voraussetzungen ableiten diese Voraussetzungen sowohl für eine Anwendbarkeit des § 61e Absatz 1 und 2 als auch für eine Anwendbarkeit des Absatzes 3 weiter erfüllen müssen.

Zu § 61f EEG 2017

§ 61f **Absatz 1** EEG 2017 entspricht weitgehend dem bisherigen § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 erhebt aber die in § 74a Absatz 2 enthaltene Meldepflicht der umlagepflichtigen Strommengen zur Privilegierungsvoraussetzung im Rahmen sämtlicher Fälle des selbsterzeugenden Letztverbrauchs mit vollständiger oder anteiliger EEG-Umlagepflicht. Inhalt und Frist der Meldepflicht folgt aus § 74a Absatz 2 EEG 2017 auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird. Der neu eingefügte § 61f **Absatz 2** EEG 2017 pönalisiert zudem auch die unterbliebene Meldung der erforderlichen Basisangaben nach § 74a Absatz 1. Anders als nach Absatz 1 führt die unterbliebene Meldung hier aber nicht zu einem vollständigen Entfallen der Privilegierung, sondern lediglich zu einer Steigerung der geschuldeten EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte, so dass etwa in Fällen nach § 61a, § 61c, § 61d und § 61e Absatz 3 EEG 2017 eine EEG-Umlage von 20 Prozent, in den Fällen des § 61b eine EEG-Umlage von 60 Prozent und in den Fällen des § 61e Absatz 1 und 2 eine EEG-Umlage von 40 Prozent bei unterbliebener Meldung der erforderlichen Basisangaben fällig wird. Der Inhalt der Meldepflicht folgt aus § 74a Absatz 1 EEG 2017, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird. Die Mitteilung muss in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfolgen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilungspflicht bestand. Da die Mitteilungspflicht nach § 74a Absatz 1 grundsätzlich unverzüglich besteht, bedeutet dies, dass die Mitteilungspflicht mit Aufnahme des Betriebs der Stromerzeugungsanlage entsteht. Eine Stromerzeugungsanlage, die zum 2. Januar 2017 ihren Betrieb aufgenommen hat, muss folglich spätestens bis zum 28. Februar 2018 die erforderlichen Basisangaben gemeldet haben. Bei Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, besteht die sanktionsbewährte Pflicht zur Mitteilung der erforderlichen Basisangaben erstmals im Jahr 2017 mit Inkrafttreten des Gesetzes, so dass auch diese zu einer Meldung der erforderlichen Basisangaben bis spätestens zum 28. Februar 2018 verpflichtet sind. Nach Absatz 2 Satz 2 verschiebt sich die Frist auf den 31. Mai, wenn die Mitteilung der erforderlichen Basisangaben nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat

Zu § 61g EEG 2017

In § 61g EEG 2017 wurden die bislang in § 61 Absatz 6 und 7 EEG 2014 enthaltenen Regelungen zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Paragraphen zur Messung und Berechnung in sämtlichen Fällen des selbsterzeugenden Letztverbrauchs überführt. Das nunmehr in § 61g **Absatz 1**, der weitestgehend § 61 Absatz 6 EEG 2014 entspricht, die „Netzbetreiber" und nicht mehr die „Übertragungsnetzbetreiber" genannt werden, dient allein der Klarstellung, da auch schon bislang nach § 7 der Erneuerbare Energien Verordnung a.F. (nunmehr § 61h EEG 2017) nicht nur die Übertragungsnetzbetreiber, sondern auch die Verteilnetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet gewesen sind. Nach wie vor ist eine Messung nur dann erforderlich, wenn überhaupt eine Pflicht zur Zahlung der vollen oder einer anteiligen EEG-Umlage besteht. Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind insoweit mit den Änderungen nicht verbunden; ergeben sich mittelbar aber letztlich dadurch, dass nach § 61e Absatz 1 nunmehr auch Bestandsanlagen nach erfolgter Erneuerung oder Ersetzung zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage und damit auch zur Messung verpflichtet sind.

§ 61g **Absatz 2** EEG 2017 entspricht weitestgehend § 61 Absatz 7 EEG 2014. Aufgrund der Aufgliederung des § 61 EEG 2014 in mehrere Paragraphen musste jedoch der bisherige Verweis zugunsten einer weiten Formulierung angepasst werden, damit das Zeitgleichheitserfordernis weiterhin in sämtlichen Fällen selbsterzeugendem Letztverbrauchs (insb. Eigenerzeugung und Eigenversorgung) unabhängig von einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage Anwendung findet. Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind insoweit mit den Änderungen nicht verbunden.

Zu § 61h EEG 2017

Mit § 61h EEG 2017 wird die Regelung des § 7 EEV aufgrund Sachzusammenhangs in das EEG 2017 überführt. Die dabei erfolgten geringfügigen sprachlichen Änderungen dienen in erster Linie der Klarstellung. So ist nunmehr nicht mehr vom zuständigen Netzbetreiber, sondern von dem zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigten und verpflichteten Netzbetreiber die Rede, da der Begriff der Zuständigkeit grundsätzlich nicht zu der zivilrechtlichen Ausgestaltung der EEG-Umlageerhebung passt. Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind insoweit mit den Änderungen nicht verbunden. In Absatz 2 wurde zudem klarstellend ergänzt, dass soweit die Stromerzeugungsanlage weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sein sollte, der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet ist, zu dessen Netz der Stromerzeugungsanlage am nächsten gelegen ist. Dies ist in erster Linie für solche Fälle relevant, in denen der Letztverbraucher über eine Direktleitung ins Ausland mit Strom versorgt wird.

Zu § 61i EEG 2017

Mit § 61i EEG 2017 wird auch die Regelung des § 8 EEV aufgrund Sachzusammenhangs ins EEG 2017 überführt. Gegenüber der ursprünglichen Regelung geändert wurde lediglich die bislang eingeschränkte Anwendung der Pflicht zur Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns auf die Erhebung der EEG-Umlage in Eigenversorgungs- und sonstigen Letztverbrauchsfällen (ehemaliger Verweis auf Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 EEV). Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind insoweit mit der Änderung aber nicht verbunden, da die Netzbetreiber auch ohne eine entsprechende explizite Normierung bereits bislang zur Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage nach § 60 EEG verpflichtet gewesen sind.

Zu Nummer 31

Die Änderung der Paragraphennummerierung ist redaktionelle Folge der Einfügung der §§ 61a bis 61i EEG 2017. Weitergehende Änderungen der Regelungen erfolgen zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Bundesregierung teilt aber das bereits im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017 an sie herangetragene Anliegen, für Speicher, die sowohl der Eigenversorgung wie auch der Netzeinspeisung dienen, eine Doppelbelastung zu vermeiden. Aus diesem Grunde prüft die Bundesregierung derzeit noch eine Regelung, die dieses Anliegen umsetzt und wird zu gegebener Zeit einen Regelungsvorschlag vorlegen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Verweises ist redaktionelle Folge der Einfügung der §§ 61a bis 61i EEG 2017.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Verweises ist redaktionelle Folge der Einfügung der §§ 61a bis 61i EEG 2017.

Zu Buchstabe c

§ 61j Absatz 4 EEG 2017 pönalisiert ebenso wie der neu eingefügte § 61f Absatz 2 EEG 2017 die unterbliebene Meldung der erforderlichen Basisangaben. Auf die Begründung des § 61f Absatz 2 EEG 2017 wird insoweit verwiesen. Anders als § 61f Absatz 2 EEG 2017 knüpft § 61j Absatz 4 EEG 2017 jedoch an Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 an. Als Fristende legt § 61j Absatz 4 EEG 2017 den 31. Mai des Jahres fest, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Denn Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 74 Absatz 1 zur Meldung der erforderlichen Basisangaben nur an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet.

Zu Nummer 32

Es wird ein neuer Absatz 4a in § 64 EEG 2017 eingefügt. Hiernach werden die Regelungen für neu gegründete Unternehmen auf Anträge für Strom angewendet, der nach dem 30. Juni des Vorjahres nach § 61e Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig geworden ist, weil die Bestandsanlage ersetzt oder wesentlich erneuert wurde. Dies ist sachgerecht, weil es in beiden Fällen an den Daten mangelt, die bei bestehenden Unternehmen nachgewiesen werden müssen. Die Unternehmen, die erstmals für ihre Bestandsanlagen die EEG-Umlage zahlen müssen, können auf einer reduzierten Datengrundlage einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung stellen. Vergleichbar mit neugegründeten Unternehmen dürfen sie im ersten Jahr nach dem Ersatz oder der wesentlichen Erneuerung der Bestandsanlage Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln. Im zweiten Jahr nach der Ersetzung oder der wesentlichen Erneuerung dürfen sie Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Ersetzung oder wesentlichen Erneuerung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln. Diese Regelung stellt sicher, dass ein nahtloser Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung für Unternehmen, deren Bestandsanlagen erstmals umlagepflichtig werden, möglich ist.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung dürfen Anträge für Strom, der durch den Ersatz oder die wesentliche Erneuerung einer Bestandsanlage nach § 61e umlagepflichtig wird, bis zum 30. September eines Jahres gestellt werden. Damit werden diese Anträge genau wie die vergleichbaren Anträge von neu gegründeten Unternehmen und Schienenbahnen, die ihren Fahrbetrieb neu aufnehmen, behandelt. Die Regelung stellt zudem sicher, dass für die Strommengen, die wegen des Ersatzes oder der wesentlichen Modernisierung der Bestandsanlage umlagepflichtig werden, eine Begrenzung bereits für das dem Ersatz oder der wesentlichen Modernisierung folgende Kalenderjahr erfolgen kann. Die Regelung stellt damit sicher, dass die Unternehmen nur in angemessenem Umfang belastet werden und ohne Zeitverzug eine Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung beantragen können.

Zu Buchstabe b

Der Begrenzungsbescheid ergeht zukünftig auch mit Wirkung gegenüber dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber damit dieser von der Begrenzung der KWKG-Umlage an der entsprechenden Abnahmestelle Kenntnis erlangt und dies entsprechend berücksichtigen kann.

Zu Nummer 34

Die Aufnahme der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und der Letztverbraucher in den Adressatenkreis des § 70 EEG 2017 ist Folge der Aufhebung des § 9 EEV und dessen Integration in die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2017. Die Änderung dient in erster Linie der Überführung des § 9 Absatz 1 der Erneuerbaren-Energien-Verordnung in das EEG 2017 darüber hinaus aber auch der Klarstellung des Umfangs der Mitteilungspflichten in Eigenversorgungs-, Eigenerzeugungs- und sonstigen Letztverbrauchsfällen im Sinn des von der BNetzA veröffentlichten Leitfadens zur Eigenversorgung. Die Erweiterung des Adressatenkreises in § 70 **Absatz 1** um „Betreiber von Stromerzeugungsanlagen“ und „Letztverbraucher“ nimmt lediglich solche Personen in die Pflicht, die den §§ 61-61e EEG 2017 unterfallen. Diese waren auch schon nach bisheriger

Rechtslage zu einer entsprechenden Meldung nach § 70 EEG 2014 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 EEV verpflichtet. Die Änderung dient insoweit allein der Klarstellung.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung der zwei neuen Buchstaben in § 72 Absatz 1 Nummer 1 wird die Regelung des § 9 Absatz 3 der Erneuerbaren-Energien-Verordnung in das EEG 2017 überführt. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 72 Absatz 1 Nummer 2 wird aus zwei Gründen geändert: Erstens werden neben den Endabrechnungen für die Anlagen auch die Endabrechnungen zu den Stromerzeugungsanlagen erfasst. Die entsprechende Regelung befand sich bisher in § 9 Absatz 4 Erneuerbare-Energien-Verordnung.

Zweitens müssen die Abrechnungen zukünftig unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgen, damit die Angaben zu den Anlagen behördlich überprüft werden können. Eindeutige Nummern des Registers sind die Anlagenkennziffer nach § 7 Absatz 5 der Anlagenregisterverordnung und die Nummer des Marktstammdatenregisters, die diese perspektivisch ablöst. Sofern noch keine Vergabe einer Nummer im Marktstammdatenregister erfolgt ist, ist die Kennziffer des Anlagenregisters anzugeben. Ist die Anlage nicht im Anlagenregister erfasst, ist keine Nummer anzugeben.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung werden die Netzbetreiber, die nach § 61h Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, durch die entsprechende Anwendung des § 73 Absatz 5 EEG 2017 mit den gleichen Möglichkeiten zur Überprüfung der Pflicht zu Zahlung der EEG-Umlage ausgestattet wie die Übertragungsnetzbetreiber. Nach bisheriger Rechtslage bestand über § 9 Absatz 5 Satz 2 EEV für den Netzbetreiber lediglich die Möglichkeit, die entsprechenden Daten beim Übertragungsnetzbetreiber anzufordern, wenn diese dem Übertragungsnetzbetreiber vorlagen, wobei in diesem Fall nach § 9 Absatz 5 Satz 3 EEV § 61 Absatz 5 Satz 2 bis 4 EEG 2014 bereits entsprechend anzuwenden war. Das Auskunftsrecht ist nicht an das tatsächliche Bestehen eines Anspruch auf Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage geknüpft, sondern besteht auch im Hinblick auf solche Letztverbraucher, die prima facie aufgrund Eingreifens einer entsprechenden Sonderregelung keine EEG-Umlage schulden, um das Nichtbestehen eines Anspruchs überprüfen zu können.

Zu Nummer 37

Mit der Änderung wird einerseits die Regelung des § 61 Absatz 5 EEG 2014 andererseits die Regelung des § 74 Satz 4 bei den Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber neuverortet. Die Änderung dient in erster Linie der stringenteren adressatenbezogenen Regelungssystematik entsprechend der Überschriften der jeweiligen Regelung. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Regelung im neuen Absatz 5 insoweit klargestellt, als die Datenabfrage zum Zweck der Überprüfung der „Pflicht zu Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 Satz 1“ EEG 2017 erfolgen kann und damit nicht nur auf Eigenversorgungsfälle sondern auf sämtliche Fälle selbsterzeugenden und nicht selbsterzeugenden sonstigen Letztverbrauchs Anwendung findet. Die Streichung der Regelungen zum Umgang mit den Daten erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich eine entsprechende Verpflichtung bis zum Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung im Jahre 2018 aus dem Bundesdatenschutzgesetz und sodann aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst ergibt.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Durch den neuen § 74 **Absatz 1 Satz 1** EEG 2017 wird die schon bislang für Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Pflicht zur Meldung der erforderlichen Basisangaben auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage

gestellt. Danach müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber mitteilen, ob und wann ein Fall des § 60 Absatz 1 vorliegt (Nummer 1), ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage entfällt (Nummer 2) sowie etwaige Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind. Nach § 74 **Absatz 1 Satz 2** EEG 2017 sind dann keine Angaben nach Absatz 1 Satz 1 zu machen, wenn diese entweder in der Vergangenheit bereits gemacht wurden oder dem Übertragungsnetzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.

Zu Buchstabe b

Die Verschiebung des bisherigen Wortlauts in Absatz 2 ist redaktionelle Folge der Einfügung des § 74 Absatz 1 EEG 2017. Die Aufhebung von § 74 Satz 3 und 4 EEG 2014 ist Folge der Neuverortung deren Regelungsgehalts in § 73 Absatz 6 und § 74a EEG 2017.

Zu Nummer 39

Der neue § 74a EEG 2017 regelt die Mitteilungspflichten von Letztverbrauchern, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden und entweder der Fallgruppe eines selbsterzeugten Letztverbrauchs (Eigenerzeugung, Eigenversorgung oder sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch) oder eines sonstigen (nicht selbsterzeugten) Letztverbrauchs unterfallen. Diese waren auch schon bislang zu entsprechenden Meldungen nach § 9 Absatz 1 und 2 EEV in Verbindung mit §§ 70, 74 EEG 2014 verpflichtet. § 74a EEG 2017 stellt diese Meldepflichten, die die BNetzA in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeitet hat, auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach Absatz 2 führt nach § 61f Absatz 1 EEG 2017 zu einem Verlust der Umlagenprivilegierung für den jeweiligen Mitteilungszeitraum. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 führt zwar nicht zu einem Verlust der Umlagenprivilegierung aber zu einer Erhöhung der geschuldeten EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte. Auf die Begründung zu § 61f EEG 2017 wird verwiesen.

§ 74a **Absatz 1 Satz 1** regelt in den Nummern 1 bis 4 die Mitteilungspflichten hinsichtlich der mindesterforderlichen (Basis-)Angaben. Diese Angaben sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Umlage stets erforderlich. Ohne diese Angaben ist es dem Netzbetreiber nicht möglich, nachzuvollziehen, ob berechtigte Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen. Die Mitteilungspflichten bestehen insoweit nicht nur im Fall einer vollständigen Umlagepflicht, sondern auch bei einer anteiligen Verringerung der EEG-Umlage und im Fall einer vollständigen EEG-Umlage-Befreiung. Die Berechtigung und die Pflicht der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage schließt die Prüfung ein, ob ein Anspruch besteht oder der Anspruch durch eine Sonderregelung verringert ist oder entfällt. Im letztgenannten Fall müssen die Angaben folglich dem nach § 61h EEG 2017 berechtigten Netzbetreiber mitgeteilt werden, an die die EEG-Umlage zu zahlen wäre, wenn der Anspruch nicht entfiele.

Nach § 74a **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** ist eine Angabe zu machen, ob und ab wann ein § 61 EEG 2017 unterfallender selbsterzeugter Letztverbrauch oder ein sonstiger Letztverbrauch vorliegt. Im Fall eines selbsterzeugten Letztverbrauchs ist nach § 74a **Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** zudem die installierte Leistung von sämtlichen selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen anzugeben. Nach § 74a **Absatz 1 Satz 1 Nummer 3** ist zudem anzugeben aufgrund welcher Rechtsgrundlage die EEG-Umlagepflicht anteilig oder vollständig entfällt. Ändern sich die Umstände, etwa aufgrund eines Betreiberwechsels, einer Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung der Stromerzeugungsanlage oder ähnlichen Ereignissen, die für die Beurteilung der EEG-umlagepflicht relevant sind oder sein können, sind diese Änderungen nach § 74a **Absatz 1 Satz 2 Nummer 4** EEG 2017 dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilungen nach § 74a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind grundsätzlich nur einmalig vorzunehmen und entsprechend ist auch das Vorliegen der Voraussetzungen einer etwaigen Sonderregelung zur anteiligen oder vollständigen Umlagebefreiung nur einmalig nachzuweisen. § 74a **Absatz 1 Satz 2** bestimmt insoweit, dass eine Mitteilungspflicht dann nicht besteht, wenn die Angaben bereits übermittelt wurden. Die Mitteilungspflicht entfällt nach dieser Bestimmung zudem dann wenn die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind. Nach § 74a **Absatz 1 Satz 3** werden Letztverbraucher, die Kleinst-Stromerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung nutzen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Mitteilung der Basisangaben ausgenommen, um den Aufwand der Betroffenen in eindeutigen Fällen zu beschränken.

Sind die Voraussetzungen der Ausnahme gewahrt, so ist für die Eigenversorgungsmengen aus diesen Kleinst-Stromerzeugungsanlagen sichergestellt, dass die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 aufgrund der De-minimis-Regelung nach § 61a Nummer 4 entfällt. Denn bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 kW ist ausgeschlossen, dass der Eigenversorger mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr selbst verbraucht. Dasselbe gilt, wenn es sich bei der zur Eigenversorgung genutzten Stromerzeugungsanlage um eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW handelt (vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 vom 02.06.2015, Rn. 81 ff., sowie BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juni 2016, S. 124 f.).

Die Pflicht zur Mitteilung der Basisangaben entfällt nach § 74a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 jedoch nur dann, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen der De-minimis-Regelung nach § 61a Nummer 4 vorliegen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Regelung zur Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung findet, so dass sich die installierte Leistung auf die entsprechend zusammengefassten Stromerzeugungsanlagen bezieht. Des Weiteren muss der Strom aus der Kleinst-Stromerzeugungsanlage im Wege einer Eigenversorgung nach § 5 Nummer 19 verbraucht werden. Liegt hingegen ein sonstiger Letztverbrauch nach § 61 Absatz 1 Nummer 2 oder eine Lieferung an Letztverbraucher nach § 60 Absatz 1 vor, so sind auch die Basisangaben weiterhin nach § 74a Absatz 1 bzw. nach § 74 Absatz 1 mitzuteilen.

Verbleiben Aspekte, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Entfallens der EEG-Umlage nach der De-minimis-Regelung vorliegen, relevant sind oder sein können, so bleibt der Letztverbraucher zur Mitteilung nach § 74a Absatz 1 Nummer 4 verpflichtet. Er trägt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen auch die Darlegungs- und Beweislast für das Entfallen der Mitteilungspflicht.

Sämtliche Mitteilungen nach § 74a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sollen im Interesse der Beteiligten grundsätzlich unverzüglich erfolgen. Zu einer Pönalisierung eine unterbliebenen Mitteilung führt jedoch nur ein Verstoß gegen die Mitteilungsfristen des § 61f Absatz 2. Auf dessen Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Nach § 74a **Absatz 2 Satz 1** sind sämtliche Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Endabrechung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Dies umfasst nach § 74a **Absatz 2 Satz 2** insbesondere die umlagepflichtigen Strommengen. Durch die Beschränkung auf *umlagepflichtige* Strommengen ist klargestellt, dass nur solche Strommengen zu melden sind, für die keine vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht besteht. Die Bestimmung stellt letztlich das Pendant zu § 74 EEG 2017 dar und ersetzt insoweit den aufgehobenen § 74 Satz 3 EEG 2014 ohne dass sich dadurch wesentliche inhaltliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, für deren Strommengen die EEG-Umlage vollständig entfällt oder auf Null verringert ist, sind insoweit zu keiner Meldung verpflichtet. Die Nichtmeldung innerhalb der Fristen des § 74a Absatz 2 Satz 3 und 4 ist nach § 61f Absatz 1 sanktioniert, auf dessen Begründung verwiesen wird.

§ 74a **Absatz 3** stellt sicher, dass die Bundesregierung die ihr nach den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. v. 28. Juni 2014 Nr. C 200, S. 1, Rn. 104 ff.) obliegenden Transparenzpflichten erfüllen kann. Zu diesem Zweck werden Letztverbraucher und Eigenversorger, die unter die §§ 61 ff. EEG 2017 fallen und deren auf das Kalenderjahr bezogene Umlagenprivilegierung 500.000 Euro oder mehr beträgt, nach § 74a Absatz 3 Satz 1 verpflichtet, der BNetzA die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten zu melden. Diese Pflicht knüpft in zeitlicher Hinsicht an die Jahresendabrechnung der EEG-Umlage an und ist jährlich, erstmals im Jahr 2017, zu erfüllen. Bei der Meldung des Betrags der Umlagenprivilegierung reicht nach Absatz 3 Satz 1, wie auch nach den Beihilfe-Leitlinien, die Angabe von Spannen. Die Frist dieser Meldepflicht (31. Juli eines jeden Jahres) folgt der Frist nach Absatz 2 Satz 3 zur Meldung der für die Jahresendabrechnung erforderlichen Angaben. § 74a Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, dass die Meldefrist gegenüber einem nach § 61h zur EEG-Umlageerhebung berechtigten Übertragungsnetzbetreiber gemäß Absatz 2 Satz 4 erst am 31. Mai endet. Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, die sich aus den Beihilfe-Leitlinien ergebenden Transparenzpflichten einzuhalten. Unabhängig davon ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Umlagenprivilegierungen im Rahmen von Letztverbrauch und Eigenversorgung keine Beihilfen darstellen.

Zu Nummer 40

Die Streichung der Anlagenbetreiber ist redaktionelle Folge der Erweiterung des Adressatenkreises des § 71 EEG 2017 um Betreiber von Stromerzeugungsanlagen. Die Neufassung im Übrigen ist redaktionelle Folge der Neuverortung der Meldepflichten aus der Erneuerbare-Energien-Verordnung in den §§ 70 ff. EEG 2017.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

In § 77 EEG 2017 erfolgt der klarstellende Hinweis, dass die Veröffentlichungspflicht auch die Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen umfasst.

Zu Buchstabe b

§ 77 Absatz 4 bestimmt, dass Veröffentlichungen dann entbehrlich sind, wenn die Daten im Rahmen des Registers erfolgen. Damit die Veröffentlichungen im Register den sonstigen Angaben der Netzbetreiber zugeordnet werden können, ist zwingend entweder die Anlagenkennziffer nach § 7 Absatz 5 der Anlagenregisterverordnung oder die Nummer des Marktstammdatenregisters, die diese perspektivisch abgelöst, anzugeben, wenn die Übertragungsnetzbetreiber auf eigene Veröffentlichungen verzichten wollen. Sofern eine Anlage keine Nummer hat, weil sie noch nicht im Register erfasst worden ist, darf nicht von einer Veröffentlichung ihrer Stammdaten abgesehen werden, die Angaben müssen in diesem Fall nach Maßgabe des Absatz 1 erfolgen.

Zu Buchstabe c

§ 77 Absatz 5 regelt das Recht Dritter, die im Rahmen der Transparenzpflichten durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Daten zu nutzen. Eine Nutzung ist grundsätzlich unbeschränkt möglich. So wird ermöglicht, dass Anlagenbetreiber die Daten bei der Planung einer neuen Anlage verwenden, oder Tools zur Prognose der Stromerzeugung auf dieser Basis entwickelt werden können.

Zu Nummer 42

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung der HkRNV in die EEV.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 79a Absatz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung, dass Regionalnachweise nur für Strom ausgestellt werden, der in der Marktprämie (Veräußerungsform des § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017) direkt vermarktet wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung der HkRNV in die EEV.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Stichtags 28. Februar in § 79a Absatz 7 harmonisiert das Verfahren der Entwertung von Regionalnachweisen mit dem Zeitraum, der sich aus der Veröffentlichung des EEG-Quotienten nach § 78 Absatz 3 Satz 2 und dem Stichtag für die Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG ergibt. Das UBA kann ggf. nach § 92 Nummer 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 4 EEV in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung eine Frist festlegen, bis zu der ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das Regionalnachweise entwerten lassen möchte, die Angaben nach § 79a Absatz 7 zu melden hat.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Durch den eingefügten Buchstaben d in § 85 Absatz 2 EEG 2017 erhält die BNetzA die Möglichkeit, für die nach § 14 Absatz 2 und 3 EEG 2017 durch die Netzbetreiber vorzunehmenden Unterrichtungen an die Anlagenbetreiber bzw. an die Betroffenen standardisierte Prozesse, Fristen und Formate vorzugeben. Dies soll insbesondere die Empfänger solcher Mitteilungen in die Lage versetzen, die erhaltenen Informationen standardisiert auszuwerten und für ihre Belange zu verarbeiten. Dies kann zugleich zur Vereinfachung der Abwicklung von Maßnahmen nach § 14 EEG 2017 beitragen und höhere Transparenz für alle Beteiligten schaffen.

Zu Buchstabe b

Nach § 85 Absatz 4 Satz 1 EEG 2017 liegt die Kompetenz für alle Entscheidung im Zuständigkeitsbereich der BNetzA grundsätzlich bei den Beschlusskammern. Mit der Änderung wird der Ausnahmekatalog in Satz 2 er-

gänzt. Danach liegt der Erlass der Rechtsverordnung nach § 88b, deren Erlass nach § 96 Absatz 3 Satz EEG 2017 auf die BNetzA subdelegiert werden kann, nicht bei der Beschlusskammer, sondern in der Abteilung. Dies entspricht der Aufgabenzuweisung bei den übrigen Aufgaben im Zusammenhang mit Ausschreibungen. Auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Systemanalyse, deren Daten die Grundlage für die Ausweisung der Netzausbaugebiete ist, liegen nicht bei der Beschlusskammer.

Zu Buchstabe c

Durch Buchstabe c wird § 85 Absatz 5 EEG 2017 angefügt. Hiernach wird die BNetzA verpflichtet, rechtzeitig eine Änderung der nach § 3 Nummer 43a EEG 2017 maßgeblichen Strombörse bekannt zu machen, damit sich die Marktakteure rechtzeitig auf diese Änderung einstellen können.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionelle Folge der Neuregelung der Bestimmungen der §§ 61 bis 61i EEG 2017.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Ermächtigung für die Bundesregierung mit einer Rechtsverordnung zu regeln, welches Recht und welcher Gerichtsstand bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen Anwendung findet, auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über die Zahlungen und Ausschreibungen beschränkt und klargestellt, dass die Bundesregierung in der Verordnung bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen nur ermächtigt wird, entweder das deutsche Gericht oder das Gericht des Kooperationsstaates für anwendbar zu erklären. Hierdurch erhält die Bundesregierung die Möglichkeit auch bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen widersprüchliche Urteile zu vermeiden, indem es einen einheitlichen Gerichtsstand in der Verordnung festlegt.

Zu Nummer 46

Mit Nummer 45 wird § 91 EEG 2017 geändert.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben. Sie ist nicht mehr erforderlich, weil die entsprechenden Bestimmungen zur Eigenversorgung mit diesem Gesetz von der bisherigen Ausgleichsmechanismusverordnung bzw. Erneuerbare-Energien-Verordnung in das EEG 2017 „hochgezogen“ werden.

Zu Nummer 47

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 48

Der Zubau an Stromerzeugung auf Basis fluktuierender erneuerbarer Energien zur Verwirklichung von energie- und klimapolitischen Zielen erfordert einen Anpassungsprozess in allen Bereichen der Energiewirtschaft. Insbesondere bei Erreichen sehr hoher Anteile an erneuerbaren Energien sind grundlegende Änderungen erforderlich. Um die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für diesen tiefgreifenden Änderungsprozess richtig ausgestalten zu können, müssen neue Konzepte und Regelungen zunächst in überschaubarem Umfang erprobt werden können. In Demonstrationsvorhaben können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Mitunter ist hierfür aber auch eine punktuelle Abweichung vom geltenden Recht notwendig. Aufgrund der Komplexität der Energiewirtschaft, ihres ständigen Änderungsprozesses und der im Vorfeld unklaren Konsequenzen bestimmter rechtlicher Änderungen kann es angezeigt sein, diese zunächst im überschaubaren Umfang zu erproben. § 119 EnWG sieht durch eine Verordnungsermächtigung die rechtliche Grundlage vor und ermöglicht damit experimentelle Erprobungen. Dazu wird mit § 95 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2017 unter **Buchstabe a** die Möglichkeit eröffnet, nach den Maßgaben der Verordnung nach §119 EnWG die Zahlungspflicht für die EEG-Umlage um bis zu 60 Prozent zu verringern. Nach **Buchstabe b** kann die Nutzung elektrischer Energie im Fall von Netzengpässen bzw. dem Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2017 gestattet werden, soweit es sich dabei nicht nur um die zeitliche Verschiebung des Strombezugs handelt und insoweit eine netzentlastende Wirkung erreicht

wird. **Buchstabe c** soll die Funktionsweise von regionalen Märkten im Rahmen des Förderprogramms nach § 119 EnWG ermöglichen. Dazu ist die Option einer Kompensation der Erneuerbare-Energien-Anlagen für die regional spezifischen Preise sinnvoll, um das Funktionieren von regionalen Märkten testen zu können.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird klarer gefasst. Sinn der Regelung ist es, dass alle Zuschläge die vor dem 1. Januar 2017 erteilt worden sind weiterhin nach der Freiflächenausschreibungsverordnung behandelt werden. Anlagen denen diese Zuschläge in der Vergangenheit zugeordnet worden sind oder denen sie in Zukunft zugeordnet werden unterliegen nicht den neuen Vorgaben des EEG 2017. Dies gilt auch für die Regeln zur Zuordnung des Zuschlags.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 4 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Die Korrektur des § 101 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 ist lediglich eine redaktionelle Klarstellung. Die bisherige Formulierung wird sprachlich geglättet. Eine Änderung des Regelungsgehalts ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in § 104 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird die Anschlussförderung für Anlagen zur Verstromung von Ablaugen der Zellstoffherstellung nach dem politisch gewollten Umfang ausgestaltet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur von Redaktionsversehen aufgrund des nur unzureichend berücksichtigen Ineinandergreifens der Änderungen des EEG durch Strommarktgesetz und EEG-Änderungsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 52

Nummer 51 ändert die Anlage 1 zum EEG, in der die Einzelheiten zur Berechnung der Marktprämie geregelt sind.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Ersetzung in Nummer 1.1 erster Spiegelstrich ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des EEG 2017.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der Begriff „anzulegender Wert“ ist in § 3 Nummer 3 EEG 2017 legaldefiniert. Diese Definition enthält auch die Verweise auf die Normen, die den anzulegenden Wert näher regeln. Daher kann der entsprechende Verweis in Nummer 1.1 zweiter Spiegelstrich entfallen. Er wird mit vorliegendem Gesetz gestrichen. Der Verweis auf die §§ 19 bis 54 ist eine redaktionelle Folgeänderung des EEG 2017, die darauf zurückzuführen ist, dass sich insbesondere die Vorschriften zur Verringerung des Zahlungsanspruchs nunmehr in den §§ 51ff. EEG 2017 finden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzung in Nummer 1.2 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des EEG 2017.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Streichung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der für die Berechnung der Marktprämie erforderliche anzulegende Wert seit dem EEG 2017 auch durch Ausschreibungen ermittelt wird. Die (vormals in Bezug genommenen) §§ 40 ff. EEG 2014 regelten hingegen nur die durch Gesetz bestimmten anzulegenden Werte.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In Dreifachbuchstabe bbb wird der Verweis auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeineren Verweis ersetzt. Im Einzelnen zu den Hintergründen bei Nummer 2 Buchstabe a und b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Streichung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der für die Berechnung der Marktprämie erforderliche anzulegende Wert seit dem EEG 2017 auch durch Ausschreibungen ermittelt wird. Die (vormals in Bezug genommenen) §§ 40 ff. EEG 2014 regelten hingegen nur die durch Gesetz bestimmten anzulegenden Werte.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In Dreifachbuchstabe bbb werden als Sammeländerung die Verweise in Nummer 2.2 auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeineren Verweis ersetzt. Im Einzelnen zu den Hintergründen bei Nummer 2 Buchstabe a und b.

Zu Buchstabe c

In Buchstabe c wird Nummer 3 Buchstabe a geändert. Dort wird der Verweis auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeineren Verweis ersetzt. Im Einzelnen zu den Hintergründen bei Nummer 2 Buchstabe a und b. Außerdem wird der Verweis auf die Preiszone in Österreich gestrichen.

Zu Nummer 53

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler korrigiert. Der in § 1a Absatz 4 EnWG in Bezug genommene Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist in § 4 EEG geregelt und nicht in § 3 EEG.

Zu Nummer 2

Der Verweis in § 13 Absatz 3 Satz 1 wird redaktionell angepasst, so dass der neu eingefügte § 3 Absatz 4 KWKG von dem Verweis umfasst wird.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler korrigiert. Die Bestimmung der durchschnittlichen Jahreshöchstlast ist in § 13e Absatz 5 Sätze 5 bis 7 geregelt.

Zu Nummer 5

Die BNetzA hat nach § 14 Absatz 1b EnWG der geltenden Fassung die Möglichkeit, von Hochspannungsnetzbetreibern, bei denen sie auf Basis der übermittelten Netzausbau-/ Netzzustandsberichte einen wesentlichen Netzausbaubedarf in den nächsten zehn Jahren erwartet, Netzentwicklungspläne nach den Vorgaben der §§ 12a bis 12c sowie 12f EnWG anzufordern. Diese Vorgaben zu Verfahrens-, Konsultations- und Bestätigungsschritten sind auf die Übertragungsnetzbetreiber zugeschnitten und lassen sich nicht ohne Weiteres auf Verteilernetzbetreiber übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde seit Einführung der Bestimmung nie Gebrauch gemacht.

Da sich diese Vorgaben für die Ebene der Verteilernetzbetreiber als nicht praktikabel erwiesen haben, wird mit den Änderungen nun ein neues Konzept für Netzausbaupläne auf Hochspannungsnetzebene entwickelt. Dadurch soll eine transparente Netzausbauplanung für Bürger, potenzielle Investoren in Anlagen für erneuerbare Energien und eine Abstimmung mit dem überlagerten Übertragungsnetzbetreiber sichergestellt werden.

Das Ziel ist es, künftig mehr Transparenz für betroffene Bürgerinnen und Bürger, aber auch vor- oder nachgelagerte Netzbetreiber oder potenzielle Anschlussnehmer zu schaffen. Aus diesem Grund sollen zukünftig alle Hochspannungsnetzbetreiber verpflichtet werden, ihre Ausbauplanungen jährlich offenzulegen und so für alle Stakeholder transparent zu machen.

Daher werden die Anforderungen an den bisherigen Netzausbaubericht der Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt angepasst. Der Netzbetreiber soll für das Gesamtnetz darstellen, wo sich Engpassprobleme ergeben und welche Erwartungen er an die künftige Entwicklung der Anschlussleistung von Einspeiseanlagen und Entnahmelasten hat. Die jährlich zu veröffentlichenden Netzkarten, auf denen Engpassregionen erkennbar sein sollen, dienen der besseren Übersichtlichkeit und Einschätzung der geplanten Maßnahmen.

Durch die Veröffentlichung auf der Internetseite wird es den Beteiligten ermöglicht, sich nach ihrem individuellen Bedarf über die für sie relevanten Maßnahmen zu informieren und gegebenenfalls in einen Austausch mit dem Netzbetreiber zu treten.

Die zuständige Regulierungsbehörde erhält wie bisher den Bericht. Eine generelle Prüfung der Regulierungsbehörde ist nicht mehr vorgesehen. Sollte eine behördliche Kontrolle im Einzelfall nötig werden, kann diese weiterhin nach Maßgabe der §§ 11, 12, 14 Absatz 1a und 65 EnWG ausgeübt werden.

Um das gewünschte Maß an Transparenz zu erreichen, haben die Hochspannungsnetzbetreiber die für die nächsten fünf Jahre konkret geplanten Ausbau- oder Verstärkungsmaßnahmen detailliert auf ihrer Internetseite darzustellen. Zusätzlich sollen die Netzbetreiber eine Abschätzung über die Maßnahmen vornehmen, die für den Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren unter Berücksichtigung des sogenannten NOVA–Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) notwendig werden. Netzbetreiber, die darüber hinaus eine längerfristige, z. B. an den konkreten Zieljahren der Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetzbetreiber orientierte Netzausbauplanung erstellen wollen, können dies jederzeit machen. Die Regelung zum Betrachtungszeitraum ist der Tatsache geschuldet, dass der Planungshorizont für konkrete Maßnahmen auf der Hochspannungsebene oft nicht mehr als fünf Jahre umfasst. Der weitere generelle Betrachtungszeitraum von zehn Jahren ermöglicht eine Vergleichbarkeit zwischen den Hochspannungsnetzbetreibern.

Wichtig ist, dass die Darstellung so erfolgt, dass ein sachkundiger Dritter erkennen kann, was für Maßnahmen geplant sind, um seine Betroffenheit erkennen zu können, wie sich die Kapazitätssituation verändert und von welchen Kosten für die konkrete Maßnahme der Netzbetreiber ausgeht. Prüft der Netzbetreiber alternative Möglichkeiten, wie z.B. die Koppelung mit anderen Netzbetreibern gleicher Netzebenen, den Einsatz intelligenter Netzbetriebsmittel oder neuer Betriebsführungsmaßnahmen, so ist auch dies (einschließlich Kosten) darzulegen. Jährlich soll mindestens eine Aktualisierung oder Bestätigung der veröffentlichten Maßnahmen erfolgen. Um bei Bedarf die Form sowie den Inhalt und Zeitpunkt der Darstellung genauer bestimmen zu können, benötigt die Regulierungsbehörde eine Festlegungskompetenz.

Darüber hinaus leistet die Veröffentlichung der Annahmen des Verteilernetzbetreibers einen wichtigen Beitrag zur Koordinierung zwischen der Planung der Verteilernetzbetreiber und der Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetzbetreiber. Weiterhin wird die Verzahnung der Ausbauplanung von Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern auch dadurch gewährleistet, dass die BNetzA den Übertragungsnetzbetreibern im

Rahmen der Erstellung des Szenariorahmens aufgibt, die unterlagerten Hochspannungsnetzbetreiber bei der Szenarienerstellung zu beteiligen.

Als weitere Neuerung soll auf eine Beschränkung auf einspeiseseitigen Netzausbau verzichtet werden. Zudem soll künftig keine Unterscheidung mehr zwischen dem durch konventionelle und dem durch erneuerbare Erzeugungsanlagen ausgelösten Netzausbau erfolgen. Eine solche Unterscheidung ist nicht sinnvoll und praktisch kaum durchführbar, da Maßnahmen immer zur effizienten Abdeckung des Gesamtbedarfs geplant werden. Nur so können umfassende Informationen über den gesamten Netzausbau gewonnen werden.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch eine statische Verweisung auf das bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sollen unterjährige und rückwirkende Änderungen bei den Netzentgelten vermieden werden und soll die bisherige Rechtslage erhalten bleiben.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung des § 51 Absatz 5 EnWG erfolgt eine Klarstellung zu welchem Zweck die Regulierungsbehörde im Rahmen des Monitorings der Versorgungssicherheit Informationen an das BMWi übermitteln darf und unter welchen Voraussetzungen diese Daten von beauftragen Dritten für das BMWi ausgewertet werden dürfen.

Zu Nummer 8

Die Einfügung in § 59 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist durch die genauere Konzeptionierung des Marktstammdatenregisters erforderlich geworden.

Bei der Ausführung des Marktstammdatenregisters wird eine Vielzahl an Entscheidungen getroffen werden müssen. Einige sind dem Massengeschäft zuzuordnen und bedürfen einer Befassung einer Beschlusskammer nicht: So werden die Entscheidungen zu Bußgeldverfahren bei Meldeverstößen einfacher Natur sein und nicht die Zeichnung eines Beschlusskammervorsitzenden rechtfertigen; gleiches gilt bei der Aufforderung der Datenverantwortlichen zur Kontrolle und Berechtigung ihrer Daten. Auch die Festlegungen im Rahmen des Marktstammdatenregisters sind keine Regulierungstätigkeit im engeren Sinn.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Evaluierung der Netzreserve soll zur Jahresmitte 2017 erfolgen. Dies dient dazu, die mit dem Strommarktgesetz reformierten Regelungen in die Evaluierung einzubeziehen. Eine Evaluierung zur Jahresmitte 2016 erscheint mit Blick auf diese Neuregelungen nicht sinnvoll, da sie nur die alte Rechtslage erfassen würde und keine Aussagen zur Wirksamkeit und Notwendigkeit der Neuregelungen treffen könnte.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zu Satz 1. Mit ihr wird die Evaluierungspflicht auf die Regelungen zur Kapazitätsreserve ausgedehnt, unter Beibehaltung des Stichtags 31. Dezember.

Zu Nummer 10

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Verordnung auch Überprüfungspflichten vorsehen kann. Ohne verpflichtende Überprüfungen wird der Datenbestand nicht die gewünschte Güte erreichen können; insbesondere werden Netzbetreiber verpflichtet werden müssen Daten, von an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen zu überprüfen. In der Anlagenregisterverordnung nach § 93 EEG sind bereits derartige Überprüfungspflichten vorgesehen; die Verteilernetzbetreiber prüfen hier die eingetragenen Anlagendaten. Es hat sich gezeigt, dass hierdurch viele fehlerhafte Eintragungen bereinigt werden konnten:

Zu Nummer 11

Die **Absätze 1 und 2** definieren für eine entsprechende Verordnung Inhalt, Zweck und Ausmaß der Abweichungen vom jeweils geltenden Recht. Dabei gelten mehrere Restriktionen, die insbesondere darauf abzielen, dass die Inanspruchnahme der Regelungen auf die in diesem Rahmen sinnvollen und im Sinne des Erkenntnisinteresses im SINTEG-Programm benötigten Fälle begrenzt wird. Dadurch soll die Zahl der Teilnehmer wie auch

der Umfang beim Verzicht auf zusätzliche Einnahmen bei Umlagen und Entgelten begrenzt werden: Zunächst ist daher nach Absatz 1 der Wirkungsbereich einer entsprechenden Verordnung auf die Teilnehmer an dem von der Bundesregierung geförderten Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ beschränkt, das die Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem fördert. In diesem Rahmen sind drei Anwendungsfälle zulässig: Nach **Nummer 1** ist die Anwendung einer entsprechenden Verordnung bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zulässig. **Nummer 2** verweist auf Maßnahmen, die netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 vermeiden helfen; dabei muss diese Wirkung unmittelbar und direkt eintreten, es müssen also zusätzlich Beiträge zur Netz- und Systemstabilität erzielt werden, die die Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber vermindern. Bei den Eingriffen nach Nummer 1 und Nummer 2 dürfen die Änderungen in keiner Weise die Sicherheit der Versorgung betreffen, sondern nur die Abwicklung der jeweiligen Maßnahme. In **Nummer 3** ist festgelegt, dass bei Vorliegen eines entsprechenden Marktpreissignals die Anwendung der Verordnung zulässig ist: Voraussetzung ist, dass an den Strombörsen im Handel mit Strom für den laufenden oder für den folgenden Tag der Preis für die Lieferung von Strom null beträgt oder diesen Wert unterschreitet. Ziel in diesen Fällen ist es, bei negativen Preisen die technische Verfügbarkeit von flexiblen zusätzlichen Lasten zu erproben und so die Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien zu vermeiden. Durch die Regelungen nach Nummer 1 bis 3 wird jeweils ein auslösendes Moment definiert, um die abweichenden Regelungen in Anspruch nehmen zu können. Außerhalb dieser begrenzten Fälle ist ein solches abweichendes Verhalten also nicht zulässig.

In **Absatz 2** werden die energierechtlichen Normen benannt, für die abweichende Regelungen geschaffen werden können. Abweichungen sind demnach zulässig im Regelungsbereich der in den Nummern 1 und 2 genannten Regelungen. Zugleich wird definiert, auf welche Akteure die Abweichungen jeweils anwendbar sind.

In **Nummer 1** wird auf Verbraucher von Strom abgestellt, bei denen von § 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) abgewichen werden kann.

In **Nummer 2** sind bei Anlagen zur Umwandlung von Energie einschließlich Energiespeichern beim Bezug von elektrischer Energie Umlagen, Netzentgelte oder Aufschläge auf Netzentgelte nach § 17f Absatz 5 Satz 1 EnWG, § 17 Absatz 1, § 19 Absatz 2 Satz 15 und Absatz 4 StromNEV und § 18 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten zur Verrechnung im Rahmen des Nachteilsausgleichs erfasst.

Nach **Nummer 3** wird davon abgesehen, dass eine gemeinsame Internetplattform aller Verteilernetzbetreiber nach § 13 Absatz 6 EnWG eingerichtet werden muss. Damit soll es im Rahmen des Förderprogramms nach § 119 EnWG möglich sein, dass einzelne Verteilernetzbetreiber Lastzuschaltung kontrahieren, ohne eine Abstimmung mit allen Verteilernetzbetreibern herzustellen.

Der Verordnungsgeber kann zudem nach **Absatz 3** nur tätig werden, wenn die abweichenden Regelungen zum Erreichen der Ziele des Förderprogramms SINTEG beitragen. Außerdem darf sich eine solche Abweichung nur auf Teilnehmer an diesem Programm beziehen. Der Wirkungsbereich solcher Abweichungen wird im Einzelnen durch die Nummern 1 bis 3 im Absatz 3 zusätzlich beschränkt:

Nummer 1 stellt auf die Darlegung des Beitrags durch solche Abweichungen ab, so dass innerhalb des Förderprogramms Erfahrungen und Lerneffekte erzielt werden können. Nach **Nummer 2** Buchstabe a und b müssen die aus den Rechtsänderungen folgenden Veränderungen auf den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen der Teilnehmer beschränkt sein, die aus der Teilnahme an dem Förderprogramm ohne die Regelung resultieren würden. Diese Beschränkung ergibt sich auch aus höherrangigem Recht wie etwa dem Gebot der Wettbewerbsneutralität oder dem EU-Beihilferecht. Im Ergebnis sind beim Nachteilsausgleich verbliebene Gewinne an den Netzbetreiber abzuführen, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist, damit dieser die Mittel zur Minderung seines Netzentgelts einsetzt. Damit wird sichergestellt, dass die Teilnahme an dieser Experimentierklausel jedenfalls nicht aus direkten kaufmännischen Interessen erfolgen kann. Dadurch wird der Kreis der Teilnehmer ebenso begrenzt wie der Umfang des Verzichts auf zusätzliche Einnahmen bei Entgelten und Umlagen.

Nummer 3 stellt fest, dass die Inanspruchnahme von Änderungen gegenüber dem ansonsten geltenden Recht auf die Dauer der Teilnahme an dem Förderprogramm beschränkt ist. Damit entfallen die Anreize für solche Akteure, deren wirtschaftliches Kalkül längerfristig abweichende Regelungen voraussetzt.

In **Absatz 4** werden die wesentlichen Ziele des Schaufensterprogramms analog zur Förderbekanntmachung vom 19. Januar 2015 aufgeführt und damit die in Absatz 3 Nummer 1 vorgegebene Orientierung an den Zielen des Schaufensterprogramms näher erläutert.

Mit **Absatz 5** kann durch die Verordnung die BNetzA dafür vorgesehen werden, die Aufgaben für die Umsetzung dieser Experimentierklausel – insbesondere im Zusammenhang mit der Bescheidung von Teilnahmeberechtigungen und bei der Feststellung von Ansprüchen an den Nachteilsausgleich – wahrzunehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Netzreserveverordnung)

Mit der Änderung wird eine nicht mehr sinnvolle Regelung zur Berücksichtigung von Neuanlagen, insbesondere nach § 13d Absatz 2 EnWG, gestrichen. Die hier in Bezug genommene Norm ist in der finalen Fassung des Strommarktgesetzes nicht mehr enthalten. Auch im Übrigen soll es im Rahmen der Kapazitätsreserveverordnung und der Netzreserveverordnung keine Ausschreibung von Neuanlagen geben, so dass Satz 5 insgesamt obsolet ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Der Titel und die Kurzbezeichnung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung wird geändert, weil diese nunmehr nicht nur Regelungen zum Ausgleichsmechanismus enthält und damit zudem ein namentlicher Gleichklang mit der Erneuerbare-Energien-Verordnung hergestellt wird.

Zu Nummer 2

In § 8 Absatz 1 wird der Verweis auf die EPEX Spot durch einen allgemeinen Verweis auf die Strombörse ersetzt. Es wird auf die Begründung zu § 3 Nummer 43a EEG 2017 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Der Teil der Definition des § 2 Nummer 7 HkRNDV, wonach „Registerverwaltung“ auch eine nach § 4 HkNV beliehene juristische Person sein kann, ist zu streichen, da die HkRNV in der Fassung des EEG 2017 dies nicht mehr vorsieht (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/8860, S. 341) und damit auch die durch vorliegendes Gesetz geänderte EEV keine solche Regelung enthält.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung der HkRNV in die EEV.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung der HkRNV in die EEV.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung der HkRNV in die EEV.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da die Regelung des früheren § 5 HkNV zur Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise durch das EEG 2017 in § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes überführt und der frühere § 5 HkNV gestrichen worden ist (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/8860, S. 341).

Zu Artikel 7 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung (HkRNV) in die Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV).

Zu Artikel 8 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der einschlägigen Vorschriften im KWKG. Der Verweis auf die Nichtanwendung der Belastungsgrenzen für privilegierte Letztverbraucher nach § 26 Absatz 2 und 3 des KWKG in der bisher geltenden Fassung kann ersatzlos entfallen, da die entsprechenden Nachfolgeregelungen in §§ 27 bis 27b des mit diesem Gesetz novellierten KWKG verlagert worden sind. Im Ergebnis bleibt es unverändert dabei, dass die Umlage nach dieser Verordnung für alle Letztverbrauchergruppen gleichermaßen anzuwenden ist.

Zu Artikel 10 (Änderung der Anlagenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Die Ersetzung des Identifikators Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch die den Identifikator Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisternummer erfolgt vor dem Hintergrund, dass an der Zulässigkeit der Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Erfüllung der beihilferechtlichen Transparenzpflichten Zweifel bestehen.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b stellt klar, dass Grundlage des Zahlungsanspruchs § 19 Absatz 1 EEG 2017 ist. Zudem werden zwei Verweise berichtigt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich die Korrektur eines versehentlich mit dem EEG 2017 vorgenommenen Änderungsbefehls, der nicht berücksichtigte, dass auf eine ältere und damit nicht mehr der Veränderung unterliegende Fassung des § 7 Absatz 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung verwiesen wird.

Zu Artikel 11 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Einführung von Abschnitten in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese Verordnung durch vorliegendes Änderungsgesetz um den Regelungskomplex Herkunfts- und Regionalnachweise erweitert wird.

Zu Nummer 2

Die Zielarchitektur des Rechts der erneuerbaren Energien sieht zu Zwecken der Konsolidierung und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der in diesem Bereich vorhandenen Regelungswerke die EEV als die Verordnung vor, der eine herausgehobene Funktion bei der Ausgestaltung der Regelungen des EEG zukommt. Vor diesem Hintergrund überführt vorliegendes Änderungsgesetz die Regelungen der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung (HkRNV) in die EEV. **§ 1 Nummer 1** und **Nummer 2** EEV entsprechen der früheren Fassung. **Nummer 3** bildet die Aufnahme des Regelungsgegenstands Herkunfts- und Regionalnachweise in die EEV ab, **Nummer 4** die Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem EEG 2017 auf die BNetzA (so schon die frühere Fassung) und – im Hinblick auf den Regelungsgegenstand Herkunfts- und Regionalnachweise – auf das UBA.

Zu Nummer 3

Die Erforderlichkeit der Einfügung von Abschnitten folgt aus der Erweiterung der EEV durch vorliegendes Änderungsgesetz. Insoweit wird auf die Nummern 1 und 2 verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der EEV wird der veraltete Verweis auf die Europäische Strombörse in Leipzig durch einen allgemeineren Verweis ersetzt. Im Einzelnen zu den Hintergründen bei Artikel 2 Nummer 2 Buchstaben a und b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte Abschnitt 3 überführt die wesentlichen Teile der bisherigen HkRNV in die EEV. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. **§ 7** entspricht dem früheren § 1 HkRNV, **§ 8** dem früheren § 1a HkRNV, **§ 9** dem früheren § 2 HkRNV, **§ 10** dem früheren § 2a HkRNV, **§ 11** dem früheren § 3 HkRNV und **§ 12** dem früheren § 4 HkRNV.

Die Erforderlichkeit der Einfügung von Abschnitt 4 folgt aus der Erweiterung der EEV durch vorliegendes Änderungsgesetz. Insoweit wird auf die Nummern 1 und 2 verwiesen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die aufgrund der Überführung der Regelungen der HkRNV in die EEV erforderlich geworden ist.

Zu Buchstabe b

In dem neuen § 13 Nummer 5 wird der Verweis auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeineren Verweis ersetzt. Im Einzelnen zu den Hintergründen bei Artikel 2 Nummer 2 Buchstaben a und b. Außerdem wird als Folge der neu angefügten Nummern das Wort „und“ am Ende der Nummer gestrichen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Durch Buchstabe d wird die Verordnungsermächtigung des § 88b EEG 2017 vollumfänglich auf die BNetzA übertragen. Dies ist durch § 96 Absatz 3 EEG 2017 möglich und wegen der höheren Sachkompetenz der BNetzA in Bezug auf Netzengpässe sinnvoll.

Zu Nummer 9

§ 11 ist aufgrund des fehlenden verbleibenden zeitlichen Anwendungsbereichs der Norm aufzuheben._Der neu eingefügte **§ 14** entspricht der Subdelegationsregelung des früheren § 5 HkRNV.

Zu Artikel 12 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Zu Nummer 1

Der Wortlaut wird an die entsprechende Terminologie im EEG angepasst, ohne dass damit eine materielle Änderung verbunden ist. Die volle EEG-Umlage meint 100 Prozent der EEG-Umlage, die anteilige EEG-Umlage meint die gesetzlich verringerte EEG-Umlage (z. B. auf 20 oder 40 Prozent) und die begrenzte EEG-Umlage ist die Umlage, die durch einen Begrenzungsbescheid des BAFA reduziert worden ist.

Zu Nummer 2

Kann ein antragstellendes Unternehmen für eine Antragsabnahmestelle seine Strombezugsmenge nicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 durch Abrechnungen über die Netznutzung oder geeignete Messungen nachweisen, dann wird für die Antragsabnahmestelle, für die keine Nachweise vorliegen, eine Benutzungsdauer von 8 760 Stunden angenommen. Diese Regelung stellt sicher, dass für alle antragstellenden Unternehmen eine zweifelsfreie Zuordnung zu den Untergruppen nach § 3 Absatz 4 möglich ist, auch wenn ein Unternehmen keine Nachweise zu den Vollbenutzungsstunden erbringen kann. Diese Regelung greift folglich nur dann, wenn entweder ein Eigenversorger seine Vollbenutzungsstunden weder für seine Strombezugsmenge noch für seinen eigenerzeugten Strom nachweisen kann oder wenn ein Unternehmen seine Vollbenutzungsstunden weder durch seine Netznutzungsrechnungen noch durch die Netznutzungsrechnungen seines Elektrizitätsversorgers nachweisen kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Kann ein antragstellendes Unternehmen, das Eigenversorger ist, nachweislich die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht durch Abrechnungen über die Netznutzung nachweisen, kann es die erforderlichen Angaben durch geeignete Messungen nachweisen. Der Nachweis der fehlenden Abrechnungen muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden sein. Die Möglichkeit des Nachweises durch geeignete Messungen steht nur Unternehmen offen, die für ihre Strombezugsmenge keine Abrechnung über ihre Netznutzung haben. Die Messungen müssen geeignet sein, wobei es im Interesse der Unternehmen an möglichst wenig Bürokratiepflichten den Unternehmen überlassen bleibt, eine solche sicherzustellen. Unternehmen, die nicht Eigenversorger sind und unverschuldet die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erbringen können, weil keine Netznutzungsrechnungen vorliegen, sollen für die betreffende Antragsabnahmestelle die Angaben aus der Abrechnung zur Netznutzung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens verwenden, das gegenüber dem Netzbetreiber als Netznutzer abgerechnet wird.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung und legt fest, dass die geeignete Messung der Vollbenutzungsstunden nach Absatz 1 Nummer 2 durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren ist.

Zu Artikel 13 (Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umbenennung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderte Bezeichnung des § 77 angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Bezeichnung wird geändert, weil § 77 mit der Änderung nicht mehr nur Übergangsbestimmungen für Veränderungssperren enthält.

Zu Buchstabe b

Der neue § 77 Absatz 1 ergänzt § 46 und enthält eine Übergangsbestimmungen für bestehende Einrichtungen und für zu errichtende Einrichtungen mit unbedingter Netzanbindungszusage bzw. zugewiesener Anschlusskapazität, deren Errichtung nach der Seeanlagenverordnung planfestgestellt oder genehmigt wurde. Letztere müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, um einen Anspruch auf die Marktprämie nach dem EEG zu haben. Zur Teilnahme an der Ausschreibung nach §§ 26 ff WindSeeG sind sie nicht berechtigt, s. § 30 Absatz 2 WindSeeG.

Das WindSeeG kommt bei diesen Einrichtungen nur zur Anwendung, wenn ein Antrag auf Änderung gestellt wird. In diesem Fall kommen hinsichtlich des Änderungsverfahrens die Bestimmungen des Teils 4 WindSeeG zur Anwendung. Materiell ergeben sich daraus hinsichtlich des Verfahrens nur geringfügige Änderungen, da die Vorschriften des WindSeeG denen der Seeanlagenverordnung insofern weitestgehend entsprechen. §§ 74 bis 76 kommen in diesen Fällen ebenfalls zur Anwendung, wenn sich die zu ahndenden Verstöße auf Vorgaben aus diesen Änderungsverfahren beziehen. § 46 und die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 sind hiervon ausgenommen, da sie Regelungen nur für solche Einrichtungen enthalten, die an der Ausschreibung für bestehende Projekte gemäß §§ 26 ff WindSeeG teilnehmen dürfen bzw. erfolgreich teilgenommen haben. Solange kein Änderungsantrag gestellt wird, gelten für die Überwachung der bestehenden Planfeststellungsbeschlüsse oder Genehmigungen die hierfür jeweils maßgeblichen Vorschriften fort. Insbesondere kommen die §§ 74 bis 76 WindSeeG nicht zur Anwendung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 1.

Zu Artikel 15 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Da alle Regelungen der HkRNV in die EEV überführt werden (zum Zweck dieser Überführung siehe die Begründung zur Neufassung des § 1 EEV), hat die HkRNV keinen Anwendungsbereich mehr. Sie ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt die Vorgaben der Beihilfeleitlinien umzusetzen sind, um die Notifizierungsverfahren zum EEG 2017 und KWKG abschließen zu können.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (NKR-Nr. 3906, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand	1,5 Mio. Euro
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand	1,4 Mio. Euro
Weitere Kosten	Im Ergebnis keine Änderung
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 hinaus weitere Regelungen getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung).
Evaluierung	Das Vorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 EEG evaluiert.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geändert.

Die Änderungen des KWKG dienen der Erfüllung beihilferechtlicher Auflagen der EU-Kommission. Analog zu dem für EEG-Anlagen eingeführten Ausschreibungsmodell sollen nunmehr auch KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Mit der zweiten Änderung wird der Mechanismus der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG übertragen. Die Besondere Ausgleichsregelung sieht vor, dass stromkostenintensive Unternehmen eine teilweise reduzierte KWKG-Umlage bezahlen müssen. Während für die erste Gigawattstunde die volle KWKG-Umlage gezahlt werden muss, ist darüber hinausgehender Verbrauch privilegiert. Die Besondere Ausgleichsregelung ersetzt eine bestehende Umlagebegrenzung und konzentriert die Privilegierung auf stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen.

Zur Eigenversorgung erzeugter Strom ist seit 2014 teilweise EEG-umlagepflichtig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind Bestandsanlagen davon ausgenommen. Diese Ausnahme ist bis Ende 2017 befristet. Mit der Änderung des EEG 2017 wird eine Anschlussregelung getroffen: Auch künftig sollen Bestandsanlagen von der Umlagepflicht befreit werden. Eine Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn die Bestandsanlage grundlegend erneuert wird.

Weiterhin werden neue Evaluierungspflichten und Überwachungsaufgaben im KWKG für die Bundesnetzagentur (BNetzA), das Umweltbundesamt (UBA) und das BMWi geschaffen. Beispielsweise soll die BNetzA überwachen, ob die Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen und veröffentlichen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft steigt um rund 1,5 Mio. Euro. Kosten entstehen den Unternehmen dadurch, dass KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Bei der Berechnung der Kosten hat sich das Ressort an den Kostenberechnungen bei der Einführung von Ausschreibungen für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) orientiert. Es geht von zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr mit jeweils 100 MW Ausschreibungsvolumen aus.

Verwaltung (Bund)

Das Ressort weist den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bund) mit rund 1,4 Mio. Euro aus.

Verursacht wird dieser zum einen durch die Kosten, die der Verwaltung dadurch entstehen, dass zukünftig auch KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Diese Kosten betragen etwa 500.000 Euro. Auch hier hat sich das Ressort an den Kosten orientiert, die bei der Einführung von Ausschreibungen für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) prognostiziert worden sind.

Weitere 900.000 Euro an zusätzlichem jährlichem Erfüllungsaufwand entstehen durch neue Evaluierungspflichten und Überwachungsaufgaben im KWKG für die Bundesnetzagentur (BNetzA), das Umweltbundesamt (UBA) und das BMWi. Das Ressort geht von einem Mehrbedarf von insgesamt 5,5 Stellen im höheren Dienst aus.

Weitere Kosten

Die jährlichen weiteren Kosten der Wirtschaft bleiben im Ergebnis gleich. Mit den Änderungen bei den Begrenzungsregeln zur KWKG-Umlage ändert sich der Kreis der Privilegierten, wobei sich die Anzahl der in den Kreis eintretenden und der aus dem Kreis ausscheidenden Unternehmen jedoch die Waage hält. Kosten in Höhe von 365 Mio. Euro, die den künftig nicht mehr privilegierten Verbrauchern entstehen, stehen Vergünstigungen in Höhe von ebenfalls 365 Mio. Euro

für vormals nicht privilegierte Verbraucher gegenüber. Diese Ersparnis hat das Ressort zutreffend als eine Änderung der weiteren Kosten qualifiziert, da sich die entsprechenden Vorgaben im Gesetzesentwurf an die Netzbetreiber richten. Belastet bzw. begünstigt sind aber letztendlich die Endverbraucher (über die KWKG-Umlage).

II.2 Evaluierung

Das Vorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 EEG evaluiert.

II.3 ‚One in one Out'-Regel

Die Einführung von Ausschreibungen für die Förderung von KWK-Anlagen ist durch die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 vorgegeben. Daher handelt es sich bei den 1,5 Mio. Euro jährlichem wirtschaftsseitigen Erfüllungsaufwand, die dadurch verursacht werden, nicht um ein „In" im Sinne der ‚One in one Out'-Regel.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig	Schleyer
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e und Nummer 34 (§ 2 Nummer 9a und § 33b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 3 Buchstabe e sind in § 2 Nummer 9a nach den Wörtern "aus erneuerbaren Energien" die Wörter "oder aus Abwärme" einzufügen.

   b) In Nummer 34 sind in § 33b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b nach den Wörtern "aus erneuerbaren Energien" die Wörter "oder aus Abwärme" einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehenen Ausschreibungen für neue innovative KWK-Systeme werden mit Blick auf den gebotenen technologischen Fortschritt sowie die Ziele der Energieeffizienzsteigerung und des Klimaschutzes grundsätzlich begrüßt.

Das eigenständige Ausschreibungssegment sieht allerdings die zwingende Nutzung "hoher Anteile von Wärme aus erneuerbaren Energien" vor. Durch diese Konditionierung werden ohne ersichtlichen Grund innovative und hocheffiziente Organic-Rankine-Cycle-Motoren (so genannter "ORC-Prozess"), die aus industrieller Abwärme Strom und Wärme erzeugen, von den Ausschreibungen ausgeschlossen.

Aus Gründen der Technologieneutralität sollten deshalb in der Begriffsdefinition für "innovative KWK-Systeme" auch Anlagen berücksichtigt werden, die aus Abwärme KWK-Strom und Wärme erzeugen. Die Stromerzeugung aus Abwärme steht aus der Sicht des Klimaschutzes der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gleich, da keine weiteren fossilen Brennstoffe verbraucht werden. Die vorgesehene Verordnung der Bundesregierung zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme kann hierzu weitere Anforderungen stellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f (§ 2 Nummer 14 KWKG)

   In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f sind in § 2 Nummer 14 nach dem Wort "mehrere" die Wörter "unmittelbar miteinander verbundene" einzufügen.

   Begründung:

   Bei der Verschiebung der Regelung zur sogenannten "Verklammerung" von KWK-Anlagen von dem bisherigen Regelungsstandort des § 7 Absatz 7 KWKG 2016 in die allgemeinen Begriffsbestimmungen des § 2 Nummer 14 KWKG-E handelt es sich um eine sinnvolle Klarstellung der allgemeinen Geltung dieser Vorschrift. Die Verschärfung der Verklammerungsregelung durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Entfallen der bislang in § 7 Absatz 7 KWKG 2016 enthaltenen Voraussetzung einer unmittelbaren Verbindung miteinander wird hingegen (auch beihilferechtlich) nicht für geboten gehalten und scheint die Besonderheiten der Kraft-Wärme-Kopplung gegenüber der Parallelregelung im EEG nicht ausreichend zu berücksichtigen. KWK-Anlagen sind auf Grund ihrer Einbindung in die Wärmeversorgung nicht ohne weiteres mit EEG-Anlagen zu vergleichen. Befinden sich zwei KWK-Anlagen auf einem Betriebsgelände in zwei verschiedenen Gebäuden, die nicht durch eine gemeinsame Wärmeinfrastruktur miteinander verbunden sind, wurde bislang richtigerweise eine Verklammerung verneint. Dem Anlagenbetreiber ist es in solchen Fällen ohne wärmeseitige Verbindung überhaupt nicht möglich, verschiedene Gebäude mit der Wärme aus nur einer KWK-Anlage zu versorgen. Das Kriterium einer unmittelbaren Verbindung ist daher wieder in die Verklammerungsregelung aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d - neu - KWKG)

   In Artikel 1 Nummer 7 ist § 5 Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

   a) In Buchstabe b ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

   b) In Buchstabe c ist das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

   c) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d anzufügen:

      "d) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte,"

Begründung:

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf zum KWKG führen faktisch dazu, dass im ausschreibungspflichtigen Leistungssegment keine sogenannten "Teilmodernisierungen" gefördert werden, deren Kosten 25 Prozent der hypothetischen Neuerrichtungskosten oder mehr betragen haben (vgl. § 2 Nummer 18 Buchstabe c KWKG 2016). Im Rahmen der Ausschreibungen besteht ein Förderanspruch nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a KWKG-E nur für modernisierte KWK-Anlagen, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der hypothetischen Neuerrichtungskosten betragen (sogenannte "Vollmodernisierung"). Hierdurch würden erhebliche Modernisierungspotenziale zukünftig durch das KWKG nicht mehr ausgeschöpft. Die Förderlücke für "teilmodernisierte" KWK-Anlagen sollte dadurch geschlossen werden, dass diese - auch im ausschreibungspflichtigen Leistungssegment - nach den festen Fördersätzen gemäß §§ 6 bis 8 KWKG 2016 gefördert werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a KWKG)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a die Wörter "mehr als 1" durch die Wörter "mehr als 2" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß der Verständigungsmitteilung vom 30. August 2016 wurden im Zuge der Verständigung zwischen BMWi und Europäischer Kommission offenbar Ausschreibungen als Regelfall für die Förderhöhenermittlung für neue und modernisierte KWK-Anlagen in den Größenklassen von mehr als 1 Megawatt bis zu 50 Megawatt vereinbart. Vor dem Hintergrund, dass die Beihilfegenehmigung zum KWKG 2016 jedoch bislang nicht bekannt ist und Investitionen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung ohne vermeidbare bürokratische Zusatzhürden ermöglicht werden sollten, sollten Spielräume genutzt und der Bereich ausschreibungspflichtiger Anlagen entsprechend stärker eingegrenzt werden. Deshalb sollten insbesondere kleinere Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden. Nicht nur knüpfen im derzeit geltenden KWKG 2016 bereits zahlreiche Regelungen etwa zu vereinfachten Nachweisführungs- und Mitteilungspflichten, größenklassenabhängigen Zuschlagsabsenkungen sowie zum Ausschluss von Zuschlagskürzungen an die Schwelle von 2 Megawatt elektrischer Leistung an; auch würde eine Ausschreibungspflicht erst ab 2 Megawatt die nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG von der Stromsteuer befreiten Anlagen - neben Eigenversorgungsanlagen betrifft diese Steuerbefreiung auch Anlagen, die Strom an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage leisten - von der Ausschreibung ausnehmen und damit einer möglichen beihilferechtlichen Kumulierungsproblematik vorbeugen.

Auch im Übrigen erscheint eine Ausschreibungspflicht erst ab 2 Megawatt unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise begründbar, wenn nachgewiesen

werden kann, dass eine Ausschreibung im Anlagensegment bis 2 Megawatt dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden; eine solche Gefahr erscheint auf Grund der sehr unterschiedlichen Kosten etwa für Investition, Wartung und Instandhaltung von kleineren KWK-Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 2 Megawatt einerseits und größeren KWK-Anlagen bis zu 50 Megawatt andererseits durchaus realistisch. Ungeachtet dessen wird eine noch weitergehende Eingrenzung des Bereichs ausschreibungspflichtiger Anlagen befürwortet, soweit dies beihilferechtlich möglich ist.

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 und 34 (§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
§ 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h - neu -,
Absatz 2 Nummer 3 KWKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 10 ist § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zu streichen.

b) In Nummer 34 ist § 33a wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nummer 1 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe h anzufügen:

"h) zu Zu- beziehungsweise Abschlägen gegenüber dem Zuschlagspreis für Anlagen, die nicht den gesamten ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen,"

bb) Absatz 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. abweichend von der in § 1 Absatz 4 geregelten Voraussetzung der Erzeugung des KWK-Stroms im Bundesgebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass die geförderte KWK-Strommenge auch ohne die Erzeugung im Bundesgebiet einen mit der Erzeugung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den entsprechenden Nachweis,"

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 10 ist § 8a wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 werden die bisherige Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3.

bbb) In Satz 2 sind die Wörter "Satz 1 Nummer 3" durch die Wörter "Satz 1 Nummer 2" zu ersetzen.

bb) In Absatz 6 sind die Wörter "Absatz 2 Satz 1 Nummer 3" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 1 Nummer 2" zu ersetzen.

b) Nummer 34 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 33a ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 2 Buchstabe a sind die Wörter "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3" durch die Wörter "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3" zu ersetzen.

bbbb) In Nummer 7 sind die Wörter "§ 8a Absatz 2 Nummer 2 bis 4" durch die Wörter "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3" zu ersetzen.

bbb) In Absatz 2 Nummer 6 sind die Wörter "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3" durch die Wörter "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2" zu ersetzen.

bb) In § 33b Absatz 1 Nummer 8 sind die Wörter "§ 8b Absatz 3, § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 sowie Satz 2 und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b" durch die Wörter "§ 8b Absatz 3, § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b" zu ersetzen.

c) In Nummer 35 sind in § 34 Absatz 3 die Wörter "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3" durch die Wörter "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Voraussetzung für die Teilnahme einer KWK-Anlage im Segment 1 bis 50 MW an einer Ausschreibung ist nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 KWKG-E, dass der gesamte in

der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Damit wären Anlagen, die einen auch nur teilweisen Eigenverbrauch aufweisen, von der Ausschreibung ausgeschlossen. Betroffen sind vor allem industrielle KWK-Anlagen, die wesentlich zum KWK-Ausbau beitragen. Nach Schätzungen aus der Industrie erfolgen bundesweit bis zu 2/3 der KWK-Stromerzeugung im Segment 1 bis 50 MW durch industrielle KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch. Ein weiterer Ausbau der industriellen KWK im Segment 1 bis 50 MW wäre damit nicht zu erwarten. Bei Beschränkung der Ausschreibung auf KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung wird damit das potenzielle Ausschreibungsvolumen stark vermindert und der Wettbewerb eingeschränkt.

Nicht zuletzt im Entwurf des Klimaschutzplans der Bundesregierung (Stand: 6. September 2016) wird zu Recht die besondere Rolle des Eigenverbrauchs für den Ressourcenschutz und die Erreichung der Klimaziele betont. Anlagen, die nicht den gesamten erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen (sogenannte Eigenversorgungsanlagen), genießen daher weitgehende Privilegierungen hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung von Umlagen (sie zahlen zum Beispiel keine oder eine reduzierte EEG-Umlage und in der Regel keine Netzentgelte). KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch leisten außerdem einen wertvollen Beitrag zur Energiewende dadurch, dass sie das Stromnetz entlasten, zur Einsparung von Gesamtsystemkosten beitragen und schließlich durch den ihnen eigenen Gedanken der Dezentralität zu einer Akzeptanzsteigerung führen. Die Eigenversorgung ist seit jeher ein wesentlicher Baustein im Bereich nachhaltiger Stromgewinnung. Darüber hinaus trägt besonders die historisch gewachsene dezentrale industrielle Stromerzeugung dazu bei, die Anbietervielfalt im Wettbewerb zu stärken.

Diese grundsätzliche Entscheidung, den Eigenverbrauch zu stärken, wird bei der KWK für Anlagen unter 1 MW und für Anlagen über 50 MW beibehalten, indem die Vergütungssätze für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom unabhängig davon gewährt werden, ob es sich um KWK-Anlagen mit anteiligen Eigenverbrauch handelt oder nicht – der eigenverbrauchte Strom wird mit dem KWKG 2016 mit Ausnahme von kleinen KWK-Anlagen bis 100 kW jetzt nicht mehr gefördert. Sie droht allerdings ausgehöhlt zu werden, wenn Anlagen zwischen 1 und 50 MW Eigenverbrauch komplett und undifferenziert von Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Im Ergebnis sind bis zu 1/3 der gesamten KWK-Stromerzeugung vom Ausschluss des Eigenverbrauchs bei der Ausschreibung betroffen. Damit wird das vorgegebene Ziel illusorisch, den Anteil der KWK-Stromerzeugung von derzeit 90 TWh/a auf 120 TWh/a im Jahr 2030 zu steigern. Auch die genannten Potenziale sollten genutzt werden und insbesondere der (industrielle) Eigenverbrauch nicht systematisch zurückgedrängt werden. Dies würde den Wettbewerb in diesem für die industrielle Eigenversorgung wichtigen Segment beträchtlich reduzieren und zu steigenden Kosten bei der KWK-Ausschreibung führen.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum bei Anlagen zwischen 1 und 50 MW ein Ausschluss zwingend erforderlich und verhältnismäßig ist, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, während bei Anlagen ober- bzw. unterhalb dieses Bereichs keine Differenzierung erfolgen muss. Ein solcher Ausschluss ist auch EU-beihilferechtlich nicht geboten. Eine diskriminierungsfreie Ausschreibung als Voraussetzung für eine wettbewerbliche Ermittlung einer angemessenen Vergütung lässt Spielräume, solange gewährleistet bleibt, dass eine Überförderung, d.h. eine Über-

schreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstintensität, ausgeschlossen ist.

Aber auch Anlagen der öffentlichen Versorgung sollten nicht durch KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch verdrängt werden dürfen. Ob dies trotz eventuell geringerer Erzeugungskosten droht, hängt von den entsprechenden Rahmenbedingungen ab, wobei die politische Entscheidung, KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch in gewissen Umfang zu privilegieren, angemessen zu berücksichtigen ist. Um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen Anlagen zu gewährleisten, soll die Verordnungsermächtigung in § 33a Absatz 1 Nummer 1 um einen neuen Buchstaben h ergänzt werden; damit besteht eine Regelungsmöglichkeit, Abschläge für KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch vornehmen zu können. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität, um auf sich ständig verändernde Marktbedingungen reagieren zu können. Eine individuelle Faktorisierung für jede KWK-Anlage ist dafür allerdings nicht erforderlich. Ziel einer solchen Regelungsmöglichkeit ist es, in den Ausschreibungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Anlagen der öffentlichen Versorgung und Eigenversorgungsanlagen zu gewährleisten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8a Absatz 4 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 8a Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 8a Absatz 4 KWKG bestimmt, dass die durch die KWK-Ausschreibung ermittelten Zuschlagzahlungen nicht mit der Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder mit einer Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, kombiniert werden können. Durch diesen Ausschluss soll verhindert werden, dass Anlagen, die in Netzgebieten mit hohen Netzentgelten gebaut werden oder die von einer Begünstigung bezüglich der stromsteuerlichen Behandlung profitieren, im Rahmen der Ausschreibungen einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil erlangen.

Dezentral einspeisende KWK-Anlagen sind steuerbar und systemdienlich. Sie wirken netzentlastend und helfen Netzausbau- oder Netzverstärkungsmaßnahmen zu vermeiden. Insofern ist die Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte nach der Stromnetzentgeltverordnung nach wie vor zielführend und sinnvoll. Sie stellt auch keine Doppelförderung dar, da es sich nur um eine Weitergabe von tatsächlich erzielten Kosteneinsparungen der Netzbetreiber handelt. Ein Ausschluss solcher KWK-Anlagen von den Ausschreibungen für die Zuschlagzahlungen lässt sich unter wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen. Es ist im Übrigen nicht zu erwarten, dass die Gewährung der vermiedenen Netzentgelte zu maßgeblichen Verzerrungen bei der Gebotsabgabe und dem Ergebnis der KWK-Ausschreibungen führen wird.

Eine vergleichbare Einschätzung ergibt sich bei KWK-Anlagen, die auf Basis von erneuerbaren Energien betrieben werden oder eine elektrische Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aufweisen und deshalb von der Stromsteuer befreit sind. Diese

Stromsteuerbefreiungen erfolgen aus Gründen des Umweltschutzes oder im Sinne einer Bagatellgrenze. Ein Ausschluss solcher KWK-Anlagen von den Ausschreibungen für die Zuschlagzahlungen lässt sich unter wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen. Es ist im Übrigen nicht zu erwarten, dass die Gewährung der Steuerbefreiungen zu maßgeblichen Verzerrungen bei der Gebotsabgabe und dem Ergebnis der KWK-Ausschreibungen führen wird.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8c Satz 1 Nummer 1 bis 5 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 8c Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist die Angabe "100" durch die Angabe "200" zu ersetzen.

b) In Nummer 2 ist die Angabe "200" durch die Angabe "400" zu ersetzen.

c) In Nummer 3 ist die Angabe "200" durch die Angabe "400" zu ersetzen.

d) In Nummer 4 ist die Angabe "200" durch die Angabe "400" zu ersetzen.

e) In Nummer 5 ist die Angabe "200" durch die Angabe "400" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 8c KWKG-E vorgesehene Begrenzung des Ausschreibungsvolumens für KWK-Anlagen sowie innovative KWK-Systeme von insgesamt 100 MW im Jahr 2017 sowie von jährlich 200 MW im Zeitraum 2018 bis 2021 ist deutlich zu niedrig angesetzt. Entsprechend der Auswertestatistik des BAFA zur Zulassung von KWK-Anlagen nach dem KWKG betrug der jährliche Zubau im Leistungssegment der Ausschreibung in 2009 bis 2015 durchschnittlich 350 MWel. Vor dem Hintergrund der auf Bundesebene in den letzten Jahren stagnierenden Entwicklung der KWK-Stromerzeugung und des noch notwendigen Ausbaus der KWK zum Erreichen der im KWKG 2016 formulierten Ausbauziele für KWK-Strom von 110 TWh bis zum Jahr 2020 sowie von 120 TWh bis zum Jahr 2025 muss die bisherige Ausbaudynamik eher verstärkt und nicht gebremst werden. Daher sollen die in § 8c Satz 1 des Gesetzentwurfs angegebenen Ausschreibungsvolumina verdoppelt werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8c Satz 2 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 8c Satz 2 das Wort "rechtzeitig" durch die Wörter "spätestens 2020" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ankündigungsfrist "rechtzeitig" wird als zu unkonkret eingeschätzt und trägt zur weiteren Verunsicherung der Branche bei Neuinvestitionen bei. Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung kann sowohl den Herstellern als auch den Betreibern von KWK-Anlagen hinreichend Planungssicherheit gegeben werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 KWKG)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

'15 § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter "ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz" durch die Wörter "nicht durch dieses Gesetz in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 … wie Vorlage …

Begründung:

Der Zuschlag für Bestandsanlagen nach § 13 gilt nur für Anlagen, die nicht mehr nach dem KWKG gefördert werden. Durch Änderung in § 13 Absatz 1 Nummer 4 wird die Schlechterstellung für bereits durch das bisherige KWKG geförderte Anlagen ("Early Mover"), die bereits in der Vergangenheit investiert und die Effizienz ihrer KWK-Anlagen gesteigert haben, vermieden. Dem entsprechenden Änderungsansinnen des Bundesrates (Drucksache 441/15 (Beschluss) und Drucksache 594/15 (Beschluss)) ist der Bundestag nicht gefolgt. Mit dem jetzigen Gesetzesvorhaben besteht die Möglichkeit, dies zu korrigieren.

Gegenüber solchen KWK-Anlagen-Betreibern, die abgewartet haben und künftig nach den Bedingungen des KWKG 2016 mit den darin enthaltenen höheren Sätzen gefördert werden, werden "Early Mover" benachteiligt. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb gegangenen modernisierten oder neu errichteten KWK-Anlagen basieren auf Investitionsentscheidungen aus den Jahren 2009 bis 2012. Dabei wurden deutlich höhere Strompreise einkalkuliert. Auf Grund des Preisverfalls ist eine auskömmliche Wirtschaftlichkeit auch mit der bestehenden KWK-Förderung ohne Zuschlag nicht gegeben. "Early Mover" sollten die Bestandsanlagenförderung zusätzlich erhalten, um die gesunkenen Strompreise auszugleichen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 KWKG),
Buchstabe b (§ 18 Absatz 2, 3 und 4 KWKG)

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a sind die Wörter "Nummer 2 werden" durch die Wörter 'werden die Wörter "Absätze 2 bis 4" durch die Wörter "Absätze 2 und 3" ersetzt und in Nummer 2' ersetzt.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 wird aufgehoben."

c) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

"c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3."

Begründung:

Durch die Anhebung des geforderten Anteils von 60 auf 75 Prozent der transportierten Wärme aus KWK-Anlagen in § 18 Absatz 1 KWKG-E werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Wärmenetzförderung erschwert. Grund hierfür sind laut Begründung zum Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie, namentlich die Definition der "effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung" nach Artikel 2 Nummer 41 der EU-Energieeffizienzrichtlinie. Zwar sieht der Gesetzentwurf zu § 18 Absatz 1 KWKG-E mit der zusätzlichen neuen Wärmeversorgungsalternative nach Nummer 2 Buchstabe b (Versorgung mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird) eine grundsätzlich begrüßenswerte weitere Option zur Förderfähigkeit neuer oder ausgebauter Wärmenetze vor, die sich ebenso aus den Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie ableitet. Auch in dieser Alternative muss jedoch nach Absatz 2 der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen weiterhin mindestens 25 Prozent der transportierten Wärmemenge betragen. Dieses zusätzliche 25-Prozent-Kriterium bei der Berücksichtigung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von industrieller Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz im Rahmen des neuen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist jedoch nicht durch die EU-Energieeffizienzrichtlinie geboten und sollte daher angesichts der im Übrigen erschwerten Anforderungen an die Förderung von Wärmenetzen durch die Anhebung des KWK-Wärme-Anteils auf 75 Prozent nach Nummer 1 gestrichen werden. Hierdurch soll Betreibern von Wärmenetzen - respektive Kältenetzen über § 21 KWKG 2016 - die Zusammenstellung der Wärmequellen und die entsprechenden Nachweise für eine KWKG-Förderung erleichtert werden.

Zu Buchstabe a:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhe-

bung des Absatzes 2 (siehe unten) und der daraus folgenden Umnummerierung der Absätze 3 und 4 (siehe ebenfalls unten).

Zu Buchstabe b:

Mit der Aufhebung des Absatzes 2 wird das 25-Prozent-KWK-Wärme-Kriterium bei Berücksichtigung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von industrieller Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle (Folge-)Änderung auf Grund der Streichung des Absatzes 2.

11. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWKG),
Nummer 26 Buchstabe a (§ 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWKG),
Nummer 35 (§ 34 Absatz 7 - neu - KWKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 23 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

aa) Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.

b) In Nummer 26 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d ist entsprechend anzuwenden." '

c) Nummer 35 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Eingangssatz ist die Angabe "6" durch die Angabe "7" zu ersetzen.

bb) Folgender Absatz ist anzufügen:

"(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft jährlich die Fördernotwendigkeit für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher, um zu gewährleisten, dass keine Förderung für ohnehin wirtschaftliche Vorhaben gewährt wird und die nach diesem Gesetz gewährten Zuschlagszahlungen nicht zu einer Überförderung führen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Fördernotwendigkeit für Wärme- und Kältenetze oder

Wärme- und Kältespeicher nicht mehr gegeben ist, informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Deutschen Bundestag und schlägt, sofern erforderlich, eine gesetzliche Anpassung vor."

Begründung:

Bei vergangenen Evaluierungen des KWKG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde ein genereller Förderbedarf für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher festgestellt und die Fortführung der Förderung empfohlen. Eine Einzelfallprüfung, die für einzelne Projekte ein Investitionshemmnis darstellt, erscheint vor dem Hintergrund dieser Evaluierungsergebnisse entbehrlich. Stattdessen sollte die generelle Fördernotwendigkeit für Netze und Speicher - entsprechend der bereits in § 34 KWKG-E vorgesehenen Evaluierungen - vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich überprüft werden. Damit wird der Vorgabe der EU-Kommission Genüge getan, zugleich wird vermieden, Netz- und Speicherbetreibern zusätzlichen administrativen Mehraufwand aufzubürden, der eine entsprechende Investition hemmen oder mindestens verzögern kann. Sollte die generelle Fördernotwendigkeit in Zukunft entfallen, dürfte beihilferechtlich eine gesetzliche Anpassung erforderlich sein, um die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung von Netzen und Speichern weiterhin zu gewährleisten.

Zu Buchstaben a und b:

Hiermit wird die vorgesehene Darlegungspflicht für die Wärmenetz-, Kältenetz-, Wärmespeicher- und Kältespeicherbetreiber in den §§ 20 und 24 KWKG-E gestrichen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Hiermit wird die Evaluation des Förderbedarfs für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegt, um die beihilferechtlich gebotene Überprüfung des Förderbedarfs sicherzustellen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 27a und § 27d - neu - KWKG)

Artikel 1 Nummer 27 ist wie folgt zu ändern:

a) § 27a ist wie folgt zu fassen:

"§ 27a

Begrenzte KWKG-Umlage bei Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen

(1) Für Unternehmen oder selbstständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage nach § 26 für die in einer Bestandsanlage oder älteren Bestandsanlage erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, die über eine Gigawatt-

stunde hinausgehen, so begrenzt, dass sich das Netzentgelt aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf, wenn das Unternehmen eine Bestandsanlage oder ältere Bestandsanlage betreibt, für die sich die EEG-Umlage nach § 61c oder § 61d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf null Prozent verringert.

Zur Erhebung der nach Satz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind die Netzbetreiber berechtigt.

(2) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der Bestandsanlage oder älteren Bestandsanlage im vorangegangenen Kalenderjahr selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen."

b) Nach § 27c ist folgender § 27d einzufügen:

"§ 27d
Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen der Eigenversorgung

(1) Für Unternehmen oder selbstständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage nach § 26 für die in einer Eigenversorgungsanlage erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, die über eine Gigawattstunde hinausgehen, wie folgt begrenzt:

Wenn das Unternehmen eine Eigenversorgung betreibt, für die sich die EEG-Umlage nach § 61b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf 40 Prozent verringert, dann darf die KWK-Umlage für diese Eigenversorgung höchstens 40 Prozent der KWK-Umlage nach § 26 betragen.

Zur Erhebung der entsprechend begrenzten KWKG-Umlage sind die Netzbetreiber berechtigt.

(2) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der älteren Bestandsanlage im voran-

gegangenen Kalenderjahr selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen."

Begründung:

Das Ziel der Bundesregierung, das KWKG und das EEG stärker aneinander anzupassen, um im Interesse eines konsistenten Energierechtes einen besseren Gleichlauf dieser beiden wichtigen energiepolitischen Gesetze zu erreichen (Verzahnung der Bestimmungen zur Eigenversorgung im EEG und KWKG) wird ausdrücklich begrüßt.

Dieser Grundsatz wird jedoch bezüglich der KWKG-Umlage nicht konsequent beachtet.

Zwar ist eigenerzeugter Strom grundsätzlich nicht KWKG-umlagepflichtig. Allerdings gibt es Konstellationen in der Eigenversorgung, bei denen eine KWKG-Umlagepflicht vorliegt. Dies betrifft zum Beispiel den Fall, dass das Unternehmen ein geschlossenes Verteilernetz betreibt. Hier fällt für den durch dieses Netz geleiteten Strom KWKG-Umlage an, obwohl es sich hierbei um ein unternehmenseigenes Stromnetz handelt und der umlagebelastete Strom lediglich von demselben Unternehmen verbraucht wird.

Für diese Fälle soll gemäß dem Regierungsentwurf eine Privilegierung hinsichtlich der KWKG-Umlage nur noch Unternehmen eingeräumt werden, die einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen sind, die ältere Bestandsanlagen betreiben, für die sich die EEG-Umlage nach § 61d des EEG auf null Prozent verringert hat und wenn das Unternehmen nicht über einen Begrenzungsbescheid nach der besonderen Ausgleichsregelung des EEG verfügt.

Diese Voraussetzungen für eine Privilegierung sind nicht begründet und widersprechen den Voraussetzungen zur Privilegierung hinsichtlich der EEG-Umlage.

Sie würden dazu führen, dass zahlreiche Eigenversorger, die ein geschlossenes Verteilernetz betreiben und hierüber den selbst erzeugten Strom zu den eigenen Verbrauchern transportieren, gegenüber Eigenversorgern ohne eine solches geschlossenes Verteilernetz benachteiligt würden. Hieraus könnten sich Mehrbelastungen von bis zu 0,8 Cent/kWh ergeben, da mit der KWK-Umlage weitere Umlagen und Abgaben fällig werden. Derartige Wettbewerbsverzerrungen sollen durch den Änderungsvorschlag vermieden werden.

Um das im Gesetz formulierte Ziel eines Gleichlaufs der Regelungen im EEG mit den Regelungen im KWKG zu erzielen, muss § 27a wie vorgeschlagen geändert werden.

Damit würde einerseits die Diskriminierung der Unternehmen beseitigt, die nicht einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen sind, und andererseits auch die Diskriminierung der Bestandsanlagen beseitigt.

Um Unternehmen nicht zu diskriminieren, die eine Eigenversorgung gemäß § 61b in Kombination mit einem geschlossenen Verteilernetz betreiben, wird der neue § 27d in das Gesetz aufgenommen. Er sorgt dafür, dass die KWKG-Umlage maximal auf die Höhe beschränkt wird, die sich bei Anwendung der Entlastungsregelungen des EEG ergibt.

13. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 33a Absatz 1,
Absatz 2,
Absatz 3,
Absatz 4,
§ 33b Absatz 1,
Absatz 2,
§ 33c Absatz 1 KWKG)

Artikel 1 Nummer 34 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 33a Absatz 1, 2, 3 und 4 und in § 33b Absatz 1 und 2 sind jeweils die Wörter "ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

b) In § 33c Absatz 1 sind nach dem Wort "Bundestages" die Wörter "und des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigungen in §§ 33a und 33b KWKG-E zur Ausgestaltung der Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-System sehen keinen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates vor. In Anbetracht der Regelungstiefe der Verordnungen, insbesondere der Vielzahl von möglichen Regelungen für die Ausschreibungen sowie dem großen Spielraum für die Ausgestaltung des Verfahrens und der grundlegenden Fördervorgaben, wird eine Beteiligung der Länder über den Bundesrat bei Erlass der Verordnungen in gleicher Weise, wie dies für den Bundestag vorgesehen ist, für erforderlich gehalten.

Zu Buchstaben a und b:

Hiermit wird das Zustimmungserfordernis zu Gunsten des Bundesrates verankert.

14. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG)

In Artikel 1 Nummer 34 sind in § 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die Wörter "verringert oder" zu streichen.

Begründung:

Nach Branchenschätzungen bedeutet ein jährlicher Zubau von 100 bis 200 Megawatt

installierter KWK-Leistung im Ausschreibungssegment, wie er im Gesetzentwurf für die Jahre 2017 bis 2021 vorgesehen ist, selbst bei angenommenen 5.000 Volllaststunden pro Jahr lediglich eine Erzeugung von 1 Terawattstunde, also über einen Fünfjahreszeitraum lediglich zirka 4 bis 5 Terawattstunden. Da die Branche oberhalb der 50-Megawatt-Grenze in den kommenden Jahren kaum noch mit einem Neubau von Anlagen rechnet, erscheint das im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschreibungsvolumen mit Blick auf die Ausbauziele des KWKG bis zu den Jahren 2020 und 2025 bereits zu niedrig. Vor diesem Hintergrund sollte davon abgesehen werden, dass dieses Ausschreibungsvolumen von der Bundesnetzagentur jährlich noch um bis zu 50 Megawatt verringert werden kann. Die diesbezügliche Verringerungsmöglichkeit in der Verordnungsermächtigung des § 33a KWKG-E ist deshalb zu streichen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 33c - neu KWKG)

In Artikel 1 Nummer 34 ist nach § 33b folgender § 33c einzufügen:

"§ 33c

Verordnungsermächtigung zur Förderung von Mieterstrommodellen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Förderung von Mieterstrommodellen zu regeln, dass der Bezug von Strom, der vom Betreiber einer KWK-Anlage, die in einem Wohngebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe von Wohngebäuden zum Zwecke der Versorgung dieser Wohngebäude mit Strom und Wärme errichtetworden ist, soweit nicht mit der Umlage nach Abschnitt 6 belastet wird, wie die Lieferung des Stroms an die Mieter der zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden erfolgt."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe i sind die Wörter "zu den §§ 33a bis 33c" durch die Wörter "zu den §§ 33a bis 33d" zu ersetzen.

bb) Die Wörter

"§ 33c Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen"

sind durch die Wörter

"§ 33c Verordnungsermächtigung zur Förderung von Mieterstrommodellen"

zu ersetzen.

cc) Nach der Angabe zu § 33c ist folgende Angabe einzufügen:

"§ 33d Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen"

b) Nummer 34 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Eingangssatz ist die Angabe "33c" durch die Angabe "33d" zu ersetzen.

bb) Der bisherige § 33c wird § 33d.

Begründung:

Mit der Regelung soll die Förderung von Mieterstrommodellen, die das EEG 2017 ermöglicht, ergänzt werden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a - neu - (§ 34 Absatz 2 Satz 1 KWKG)

Artikel 1 Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:

'35. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "sowie im Jahr 2021" durch die Wörter "sowie im Jahr 2019 und im Jahr 2021" ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

"… (weiter wie Regierungsvorlage)" '

Begründung:

Der Evaluierungsabstand von vier Jahren wird als zu groß angesehen, um rechtzeitig auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Insbesondere wird man im Jahr 2017 noch nicht die Auswirkungen der Umstellung auf Ausschreibungen bewerten können. Das Jahr 2021 hingegen ist als erstes Evaluationsjahr viel zu spät, um auf mögliche Fehlentwicklungen reagieren zu können. Auch die Notwendigkeit zur Nachsteuerung mittels der Verordnungsermächtigungen des § 33 für KWK-Anlagen, die nicht in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, sollte in Abständen von zwei Jahren evaluiert werden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b (§ 35 Absatz 14 Satz 1 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b ist § 35 Absatz 14 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe "31. Dezember 2018" ist durch die Angabe "31. Dezember 2019" zu ersetzen.

b) In Nummern 1 und 2 ist die Angabe "31. Dezember 2016" jeweils durch die Angabe "31. Dezember 2017" zu ersetzen.

Begründung:

Die Errichtung gerade von größeren KWK-Anlagen beträgt regelmäßig über ein Jahr. Insbesondere bei KWK-Anlagen zur öffentlichen Versorgung muss die sich daran anschließende Inbetriebnahme in der Heizperiode erfolgen, um sicherstellen zu können, dass die Anlage auch im Volllastbetrieb die Anforderungen voll erfüllt.

Aufgrund der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Antragstellung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG ist es nicht möglich, einen Bescheid bis zum Ende des Jahres 2016 vorliegen zu haben, da ein übliches Verfahren nicht unter sechs Monaten dauert. Auch für Anlagen mit einer fortgeschrittenen Planung sind die erforderlichen Genehmigungen nicht innerhalb eines halben Jahres (erste Bekanntmachung Novelle KWKG bis Ende 2016) zu erwirken. Auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, vor dem 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung auszulösen, schafft keine Abhilfe, denn in diesem Fall liefen die Unternehmen Gefahr, dass die Bestellung nicht mit der späteren behördlichen Genehmigung übereinstimmt. Dieses erhebliche wirtschaftliche Risiko würde weder der Errichter der Anlage noch das Unternehmen tragen.

Durch das kurzfristige Inkrafttreten sind die vorgesehenen Übergangsfristen deutlich zu kurz und sollten verlängert werden.

18. Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 35 Absatz 14 Satz 1 Nummer 1 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b sind in § 35 Absatz 14 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort "Genehmigung" die Wörter "oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach" einzufügen.

Begründung:

Neben den bereits in § 35 Absatz 14 KWKG-E vorgesehenen Auslösetatbeständen für die Übergangsregelung - namentlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016*, einer verbindlichen Bestellung der KWK-Anlage oder (bei Modernisierung) der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile ebenfalls bis zum 31. Dezember 2016*, oder der nach der Länder- und Verbändeanhörung noch in den Gesetzentwurf aufgenommenen Alternative der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage bis zum 31. Dezember 2016 - sollte zusätzlich auch die Vorlage einer Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG als ausreichender Auslösetatbestand für die Übergangsregelung anerkannt werden. Auf Grund der Kürze der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten des geänderten KWKG zum 1. Januar 2017 wird es für viele Vorhabenträger kaum möglich sein, ein vollumfängliches BImSchG-Genehmigungsverfahren bis Ende dieses Jahres durchzuführen. Daher sollte auch eine Zulassung vorzeitigen Baubeginns ausreichend sein, da die Genehmigungsbehörde mit einer Zulassung die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit attestiert.

19. <u>Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a_0 - neu - (§ 3 Nummer 19 EEG 2017)</u>

In Artikel 2 Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_0 einzufügen:

'a_0) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

"19. "Eigenversorgung" der Verbrauch von Strom,

a) den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt, und

b) den Wohnungseigentümer im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbrauchen, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und die Gemeinschaft derselben Wohnungseigentümer die Anlage selbst betreibt," '

<u>Begründung:</u>

Der Vorschlag kann einen substanziellen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich aktivieren, ohne zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Er beseitigt zugleich eine Diskriminierung der Wohnungseigentümer.

Damit wird ein weiterer Schritt auf dem Weg zum angestrebten CO_2-neutralen Gebäudebestand ermöglicht und zugleich ein Beitrag zur angestrebten Sektorkopplung induziert.

* vgl. hierzu Ziffer 17

20. Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 61a Nummer 1 EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 30 sind in § 61a Nummer 1 das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

"zu den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage gehören auch alle Anlagen, aus deren Abwärme Strom gewonnen wird,"

Begründung:

Gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 und 2017 sowie § 61a Nummer 1 EEG wird der Kraftwerkseigenverbrauch, das heißt der Stromverbrauch in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage, vollständig von der EEG-Umlage entlastet. In der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 werden als Beispiele für Neben- und Hilfsanlagen Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung genannt.

In der Praxis haben sich Auslegungs- und Anwendungsprobleme dieser Regelung bei der Erzeugung von Strom mithilfe von innovativen und hocheffizienten Organic-Rankine-Cycle-Motoren (so genannter "ORC-Prozess"), die aus industrieller Abwärme Strom und Wärme erzeugen, ergeben. Diese führen zu erheblichen Investitionsunsicherheiten.

Im Falle der Stromerzeugung mithilfe eines ORC-Motors wird ein Teil der Abwärme eines industriellen Ofens als Energiequelle für die Stromerzeugung genutzt. Dieser Strom wird ausschließlich in die unmittelbaren elektrischen Systeme des Ofens (Neben- und Hilfsanlagen wie Pumpen, Antriebe u. ä.) zurückgeleitet, wodurch er zur Senkung der externen Stromaufnahme des Ofens beiträgt. Für den im ORC-Motor produzierten und im Ofen verbrauchten Strom liegt mithin gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 und 2017 sowie § 61a Nummer 1 EEG Kraftwerkseigenverbrauch vor.

Gemäß der neu eingeführten Begriffsbestimmung der "Stromerzeugungsanlage" in § 3 Nummer 43b EEG gilt als Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Diese Definition schließt den ORC-Motor in seiner Funktion als Generator uneingeschränkt ein. Darüber hinaus stellt die Definition auch klar, dass alle weiteren technischen und baulichen Einrichtungen, die der Stromerzeugung dienen, vom Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht eingeschlossen sind. Sie sind folglich Neben- und Hilfsanlagen im Sinne des Kraftwerkseigenverbrauchs. Hierzu zählen laut Gesetzesbegründung Motoren, Turbinen und Einrichtungen zur Primärenergieträgerzufuhr.

Im Sinne des Gesetzentwurfes ist auch der industrielle Ofen, ohne dessen Abwärme kein Strom im ORC-Motor produziert werden kann, eine Neben- und Hilfsanlage. Es ist dabei unerheblich, dass der industrielle Ofen neben seinem Beitrag zur Stromer-

zeugung einem Zweck im Rahmen des Produktionsprozesses dient, und ob dieser Zweck vorrangig ist. Vielmehr ist für die Frage, ob Strom den Ausnahmetatbestand des Kraftwerkseigenverbrauchs erfüllt, zu prüfen, welche Anlagen seine Gestehung ermöglichen, und ob es diese Anlagen sind, die den erzeugten Strom verbrauchen. Ein ORC-Motor kann nur mithilfe einer Wärmequelle Strom produzieren, in dieser Konstellation also mithilfe des industriellen Ofens. Ohne dessen Beitrag als Neben- bzw. Hilfsanlage könnte der ORC-Motor keinen Strom produzieren, also nicht als Stromerzeugungsanlage funktionieren. Der Ofen ist vielmehr unerlässlicher Bestandteil der Stromproduktion. Insoweit der erzeugte Strom dann wieder in den Ofen als Neben- bzw. Hilfsanlage zurückgeleitet und dort verbraucht wird, handelt es sich also um Kraftwerkseigenverbrauch.

Damit für diesen Sachverhalt Rechtssicherheit entsteht und die Stromnetzbetreiber auf eine klare Gesetzeslage zurückgreifen können, sollte im Gesetzestext der Begriff der "Neben- und Hilfsanlage" näher konkretisiert werden.

21. Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 61b Nummer 1 und Nummer 1a - neu - EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 30 ist § 61b wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. der Strom von einer KWK-Anlage aus Abwärme erzeugt wird oder"

Begründung:

Abwärme zum Beispiel aus industriellen Produktionsprozessen ist wegen der geringeren Wertigkeit der Abwärmeenergie (niedriges Exergieniveau) nur eingeschränkt sinnvoll als Nutzwärme einsetzbar.

Der in einer KWK-Anlage mit Hilfe der Organic-Rankine-Cycle-Technologie (so genannter "ORC-Prozess") aus Abwärme erzeugte Strom ist CO_2-frei und vergleichbar dem Strom, der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugt wird. In KWK-Anlagen zur Abwärmenutzung wird von außen kein fossiler Brennstoff zugeführt, auch hier vergleichbar den Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Bei der Gewinnung von Strom aus Abwärme handelt es sich um eine reine Energieeffizienzsteigerung, die umso höher wird, wenn die KWK-Anlage neben der Stromerzeugung eine ausreichende Wärmenutzung vorsieht. Die KWK-Abwärmenutzung muss dabei dem Hocheffizienzkriterium entsprechen.

Darüber hinaus sollte der Jahresnutzungsgrad einer KWK-Anlage zur Abwärmenutzung berücksichtigen, dass die Wertigkeit der Abwärmeenergie wesentlich niedriger ist als bei einer KWK-Anlage, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Aus Abwärme mit ihrer geringeren Wertigkeit der Energie ist es wesentlich schwieriger und aufwendiger, Strom und Wärme zu erzeugen. Deshalb sollten KWK-Anlagen zur Abwärmenutzung einen Jahresnutzungsgrad (Strom und Wärmenutzung) von

30 Prozent erfüllen.

22. Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 61c Absatz 2, § 61 d Absatz 2, 3 und 4, § 61e EEG 2017)

Artikel 2 Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 61c ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bestandsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die

1. der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 betrieben hat,

2. vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 genutzt worden sind oder

3. eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder Nummer 2 an demselben Standort erneuern, erweitern oder ersetzen, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden."

b) § 61d ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher oder ein mit diesem Letztverbraucher im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, das das vollständige wirtschaftliche Risiko für die gesamte Stromerzeugungsanlage getragen hat, diese mit eigenem Personal auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers betrieben hat, vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat."

bb) In Absatz 3 sind die Wörter ", aber vor dem 1. Januar 2018" zu streichen und die Wörter "erneuert, erweitert oder ersetzt haben" durch die Wörter "erneuern, erweitern oder ersetzen" zu ersetzen.

cc) In Absatz 4 ist im einleitenden Satzteil die Angabe "Absatz 3" durch die An-

gabe "Absatz 2" zu ersetzen.

c) § 61 e ist zu streichen.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zu den zukünftigen Eigenstromregelungen im EEG stets für den Erhalt der Bestandsschutzregelung eingesetzt hat und Eigenstrom aus Bestandsanlagen wie bisher zunächst nicht mit der EEG-Umlage belastet wird. Bisher sah das EEG 2017 vor, dass Bestandsanlagen erneuert, erweitert oder ersetzt werden können, wenn ihre installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird. Nunmehr sollen Bestandsanlagen, die ab dem 1 Januar 2018 erneuert, erweitert oder modernisiert werden, EEG-umlagepflichtig werden. Da jede Anlage früher oder später modernisiert werden muss, läuft damit auch der ursprüngliche Bestandsschutz perspektivisch aus. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Zusage der Bundesregierung, dass Bestandsanlagen dauerhaft von der EEG-Umlage befreit bleiben sollen.

23. Zu Artikel 2 Nummer 31 (§ 61j Absatz 1 Nummer 3 - neu - EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 31 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter "EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1" durch die Wörter "volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61" und der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. durch Verwendung geeichter Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, dass der gesamte Strom, der dem Speicher entnommen wird, entweder zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz verwendet wird oder für ihn, soweit er nicht in das Netz eingespeist wird, entweder die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird oder ausschließlich für solche Strommengen nicht gezahlt wird, für die weder bei der Einspeisung noch bei der Entnahme eine EEG-Umlagepflicht besteht." '

Begründung:

§ 61a EEG 2017 (§ 61j - neu -) ist zu begrüßen, weil er bezweckt, Doppelbelastungen bei der Zahlung der EEG-Umlage zu vermeiden. Allerdings führt die Formulierung zu erheblichen Unsicherheiten: Da bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt und bei Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, im Falle der Eigenversorgung keine EEG-Umlage anfällt, ist unklar, inwieweit dies auch bei Installation eines Speichers gilt.

Die Ergänzung bewirkt, dass ausgespeicherter Strom auch in solchen Konstellationen von der EEG-Umlage befreit ist.

Bereits in ihrer Gegenäußerung vom 28. Mai 2016 zu einem entsprechenden Beschluss des Bundesrates zu dem Entwurf des EEG 2017 (BR-Drs. 610/16 (Beschluss), Ziffer 21) sagte die Bundesregierung zu, im Zusammenhang mit Letztverbraucherpflichten von Speichern zu prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. In dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Bundesregierung dies auf: "Die Bundesregierung teilt (…) das bereits im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017 an sie herangetragene Anliegen, für Speicher, die sowohl der Eigenversorgung wie auch der Netzeinspeisung dienen, eine Doppelbelastung zu vermeiden". Auch hier bleibt es aber bei einer Prüfzusage ohne konkrete Regelung: "Aus diesem Grunde prüft die Bundesregierung derzeit noch eine Regelung, die dieses Anliegen umsetzt und wird zu gegebener Zeit einen Regelungsvorschlag vorlegen".

24. Zu Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe b1 - neu - (§ 61j Absatz 3 EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 31 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Netzbetreiber" die Wörter "im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes" eingefügt.'

Begründung:

Die in § 61j Absatz 3 EEG (und bereits in § 61a Absatz 3 EEG 2017) enthaltene Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage beinhaltet eine Ungleichbehandlung bei Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung. Während die von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung eingesetzte Verlustenergie von der EEG-Umlage befreit wird, ist dies für die von Betreibern geschlossener Verteilernetze eingesetzte Verlustenergie nicht der Fall. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte daher beseitigt werden. Denn in beiden Netzen kommt es zu Verlustenergie, so dass deren Beaufschlagung mit EEG-Umlage im geschlossenen Verteilernetz zu entsprechend höheren Energiekosten der dort angeschlossenen Letztverbraucher führt. Die Schutzbedürftigkeit dieser Letztverbraucher ist nicht minder zu bewerten als die in einem Netz der allgemeinen Versorgung. Es mögen zwar hier keine Haushaltskunden versorgt werden, dafür aber kleine und mittelständische Gewerbebetriebe und Industrieunter-

nehmen, für die die Energiekosten zunehmend ein Standortfaktor geworden sind. Wegen der damit verbundenen Arbeitsplätze geht es hier in gleicher Weise um das Wohl der Allgemeinheit. Die in einem geschlossenen Verteilernetz angesiedelten Netzkunden wären gegenüber vergleichbaren Unternehmen in einem Netz für die allgemeine Versorgung benachteiligt.

Dabei sind beide Netzformen einer Regulierung unterworfen, auch wenn diese jeweils unterschiedlich ausgestaltet ist. Während die Betreiber der Netze für die allgemeine Versorgung der Anreizregulierung unterliegen, erfolgt auf Beschwerde von Kunden gemäß § 110 Absatz 4 EnWG eine Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde. Dabei wird das im geschlossenen Verteilernetz erhobene Entgelt an dem Entgelt des nächst gelegenen vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung gemessen. Schon dieser gesetzlich angeordnete Vergleich macht deutlich, dass hier nicht mit unterschiedlichen Maßstäben hinsichtlich der EEG-Umlagebelastung gemessen werden darf. Denn ansonsten würden den geschlossenen Verteilernetzen und insbesondere den dort angeschlossenen Letztverbrauchern nicht zu vertretende Nachteile aufgebürdet.

Der Netzbetreiberbegriff des EnWG wurde nur für den Spezialfall der Verlustenergie in geschlossenen Verteilernetzen eingeführt, so dass keine Folgewirkungen für die sonstigen Regelungen des EEG entstehen.

25. Zu Artikel 2 Nummer 32 Buchstabe a (§ 64 Absatz 4a EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 32 Buchstabe a sind in § 64 Absatz 4a nach den Wörtern "entsprechend anzuwenden" die Wörter

"mit der Maßgabe, dass

1. für die Feststellung der Stromkostenintensität des Unternehmens beim Austausch einzelner Generatoren einer mehrere Generatoren umfassenden Eigenstromerzeugung sämtliche Stromverbräuche des Unternehmens entsprechend der Durchschnittsstrompreisverordnung in Ansatz gebracht werden,
2. bei Anwendung von Absatz 2 nur auf den Teil der Bruttowertschöpfung abgestellt wird, der dem Verhältnis der aus Eigenstromerzeugung umlagebelasteten Strommengen zum gesamten Stromverbrauch entspricht,
3. der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage in Abweichung von Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abstellen kann"

einzufügen.

Begründung:

Durch den neuen Absatz 4a EEG wird für das Überwechseln eines Eigenversorgers in die Besondere Ausgleichsregelung nur geregelt, dass der Eigenversorger bis zum 30. Juni des Folgejahres ein Rumpfgeschäftsjahr und dabei lediglich die umlagepflichtigen Strommengen bei der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung berücksichtigen kann.

Diese Regelung lässt unberücksichtigt, dass Generatoren sukzessive ausgetauscht werden können. Deswegen können in aller Regel die Stromintensitätsschwelle und "Cap" und "Supercap" nicht erreicht werden. Denn die Teilstrommengen, die dem ausgetauschten Generator zuzuordnen sind, müssten mit der Bruttowertschöpfung des gesamten Unternehmens ins Verhältnis gesetzt werden und dürften dabei regelmäßig die relevanten Schwellen kaum überschreiten. Damit würde die in dem Kompromiss mit der Kommission vereinbarte Lösung für den Fall der Modernisierung einer Bestandsanlage über die Besondere Ausgleichsregelung in aller Regel ins Leere laufen.

Es ist deshalb für die Feststellung der Stromintensität notwendig, bei dem Austausch einzelner Generatoren einer mehrere Generatoren umfassenden Eigenstromerzeugung die gesamte Stromverbrauchsmenge des Unternehmens für die Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung zu Grunde zu legen. Für Eigenstromerzeuger, die einer Branche nach Liste 1 oder 2 der Besonderen Ausgleichsregelung zuzuordnen sind, muss für die Anwendung von § 64 Absatz 2 EEG ("Cap" und "Supercap") eine Teilbetrachtung der Bruttowertschöpfung ermöglicht werden. Denn es geht darum, die Besondere Ausgleichsregelung nur für die Strommenge ausgetauschter Generatoren anzuwenden. Fremdstrommengen sind insoweit nicht zu berücksichtigen. Im Unterschied zu Eigenstromerzeugern, die sich auf keiner dieser Listen befinden, besteht gerade für sie eine besondere Schutzbedürftigkeit im internationalen Wettbewerb. Deswegen unterwirft der Kompromiss zwischen Kommission und Bundesregierung selbst nur eine Teilbelastung der Eigenerzeugung der Besonderen Ausgleichsregelung.

Im Übrigen sollte es in die Wahl des Unternehmens gestellt werden, ob bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung entsprechend § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens oder nur das letzte Geschäftsjahr zugrunde zu legen ist. Da der Austausch eines Generators in der Regel technischen Zwängen folgt, sollte es den individuellen Einschätzungen des Unternehmens überlassen bleiben, welcher Zeitraum für die Berechnung der Bruttowertschöpfung maßgeblich sein sollte.

26. Zu Artikel 2 Nummer 39 (§ 74a Absatz 1 Satz 3 EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 39 ist in § 74a Absatz 1 Satz 3 die Angabe "7" durch die Angabe "10" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 74a EEG-E vorgesehene Bagatellgrenze für die Übermittlung von Angaben

zur Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen bei einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt aus Solaranlagen ist zu niedrig angesetzt. Entsprechend der Grenze für das Entfallen der EEG-Umlage in § 61a Nummer 4 ist die Grenze für die Übermittlung von Angaben zur Eigenversorgung ebenfalls auf eine installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt anzugleichen. Damit wird dem angestrebten Bürokratieabbau

Rechnung getragen. Gleichzeitig stünde einer EEG-Umlagenbefreiung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand von Betreibern sehr kleiner Photovoltaikanlagen gegenüber. Daher soll die Bagatellgrenze für die Mitteilungspflicht bei eigenverbrauchtem Strom aus PV-Anlagen an die Bagatellgrenze zur Entrichtung der EEG-Umlage angepasst werden.

27. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 13 Absatz 3 Satz 1, Absatz 6a Satz 1 Nummer 2 EnWG)

Artikel 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden ... wie Vorlage ...

b) In Absatz 6a Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern "Erneuerbare-Energien-Gesetzes" die Wörter "oder einem anderem Gebiet, in dem es zu ähnlichen wesentlichen Abregelungen von Windenergieanlagen an Land aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz gekommen ist" eingefügt.'

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag in § 13 Absatz 6a können auch Regionen, in denen es häufiger zu wesentlichen Abregelungen bzw. Netzengpässen kommt, den Strom sinnvoll nutzen, indem der Netzbetreiber die Wahl hat, entsprechende Verträge mit Betreibern von KWK- bzw. Power-to-Heat Anlagen abzuschließen, auch wenn diese Anlagen außerhalb des Netzengpassgebietes liegen. Erst durch diesen Änderungsvorschlag erzielt das Instrument der zuschaltbaren Lasten seine volle Wirksamkeit und Effektivität, da auch Anlagen außerhalb des Netzausbaugebietes, die beispielsweise Fernwärmenetze bedienen, den Nord-Süd-Engpässen im Netz effizient entgegenwirken können.

28 Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 119 Absatz 1 Satz 1 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 11 sind in § 119 Absatz 1 Satz 1 die Wörter "ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die SINTEG-Projekte beziehen sich auf konkrete Herausforderungen in den jeweiligen Untersuchungsgebieten, die nicht in allen Fällen notwendig sind oder ggf. nachteilig für andere Regionen sein können. Es gilt zunächst, Erfahrungen aus den Einzelprojekten auszuwerten und in Abstimmung mit den Ländern mögliche Anpassungen umzusetzen. Eine Rechtsverordnung sollte nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

29. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass im Hinblick auf die Erreichung der nationalen CO_2-Einsparziele die Emissionseinsparungen durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) von besonderer Bedeutung sind.

b) Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluss vom 26. Februar 2016 (BR-Drucksache 34/16 (Beschluss)), mit dem unter anderem das Ziel der Kommission einer Steigerung des Industrieanteils in der Europäischen Union auf bis zu 20 Prozent begrüßt wird. Darüber hinaus unterstützt der Bundesrat die Bemühungen der Bundesregierung, kurzfristig die Genehmigung des KWKG und des EEG durch die Kommission zu erreichen, um Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen wieder herzustellen.

c) Der Bundesrat betrachtet weiterhin mit großer Sorge, dass der Umfang der Einspeisemanagementmaßnahmen im Jahr 2015 einen neuen Höchststand erreicht hat. Die bestehenden, knappen Netzkapazitäten werden derzeit in nicht unerheblichem Maße durch konventionelle must-run-Kraftwerksleistung belegt. Dies trägt dazu bei, dass Netzbetreiber in zunehmendem Maße die Option für Einspeisemanagementmaßnahmen nutzen müssen.

d) Abregelungen von regenerativen Stromerzeugungsanlagen stehen diametral zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Energiewende im Allgemeinen sowie dem Vorranggebot des EEG im Besonderen und müssen daher konsequent minimiert werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah ein Konzept zur Optimierung der Netzsteuerung vorzulegen, mit dem Einspeisemanagementmaßnahmen effektiv reduziert werden können, und verweist in diesem Zusammenhang auch auf Ziffer 42 seines Beschlusses in BR-Drucksache 310/16 (Beschluss) vom 17. Juni 2016.

e) Der Bundesrat stellt fest, dass eine effektive Minimierungsstrategie für Einspeisemanagementmaßnahmen auch einer höheren Transparenz im Hinblick auf die Netzsteuerung bedarf. Dies betrifft insbesondere die Bereiche "konventionelle must-run-Kraftwerksleistung" und "Netzauslastung". Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, das vorliegende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um die Transparenz der Netzsteuerung wirksam zu stärken.

f) Als wesentliches Element zur Stärkung der Transparenz der Netzsteuerung sollten die Lastflüsse sowie die Auslastungen von Netzelementen im Übertragungsnetz veröffentlicht werden. Zudem sollte gewährleistet werden, dass in Situationen, in denen Einspeisemanagementmaßnahmen durchgeführt werden, obwohl in der betroffenen Netzregion gleichzeitig konventionelle Anlagen am Netz verbleiben, die Gründe für die Einstufung der entsprechenden konventionellen Erzeugungsleistung als must-run transparent darzulegen sind.

g) Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass die regionale Spreizung der Netzentgelte in den vergangenen Jahren deutlich angewachsen ist. Dies wirkt sich zunehmend verzerrend auf die Standortbedingungen vor Ort aus. Der Bundesrat bittet daher, im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren auch geeignete Maßnahmen zur wirksamen Abmilderung der regionalen Unterschiede bei den Netzentgelten umzusetzen. Ein zentraler Aspekt sollte dabei in der bundesweiten Angleichung der Netzentgelte auf Übertragungsnetzebene liegen. Auf diese Weise kann eine faire Verteilung der Kosten der Gewährleistung der Netz- und Systemstabilität sowie der netzbezogenen Energiewendekosten erreicht werden.

h) Der Bundesrat bedauert ausdrücklich, dass die Bundesregierung im Bereich der Energiepolitik in zunehmenden Maße wesentliche Regelungsinhalte auf Rechtsverordnungen auslagert, die nicht der Zustimmung des Bundesrates unterliegen. Dies führt dazu, dass die bewährte Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Bereich der Energiepolitik deutlich beeinträchtigt wird, zumal bei den obligatorischen Länder- und Verbandsanhörungen in zunehmendem Maße sehr kurze Fristen angesetzt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bei Verordnungsermächtigungen künftig regelmäßig eine Zustimmung des Bundesrates vorzusehen und etwaige Ausnahmen von dieser Regel stets sachlich zu begründen.

Begründung:

Zu Buchstaben c bis f

Derzeit ist eine hohe Intransparenz in Bezug auf die Netzsteuerung zu konstatieren. Dies betrifft insbesondere die konkrete Netzauslastung sowie die aus Gründen der Netzstabilität erforderliche konventionelle Mindestleistung (must-run).

Dass beispielsweise im Hinblick auf die Netzauslastung im Übertragungsnetz eine transparente Darstellung ohne unangemessenen Aufwand möglich ist, ist am Beispiel des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz ersichtlich. Unter http://www.50hertz.com/Netzlast/Karte/index.html wird die Netzauslastung viertelstundengenau dargestellt. Zudem können die zu Grunde liegenden Daten als Zeitreihe abgerufen werden.

Im Hinblick auf die konventionelle Mindestleistung (must-run) zeigt die von den Übertragungsnetzbetreibern in Auftrag gegebene Studie "Konventionelle Mindestleistung - Einordnung, aktueller Stand und perspektivische Behandlung" auf, das selbst bei negativen Strompreisen etwa 25 GW konventionelle Kraftwerke kontinuierlich am Netz verbleiben. Dies übertrifft nach Ansicht der Gutachter die zur Abdeckung des Bedarfs an Netz- und Systemdienstleistungen derzeit noch notwendige konventionelle Mindestleistung (must-run). Für eine passgenaue Definition der für die Netzstabilität erforderlichen konventionellen Mindestleistung (must-run) ist eine höhere Transparenz zwingend erforderlich.

Zu Buchstabe g:

Die Kosten auf der Übertragungsnetzebene werden zunehmend durch systemische Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber determiniert. Die entsprechenden Maßnahmen gewährleisten bspw. die Netz- und Systemstabilität sowie die Vermeidung von innerdeutschen Netzengpässen. Auch wenn davon im Kern alle Netznutzer profitieren, verbleiben die Kosten jedoch weitgehend in den Regelzonen, in denen sie anfallen. Diese Kostenaufteilung ist nicht sachgerecht, zumal die ohnehin stark angewachsene regionale Spreizung der Netzentgelte zu Verzerrungen bei den Standortbedingungen vor Ort führen. Ein einheitliches Netzentgelt auf ÜNB-Ebene kann diesem Trend effektiv entgegenwirken, ohne dass dadurch die Anreize für die ÜNB für einen kosteneffizienten Netzbetrieb gegenüber dem heutigen Stand abgeschwächt werden.